Manz'sche Gesetz-Ausgabe.

		geh.	geb.
I.	**Gesetze** und **Vorschriften** für **Gewerbe-, Fabriks-** und **Handels-Unternehmungen.** Inhalt: Gewerbeordnung. 1883. — Privilegiengesetz. — Marken- und Musterschutzgesetz. — Vereinsgesetz. — Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaftsgesetz.	2.—	2.50
II.	**Bürgerliches Gesetzbuch,** sammt allen Nachträgen, sowie den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 11. Aufl. 1883	2.—	2.50
III.	**Vorschriften über Rechtsgeschäfte außer Streitsachen** Inhalt: Verfahren außer Streitsachen. 8. Auflage 1883. — Notariatsordnung. 8. Auflage 1883. — Verordnungen über Waisencassen und Depositenwesen. 9. Auflage 1884.	2.—	2.50
IV.	**Strafgesetz. — Preßgesetz. — Waffengesetz.** 15. Auflage 1884	2.30	2.80
V.	**Die Strafprozeßordnung** vom 23. Mai 1873, sammt allen darauf Bezug habenden Gesetzen, Verordnungen und den Instructionen für die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften. 6. Auflage 1883	2.30	2.80
VI.	1. Abth. Civilgerichtsverfassung. — Concursordnung. — Anfechtungsgesetz. 10. Auflage 1885	1.50	2.—
	2. Abth. Allgemeine Gerichtsordnung, besondere Verfahrensarten in Streitsachen, Bagatell- und Mahnverfahren 9. Auflage 1882	1.50	2.—
VII.	**Berggesetz** mit der Vollzugsvorschrift und allen dazu erflossenen Nachträgen u. Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes 6. Aufl. 1882	2.—	2.50
VIII.	**Forstgesetz. — Jagdgesetz.** — Feldschutzgesetz. 7. Auflage 1882	2.—	2.50
IX.	**Gemeindegesetz. — Heimatgesetz,** Einwanderung, Auswanderung, Verehelichung mit Ausländern, Volkszählung ꝛc. 7. Auflage 1882	1.80	2.30
X.	1. Abth. **Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht im k. k. Heere (Kriegsmarine) u. in der k. k. Landwehr.** 5. Aufl. 1884	2.50	3.—
	2. Abth. **Vorschriften über die Militärtaxe, Volkszählung und Einquartierung.** 5. Aufl. 1884	1.—	1.50
XI.	1. Abth. **Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Vorschriften über Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Wäg- und Meßanstalten ꝛc., Eisenbahn-Betriebs-Reglement. 12. Aufl. 1884	1.50	2.—
	2. Abth. **Wechselordnung. — Wechselstämpel.** Gesetz über die Börsen und Handelsmäkler. Börseordnungen. Gesetz über Promessen- und Ratengeschäfte	1.—	1.50
XII.	**Gebührengesetz, Taxgesetz,** das Gesetz über den Stämpel von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen, sammt allen Nachtrags-Verordnungen, dann den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 9. ergänzte Auflage 1884. (X, 632 S.)	2.50	3.—
XIII.	**Gesetze und Vorschriften** über die **Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes.** Die **Aichordnung** sammt allen Nachträgen und allen Instructionen zu derselben. Die **Vorschriften** über die **Aichbehörden.** 1882	2.—	2.50
XIV.	Die seit 2. December 1848 bis Mitte 1875 erlassenen **Bauordnungen** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. 1875	2.50	3.—
XV.	**Strafgesetz** über **Gefällsübertretungen** vom 11. Juli 1835 (1881)	2.—	2.50
XVI.	**Die Westgalizische Gerichtsordnung** sammt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen und die grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes dann mit Bezeichnung der Abweichungen der tirolischen und italienischen Gerichtsordnung. 2. Aufl. 1882	1.50	2.—
XVII.	**Die österreichischen Eisenbahngesetze.** (Unter der Presse.)	2.—	2.50

Jeder Band ist einzeln in allen Buchhandlungen zu haben.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe.

		geh.	geb.
XVIII.	Das **allgemeine Grundbuchsgesetz** sammt allen nachträglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Die sämmtlichen Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher und die innere Einrichtung derselben sammt den Vollzugsvorschriften. Die Gesetze und Vorschriften über die Eisenbahnbücher	2.20	2.70
XIX.	Die **Staatsgrundgesetze.** — Die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die einzelnen Königreiche und Länder. Die Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungar. Krone und über das Verhältniß zu Bosnien und der Herzegowina. 3. Auflage 1884 . . .	2.—	2.50
XX.	Die **Gesetze** zur Abwehr und Tilgung **ansteckender Thierkrankheiten** für Oesterreich-Ungarn, Bosnien und die Herzogowina sammt den einschl. Verordnungen, Staatsverträgen und der Rechtsprechung des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes. 2. Auflage 1884.	1.80	2.30
XXI. 1.	**Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständige Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Herausgegeben von Dr. V. Röll. Erster Theil: Die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Erwerbsteuer. 2. Auflage 1883 . . .	2.50	3.—
XXI. 2.	— — Zweiter Theil: Die Einkommensteuer, die Zuschläge zu den directen Steuern. Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung der Steuern. Ueberzahlungen, Zufristungen und Verzugszinsen. Die executive Einbringung der Steuern und Zuschläge. Steuernachlässe. Verjährung. — Wirkungskreis der Behörden und Rechtsmittel der Parteien in Steuersachen. Mit chronologischem und alphabetischem Register und Inhaltsverzeichniß. 2. Auflage 1884	2.50	3.—

Aus obiger Sammlung sind einzeln zu haben:

		geheftet
1.	**Concursordnung**, die, vom 25. Dec. 1868. Mit allen nachträglichen Verordnungen bis Ende 1880 und mit alphabet. Register. 1881	—. 40
2.	**Gewerbeordnung,** die durch das Gesetz vom 15. März 1883 abgeänderte und ergänzte, vom 20. December 1859 (1883.)	—. 60
3.	**Notariatsordnung**, die, vom 25. Juli 1871 sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 8. Auflage 1883	—. 50
4.	**Preßgesetz,** österr., v. 17. December 1862. Gesetz über das Strafverfahren in Preßsachen. Die Gesetze über die Schwurgerichte in Preßsachen. Amtsinstructionen für die Staatsanwaltschaft. 2. Aufl. 1877	—. 40
5.	**Privilegiengesetz, Marken-, Musterschutzgesetz, Hausirpatent, Gesetze** über **Handelsagenten, Handelskammern,** über **Vereine** und **Versammlungen**, dann über **Erwerbs-** und **Wirthschaftsgenossenschaften.** 9. Auflage 1883	—. 90
6.	**Protestanten-Gesetz.** Das kaiserliche Patent vom 8. April 1861, die Verfassung der evangelischen Kirche vom 6. Jänner 1866 und die Motive der Ablehnung einzelner Punkte der Verfassungsvorlage der Generalsynoden. 1877	—. 40
7.	**Vereinsgesetz** vom 15. November 1867. (Nr. 134 R. G. B.) Commentirt mit den gesetzlichen Bestimmungen über Vereinsstatistik und durch 20 Formularien ergänzt; nebst einem Anhange: Das Gesetz vom 15. Nov. 1867 (Nr. 135 R. G. B.) über das Versammlungsrecht. 1881	—. 40

geheftet

8. **Verfahren außer Streitsachen,** das, nach dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854 mit den darauf bezüglichen und den über die **Verlassenschaftsgebühren,** die **Todeserklärung** und die **Amortisirung** von **Urkunden,** dann über die **Verlassenschaftsabhandlungen** nach **Ausländern** erflossenen Verordnungen. 8. Auflage 1883 1. —

9. **Verordnungen** über **Waisencassen-** und **Depositenwesen.** 9. Auflage 1884 . . . . —. 50

10. **Wechselordnung. — Wechselstämpel** und **Gebühren** in **Wechselsachen.** (Schul-Ausgabe.) . . . . —. 20

11. **Reichs-Volksschul-Gesetz,** das, durch das Gesetz vom 2. Mai 1883 abgeänderte und ergänzte vom 14. Mai 1869 und den dazu erlassenen **Durchführungs-Verordnungen.** Nebst einer Geschichte und Motivirung des Neuen Reichs-Volksschul-Gesetzes. 2. Auflage 1883 . . —. 30

12. **Einquartierungsgesetz,** das, vom 11. Juni 1879 sammt der Durchführungsvorschrift und dem Zinsclassentarife. 1879 . . . . . . —. 60

13. **Gesetz** über die **Evidenzhaltung** des **Grundsteuerkatasters** vom 23. Mai 1883. Mit erläuternden Notizen aus dem Motivenberichte 2c. 2c. 1883 . . . . —. 30

14. **Vollzugsvorschriften** der k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen **zum Gesetz** vom 23. Mai 1883 **über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.** 1883 . . . . —. 30

15. **Gesetze** die, vom 7. Juni 1883, betreffend die **Zusammenlegung (Commassation) landwirthschaftlicher Grundstücke,** die **Bereinigung** des **Waldlandes** von **fremden Enclaven** und die **Arrondirung** der **Waldgrenzen,** die **Theilung gemeinschaftl. Grundstücke** und die **Regulirung** der **hierauf bezügl. Benützungs-** und **Verwaltungsrechte.** Mit alphabet. Nachschlageregister. 1883 —. 20

16. **Nachträge, Verordnungen** und **Normal-Statuten** zu der durch das Gesetz vom 15. März 1883 abgeänderten und ergänzten **Gewerbe-Ordnung** vom 20. December 1859 (1883.) . . . . —. 20

17. **Bauordnung** für die **k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.** Gesetz vom 17. Jänner 1883 . . . . —. 20

18. **Bauordnung,** die neue, für das Land **Niederösterreich** (außer Wien). Hilfsbuch für deren Durchführung, Handhabung und Anwendung von Erich Graf Kielmansegg. kl. 8. 1883. (VIII u. 160 S.) 1. —

19. — — (Textausgabe) **Gesetz** vom 17. Jänner 1883. L. G. B. Nr. 36. Mit einem alphabetischen Register. 1883 . . . . —. 20

20. **Landes-Gesetze,** die, des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns. Systematisch zusammengestellt und mit alphabetischem und chronologischem Register versehen. kl. 8. 1884. (XVII u. 681 S.) In Leinwand gebunden fl. 2.50, geheftet . . . . 2. —

21. **Landes-Ordnung,** die, und **Landtags-Wahlordnung;** die **Gemeinde-Ordnung** und **Gemeinde-Wahlordnung** für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns nebst dem **Gemeinde-Statute** der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt **Wien.** Dritte Auflage. 1884 —. 50

22. **Dienstboten-Ordnung** für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns (außer Wien). 1884 . . . . —. 10

23. **Gesetze,** die, vom 16. März 1884 über die **Anfechtung von Rechtshandlungen,** welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. Mit alphabet. Nachschlageregister. 1884 . . . . —. 20

Taschenausgabe

der

österreichischen Gesetze.

Dreiundzwanzigster Band:

Wasserrechtsgesetze.

Wien, 1885.
Manz'sche k. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 7.

Gesetze und Verordnungen

über das

Wasserrecht.

Mit den einschlägigen Entscheidungen
des obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichts-
hofes und der Ministerien.

Wien, 1885.
Manz'sche k. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 7.

Inhaltsverzeichniß.

2. Für die Bukowina.

6. Für Istrien.

7. Für Kärnten.

10. Für Oesterreich ob der Enns.

15. Für Tirol.

16. Für Triest.

Die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien wurden, insoweit sie bis zum Beginn des Jahres 1884 veröffentlicht waren, benützt.

Die Quellen, aus denen dieselben geschöpft wurden, sind folgendermaßen angeführt.

Erk. = Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Zusammengestellt auf dessen Veranlassung von Dr. Adam Freiherrn von Budwinski. Wien, Manz.

G. H. = Gerichts-Halle.

G. Z. = Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung. Wien, Manz.

J. Bl. = Juristische Blätter.

Manz'sche Slg. = Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, veröffentlicht von der Redaction der Allgemeinen österreichischen Gerichts-Zeitung. Wien, Manz.

Slg. = Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. Herausgegeben von Dr. Jul. Glaser, Dr. Jos. Unger und Joseph von Walther.

Z. f. V. = Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

I. Das Reichsgesetz.

Gesetz vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B.,

betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§. 1. Die rechtliche Eigenschaft der Gewässer ist nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und insbesondere nach den Bestimmungen der §§. 2—7 dieses Gesetzes zu beurtheilen.

§. 2. Flüsse und Ströme sind von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, mit ihren Seitenarmen öffentliches Gut, und behalten diese Eigenschaft auch dann, wenn diese Benützung zeitweise unterbrochen wird oder gänzlich aufhört.

§. 3. Auch die nicht zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen dienenden Strecken der Ströme und Flüsse, sowie Bäche und Seen und andere fließende oder stehende Gewässer sind öffentliches Gut, in soweit sie nicht in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privatrechtstitel Jemandem zugehören.

---

§. 2. Vergl. die bei §. 2 des Gesetzes für Böhmen angeführte Entscheidung.

§. 3. 1. Der zweite Absatz des §. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B., läßt die Frage, ob Besitzstörungsstreitigkeiten vor den Gerichten auszutragen seien, unberührt, indem er nur die im ersten Ab=

Die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes werden hierdurch nicht berührt.

---

satze beigefügte Ausnahme auch auf den nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu schützenden Besitz ausdehnt (E. d. ob. G. v. 10. Decbr. 1872, Z. 12665, **Sp. R. 32**, Manz'sche Slg. S. 188, Slg. 4806, G. Z. 1872, Nr. 104 u. v. 4. Febr. 1874, Z. 11964, **J. B. 86**, Manz'sche Slg. S. 108, Slg. 5239, G. Z. 1874, Nr. 13).

2. Zur Entscheidung des Streites welcher durch die Beseitigung eines Brettes und Durchbrechung einer einfachen kunstlosen Verdämmung die nicht als eine Wasseranlage betrachtet werden kann, entstanden ist, sind die Gerichte und nicht die Verwaltungsbehörden zuständig (E. d. ob. G. v. 28. Septbr. 1871, Z. 11975, Slg. 6725, G. Z. 1877, Nr. 18, Z. f. V. 1871, Nr. 51).

3. Der Fall, wo der Geklagte an der Sohle des Dammes eines zu einem Gute des Klägers gehörigen Teiches eine hölzerne Röhrenleitung anlegte um mittelst derselben seine Wiesen zu bewässern, gehört zur Entscheidung durch die Gerichte, nachdem diese dem Geklagten zur Last gelegte Besitzstörungshandlung als eine solche Benützung eines Privatgewässers nicht angesehen werden kann, zu der eine behördliche Bewilligung erforderlich wäre (E. d. ob. G. v. 28. März 1872, Z. 3227, Slg. 6541, G. H. 1872, S. 218).

4. Wenn es sich nicht um die Leitung oder Abwehr eines durch das Wasserrechtsgesetz als öffentliches oder Privatgut erklärten Gewässers, sondern um den Schutz in dem Besitze des Rechts das Regenwasser auf das Grundstück eines Anderen leiten zu können, handelt, so ist dies keine Angelegenheit vom öffentlichen Interesse, sondern eine nach dem bürgerlichen Rechte zu beurtheilende Privatsache, welche zur Entscheidung der Gerichte gehört (E. d. ob. G. v. 23. Decbr. 1873, Z. 11964, Slg. 5181, J. Bl. 1874, Nr. 4, Z. f. V. 1874, Nr. 5).

5. Desgleichen haben die Gerichte zu erkennen, wenn es sich blos um die Entscheidung handelt, ob der Kläger die behauptete Dienstbarkeit des Wasserbezuges durch Ersitzung erworben habe und dieselbe grundbücherlich einzuverleiben sei (E. d. ob. G. v. 10. April 1874, Z. 2458, Slg. 5326, J. Bl. 1874, Nr. 26 u. v. 24. Nov. 1874, Z. 12437, Slg. 5546, G. H. 1875, S. 194).

6. Der Grundsatz des §. 3 des Reichs-Wasserrechtsgesetzes, welcher auch bei Erlassung der in das Gebiet der Landesgesetzgebung fallenden Bestimmungen maßgebend war, daß nämlich die den Besitz schützenden Vorschriften des allg. bürg. Gesetzbuches durch dieses Gesetz nicht berührt werden, findet auch auf den Fall der negatorischen Servitutsklage insoferne Anwendung, als auch fortan die Gerichte zu entscheiden haben, ob der Fall einer auf fremden Grund ausgeübten Dienstbarkeit der Leitung des Wassers über denselben vorliege (E. d. ob. G. v. 16. Februar 1875, Z. 893, Slg. 6738, G. Z. 1878, Nr. 69).

7. Störungen des Besitzes, welcher sich nicht auf einen privatrechtlichen, sondern auf einen öffentlichen Titel stützt, gehören zur Competenz der Verwaltungsbehörden (E. d. ob. G. v. 7. Octbr. 1879, Z. 10005, Slg. 7595, G. Z. 1879, Nr. 90).

8. Dagegen liegt eine vor die Gerichte gehörende Besitzstörung vor, wenn Derjenige, dem kraft eines Vertrags Benützungsrechte an einem eingefriedetem Privatgewässer zustehen, Besitzacte vornimmt (E. d. ob. G. v. 23 März 1880, Z. 1030, G. Z. 1882, S. 132).

§. 4. Nachstehende Gewässer gehören, wenn nicht von Andern erworbene Rechte entgegenstehen, dem Grundbesitzer:

a) das in seinen Grundstücken enthaltene unterirdische und aus denselben zu Tage quellende Wasser, mit Ausnahme der dem Salzmonopole unterliegenden Salzquellen und der zum Bergregale gehörigen Cementwässer;

b) die sich auf seinen Grundstücken aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Wässer;

c) das in Brunnen, Teichen, Cisternen oder anderen auf Grund und Boden des Grundbesitzers befindlichen Behältern oder in von demselben zu seinen Privatzwecken angelegten Canälen, Röhren rc. eingeschlossene Wasser;

d) die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern, so lange sich erstere in ein fremdes Privat- oder in ein öffentliches Gewässer nicht ergossen und das Eigenthum des Grundbesitzers nicht verlassen haben.

§. 5. Privatbäche und sonstige fließende Privatgewässer sind, insoferne nichts anderes nachgewiesen wird, als Zugehör derjenigen Grundstücke zu betrachten, über welche oder zwischen welchen sie fließen, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes.

§. 6. Die Regierung kann fließende Privatgewässer, welche sich zur Befahrung mit Schiffen oder gebundenen Flößen eignen, zu diesem Zwecke unter Anwendung der Vorschrift des §. 365 a. b. G. B. als öffentliches Gut erklären.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der öffentlichen Gewässer zur Floß- und Schiffahrt und zu Ueberfuhranstalten, und von den rechtlichen Verhältnissen der Uferbesitzer.

§. 7. Die Benützung öffentlicher Gewässer zur Floß- und Schiffahrt wird durch die hierüber in Floß- und Schiffahrtsacten, in Conventionen, dann durch die besonderen Floß-, Schiffahrts-, Strompolizei- und Canal-Ordnungen und die

---

§. 4. In den Bereich des Wasserrechtsgesetzes gehört auch das aus atmosphärischen Niederschlägen sich ansammelnde Wasser; es finden daher die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes auch auf das Regenwasser Anwendung. Klagen, welche die Ableitung desselben betreffen, gehören demnach vor die politischen Behörden nicht vor die Gerichte (E. d. Ackerb. Min. v. 3. April 1877, Z. 1929; Z. f. V. 1878, Nr. 11). — Vergl. Entscheidung 4 bei §. 3.

sonstigen in dieser Beziehung erlassenen Specialgesetze und Verordnungen geregelt.

Die Errichtung von Privat-Ueberfuhrsanstalten mit gewerbsmäßigem Betriebe ist auf Privat- und öffentlichen Gewässern, die Errichtung solcher Anstalten auf schiffbaren Gewässern jedoch, selbst ohne gewerbsmäßigen Betrieb, nur mit behördlicher Genehmigung zulässig.

Bezüglich des Vorganges bei Bewilligung zur Errichtung von Wasserüberfuhren bestimmt der Erlaß des Ministeriums des Innern von 27. August 1879, Z. 4386, folgendes:

Im Hinblicke auf die wahrgenommene Ungleichartigkeit des Vorganges in den einzelnen Ländern bei Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Wasserüberfuhren und bei Genehmigung der bezüglichen Gebührentarife findet das k. k. Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium und den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen, unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze einerseits und die bestehenden Vorschriften über die Competenz in Betreff der Bewilligung von Mauthgebühren und der nach denselben Grundsätzen zu behandelnden Ueberfuhrsgebühren anderseits, folgende Anordnungen zu treffen:

1. Die Bewilligung zur Errichtung von Ueberfuhren in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer steht in erster Instanz der politischen Landesbehörde jenes Landes zu, in welchem die Ueberfuhr errichtet werden soll.

Besteht in der Strecke der zu errichtenden Ueberfuhr eine Aerarialüberfuhr so ist vor Ertheilung der Bewilligung das Vernehmen mit der Finanzlandesbehörde zu pflegen.

2. Berührt die zu einer solchen Ueberfuhr gehörige Anlage das Verwaltungsgebiet mehrerer Länder, so hat jene Landesbehörde, in deren Gebiet sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnisse mit den anderen betheiligten Landesbehörden die Bewilligung zur Errichtung zu ertheilen, oder, wenn die betheiligten Landesbehörden sich nicht einigen, die Verhandlung zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen.

In analoger Weise ist auch bei Bewilligung von Ueberfuhren zwischen dem Gebiete der dießseitigen Reichshälfte und dem Gebiete der königlich ungarischen Krone vorzugehen, und ist im Falle eines Dissenses mit den königlich ungarischen, beziehungsweise croatischen Behörden die Verhandlung zur weiteren Erörterung der Angelegenheit mit der betheiligten königlich ungarischen Centralstelle in Vorlage zu bringen.

3. Die ministerielle Bewilligung ist auch in allen jenen Fällen einzuholen, in welchen die Ueberfuhr zwischen dem In- und Auslande verkehren soll.

Vor Erstattung der Anträge ist stets die Wohlmeinung der Finanzlandesbehörde einzuholen und mit dem eigenen Gutachten vorzulegen.

4. Nachdem die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze über die Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Ueberfuhren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Competenz zur Bewilligung von Mauth, beziehungsweise Ueberfuhrsgebühren nicht derogiren, ist das der politischen Landesbehörde durch das Wasserrechtsgesetz eingeräumte Bewilligungsrecht zur Errichtung von Ueberfuhren nur innerhalb jener Gränzen auszuüben, auf welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften die Competenz der Landesbehörde zur Bewilligung von Mauth- beziehungsweise Ueberfuhrsgebühren eingeschränkt ist.

Es sind daher, insofern in einzelnen Ländern durch spätere gesetzliche Anordnungen in Betreff der Ueberfuhrsgebühren nicht etwas Anderes bestimmt ist, in den unter 1 und 2 erwähnten Fällen Bewilligungen zur Errichtung von Ueberfuhren und zur Einhebung der bezüglichen Gebühren nach Vorschrift des Ministerialerlasses vom 14. December 1867, Z. 18260, beziehungsweise des Ministerialerlasses vom 18. März 1866, Z. 1452 St. M., Z. 1, lit. e, von der Landesbehörde nur auf die Dauer von längstens fünf Jahren zu ertheilen, bei Bewilligung über diese Zeitdauer hinaus aber die Angelegenheit unter Beantragung des zu genehmigenden Gebührentarifes zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen.

5. Mit Rücksicht auf die vorstehend unter 4 festgesetzten Bestimmungen hat die Bewilligung von Ueberfuhrsgebühren auch bei Ueberfuhren auf nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer in erster Instanz von der politischen Landesstelle unter der bei 4 angegebenen Beschränkung der Zeitdauer auszugehen.

6. In den Fällen, in welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die Einholung der ministeriellen Entscheidung stattzufinden hat, ist als Grundsatz festzuhalten, daß die bezügliche Verhandlung dann, wenn es sich um Ueberfuhren mit gewerbsmäßigem Betriebe oder unter Einhebung von Gebühren überhaupt handelt, dem Ministerium des Innern, in allen anderen Fällen aber dem k. k. Ackerbauministerium vorzulegen ist.

§. 8. Die Uferbesitzer sind verpflichtet, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße an den dazu behördlich bestimmten Plätzen, in soferne sie dafür keine Vergütung bezogen haben, auch fernerhin unentgeltlich zu dulden. Wird zum Landen oder Befestigen der Schiffe und Flöße ein dazu noch nicht verwendeter Theil ihres Grundeigenthums in Anspruch genommen, so haben sie ein Recht auf Entschädigung.

Die Uferbesitzer sind ferner verpflichtet, das Begehen der Ufer durch das zur wasserpolizeilichen Aufsicht bestellte Personale, sowie bestehende Leinpfade unentgeltlich zu dulden, und können bloß ausnahmsweise dann eine Entschädigung fordern:

a) wenn diese Forderung auf einem besonderen Rechtstitel beruht, oder
b) wenn zur Erhaltung eines bestehenden Leinpfades ein dazu noch nicht verwendeter Theil ihres Grundeigenthums in Anspruch genommen wird.

---

§. 8. Nur die Behörde ist berechtigt im Sinne des § 8 des Reichs-Wasserrechtsgesetzes zum Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße Grundeigenthum gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen und in solcher Weise Landungsplätze behördlich zu bestimmen. Privaten steht ein Landungs- und Bergungsrecht nach §. 9 nur in Nothfällen zu, nicht aber ein Recht, nach §. 8 zu beliebigen Landungsplätzen fremdes Eigenthum in Anspruch zu nehmen. Doch ist die Behörde berechtigt, auch einzelnen Privaten gegen von ihnen zu leistende Entschädigung Landungsplätze auf fremden Grundstücken anzuweisen, wenn die Erfordernisse der Enteignung nach §. 365 a. b. G. B. eintreten (E. d. Ackerb. Min. v. 19. Jänner 1877, Z. 12691, Z. f. V. 1877, Nr. 39).

Die Erwerbung der zum Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße und zur Herstellung von neuen Leinpfaden erforderlichen Grundstücke ist nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurtheilen.

§. 9. In Nothfällen ist es gestattet, an jedem geeigneten Platze zu landen, sowie die Ladung der Flöße und Schiffe und nöthigenfalls die Fahrzeuge selbst bis zur möglichen Weiterbeförderung auf die Ufer auszusetzen, wofür der Uferbesitzer im Falle einer erlittenen Beschädigung von dem Floß- oder Schiffseigenthümer, unbeschadet des dem Letzteren gegen dritte Personen etwa zustehenden Rückersatzanspruches, eine angemessene Entschädigung zu verlangen berechtigt ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Benützung und Leitung der Privatgewässer.

§. 10. Derjenige, welchem ein Privatgewässer zugehört, kann dasselbe, unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen, für sich und für Andere nach Belieben gebrauchen und verbrauchen.

Bei fließenden Wässern ist die Benützung durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten, sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten nach Maßgabe der Gesetze beschränkt.

Insbesondere darf durch die Benützung des Wassers von Seite des Privateigenthümers keine das Recht eines Anderen beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers, kein solcher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden.

§. 11. Der Eigenthümer eines Grundstückes darf den natürlichen Abfluß der über dasselbe fließenden Gewässer zum Nachtheile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern.

---

§. 9. Vergl. die Entscheidung oben bei §. 8.

§. 10. Das im §. 10 enthaltene Verbot, wonach dem Eigenthümer eines Privatgewässers jede das Recht eines Anderen beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers untersagt wird, findet auch Anwendung auf öffentliche Gewässer. Dieses Verbot findet jedoch, dafern eine gewerbliche Verunreinigung in Frage kommt, keine Anwendung gegenüber von Fischereiberechtigten, bezüglich welcher nach §. 19 nur eine angemessene Schadloshaltung in Anspruch genommen werden kann (E. d. Ackerb. Min. v. 21. Mai 1877, Z. 2698, Z. f. V. 1878, Nr. 33).

§. 11. Die Abänderung der Ackerfurchen, wodurch der natürliche oder bisher bestandene Ablauf des Regenwassers zum Nachtheile dritter

Dagegen ist auch der Eigenthümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachtheile des oberen Grundstückes zu hindern.

§. 12. Das von dem Eigenthümer des Grundstückes aus einem Privatgewässer abgeleitete und unverbrauchte Wasser ist, bevor es ein fremdes Grundstück berührt, in das ursprüngliche Bett zurückzuleiten, es wäre denn, daß durch eine andere Ableitung den übrigen Wasserberechtigten kein Nachtheil zugefügt wird.

§. 13. Vereinigen sich die Eigenthümer mehrerer aneinander gränzender Uferstrecken zu einer gemeinschaftlichen Benützung oder Leitung des Wassers, so werden ihre Grundstücke in dieser Beziehung Dritten gegenüber als ein Ganzes behandelt.

§. 14. Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigenthümern, so haben, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältniß obwaltet, die Besitzer jeder der beiden Uferseiten nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benützung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

§. 15. Auch wenn die Erfordernisse der Enteignung nach §. 365 des a. b. G. B. nicht eintreten, kann, um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, im Verwaltungswege verfügt werden:

Personen geändert wird, ist nach den §§. 10 und 11 verboten und ist hierüber von der politischen Behörde und nicht im Rechtswege zu entscheiden (E. d. Ackerb. Min. v. 7. Juli 1876, Z. 6238, Z. f. V. 1877, Nr. 21). — Vergl. Entscheidung 4 bei §. 3 und die Entscheidung bei §. 4.

§. 15. 1. Damit eine Enteignung von Privatgewässern oder die Begründung von Servituten auf fremden Liegenschaften nach §. 15 bewilligt werden könne ist, wie bei jeder Enteignung, der Beweis zu liefern, daß dadurch die nutzbringende Verwendung des Wassers wirklich und in erheblichem Maße gefördert werde (E. d. Ackerb. Min. v. 15. Mai 1877, Z. 2329, Z. f. V. 1878, Nr. 3).

2. Derjenige, welchem kraft eines Servitutsrechtes die Benützung eines fremden Privatgewässers zusteht, kann die Erweiterung der Servitut durch Vermehrung des vertragsmäßigen Wasserbezuges, oder Verbesserung in der Leitung über die fremden Grundstücke vor der Verwaltungsbehörde verlangen, gegen Entschädigung für jene Ansprüche, welche ihm nicht schon vermöge des Servitutsrechtes zustehen, wenn die sonstigen Erfordernisse des §. 15 vorhanden sind (E. d. Ackerb. Min. v. 13. April 1877, Z. 3869, Z. f. V. 1878, Nr. 11).

3. Auf Grund des §. 15 kann, um die nützliche Verwendung des Wassers zu fördern oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, eine bereits bestehende Servitut erweitert werden und ist eine Entschädigung

a) daß bei fließenden Privatgewässern derjenige, dem das Wasser zugehört, in soweit er es nicht benöthiget und innerhalb einer ihm behördlich zu bestimmenden, den Verhältnissen entsprechenden Frist auch nicht benützt, Andern, die es nutzbringend verwenden können, gegen angemessene Entschädigung überlasse;

b) daß Besitzer von Liegenschaften die Begründung von Servituten auf ihrem Besitzthume gegen angemessene Entschädigung zu dem Ende gestatten, damit Anderen gehörendes Wasser von einer Gegend nach einer anderen über ihren Grund und Boden geleitet und daselbst die zu dieser Leitung erforderlichen Werke und Anlagen errichtet werden. Von der Uebernahme einer solchen Servitut können jedoch die Grundbesitzer durch Abtretung der zur Ausführung der Leitung und der entsprechenden Anlagen erforderlichen Grundfläche sich befreien, für welche Abtretung ihnen eine angemessene Entschädigung gebührt. Würde durch die Wasserleitungsanlage das Grundstück für dessen Besitzer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so ist auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen.

§. 16. Ortschaften und Gemeinden, deren Wasserbedarf nicht gedeckt ist, haben nach Maßgabe dieses Bedarfes gegen angemessene Schadloshaltung das Recht auf Enteignung von Privatgewässern nnd Wasserbenützungsrechten, soweit dieselben für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten entbehrlich sind.

§. 17. In den Fällen der §§. 15 und 16 ist der Betrag der Entschädigung, wenn darüber unter den Betheiligten ein Einverständniß nicht erzielt wird, im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und, wenn die Betheiligten sich

---

nur insoweit zu leisten, als dem Grundbesitzer ein größerer Nachtheil als durch die bisherige Servitut zugeht (E. d. Ackerb. Min. v. 11. Mai 1877, Z. 2882, Z. f. V. 1878, Nr. 3).

4. Die Grundsätze der §§. 15 und 17 finden auch Anwendung auf die Enteignung von Liegenschaften zum Zwecke von Schutz-, Uferregulirungs- und anderen im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten. Ueber die Frage, ob das Grundstück für den Besitzer die zweckmäßige Brauchbarkeit verliert und daher abzulösen sei, haben die Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte zu entscheiden (E. d. Ackerb. Min. v. 2. Juni 1877, Z. 6102, Z. f. V. 1878, Nr. 35).

§. 17. Läßt sich der Betrag der Entschädigung, welche dem Grundeigenthümer für Einräumung einer Servitut zu Gunsten einer Wasseranlage gebührt, ziffermäßig erst nach Herstellung der Anlage ermitteln, so hat auch diese nachträgliche Ermittlung durch die politische Behörde und nicht im Rechtswege zu erfolgen (E. d. Ackerb. Min. v. 22. Novbr. 1876, Z. 12420; Z. f. V. 1877, Nr. 22).

dabei nicht beruhigen, durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen.

§. 18. Innerhalb der in den §§. 15 und 16 bezeichneten Gränzen ist die Erlassung näherer Bestimmungen über die zwangsweise Abnahme von entbehrlichem Wasser und über die Einräumung von Zwangsservituten zur Leitung des Wassers, soweit solche Bestimmungen in den einzelnen Königreichen und Ländern zur Förderung von Landescultur- und industriellen Zwecken erforderlich sind, der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Von den Fischereiberechtigten.

§. 19. Fischereiberechtigten steht gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsrechte nicht das Recht des Widerspruchs, sondern bloß der Anspruch auf angemessene, von der Verwaltungsbehörde auszusprechende, und falls sich der Betheiligte mit diesem Ausspruch nicht zufriedenstellt, von dem Richter festzusetzende Schadloshaltung zu.

Fünfter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften behufs Schutz- und Regulirungsbauten, Ent- und Bewässerungs-Anlagen.

§. 20. Zur Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigenthum oder die Regulirung des Laufes eines Gewässers bezwecken, dann zu Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen können entweder durch freie Uebereinkunft oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Betheiligten durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde Wassergenossenschaften gebildet werden.

§. 21. Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaften Nutzen ist, und das sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minder-

---

§. 19. 1. Entschädigungsansprüche der Fischereiberechtigten für erlittene Beschädigungen sind nur dann vor der politischen Behörde zu verhandeln, wenn sie aus Anlaß von Wasserbenützungsrechten erhoben werden, welche unter das Wasserrechtsgesetz fallen und nach diesem verliehen werden (E. d. Ackerb. Min. v. 27. Juli 1876, Z. 6639, Z. f. V. 1877, Nr. 21).

2. Vergl. Entscheidung bei §. 10.

heit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten.

Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen.

Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist, als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 15—18 verhalten werden.

§. 22. Jede Wassergenossenschaft muß Statuten, eine Vereinsleitung und einen Vorstand haben, der sie nach Außen vertritt. Die rechtliche Existenz einer Wassergenossenschaft für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr ist durch die Erlangung ihrer Anerkennung von Seite der zuständigen Verwaltungsbehörde bedingt.

Die Anerkennungsurkunde, die Statuten, das Verzeichniß der Mitglieder und die Unterschrift der Personen, welche für den Vorstand zeichnen, müssen in einem besonderen Vormerkbuche (Wasserbuche) ersichtlich gemacht und jede dießfalls eintretende Aenderung darin angemerkt werden. Dieses Wasserbuch ist behördlich zu führen und in dasselbe Jedermann Einsicht zu gestatten.

§. 23. Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnisse entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Grundlast, hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen Reallasten unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben, und erlischt bloß mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung des belasteten Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der Letzteren.

Vergl. hiezu §. 44 Abs. 2 des Commassations-Gesetzes von 7. Juni 1883, Nr. 92 R. G. B. im 18. Bd. dieser Sammlung.

§. 24. Die Auflösung einer Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen.

§. 25. Im Uebrigen bleibt die Regelung der Wassergenossenschaften der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Dieß gilt insbesondere in Betreff der Bestimmungen, welche Majorität des betheiligten Grundbesitzthumes zur Begründung

eines Zwanges gegen die Minorität genüge, und wie diese Majorität (z. B. nach der Größe der Grundfläche oder nach deren Werthe) zu berechnen sei; ferner in Betreff der Beitragspflicht der Genossenschaftsmitglieder und der Zwangsmittel zur Einbringung schuldiger Beiträge; dann in Betreff der Bedingungen, unter welchen Wassergenossenschaften verhalten werden können, Grundstücke, die zu ihrem Verbande nicht gehören, nachträglich in denselben aufzunehmen, oder solche, die zum Verbande gehören, aus demselben zu entlassen, endlich in Betreff der Einrichtung und Führung des Wasserbuches.

Sechster Abschnitt.

Von der Beitragspflicht der Privatbesitzer zu den Wasserbauten auf Staats- oder Landeskosten.

§. 26. Werden Bauten zum Zwecke der Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen, und gereichen dieselben zugleich den Besitzern der angränzenden Liegenschaften oder der benachbarten Wasseranlagen durch Zuwendung eines Vortheiles oder durch Abwendung eines Nachtheiles in erheblichem Grade zum Nutzen, so können die erwähnten Besitzer, auch wenn die Grundsätze der Enteignung nach §. 365 a. b. G. B. keine Anwendung finden, im Verwaltungswege verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten zu leisten.

Ob der Bau den gedachten Personen in erheblichem Grade zum Nutzen gereiche oder erheblichen Nachtheil abwende, dann welches die Ziffer des angemessenen Beitrages sei, ist im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, vom Richter zu bestimmen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Competenz der Landtage zur Erlassung der Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes.

§. 27. Die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit

---

§. 26. Die Einbringung der nach §. 26 im administrativen Wege ermittelten Beiträge zu öffentlichen Wasserbauten muß nicht bis zur richterlichen Bestimmung der Beitragspflicht aufgeschoben werden (E. d. V. G. v. 10. Juni 1879, Z. 1364, Erk. 536).

Ausschluß von Vorschriften über den Betrieb der Schiffahrt, fällt in das Gebiet der Landesgesetzgebung, durch welche insbesondere auch die Zuständigkeit, der Wirkungskreis, das Verfahren und die Strafgewalt der in Wasserangelegenheiten einschreitenden Behörden und Organe geregelt wird.

Achter Abschnitt.

Von dem Eintritte der Wirksamkeit und von dem Vollzuge dieses Gesetzes.

§. 28. Die Bestimmungen der §§. 15 und 16 und die Bestimmungen des V. Abschnittes über die zwangsweise Gründung von Wassergenossenschaften treten in jedem einzelnen Königreiche und Lande erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, mit welchem die der Landesgesetzgebung zu deren Ausführung vorbehaltenen Anordnungen erlassen sein werden.

§. 29. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

II. Die Landesgesetze.

1. Für Böhmen.

a) Gesetz vom 28. August 1870, Nr. 71 L. G. B., über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich auf Grundlage der über das Wasserrecht im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R.-G.-Bl., enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§. 1. Die rechtliche Eigenschaft der Gewässer ist nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und insbesondere nach den Bestimmungen der §§. 2 bis 7 dieses Gesetzes zu beurtheilen (§. 1 des Reichsgesetzes).

§. 2. Flüsse und Ströme sind von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, mit ihren Seitenarmen öffentliches Gut und behalten diese Eigenschaft auch dann, wenn diese Benützung zeitweise unterbrochen wird oder gänzlich aufhört (§. 2 des Reichsgesetzes).

---

§. 2. Gewässer, welche die Natur eines öffentlichen Gewässers an sich tragen, sind bei der Verhandlung in Wasserrechtsangelegenheiten von Amtswegen als solche zu behandeln, wenn auch die streitenden Parteien dieselben als Privatgewässer bezeichnen und ansprechen. Die Rechtsnatur des öffentlichen Gewässers ist bei der Eintragung in das Wasserbuch zur Geltung zu bringen (E. d. Ackerb.Min. v. 2. April 1877, Z. 2328, Z. f. V. 1878, Nr. 11).

§. 3. Auch die nicht zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen dienenden Strecken der Ströme und Flüsse, sowie Bäche und Seen und andere fließende oder stehende Gewässer sind öffentliches Gut, in soweit sie nicht in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privatrechtstitel Jemandem zugehören. Die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes werden hiedurch nicht berührt (§. 3 des Reichsgesetzes).

§. 4. Nachstehende Gewässer gehören, wenn nicht von Anderen erworbene Rechte entgegenstehen, dem Grundbesitzer:

a) das in seinen Grundstücken enthaltene unterirdische und aus demselben zu Tage quellende Wasser, mit Ausnahme der dem Salzmonopole unterliegenden Salzquellen und der dem Bergregale gehörigen Cementwässer;

b) die sich auf seinen Grundstücken aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Wässer;

c) das in Brunnen, Teichen, Cisternen oder anderen auf Grund und Boden des Grundbesitzers befindlichen Behältern, oder in von demselben zu seinen Privatzwecken angelegten Canälen, Röhren ꝛc. eingeschlossene Wasser;

d) die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern, so lange sich erstere in ein fremdes Privat- oder in ein öffentliches Gewässer nicht ergossen und das Eigenthum des Grundbesitzers nicht verlassen haben (§. 4 des Reichsgesetzes).

§. 5. Privatbäche und sonstige fließende Privatgewässer sind, insoferne nichts Anderes nachgewiesen wird, als Zugehör derjenigen Grundstücke zu betrachten, über welche oder zwischen welchen sie fließen, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes (§. 5 des Reichsgesetzes).

§. 6. Die Regierung kann fließende Privatgewässer, welche sich zur Befahrung mit Schiffen oder gebundenen Flößen eignen, zu diesem Zwecke unter Anwendung der Vorschrift des §. 365 a. b. G. B. als öffentliches Gut erklären (§. 6 des Reichsgesetzes).

§. 365 a. b. G. B. lautet: Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine allgemeine Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.

---

§. 3. Vergl. die bei §. 3 des Reichsgesetzes und die unten bei §. 75 angeführten Entscheidungen.

§. 4 lit b. Vergl. die bei §. 4 des Reichsgesetzes und die unten bei §. 75 unter 2 angeführte Entscheidung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§. 7. Die Benützung öffentlicher Gewässer zur Floß- und Schiffahrt wird durch die hierüber in Floß- und Schiffahrtsacten, in Conventionen, dann durch die besonderen Floß-, Schiffahrt-, Strompolizei- und Canalordnungen und die sonstigen in dieser Beziehung erlassenen Specialgesetze und Verordnungen geregelt.

Die Errichtung von Privatüberfuhrsanstalten mit gewerbsmäßigem Betriebe ist auf Privat- und öffentlichen Gewässern, die Errichtung solcher Anstalten auf schiffbaren Gewässern jedoch, selbst ohne gewerbsmäßigen Betrieb, nur mit behördlicher Genehmigung zulässig (§. 7 des Reichsgesetzes).

§. 8. Die Uferbesitzer sind verpflichtet, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße an den dazu behördlich bestimmten Plätzen, in soferne sie dafür keine Vergütung bezogen haben, auch fernerhin unentgeltlich zu dulden. Wird zum Landen oder Befestigen der Schiffe und Flöße ein dazu noch nicht verwendeter Theil ihres Grundeigenthums in Anspruch genommen, so haben sie ein Recht auf Entschädigung.

Die Uferbesitzer sind ferner verpflichtet, das Begehen der Ufer durch das zur wasserpolizeilichen Aufsicht bestellte Personale, sowie bestehende Leinpfade unentgeltlich zu dulden, und können blos ausnahmsweise dann eine Entschädigung fordern:

a) wenn diese Forderung auf einen besonderen Rechtstitel beruht, oder
b) wenn zur Erhaltung eines bestehenden Leinpfades ein dazu noch nicht verwendeter Theil ihres Grundeigenthums in Anspruch genommen wird.

Die Erwerbung der zum Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße und zur Herstellung von neuen Leinpfaden erforderlichen Grundstücke ist nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurtheilen (§. 8 des Reichsgesetzes).

§. 9. In Nothfällen ist es gestattet, an jedem geeigneten Platze zu landen, sowie die Ladung der Flöße und Schiffe und nöthigenfalls die Fahrzeuge selbst bis zur möglichen Weiterbeförderung auf die Ufer auszusetzen, wofür der Uferbesitzer im Falle einer erlittenen Beschädigung von dem

---

§. 8. Vergl. die bei §. 8 des Reichsgesetzes angeführte Entscheidung.

Floß- oder Schiffseigenthümer, unbeschadet des dem Letzteren gegen dritte Personen etwa zustehenden Rückersatzanspruches, eine angemessene Entschädigung zu verlangen berechtigt ist (§. 9 des Reichsgesetzes).

§. 10. Derjenige, welchem ein Privatgewässer zugehört, kann dasselbe, unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen, für sich und für Andere nach Belieben gebrauchen und verbrauchen.

Bei fließenden Wässern ist die Benützung durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten, sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten nach Maßgabe der Gesetze beschränkt.

Insbesondere darf durch die Benützung des Wassers von Seite des Privateigenthümers keine, das Recht eines Andern beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers, kein solcher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden (§. 10 des Reichsgesetzes).

§. 11. Der Eigenthümer eines Grundstückes darf den natürlichen Abfluß der über dasselbe fließenden Gewässer zum Nachtheile des untern Grundstückes nicht willkürlich ändern.

Dagegen ist auch der Eigenthümer des untern Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachtheile des obern Grundstückes zu hindern (§. 11 des Reichsgesetzes).

§. 12. Das von dem Eigenthümer des Grundstückes aus einem Privatgewässer abgeleitete und unverbrauchte Wasser ist, bevor es ein fremdes Grundstück berührt, in das ursprüngliche Bett zurückzuleiten, es wäre denn, daß durch eine andere Ableitung den übrigen Wasserberechtigten kein Nachtheil zugefügt wird (§. 12 des Reichsgesetzes).

§. 13. Vereinigen sich die Eigenthümer mehrerer an einander gränzenden Uferstrecken zu einer gemeinschaftlichen Benützung oder Leitung des Wassers, so werden ihre Grundstücke in dieser Beziehung Dritten gegenüber als ein Ganzes behandelt (§. 13 des Reichsgesetzes).

§. 14. Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigenthümern, so haben,

---

§. 10. Vergl. die bei §. 10 des Reichsgesetzes angeführte Entscheidung.
§. 11. Vergl. die bei §. 11 des Reichsgesetzes angeführte Entscheidung.

wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältniß obwaltet, die Besitzer jeder der beiden Uferseiten nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benützung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge (§. 14 des Reichsgesetzes).

§. 15. In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benützung durch Andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers zum Baden, Waschen, Tränken, Schwemmen und Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, soweit dadurch weder der Wasserlauf und die Ufer gefährdet, noch ein fremdes Recht verletzt, noch Jemandem ein Schade zugefügt wird, gegen Beobachtung der Polizeivorschriften, an den durch dieselben von dieser Benützung oder Gewinnung nicht ausgeschlossenen Plätzen Jedermann gestattet.

§. 16. Der Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken, so weit derselbe mit Benützung der dazu erlaubten Zugänge stattfinden kann, ist Jedermann gestattet. Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen Gebrauch treffen.

§. 17. Jede andere, als die im §. 15 angegebene Benützung der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung oder Aenderung der hiezu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben, oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden kann, bedarf der Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörden.

---

§. 15. 1. Ueber Art und Maß der Wasserbenützung aus öffentlichen Gewässern, z. B. zur Wiesenbewässerung, entscheiden die Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte (E. d. Ackerb. Min. v. 5. Jänner 1877, Z. 14327; Z. f. V. 1877, Nr. 33).

2. Die nach §. 15 in öffentlichen Gewässern Jedermann gestattete Gewinnung von Sand und Eis kann durch den in Gemäßheit des §. 102 nach den frühern Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- und sonstigen auf die Gewässer sich beziehenden Privatrechte eingeschränkt sein. — Die Administrativbehörden sind competent, über den Bestand oder Nichtbestand solcher Rechte Erhebungen zu pflegen und je nach dem Resultate derselben ihre weiteren Maßnahmen einzurichten (E. d. V. G. v. 29. Septbr. 1880, Z. 1491, Erk. 872).

§. 17. 1. Der Fall, wo der Geklagte an der Sohle des Dammes eines zu einem Gute des Klägers gehörigen Teiches eine hölzerne Röhrenleitung anlegte, um mittelst derselben seine Wiesen zu bewässern, gehört zur Entscheidung durch die Gerichte, nachdem diese dem Geklagten zur Last gelegte Besitzstörungshandlung als eine solche Benützung eines Privat-

Diese Bewilligung ist auch bei Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

---

gewässers nicht angesehen werden kann, zu der eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, wonach also die Bestimmungen der §§. 17 und 71 des Gesetzes vom 28. August 1870 über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer für Böhmen in Anwendung zu kommen und in weiterer Consequenz nach §. 75 dieses Gesetzes die Zuständigkeit der politischen Behörden einzutreten hätte. Das Vorgehen des Geklagten stellt sich vielmehr als ein unmittelbarer Eingriff in die Sphäre eines fremden Privatrechtes dar, daher in der Betrachtung, daß nach §. 4 ad c und d sowohl des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B., als auch des Gesetzes vom 28. August 1870, Nr. 71 L. G. B. für Böhmen, die Teiche mit ihren Abflüssen, so lange die letzteren das Eigenthum des Grundbesitzers nicht verlassen, und in ein fremdes Privat- oder in ein öffentliches Gewässer sich ergossen haben, dem Besitzer des Grundes gehören, auf dem sie sich befinden, mithin auch im vorliegenden Falle der fragliche Teich ein Bestandtheil des Gutes des Klägers ist, für diesen Fall sowohl nach §. 3 des oben citirten Reichs- als auch des Landesgesetzes die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und eben darum auch die über die Zuständigkeit in Besitzstörungsfällen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unberührt geblieben sind (E. d. ob. G. v. 28. März 1872, Z. 3227; G. H. 1872, Nr. 50).

2. Die Voraussetzung der Erforderlichkeit einer behördlichen Bewilligung zu Vorkehrungen bei Leitungen von Privatgewässern ist nur dann vorhanden, wenn jene Vorkehrungen eine dauernde Einwirkung auf Wasserbenützungsrechte bezwecken (E. d. Min. d. J. v. 1. Mai 1875, Z. 3926; Z. f. V. 1875, Nr. 28).

3. Aus der von der Gewerbebehörde ertheilten Genehmigung einer Betriebsanlage und aus dem Umstande, daß auf dem Situationsplane, welcher bei der Gewerbeconcessionsverhandlung benutzt wurde, Wassergräben verzeichnet sind, kann noch nicht die nach dem Wasserrechtsgesetze erforderliche Bewilligung zur Wasserbenützung gefolgert werden. Eine solche Bewilligung muß ausdrücklich ertheilt werden (E. d. Ackerb. Min. v. 11. Novbr. 1875, Z. 8454; Z. f. V. 1877, Nr. 30).

4. Eine Genehmigung der Behörden ist auch zu solchen Anlagen und Vorrichtungen an fließenden Gewässern nothwendig, welche zu was immer für einem Zwecke oberhalb des normalen Wasserspiegels angebracht werden, wenn dieselben bei höherem Wasserstande durch den verursachten Rückstau auf den Lauf und die Höhe des Wassers oder auf fremde Wasserbenützungsrechte einen Einfluß machen können (E. d. Ackerb. Min. v. 6. December 1876, Z. 11540; Z. f. V. 1878, Nr. 3).

5. Der Wasserwerksbesitzer ist wegen der durch seine Dienstleute eigenmächtig vorgenommenen unerlaubten Wasserwerksveränderungen strafbar, weil der Wasserwerksbesitzer der Haftende für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Wasserbenützung ist, und daher die durch seine Leute eigenmächtig vorgenommenen Aenderungen zu vertreten hat (E. d. Min. d. J. v. 13. Februar 1877, Z. 17075; Z. f. V. 1877, Nr. 13).

6. Die Bestimmung des §. 17, Abs. 2 kann nur bei solchen Anlagen und Vorrichtungen Anwendung finden, durch welche entweder eine neue, bisher nicht bestandene Wasserbenützung ermöglicht oder eine bestehende Wasserbenützung in ihrem rechtlichen Inhalte und Umfange geändert werden soll (E. d. V. G. v. 7. Decbr. 1882, Z. 2411, Erk. 1584).

§. 18. Zu den Wasserwerken, deren Errichtung der Bewilligung der competenten politischen Behörde nach §. 17 bedarf, gehören insbesondere Triebwerke und Stauanlagen.

Auch zu jeder Abänderung derselben muß, in soferne sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat, vorher die Bewilligung der zuständigen politi- Behörde eingeholt werden.

§. 19. In der von der politischen Behörde über die Bewilligung auszufertigenden Urkunde sind der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung zu bestimmen. Dabei können nach Erforderniß der Umstände besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Bewilligung auch auf eine nur beschränkte Dauer oder gegen Widerruf ertheilt werden.

§. 20. Das von der politischen Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers und andererseits nach dem Wasserüberschusse, welcher mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand zur weiteren Benützung verfügbar ist. Dieses Maß darf in keinem Falle so weit gehen, daß Gemeinden und Ortschaften bei Feuersgefahr oder für die Zwecke der Wirthschaft ihrer Bewohner der Wassernoth ausgesetzt werden.

---

§. 18. Wird eine Abänderung eines Triebwerkes oder einer Stauanlage nothwendig, zu welcher nach §. 17 eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, so können in dieser Bewilligung auch solche den localen Verhältnissen entsprechende Bedingungen auferlegt werden, welche in der ursprünglichen Bewilligung nicht vorgeschrieben waren (E. d. Ackerb. Min. v. 9. Mai 1877, Z. 3153; Z. f. V. 1878, Nr. 4).

§. 19. 1. Wenn mit Sicherheit nicht beurtheilt werden kann, ob eine neue Wasseranlage, für deren Bewilligung sonst die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, nicht doch — zumal beim Eintreten gewisser Verhältnisse — bestehenden Anlagen oder sonst fremden Rechten nachtheilig werden könnte, kann die Bewilligung gegen Widerruf ertheilt und dem Gefährdeten das Recht vorbehalten werden, unter Nachweisung der Benachtheiligung die Beseitigung der Anlage zu verlangen (E. d. Ackerb. Min. v. 23. Novbr. 1876, Z. 10726; Z. f. V. 1877, Nr. 40).

2. Gründet sich die Bewilligung einer Wasseranlage nebst den öffentlichen Rücksichten theilweise auch auf ein zwischen den Betheiligten geschlossenes Uebereinkommen, so ist das letztere vollen Inhaltes in die Genehmigungsurkunde aufzunehmen.

Wird die Bewilligung gegen Widerruf ertheilt, so sind die Fälle, bei welchen der Widerruf zu erfolgen hat, in der Genehmigungsurkunde möglichst genau festzustellen (E. d. Ackerb. Min. v. 5. Jänner 1877, Z. 12579; Z. f. V. 1877, Nr. 39).

§. 20. 1. Neue Unternehmungen können bestehenden Wasseranlagen gegenüber auf jenen Wasserüberschuß Anspruch erheben, welcher bei einer sachgemäßen und wirthschaftlichen Einrichtung der Anlage erzielt werden

§. 21. Die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen sind von dem Besitzer in einem solchen Stande herzustellen und zu erhalten, daß sie dem Wasser und dem Eise einen thunlichst ungehinderten Ablauf lassen, der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen, und daß keine Wasserverschwendung eintrete.

Würde von dem Betheiligten der Nachweis geliefert werden, daß dieser Anordnung nicht entsprochen wird, so ist über dessen Ansuchen in angemessener Frist von der politischen Behörde die Abstellung der Gebrechen aufzutragen, und nach fruchtlos verstrichener Frist auf Kosten der Säumigen zu bewerkstelligen.

§. 22. Können Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines berechtigt bestehenden Stauwerkes zum Nachtheile eines Anderen entstehen, durch Tieferlegung oder Abänderung dieses Stauwerkes, wie z. B. durch Anlage von Grundablässen, beseitiget werden, ohne die nöthige Triebkraft des fraglichen Werkes zu beeinträchtigen, so muß der Werksbesitzer die entsprechenden Abänderungen gestatten, oder selbst vornehmen, und zwar immer auf Kosten Derjenigen, welche diese Abänderung begehren.

Ueber die Höhe der dem Werksbesitzer etwa rechtlich gebührenden besonderen Entschädigung, bei welcher auf das Verhältniß der künftigen zu den bisherigen Unterhaltungskosten jederzeit Bedacht zu nehmen ist, entscheidet im Abgange einer gütlichen Uebereinkunft das Gericht.

§. 23. Bei allen Triebwerken und Stauanlagen ist der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand durch Staupfähle (Normalzeichen, Ham-, Haim- oder Aichpfähle oder Aichstöcke) oder andere bleibende

---

kann. Sie sind daher auch berechtigt, soweit es ohne Beeinträchtigung der früher erworbenen Wasserrechte geschehen kann, Aenderungen in den etwa derzeit bestehenden, jedoch mangelhaften fremden Anlagen herbeizuführen, wobei über die Zulässigkeit einer solchen Aenderung, sowie über die Kostenfrage von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden ist (E. d. Ackerb. Min. v. 23. Novbr. 1876, Z. 10963; Z. f. V. 1877, Nr. 22).

2. Einer neuen Unternehmung kann ein Theil des von einer bestehenden Unternehmung benützten Wassers zugewiesen werden, wenn der bestehenden Unternehmung ein anderer neuer Wasserbezug in der Weise verschafft wird, daß sie dadurch bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlage vollständig in der bisheriger Weise befriedigt werden kann (E. d. Ackerb. Min. v. 6. Decbr. 1876, Z. 13194; Z. f. V. 1877, Nr. 22).

Staumaße auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ist bei den auf Grund dieses Gesetzes zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen gleich bei ihrer Errichtung, bei bereits bestehenden derlei Werken aber, bei welchen dieselbe fehlt, binnen der Frist von zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu bewerkstelligen. Das Staumaß muß an einer Stelle, wo es leicht beobachtet werden kann und für die Betheiligten zugänglich ist, nach den Regeln der Kunst genau und in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden, daß dasselbe gegen absichtliche Einwirkungen, sowie gegen Zerstörung durch Zeit und Zufall möglichst gesichert ist.

§. 24. Sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, muß der Stauwerksbesitzer durch Oeffnung der Schleußen, sowie überhaupt durch Wegräumung aller Hindernisse den Wasserabfluß so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die normale Staumaßhöhe herabgesunken ist.

Im Unterlassungsfalle sind diejenigen, welche dadurch gefährdet oder benachtheiliget werden, vorbehaltlich des Anspruches auf Schadenersatz, zu verlangen berechtigt, daß dieser Abfluß durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten und Gefahr des säumigen Stauwerksbesitzers bewerkstelligt werde.

---

§. 23. 1. Staumaße sind nur dort nothwendig, wo eine Verpflichtung besteht, das Wasser nicht über eine bestimmte Höhe zu spannen oder dasselbe in einer bestimmten Höhe zu erhalten. Bei bestehenden Triebwerken und Stauanlagen ergibt sich eine Verpflichtung zur nachträglichen Normirung der Wasserhöhe, entweder aus dem Ansuchen eines Betheiligten oder aus dem Vorhandensein eines öffentlichen Interesses (E. d. Ackerb. Min. v. 11. Novbr. 1876, Z. 10961; Z. f. V. 1877, Nr. 22).

2. Wird in einem Wasserrechtsstreite ein Augenschein zur Feststellung der zulässigen Wasserstandshöhe (Stauhöhe) angeordnet, so sind, soweit es möglich ist, mit demselben zugleich auch die in der Ministerialverordnung vom 20. Septbr. 1872 vorgeschriebenen Erhebungen, betreffend die Herstellung der Staumaße, zweckmäßig zu verbinden (E. d. Ackerb. Min. v. 5. Jänner 1877, Z. 12578; Z. f. V. 1877, Nr. 39).

3. Die Aufstellung der Staumaße bei Triebwerken und Stauanlagen hat auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen zu geschehen, wenn auch der Nutzen derselben dritten Personen zugute kommt, weil diese Aufstellung nicht so sehr zur Wahrung der eigenen als vielmehr fremder Interessen und ausdrücklich auf Kosten der Besitzer vorgeschrieben ist (E. d. Ackerb. Min. v. 6. Mai 1877, Z. 1881; Z. f. V. 1878, Nr. 4).

§. 24. Wenn aus den Gebrechen, welche bei bewilligten Wasseranlagen und Vorrichtungen vorkommen, oder aus der mangelhaften Besorgung solcher Anlagen ein Schaden entsteht, sind die politischen Behörden zwar zur Abstellung der Gebrechen berufen, die Entschädigungsfrage aber ist auf den Civilrechtsweg zu verweisen, dafern dieselbe nicht etwa im

§. 25. Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter b.

§. 26. Wasserbenützungsrechte, welche in der Urkunde über die behördliche Bewilligung nicht ausdrücklich auf die Person des Bewerbers beschränkt worden sind, gehen auf den jeweiligen Besitzer derjenigen Betriebsanlage oder Liegenschaft über, für welche die Bewilligung erfolgt ist.

Die Abtrennung solcher Rechte von den ursprünglichen und deren Uebertragung zu einer andern Betriebsanlage oder Liegenschaft darf blos mit Zustimmung der Behörde stattfinden, welche die Bewilligung überhaupt ertheilt.

§. 27. Wenn aus einem öffentlichen Gewässer die Zuleitung des Wassers in für Privatzwecke errichtete Canäle, Teiche oder Leitungen stattfindet, sind bei dem Gebrauche oder Verbrauche dieses Wassers die Bedingungen der hiezu erhaltenen Bewilligung maßgebend. Hiebei hat im Zweifel als Regel zu gelten, daß sich die Bewilligung und Erwerbung des Wasserbenützungsrechtes blos auf den Bedarf der Unternehmung des Berechtigten beschränkt, und daß, wenn sich ein Wasserüberschuß zeigt, der Staatsverwaltung die Verfügung hierüber zusteht.

§. 28. Auch wenn die Erfordernisse der Enteignung nach §. 365 des allg. b. G. B. nicht eintreten, kann, um die

---

Adhäsionsprocesse mit einem allfälligen Straferkenntnisse gleichzeitig erledigt werden kann (E. d. Ackerb. Min. v. 6. Mai 1877, Z. 2360; Z. f. V. 1878, Nr. 4).

2. Schleußen an Stauwehren eines Teiches, welche nur zur Regelung des Wasserzuflusses einer Mühle dienen, fallen nicht unter den §. 24 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes (E. d. Ackerb. Min. v. 3. Jänner 1878, Z. 12694; Z. f. V. 1879, Nr. 27).

§. 26. 1. Der Nachfolger im Besitze einer Liegenschaft übernimmt nicht blos die dem Vorfahrer bewilligten, nicht ausdrücklich auf die Person des Bewerbers beschränkten Wasserbenützungsrechte, sondern auch die aus diesen Rechten hervorgehenden Verpflichtungen, hat daher auch für die Kosten zu haften, zu welchen der Vorfahrer wegen Ausnützung der Wasserrechte verurtheilt wurde (E. d. Ackerb. Min. v. 19. Jänner 1877, Z. 14256; Z. f. V. 1877, Nr. 33).

2. Ueber jede in der Verhandlung wegen Errichtung einer neuen Wasserbetriebsanlage erhobene Einwendung, welche nicht zur gerichtlichen, sondern zur Competenz der politischen Behörden gehört, ist von dieser ausdrücklich und explicite zu erkennen (E. d. V. G. v. 10. Mai 1882, Z. 793; Erk. 1402).

§. 28. 1. Die im §. 28 ad b des Wasserrechtsgesetzes für Böhmen vorgesehene Begründung von Servituten zu Zwecken der Wasserversorgung,

nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern, oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, im Verwaltungswege verfügt werden:

a) daß bei fließenden Privatgewässern derjenige, dem das Wasser zugehört, in soweit er es nicht benöthiget und innerhalb einer ihm behördlich zu bestimmenden, den Verhättnissen entsprechenden Frist auch nicht benützt, es Anderen, die es nutzbringend verwenden können, gegen angemessene Entschädigung überlasse;

b) daß Besitzer von Liegenschaften die Begründung von Servituten auf ihrem Besitzthume, gegen angemessene Entschädigung zu dem Ende gestatten, damit Anderen gehörendes Wasser von einer Gegend nach einer anderen über ihren Grund und Boden geleitet und daselbst die zu dieser Leitung erforderlichen Werke und Anlagen errichtet werden. Von der Uebernahme einer solchen Servitut können jedoch die Grundbesitzer durch Abtretung der zur Ausführung der Leitung und der entsprechenden Anlagen erforderlichen Grundfläche sich befreien, für welche Abtretung ihnen eine angemessene Entschädigung gebührt.

Würde durch die Wasserleitungsanlage das Grundstück für dessen Besitzer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so ist auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen (§. 15 des Reichsgesetzes).

§. 29. Wird auf Grund des vorstehenden Paragraphes das dem Eigenthümer entbehrliche Wasser einem Anderen zur Benützung verliehen, so ist in der von der Staatsverwaltung zu ertheilenden und nach Vorschrift des §. 19 auszufertigenden Bewilligung jedenfalls auch die Bedingung aufzunehmen, daß von der ertheilten Bewilligung bei sonstigem Erlöschen

---

Wasserbeschaffung und der Beseitigung schädlicher Wirkungen des Wassers, kann nicht platzgreifen, wo es sich nur darum handelt, die Ausbesserung und Instandhaltung einer Wasseranlage zu fördern und zu erleichtern (E. d. V. G. v. 14. April 1882, Z. 788; Erk. 1373).

2. Vergl. a. die bei §. 15 des Reichsgesetzes angeführten Entscheidungen.

§. 29. Wenn im Falle des §. 44 (jetzt §. 33) der Gewerbeordnung die Genehmigung einer Betriebsanlage wegen Nichtgebrauch binnen Jahresfrist erlischt, so ist dadurch auch die für diese Betriebsanlage nach dem Wasserrechtsgesetze ertheilte Bewilligung zur Wasserbenützung als erloschen anzusehen (E. d. Ackerb. Min. v. 13. Novbr. 1876, Z. 9363; Z. f. V. 1877, Nr. 22).

derselben binnen einer angemessen festzusetzenden Zeitfrist Gebrauch gemacht werden muß.

Das Erlöschen des ertheilten Benützungsrechtes kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die festgesetzte Entschädigung nicht gehörig an den Bezugsberechtigten abgeführt wird.

§. 30. Wie weit sich die Rechte der Bergbauunternehmer auf abfließende Grubenwässer erstrecken, und welche besonderen Wasserrechte denselben überhaupt zustehen, bestimmt das Berggesetz.

Siehe dasselbe im 7. Bd. dieser Slg.

§. 31. Die Benützung der Gewässer zur Holztrift wird durch das Forstgesetz und die Triftordnungen, die Benützung der Gewässer zur Fischerei durch die Fischereiordnungen geregelt.

Siehe das Forstgesetz im 8. Bd. dieser Slg.

§. 32. Unternehmer von Bewässerungsanlagen, dann von Triebwerken und Stauanlagen, deren Errichtung überwiegende Vortheile für die Volkswirthschaft erwarten läßt, können nach Maßgabe des §. 28, lit. b (§. 15 des Reichsgesetzes) verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleußen und sonstigen Vorrichtungen gegen angemessene Schadloshaltung auf fremdem Grunde die entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt oder nach Wahl des Grundeigenthümers der nöthige Grund und Boden abgetreten werde.

Dieses Zwangsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen, Hausgärten und eingefriedeten Parkanlagen.

Würde durch die Anlage das Grundstück für den Eigenthümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so kann er auf Ablösung des ganzen Grundstückes dringen.

§. 33. Bei Anlegung offener Gräben und Canäle haben

---

§. 32. Die nach §. 32 zulässige Einräumung von Dienstbarkeiten auf fremdem Grunde zu Gunsten von Bewässerungsanlagen, Triebwerken und Stauanlagen ist nicht nur auf neu zu errichtende Triebwerke u. dgl., sondern auch auf bereits bestehende zu beziehen und ist das in der erwähnten Gesetzesstelle zur Einräumung solcher Dienstbarkeiten verlangte Erforderniß dahin zu verstehen, daß nicht etwa eine absolute hervorragende Bedeutung eines solchen Unternehmens für die Volkswirthschaft nachgewiesen werden müsse, sondern es genügt vielmehr, wenn die aus dem Unternehmen zu erwartenden volkswirthschaftlichen Vortheile die aus der Servitutseinräumung dem fremden Grundstücke etwa erwachsenen Nachtheile überwiegen (E. d. Ackerb. Min. v. 20. Febr. 1872, Z. 4987; Z. f. V. 1872, Nr. 23).

§. 33. 1. Wenn über Dämme oder sonstige Wasserschutzbauten Wege führen und durch das Ausfahren dieser Wege eine Wassergefahr

die Unternehmer nebst den ihnen zufolge des §. 491 des a. b. G. B. obliegenden Verbindlichkeiten auch die Verpflichtung, die zur Verbindung der beiderseitigen Ufer nothwendigen Brücken und Stege, bei hochgebauten Wasserleitungen und Canälen aber auch die nothwendigen Durchlässe und die zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigenthum erforderlichen Vorkehrungen herzustellen und zu erhalten.

§. 491 a. b. G. B. lautet: Erfordern die abzuführenden Flüssigkeiten Gräben und Canäle, so muß sie der Eigenthümer des herrschenden Grundes errichten; er muß sie auch ordentlich decken und reinigen und dadurch die Last des dienstbaren Gutes erleichtern.

§. 34. Der Eigenthümer des Grundstückes, welches zu Gunsten einer Unternehmung mit der Dienstbarkeit belastet wird, erhält das Recht, die Mitbenützung der dadurch begründeten Anlage gegen verhältnißmäßigen, von dem zu gebrauchenden Wasserquantum abhängigen Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten in dem Maße zu verlangen, als dadurch der Zweck der Anlage nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder nach Vollendung der Anlage verlangt, so hat der die Mitbenützung beanspruchende Grundeigenthümer überdies den Mehrbetrag der Kosten für die erforderlichen Abänderungen zu tragen.

Ueber die Größe des Kostenbeitrages entscheidet, wenn sich die Betheiligten darüber nicht geeinigt haben, die zuständige politische Behörde.

---

herbeigeführt wird, hat die zur Handhabung des Wasserrechtsgesetzes berufene Behörde die zur Vermeidung der Wassergefahr nothwendige Herstellung der Wege zu veranlassen. Die Verpflichtung der Herstellung trifft jedoch nicht die zur Erhaltung der Wasseranlagen, sondern die zur Herstellung des Weges berufenen Verpflichteten (E. d. Ackerb. Min. v. 22. Juni 1876, Z. 2224; Z. f. V. 1877, Nr. 21).

2. Auch dann, wenn Wasseranlagen theils aus künstlichen Gerinnen, theils aus natürlichen Wasserläufen gebildet werden, obliegt die Verpflichtung die zur Verbindung der beiderseitigen Ufer nothwendigen Brücken und Stege herzustellen und zu erhalten, dem Unternehmer der Anlagen nur insoweit, als die Kosten, welche zur Ueberbrückung der natürlichen Wasserläufe aufgewendet werden müßten, durch die Zuleitung künstlicher Gerinne vergrößert werden (E. d. Ackerb. Min. v. 6. Juli 1876, Z. 6022; Z. f. V. 1877, Nr. 21).

3. Die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze über die Verpflichtung der Unternehmer von Wasserleitungen zur Herstellung und Erhaltung der zur Verbindung der beiderseitigen Ufer nothwendigen Brücken und Stege finden nicht blos auf die erste Anlegung solcher Leitungen, sondern in Ermanglung anderer rechtsgiltiger Verpflichtungen, auch auf bereits bestehende Leitungen Anwendung (E. d. Ackerb. Min. v. 22. Novbr. 1876, Z. 12977; Z. f. V. 1877, Nr. 21).

§. 35. Bei Feuersgefahr ist die Ortspolizeibehörde, beziehungsweise der Vorstand des bedrohten Gemeindegebietes befugt, wegen zeitweiser Benützung von Privat- und öffentlichen Gewässern, die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und unverzüglich vollstrecken zu lassen.

§. 36. Wo an dem zum Trinken, Kochen, Waschen Tränken und zu anderen wirthschaftlichen Zwecken oder zum Feuerlöschen nöthigen Wasser ein dauernder Mangel herrscht und die Versorgung damit die Kräfte der einzelnen Gemeindeglieder übersteigt, ist die Wasserversorgung nach Maßgabe des Gemeindegesetzes eine Angelegenheit der Gemeinden oder Ortschaften.

§. 37. Ortschaften und Gemeinden, deren Wasserbedarf nicht gedeckt ist, haben nach Maßgabe dieses Bedarfes gegen angemessene, nach §. 38 (§. 17 des Reichsgesetzes) zu ermittelnde Schadloshaltung das Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten, soweit dieselben für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten entbehrlich sind (§. 16 des Reichsgesetzes).

§. 38. In den Fällen der §§. 28 und 37 (§. 15 und 16 des Reichsgesetzes) ist der Betrag der Entschädigung, wenn darüber unter den Betheiligten ein Einverständniß nicht erzielt wird, im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen (§. 17 des Reichsgesetzes).

§. 39. Die Bestimmungen der §§. 28, 29, 32 bis 34 und 38 (§. 17 des Reichsgesetzes) haben auch für Wasserversorgungsanlagen, sowohl der Gemeinden und Ortschaften,

---

§. 36. Aus §§. 36 und 37 kann nicht die Verpflichtung der Gemeinde zur Uebernahme einer bestimmten (schon bestehenden) Wasserleitung abgeleitet werden (E. d. V. G. v. 4. Octbr. 1882, Z. 1514; Erk. 1514).

§. 38. 1. Läßt sich der Betrag der Entschädigung, welche dem Grundeigenthümer für Einräumung einer Servitut zu Gunsten einer Wasseranlage gebührt, ziffermäßig erst nach Herstellung einer Anlage ermitteln, so hat auch diese nachträgliche Ermittlung durch die politische Behörde und nicht im Rechtswege zu erfolgen (E. d. Ackerb. Min. v. 22. November 1876, Z. 12420; Z. f. V. 1877, Nr. 22).

2. Wenn durch gesetzliche Ausübung einer Bergwerksgerechtigkeit in einer Ortschaft Wassernoth herbeigeführt wird, so sind die politischen Behörden nicht berechtigt, im Interesse der Bedeckung des Wasserbedarfes die Last derselben dem Bergwerksbesitzer aufzuerlegen (E. d. V. G. v. 5. Febr. 1879, Z. 228; Erk. 417).

als vereinzelter Ansiedlungen zu gelten, wenn letztere durch ihre Lage verhindert sind, an den Bewässerungsanstalten der Ortschaften und Gemeinden theilzunehmen.

§. 40. Fischereiberechtigten steht gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsrechte nicht das Recht des Widerspruches, sondern blos der Anspruch auf angemessene, von der Verwaltungsbehörde auszusprechende und, falls sich der Betheiligte mit diesem Ausspruche nicht zufriedenstellt, von dem Richter festzusetzende Schadloshaltung zu (§. 19 des Reichsgesetzes).

Dritter Abschnitt.

Von der Leitung und Abwehr der Gewässer.

§. 41. Auf Entwässerungsanlagen findet analoge Anwendung, was in den §§. 28, 29, 32 bis 34 und 38 (§. 17 des Reichsgesetzes) für Bewässerungsanlagen vorgeschrieben ist.

§. 42. Zu allen Schutz- und Regulirungswasserbauten in öffentlichen Gewässern, welche nicht vom Staate ausgeführt werden, muß vor ihrer Ausführung die Genehmigung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

Diese Genehmigung ist zu solchen Bauten in Privatgewässern dann erforderlich, wenn durch dieselben auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

§. 43. Die Ufer, Dämme, Bette und Behälter, sowie die Anlagen an und in fließenden Gewässern sind in Gemäßheit des §. 413 a. b. G. B. so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen (§§. 17 und 21).

§. 413 a. b. G. B. lautet: Jeder Grundbesitzer ist befugt, sein Ufer gegen das Ausreißen des Flusses zu befestigen. Allein Niemand darf solche Werke oder Pflanzungen anlegen, die den ordentlichen Lauf des Flusses

---

§. 40. Vergl. die bei §§. 10 und 19 des Reichsgesetzes angeführten Entscheidungen.

§. 42. 1. Regulirungsbauten, welche in einem öffentlichen Flusse vom Staate ausgeführt werden, sind im Sinne des §. 42 solchen Schutz- und Regulirungsbauten gleichzustellen, welche mit Genehmigung der competenten Behörden ausgeführt werden (E. d. V. G. v. 21. Novbr. 1878, Z. 1829; Erk. 367).

2. An einem Gerinne zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswässern kann, soferne ein solches als eine Wasseranlage erkannt wurde, eine Aenderung ohne Zustimmung der administrativen Behörde nicht vorgenommen werden (E. d. V. G. v. 22. Juni 1883, Z. 1528, Erk. 1808).

verändern oder die der Schiffahrt, den Mühlen, der Fischerei oder anderen fremden Rechten nachtheilig werden könnten. Ueberhaupt können ähnliche Anlagen nur mit Erlaubniß der politischen Behörden gemacht werden.

§. 44. Zur Erhaltung und Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne, sowie zur Instandhaltung der Anlagen für Benützung der Gewässer überhaupt sind vorbehaltlich rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer die Eigenthümer der Anlage verpflichtet.

Kann der Eigenthümer nicht ausgemittelt werden, so liegt diese Verpflichtung denjenigen Personen ob, welche die Anlage benützen und zwar in Ermanglung eines andern zu Recht bestehenden Vertheilungsmaßstabes nach Verhältniß des Nutzens.

§. 45. Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und Bächen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens ist, insoferne keine besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen Anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Entsteht durch die Unterlassung dieses Schutzes für fremdes Eigenthum eine Gefahr, so müssen die Säumigen jedenfalls die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Maßgabe der §§. 66 und 67 selbst beitragen.

§. 46. Ob in Fällen, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen oder anderen Wasser-

---

§. 44. 1. Ueber die Verpflichtung zur Erhaltung und Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne, sowie zur Instandhaltung der Anlagen zur Benützung der Gewässer, daher auch über den Bestand rechtsgiltiger Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Rechtstiteln haben die Verwaltungsbehörden nach dem Wasserrechtsgesetze zu entscheiden, weil auch ihnen obliegt, die Abstellung der bei solchen Anlagen vorgefundenen Gebrechen eventuell im Zwangswege zu veranlassen (E. d. Ackerb. Min. v. 25. Jänner 1877, Z. 14887; Z. f. V. 1877, Nr. 38).

2. Wenn durch die Stauanlagen des unteren Werkes eine Verschlammung des Gerinnes zum Nachtheile des oberen Werkes herbeigeführt wird, obliegt, insoweit nicht eine andere rechtsgiltige Verpflichtung nachgewiesen wird, die Reinigung des Gerinnes dem unteren Werkbesitzer, soweit als dessen Rückstau reicht und die Verschlammung verursacht (E. d. Ackerb. Min. v. 10. Febr. 1877, Z. 60; Z. f. V. 1877, Nr. 37).

beschädigungen ausgesetzt sind, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten, die Bildung einer Genossenschaft stattfinden muß, oder in anderer Weise für die Ausführung solcher Bauten insbesondere durch Beiträge und Vorschüsse aus Landes- oder Gemeindemitteln Sorge zu tragen ist, wird von Fall zu Fall im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt.

§. 47. Bei Grundstücken, welche durch Auflassung herrenlos geworden sind, liegt, so lange sie herrenlos bleiben, die Verpflichtung zu Schutz- und Regulirungswasserbauten, wenn diese Grundstücke im Bereiche einer Schutz- und Regulirungsgenossenschaft sich befinden, der letzteren ob.

§. 48. Der durch Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden fällt denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen; muß jedoch, wenn die Unternehmung denselben zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden.

§. 49. Wenn Schutz-, Uferregulirungs-, Entwässerungs- und andere Wasserbauten im öffentlichen Interesse unternommen werden, muß die Abtretung des nöthigen Grundes und Bodens und sonstiger Liegenschaften, Werke und Anstalten erfolgen, oder die erforderliche Grunddienstbarkeit eingeräumt werden; in beiden Fällen gegen angemessene Entschädigung.

Auch können Wasserleitungen und Canäle, wenn es öffentliche Interessen erheischen, und wenn es ohne Gefährdung des Zweckes der Wasseranlage geschehen kann, ohne Einwilligung der Eigenthümer und Wasserbezugsberechtigten umgelegt werden. Die Kosten haben die Unternehmer der Umlegung zu tragen.

Materialien, welche zur Herstellung von solchen im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten nothwendig und auf den zu schützenden Gründen vorhanden sind, müssen

---

§. 48. 1. Die analoge Anwendung des den Vorgang bei der Besitzergreifung von Inseln regelnden Hofdecretes vom 28. Decbr. 1842, Nr. 608 J. G. S., auf Fälle, wo es sich um die Besitzergreifung von Flußbettgründen handelt, welche durch einen vom Staate in einem öffentlichen Flusse geführten Regulirungsbau gewonnen worden sind, ist gesetzlich zulässig (E. d. V. G. v. 30. März 1878, Z. 473; Erk. 241).

2. Der eigenmächtige Unternehmer von Wasserregulirungsbauten hat keinen Anspruch auf den durch jene Bauten gewonnenen Grund und Boden (E. d. V. G. v. 27. April 1878, Z. 640; Erk. 256).

von dem Eigenthümer zu diesem Zwecke gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

§. 50. Zur Ausführung und Instandhaltung von Schutz-, Regulirungs- oder sonstigen Wasserbauten müssen die Ufereigenthümer gegen angemessene, nach §. 87 zu ermittelnde Entschädigung, soweit nicht auf die unentgeltliche Gestattung ein Anspruch besteht, die nothwendige Betretung und Benützung der Ufer zur Ab- und Zufuhr, dann zur Ablagerung und Bereitung der Materialien dulden.

Auf Antrag des Ufereigenthümers kann dem Bauführer zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materials von der politischen Behörde eine angemessene Frist bestimmt werden.

§. 51. Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbrüche oder durch Ueberschwemmungen schleunige Maßregeln ergriffen werden müssen, so sind auf Verlangen der politischen Behörde oder, wenn diese nicht am Orte der Gefahr ihren Sitz hat, des Vorstehers des bedrohten Gemeindebezirkes die benachbarten Gemeinden gegen angemessene Entschädigung verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu bieten.

Wird für solche Hilfeleistungen eine Entschädigung gefordert, so sind dieselben von der politischen Behörde nach ihrem Geldwerthe festzustellen und die hiernach entfallende Entschädigung auf die Gemeinden, denen die Hilfe geleistet wurde, verhältnißmäßig umzulegen.

§. 52. Werden Bauten zum Zwecke der Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen und gereichen dieselben zugleich den Besitzern der angränzenden Liegenschaften oder der benachbarten Wasseranlagen durch Zuwendung eines Vortheiles oder durch Abwendung eines Nachtheiles in erheblichem Grade zum Nutzen, so können die erwähnten Besitzer, auch wenn die Grundsätze der Enteignung nach §. 365 a. b. G. B. keine Anwendung finden, im Verwaltungswege verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten zu leisten.

---

§. 52. 1. Wenn an einem Werkcanale später neue Werke entstehen, haben dieselben, dafern nicht bei der Concession oder sonst zu ihren Gunsten ausdrücklich Befreiungen stipulirt worden sind, zur Erhaltung der gemeinsamen Anlagen nach Verhältniß des Nutzens beizutragen, wenn auch vor ihrer Entstehung die Erhaltungspflicht den älteren Werkbesitzern allein obgelegen ist (E. d. Ackerb. Min. v. 18. Jänner 1877, Z. 13605; Z. f. V. 1877, Nr. 38).

Ob der Bau den gedachten Personen in erheblichem Grade zum Nutzen gereiche oder erheblichen Nachtheil abwende, dann welches die Ziffer des angemessenen Beitrages sei, ist im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen und, wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, vom Richter zu bestimmen (§. 26 des Reichsgesetzes).

Vierter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

§. 53. Zur Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigenthum oder die Regulirung des Laufes eines Gewässers bezwecken, dann zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen können entweder durch freie Uebereinkunft oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Betheiligten durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde Wassergenossenschaften gebildet werden (§. 20 des Reichsgesetzes).

§. 54. Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten.

Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen.

Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist, als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 28, 37 und 38 (15, 16 und 17 R. G.) verhalten werden (§. 21 des Reichsgesetzes).

---

2. Die Einbringung der nach §. 26 des allgemeinen Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869 und den entsprechenden Paragraphen der bezüglichen Landesgesetze im administrativen Wege ermittelten Beiträge zu öffentlichen Wasserbauten muß nicht bis zur richterlichen Bestimmung der Beitragspflicht aufgeschoben werden (E. d. V. G. v. 10. Juli 1879, Z. 1364; Erk. 536).

3. Vergl. die bei §. 46 des Gesetzes für Steiermark angeführte Entscheidung.

§. 55. Diese Verpflichtung der Minderheit tritt aber nur dann ein, wenn zu Unternehmungen von Bewässerungs-Anlagen mindestens zwei Drittheile, und zu Unternehmungen von Entwässerungs-, Schutz- und Regulirungsbauten mehr als die Hälfte der Betheiligten zur Bildung einer Genossenschaft zugestimmt haben.

§. 56. Die zur Bildung solcher Genossenschaften erforderliche Stimmenmehrheit wird bei Unternehmungen von Entwässerungs- und Bewässerungsarbeiten nach der Größe der betheiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulirungsbauten nach dem Werthe des zu schützenden Eigenthums berechnet.

Bei der Bewerthung des Letzteren ist auch die durch den Bau zu erwartende Werthserhöhung in Anschlag zu bringen.

§. 57. Jede Wassergenossenschaft muß Statuten, eine Vereinsleitung und einen Vorstand haben, der sie nach Außen vertritt. Die rechtliche Existenz einer Wassergenossenschaft für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr ist durch die Erlangung ihrer Anerkennung von Seite der zuständigen Verwaltungsbehörde bedingt. Die Anerkennungsurkunde, die Statuten, das Verzeichniß der Mitglieder und die Unterschrift der Personen, welche für den Vorstand zeichnen, müssen in einem besonderen Vormerkbuche (Wasserbuche) ersichtlich gemacht und jede diesfalls eintretende Aenderung darin angemerkt werden. Dieses Wasserbuch ist behördlich zu führen und in dasselbe Jedermann Einsicht zu gestatten (§. 22 des Reichsgesetzes).

§. 58. Zur Vereinsleitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählen die Genossen aus ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der nach §. 56 zu berechnenden Stimmen einen Ausschuß.

§. 59. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann, welcher die Genossenschaft nach Außen zu vertreten hat, der politischen Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche [§. 57 (§. 22 des Reichsgesetzes)] einzutragen ist.

Ergibt sich in diesem Falle und in jenen des §. 58 keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Los.

§. 60. Die Entscheidung über Reclamationen, welche das Wahlrecht betreffen, steht der politischen Behörde zu.

Die Prüfung des Wahlactes dagegen ist eine Angelegenheit des Genossenschaftsausschusses und ist gegen dessen Entscheidung ein Recurs nicht zulässig.

§. 61. Die Genossenschaft hat auf gleiche Weise (§. 58) die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere den Maßstab der Vertheilung der Kosten, wie auch ihre Verwaltung durch Satzungen (Statuten) zu regeln, welche, sowie jede Aenderung derselben, zur Kenntniß der politischen Behörde zu bringen sind.

§. 62. Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnisse entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Grundlast, hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen Reallasten unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben und erlischt blos mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung des belasteten Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der letzteren (§. 23 des Reichsgesetzes).

§. 63. Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigenthümer gegen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Anlage- und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn:

a) für diese Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung, beziehungsweise der Schutz- und Regulirungsbau auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird; und

b) die vorhandene Anlage oder der geführte Bau ohne Nachtheil der bisherigen Theilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht.

Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband blos mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage oder des Baues möglich, so hat der Aufzunehmende überdies die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen. Wenn sich die Betheiligten über den Beitrag zu den Anlage- und Unterhaltungskosten nicht gütlich einigen, so entscheidet hierüber die politische Behörde auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes.

§. 64. Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen

---

§. 64. Die im Wasserrechtsgesetze eingeräumte Befugniß der Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Verbande einer Wassergenossen-

Genossen zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Bewässerung oder Entwässerung gar nicht oder nicht auf die Dauer erhält, oder diese durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung des Zweckes der zu verlassenden Genossenschaft bewirkt werden kann.

Will ein Genosse ausscheiden, welcher durch seine nachträgliche Aufnahme zu besonderen Einrichtungen oder Abänderungen (§. 63) Anlaß gegeben hatte, welche sich nun in Folge seines Austrittes der entsprechenden Erreichung des gemeinsamen Zweckes nachtheilig erweisen, so ist er auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die Anlage auf eigene Kosten in den vorigen Stand zu setzen, oder die zur Behebung des Schadens nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

War der ausscheidende Grundbesitzer ein gezwungenes Mitglied der Genossenschaft, so kann er von derselben die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch seinen Austritt entbehrlich gewordenen, auf seinem Grunde errichteten Anlagen fordern, worüber in Ermangelung einer Einigung von der politischen Behörde zu entscheiden ist.

Ist das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft im Interesse der Gesammtanlage nöthig, so kann dasselbe von der Mehrheit verlangt werden; doch ist in diesem Falle dem Austretenden Entschädigung zu leisten, so daß ihm ein angemessener Antheil der Anlagekosten zu ersetzen ist, dessen Größe in Ermangelung eines gütlichen Uebereinkommens von der politischen Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen zu bestimmen ist.

§. 65. Die Auflösung einer Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen (§. 24 des Reichsgesetzes).

Die hiezu erforderliche Stimmenmehrheit ist nach der Bestimmung des §. 56 zu berechnen.

§. 66. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung gemeinschaftlicher Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen sind nach dem durch die Statuten oder besonderes gütliches Ueber-

---

schaft, wenn der angestrebte Zweck nicht erreicht worden ist, hat auch bei jenen Wassergenossenschaften Geltung, welche vor eingetretener Wirksamkeit des Wasserrechtsgesetzes entstanden sind (E. d. Ackerb. Min. v. 6. Juni 1877, Z. 4877; Z. f. V. 1878, Nr. 35).

einkommen festgesetzten Maßstabe auf die Genossen zu vertheilen.

Kann eine gütliche Einigung über den Maßstab der Kostenvertheilung nicht erzielt werden, so entscheidet hierüber auf Grund eines von Sachverständigen aufgenommenen Befundes die politische Behörde.

Bei dieser Entscheidung hat der in die Wasseranlage einbezogene Flächeninhalt der Grundstücke, und wenn die denselben durch die Anlage zugehenden Vortheile von erheblicher Verschiedenheit sind, deren Eintheilung in Klassen mit entsprechend größerer und kleinerer Beitragsleistung zum Anhalte zu dienen.

§. 67. Die Kosten gemeinschaftlicher Schutz- und Regulirungswasserbauten tragen, wenn nicht durch Statuten oder Uebereinkommen ein anderer Maßstab festgesetzt worden ist, die Betheiligten nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr, oder, insoweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermangelung einer Einigung der Betheiligten entscheidet darüber die zuständige politische Behörde auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes.

§. 68. Befinden sich Gemeinden und Ortschaften unter den Genossen, so ist die Aufbringung des nach Maßgabe der §§. 66 und 67 auf dieselben entfallenden Beitrages eine Gemeinde-Angelegenheit.

§. 69. Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft, welche in berücksichtigungswürdigen Fällen mit möglichster Schonung vorzugehen hat, im politischen Zwangswege eingehoben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§. 70. Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen werden, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach den zum Schutze des

---

§. 70. Ein Gemeindevorsteher ist nicht berechtigt, aus Anlaß von Wegherstellungen, bestehende Wasserläufe, welche zu Triebwerken das Wasser

Feldgutes erlassenen Vorschriften als Feldfrevel behandelt. Dabei kommt der dem Feldschutzpersonale durch das Gesetz eingeräumte Wirkungskreis unter den darin vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichten auch demjenigen Personale zu, welches zur Ueberwachung der Gewässer und der Anlagen zu deren Benützung, Leitung und Abwehr besonders aufgestellt wird.

Siehe die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen im 4. und 8. Bande dieser Slg.

§. 71. Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen sind, insoweit diese Uebertretungen nicht unter ein sonstiges Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. zu bestrafen. Kann die Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten nicht eingebracht werden, so ist dieselbe in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

§. 72. In allen Fällen, wo dieses Gesetz durch eine Handlung oder Unterlassung übertreten worden ist, muß der Schuldige, abgesehen von der verwirkten Strafe und der Ersatzpflicht gegen Beschädigte auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen, oder die unterlassene Arbeit nachholen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt, oder das öffentliche Interesse es erheischt.

Die Behörde hat die Sache auf das schleunigste zu entscheiden und ihre Entscheidung erforderlichen Falles im politischen Zwangswege durchzuführen.

§. 73. Die Geldstrafen, welche bei Handhabung dieses Gesetzes verhängt werden, fließen in den Landesculturfond ein.

§. 74. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der

---

führen, beliebig zu ändern und kann nach dem Wasserrechtsgesetze diesfalls belangt werden (E. d. Ackerb. Min. v. 24. Febr. 1877, Z. 1318; Z. f. V. 1877, Nr. 39).

§. 72. 1. Eine ohne Bewilligung der politischen Behörde eigenmächtig vorgenommene Neuerung in der zur Benützung eines öffentlichen Gewässers erforderlichen Vorrichtung, muß über Verlangen des Gefährdeten, und zwar ganz unabhängig von einem eventuellen strafrechtlichen Verfahren und dessem Resultate beseitigt werden (E. d. V. G. v. 15. Febr. 1882, Z. 353, Erk. 1301).

2. Die ohne behördliche Genehmigung durchgeführten Aenderungen einer Wasseranlage müssen in den vorigen Stand wiederhergestellt werden, soweit dies die Rechte der Betheiligten erheischen (E. d. V. G. v. 10. November 1882, Z. 2148, Erk. 1554).

Uebertreter hinsichtlich der im §. 70 bezeichneten Handlungen binnen drei Monaten, hinsichtlich der eigenmächtigen Errichtung von Wasser-, Schutz- oder Nutzbauten und Benützung der Gewässer ohne erforderliche behördliche Bewilligung, dann der eigenmächtigen Verlegung oder Veränderung der Staumaße binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Durch die eingetretene Verjährung wird die dem Uebertreter zu Folge des §. 72 obliegende Verpflichtung, sowie dessen Ersatzpflicht nicht berührt.

Sechster Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§. 75. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem

---

§. 75. 1. Nach §. 75 des Wasserrechtsgesetzes für Böhmen sind alle Angelegenheiten, die sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden verwiesen und ist für Besitzstörungsstreitigkeiten davon keine Ausnahme gemacht, da die Bestimmung des §. 3 ibid., daß die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hiedurch nicht berührt werden, nicht auf die Competenz und das Verfahren ausgedehnt werden kann (E. d. ob. G. v. 4. März 1873, Z. 1715; Slg. Nr. 6731, G. Z. 1877, Nr. 18). — Vergl. die Entscheidungen 2, 8, 11, 15, 18 u. 23.

2. Die Zuständigkeit der Gerichte ist begründet, wenn nur über die zwischen Privatpersonen streitigen Besitzverhältnisse zu erkennen ist, bei denen öffentliche Rücksichten nirgends zu wahren sind, zumal wenn es sich blos um Wasser aus atmosphärischen Niederschlägen handelt, das nicht zu den zwischen Ufern fließenden Gewässern im Sinne der §§. 10, 11 ff. des Gesetzes vom 28. August 1870, Nr. 71 L. G. B. gezählt wird, und weil der §. 75 ibid. nicht in der Ausdehnung zu interpretiren ist, daß ausnahmslos alle zwischen Privatpersonen streitigen Angelegenheiten wegen Benützung irgend eines Gewässers von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden seien, die nach §. 88 ibid. nur über die Zulässigkeit einer Unternehmung in öffentlichen Beziehungen mit Verwahrung der auf privatrechtlichen Titeln gegründeten im citirten Paragraphe ausdrücklich dem Rechtswege vorbehaltenden Ansprüche zu entscheiden hat (E. d. ob. G. v. 8. Octbr. 1873, Z. 9263; Slg. 5100, G. H. 1873, S. 432). — Vergl. Entsch. 8 und 11.

3. Zur Entscheidung eines Besitzstörungsstreites, in welchem die Kläger das Recht für sich in Anspruch nehmen, das durch einen Gränzgraben fließende, mehreren Wiesenbesitzern zur Bewässerung dienende Wasser, an bestimmten Tagen der Woche zu benützen, während der Beklagte ihnen das Recht nur an einem anderen als den von den Klägern behaupteten Tagen zugestehen wollte, sind die Gerichte nicht zuständig, weil die Ausübung dieser beiden Theilen gemeinschaftlich zustehenden Wasserbezugsrechte, sowie das Verfahren bezüglich derselben sich nach dem Wasserrechtsgesetze vom 28. August 1870, L. G. Bl. für Böhmen Nr. 71, richtet (E. d. ob. G. v. 11. Novbr. 1873, Z. 10848; Slg. Nr. 6732, G. Z. 1877, Nr. 18).

Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

---

4. Ein von beiden Parteien einverständlich gesetzter, mit deren Namensinitialen und der Jahreszahl versehener Wassertheilstock ist als eine in rechtsverbindlicher Weise gesetzte Gränze für die beiderseitige Wasserbenützung anzusehen. Die Erneuerung dieser Gränze, beziehungsweise Vorrichtung für die Wassertheilung aus dem Titel der Schadhaftigkeit oder Zweifelhaftigkeit der Wasserabgränzung, sowie Festsetzung der Art und Weise, wie der Theilstock gegen Verletzung u. dgl. zu sichern sei, fällt in die Competenz der politischen Behörden (E. d. Ackerb. Min. v. 26. October 1876, Z. 10635; Z. f. V. 1877, Nr. 21).

5. Der Erlaß der Ministerien des Innern und der Justiz vom 7. Juni 1860, Nr. 172 R. G. B., über die Zuständigkeit der politischen Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten wegen gestörten Betriebes von Wasserwerken ist durch die neue Wassergesetzgebung nicht geändert, findet vielmehr in derselben eine weitere Bekräftigung, weil zu jeder Aenderung in dem Wasserverhältnisse, welche auf fremde Rechte Einfluß nimmt, die politische Bewilligung erforderlich ist (E. d. Ackerb. Min. v. 22. Novbr. 1876, Z. 12799; Z. f. V. 1877, Nr. 22).

6. Ueber Art und Maß der Wasserbenützung aus öffentlichen Gewässern, z. B. zur Wiesenbewässerung, entscheiden die Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte (E. d. Ackerb. Min. v. 5. Jänner 1877, Z. 14327; Z. f. V. 1877, Nr. 33).

7. Gegen die nach dem Wasserrechtsgesetze zu behandelnden Beschwerden wegen gestörten Besitzes von Wasseranlagen u. dgl. findet die Einwendung der dreißigtägigen Klageverjährung nach der kais. Verordnung vom 27. Octbr. 1849, Nr. 12 R. G. B., über das Verfahren in Besitzstörungsangelegenheiten, nicht statt. Derlei Beschwerden können auch nach Verlauf obiger Frist rechtswirksam bei den Verwaltungsbehörden eingebracht werden (E. d. Ackerb. Min. v. 25. Jänner 1877, Z. 507; Z. f. V. 1877, Nr. 34).

8. In den Bereich des Wasserrechtsgesetzes gehört auch das aus atmosphärischen Niederschlägen sich ansammelnde Wasser; es finden daher die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes über Benützung, Leitung und die Abwehr auch auf das Regenwasser Anwendung. Klagen, welche die Ableitung desselben betreffen, gehören daher vor die politischen Behörden, nicht vor die Gerichtsbehörden (E. d. Ackerb. Min. v. 3. April 1877, Z. 1929; Z. f. V. 1878, Nr. 11). — Vergl. Entscheidung 2.

9. Eine Gemeinde darf an der zur Versorgung der Ortschaft mit Wasser bestehenden Leitung eigenmächtig und mit Störung bestehender Benützungsrechte eine Aenderung nicht vornehmen (E. d. V. G. v. 14. April 1877, Z. 473; Erk. 65).

10. Wenn in Wasserrechtsangelegenheiten weder ein Straferkenntniß gefällt und in demselben die Ersatzpflicht geregelt, noch einem Theile eine Leistung oder sonstige Verpflichtung aufgetragen wurde, wofür demselben eine Entschädigung nach dem Wasserrechtsgesetze gebührt, und wenn es sich nur um einen Schadenersatz aus einem Verschulden (§. 1295 a. b. G. B.) handelt, worüber das Wasserrechtsgesetz der politischen Behörde nicht ausdrücklich die Competenz zuerkennt, hat der Civilrichter sowohl über die Verpflichtung als über den Schadensbetrag zu erkennen (E. d. Ackerb. Min. v. 11. Mai 1877, Z. 3152; Z. f. V. 1878, Nr. 3).

11. Die Anschauung, daß die Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten der Benützung, Leitung und Abwehr von Privatgewässern nur dann competent seien, wenn hiebei ein öffentliches Interesse in Frage

kommt, ist im Wasserrechtsgesetze nicht begründet (E. d. Ackerb. Min. v. 17. Mai 1877, Z. 5383; Z. f. V. 1878, Nr. 3). — Vergl. Entsch. 2, 8 und 15.

12. Es begründet in Bezug auf die Competenz der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über eine streitige Wasserleitung keinen Unterschied, ob das streitige Wasser auf seinem natürlichen Laufe für ein Unternehmen benützt wird, oder ob dasselbe zeitweilig durch ein Bassin oder sonstiges Stauwerk aufgestaut wurde und dann in einem natürlichen oder künstlichen Gerinne wieder weiter fließt. Ebensowenig begründet es in Bezug auf die Competenz einen Unterschied, ob das Recht zur Wasserleitung auf das Gesetz oder einen Vertrag oder ein sonstiges Beweismittel gestützt wird; sobald es sich um einen Streit über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer handelt, sind zur Entscheidung hierüber nach dem Wasserrechtsgesetze die Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte competent (E. d. Ackerb. Min. v. 31. Mai 1877, Z. 6103; Z. f. V. 1878, Nr. 34).

13. Nach §. 75 des Wasserrechtsgesetzes für Böhmen gehören alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden, und diesen Angelegenheiten ist zweifellos auch die Abtragung eines Wasserwerkes beizuzählen, wenn damit zugleich der bisherige Lauf des Wassers geändert werden soll (E. d. ob. G. v. 23. Octbr. 1877, Z. 12235; Slg. 6588, J. Bl. 1878, Nr. 17).

14. Ein durchgeführtes Besitzstörungsverfahren ist wegen Incompetenz der Gerichte aufzuheben und Kläger an die politische Behörde zu verweisen, wenn es sich um eine vom Geklagten geschehene Beseitigung eines Dammes handelt, welcher zur Leitung des aus bestimmten Häusern abfließenden Wassers auf die Wiese des Klägers errichtet worden war, weil die Benützung eines solchen Wassers nach der Bestimmung des §. 4 des für Böhmen erlassenen Landesgesetzes vom 28. August 1870, Nr. 71, L. G. B., zu beurtheilen ist, und somit die Entscheidung dieses Streites nach §. 75 desselben Gesetzes zur Competenz der politischen Behörde gehört (E. d. ob. G. v. 13. Novbr. 1877, Z. 13626; Slg. 6650, G. Z. 1878, Nr. 71).

15. Die Gerichte sind zur Verhandlung und Entscheidung eines anhängig gemachten Besitzstörungsstreites competent, wenn es sich nicht um eine Vorkehrung im öffentlichen Interesse, sondern nur um privatrechtliche Ansprüche der Streittheile handelt, zumal nach §. 3 des Wasserrechtsgesetzes für Böhmen, die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von demselben nicht berührt werden (E. d. ob. G. v. 5. Decbr. 1877, Z. 14422; Slg. Nr. 6691, G. Z. 1878, Nr. 46). — Vgl. Entscheidung 11.

16. Bei Besitzstörungen hat in einschlägigen Fällen neben dem civilgerichtlichen Verfahren nach der kaiserlichen Verordnung vom 27. Octbr. 1849, Nr. 12 R. G. B. auch das Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetze gleichzeitig statt (E. d. ob. G. v. 9. April 1879, Z. 3546; Z. f. V. 1880, Nr. 25). — Vergl. hiezu die bei §. 75 des Gesetzes für Kärnten unter 2 und die bei §. 75 des Gesetzes für Galizien unter 1 angeführten Entscheidungen.

17. Es begründet keine vor Gericht zu verhandelnde Besitzstörung, wenn Jemand in der von einem Anderen gepachteten Parcelle eines öffentlichen Flusses Eis gewonnen hat, nachdem zu Folge der Bestimmung des §. 75 des Wasserrechtsgesetzes für Böhmen nur die politische Behörde darüber zu entscheiden berufen ist, ob das von Seite des Geklagten innerhalb der erwähnten Parcelle des Flusses unternommene Eishacken als eine demselben sowie Jedermann nach §. 15 des obbezogenen Gesetzes in dem öffentlichen Gewässer gestattete Eisgewinnung oder aber als eine Verletzung eines dem Kläger etwa zustehenden von demselben durch Verpach-

§. 76. Zuständig im Sinne dieses Gesetzes ist die politische Behörde jenes Bezirkes, in welchem sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden soll. Die Bewilligung von Anlagen und Ueberfuhrsanstalten in den zur Schiff- oder Floß-

---

tung ausgeübten Rechtes und im letzteren Falle daher als eine Uebertretung des erwähnten Wasserrechtsgesetzes anzusehen sei (E. d. ob. G. v. 12. Novbr. 1879, Z. 12306; Slg. 7648, G. Z. 1880, Nr. 21).

18. Die Entscheidung in Wasserrechtsangelegenheiten gehört zur ausschließlichen Competenz der politischen Behörden (E. d. ob. G. v. 10. Febr. 1880, Z. 1096; Z. f. V. 1880, Nr. 28).

19. Dahin gehört auch die Entscheidung des Streites wegen der durch den Geklagten vorgenommenen Beseitigung von, auf einer Wiese eingerammt gewesenen, Röhren, mittelst welcher bisher die Bewässerung der Grundstücke des Klägers bewerkstelligt wurde (E. d. ob. G. v. 12. Octbr. 1880, Z. 11597, Z. f. V. 1881, Nr. 49).

20. Die Herstellung von Unrathshauptcanälen, welche die endliche Wegschaffung des Unrathes in und durch ein öffentliches Gewässer zu bewerkstelligen bestimmt sind, muß als eine Anlage zur Benützung eines öffentlichen Gewässers angesehen werden, und sind nur die mit der Ausführung des Wasserrechtsgesetzes betrauten Behörden allein berufen, im concreten streitigen Falle über die Zulässigkeit derlei Anlagen abzusprechen (E. d. V. G. v. 26. Novbr. 1880, Z. 2247, Erk. 933).

21. Angelegenheiten, bei denen es sich um den Schutz von seinerzeit behördlich anerkannten Wasserbenützungsrechten handelt, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden (E. d. V. G. v. 14. April 1881, Z. 663, Erk. 1074).

22. Wenn es sich lediglich um den letzten factischen Besitz eines in Anspruch genommenen Weide- und Grasungsrechtes der Klagsseite in einem in der Regel trockenen, zwischen den Grundstücken des Klägers und des Geklagten sich ziehenden Grabens und um das Factum der in diesem Besitze durch Aufackerung der Rasenkrume, Aushebung der Erde und Ueberführung derselben auf den Acker des Geklagten angeblich erfolgten Störung handelt, so sind zur Entscheidung dieser Frage die Gerichte zuständig (E. d. ob. G. v. 7. Febr. 1882, Z. 1409, J. Bl. 1882, S. 367).

23. Die Störung im Besitze eines vertragsmäßigen Rechts der Zuleitung von Wasser aus einem Privatteiche in die Gebäulichkeiten des Klägers gehört, als kein öffentliches Interesse berührend zur Entscheidung vor den Civilrichter und nicht vor die Administrativbehörde (E. d. ob. G. v. 10. Mai 1882, Z. 5099, Z. f. V. 1883, S. 3).

24. Der Streit, ob eine Wasserleitung Gemeindeeigenthum (Gemeindegut oder Gemeindevermögen) sei, gehört vor den Civilrichter (E. d. V. G. v. 4. Octbr. 1882, Z. 1514, Erk. 1514).

25. Vor Beantwortung der thatsächlichen Frage, ob eine Vorrichtung ihrer Bestimmung nach als eine Wasserbenützungs- oder Leitungsanlage im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusehen ist oder nicht, kann in die Entscheidung der Frage nach der Competenz sowie nach den allenfalls platzgreifenden Concurrenznormen nicht eingegangen werden (E. d. V. G. v. 20. Juni 1883, Z. 1498, Erk. 1805).

26. Vergl. auch die bei §. 3 des Reichsgesetzes angeführten Entscheidungen.

§. 76. 1. Die Entscheidung in letzter Instanz über Eingaben und Recurse wegen Verleihung von Privat-Ueberfuhrsanstalten gehört in den

fahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer ist der politischen Landesbehörde vorbehalten.

Bezüglich des Vorganges bei Bewilligung zur Errichtung von Wasserüberfuhren siehe den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1879, Z. 4386, oben S. 4.

Im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auftritt, so hat ohne Unterschied des Gewässers die nächst höhere politische Behörde die Verhandlung zu pflegen und über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden.

Erstrecken sich die Anlagen über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes oder über mehrere Länder, so hat die Behörde, in deren Gebiete sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnisse und erforderlichen Falles unter Mitwirkung der sonst dabei betheiligten Behörde die Verhandlung zu pflegen und die Entscheidung zu fällen, oder, wenn die betheiligten Behörden sich nicht einigen, die Verhandlung der vorgesetzten Oberbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 77. Sind behufs der Ausführung von Wasseranlagen Vorarbeiten auf fremden Grundstücken nothwendig, und will der Grundeigenthümer die Vornahme derselben nicht gestatten, so hat der Unternehmer die Bewilligung hiezu bei der politischen Behörde zu erwirken, welche zur Vornahme eine angemessene Frist festzusetzen hat und die Bewilligung von der früheren Sicherstellung des etwaigen Schadenersatzes abhängig machen kann.

§. 78. Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrechten und Bewilligung von Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer sind bei der nach §. 76 zuständigen politischen Behörde zu überreichen und müssen, soferne sich nicht das eine oder das andere Erforderniß durch die Natur der Unternehmung oder nach dem Ermessen der Behörde, bei

---

Wirkungskreis des Ministeriums des Innern, welches sich mit Rücksicht auf die mitunterlaufenden Wasserrechtsfragen mit dem Ackerbau-Ministerium in das Einvernehmen setzt (E. d. Min. d. J. v. 31. Octbr. 1875, Z. 15826 u. d. Ackerb. Min. v. 7. Novbr. 1875, Z. 8953; Z. f. V. 1877, Nr. 22).

2. Wenn der Unternehmer einer Wasseranlage von einer mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinde einen Beitrag oder eine sonstige Verpflichtung in Betreff der Wasseranlage im Sinne des Wasserrechtsgesetzes in Anspruch nimmt, so hat die nächst höhere politische Behörde die Verhandlung zu pflegen und hierüber zu entscheiden (E. d. Ackerb. Min. v. 9. März 1877, Z. 14505; Z. f. V. 1877, Nr. 39).

welcher das Gesuch eingebracht wird, als entbehrlich darstellt, nebst den erläuternden, von einem Sachverständigen entworfenen Plänen und Zeichnungen enthalten:

a) den Zweck und Umfang der Anlage oder Unternehmung mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung ausgeführt werden soll, und der erforderlichen Wassermenge;

b) die Art und Weise der Ausführung auf Grund des entworfenen Planes;

c) die Darstellung der davon zu erwartenden Vortheile und der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachtheile;

d) die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden, mit ihren etwaigen Erklärungen;

e) die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären, und ihre Eigenthümer.

Bei genossenschaftlichen Unternehmungen überdies:

f) die Namen derjenigen, welche einer solchen Unternehmung beitreten sollen, bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen mit Angabe der Größe ihrer betheiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulirungsbauten aber mit Angabe des Werthes des zu schützenden Eigenthums;

g) den von einem Sachverständigen beglaubigten Ueberschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage, endlich

h) die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten.

§. 79. Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unterneh-

---

§. 79. Gegen die verweigerte Bewilligung der Herstellung einer Wasseranlage, insoweit den Administrativbehörden bei Erlassung der Entscheidung öffentliche Rücksichten zur Basis dienten, deren Beurtheilung dem freien Ermessen der Behörden anheimgestellt ist, ist nach §. 3 lit. e des Gesetzes vom 22. Octbr. 1875, Nr. 36 R. G. B. a. d. J. 1876 betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig (E. d. V. G. v. 7. Mai 1877, Z. 581; Z. f. V. 1878, Nr. 4).

mung durch Sachverständige nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte in's Klare stellen zu lassen:

a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;

b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien, in welchem Verhältnisse diese Vor- und Nachtheile zu einander stehen, und insbesondere bei Anlagen, durch welche eine schädliche Aenderung der Beschaffenheit des Wassers herbeigeführt wird, ob hiedurch eine nur unerhebliche oder wesentliche Belästigung oder Benachtheiligung Dritter entsteht, dann ob diese Anlage etwa nur gegen Leistung einer bestimmten Entschädigung an die Benachtheiligten zulässig sei;

c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;

d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;

e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann inwieweit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

§. 80. Stellen sich Bedenken heraus, ob der angestrebte Zweck überhaupt oder doch in der angegebenen Weise erreicht werden könne, so sind diese Bedenken den Unternehmern zu ihrer Erklärung mitzutheilen.

§. 81. Stehen solche Bedenken oder öffentliche Interessen dem Gesuche nicht entgegen oder beharren die Gesuch-

---

§. 80. Wenn sich bei Gesuchen um Verleihung von Wasserbenützungsrechten Bedenken darüber ergeben, ob nicht etwa die neue Anlage späteren nützlicheren Projecten vorgreife, so erscheint dies Bedenken als ein solches, welches dem Wasserbenützungswerber um seine Erklärung mitzutheilen ist (E. d. V. G. v. 21. Octbr. 1878, Z. 1614; Z. f. V. 1878, Nr. 48).

steller ungeachtet der ihnen mitgetheilten Bedenken auf ihrem Plane, so hat das weitere Verfahren einzutreten, welches entweder das Aufgebots- (Edictal-) oder das abgekürzte Verfahren ist.

§. 82. Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht aufliegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angränzenden Gemeinden, sowie durch dreimalige Einschaltung in die für ämtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hiebei zugleich einen Termin von vier bis sechs Wochen zur commissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten, sowie den Pfandgläubigern und früheren Servitutsberechtigten der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke ist diese Kundmachung besonders zuzustellen.

§. 83. Wird von dem Bewilligungswerber das Aufgebotsverfahren nicht verlangt und hat die Behörde mit Rücksicht auf die geringere Wichtigkeit der Unternehmung keinen Grund, dieses Verfahren anzuordnen, so tritt das abgekürzte Verfahren ein, in welchem die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben und blos die Verlautbarung durch einen kurzgefaßten Anschlag in den betreffenden Gemeinden, dann die Vorladung des Unternehmers, sowie der bekannten sonstigen Betheiligten, zu der längstens binnen vier Wochen anzuberaumenden commissionellen Verhandlung unter den im §. 82 angegebenen Folgen stattzufinden hat.

---

§. 83. Die Unterlassung der Vorladung der Ehegattinnen der Interessenten zu Verhandlungen in Wasserrechtsangelegenheiten bildet keinen Nichtigkeitsgrund und wird der in gemeinschaftlichem Haushalte lebende Ehegatte nach den §§. 91, 1034, 1238 und 1239 des b. G. B. als gesetzlicher Vertreter seiner Ehegattin bei derlei Verhandlungen solange angesehen, als die Ehegattin nicht selbst erscheint oder eine andere Vertretung bestellt (E. d. Ackerb. Min. v. 10. Novbr. 1876, Z. 11825; Z. f. V. 1877 Nr. 40).

In diesem Falle bleibt denjenigen Betheiligten, welche zur commissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sind oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage, von dem nicht mitzuzählenden Verhandlungstage zurückgerechnet, zugestellt worden ist, und die bei der Verhandlung nicht erschienen sind, für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen auch dann vorbehalten, wenn diese Einwendungen bei der Verhandlung nicht gemacht worden sind.

§. 84. Bei der commissionellen Verhandlung ist vor Allem auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche und auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Betheiligten, insbesondere über die zu leistende Entschädigung hinzuwirken.

Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so sind die Einwendungen gegen das Unternehmen, die Art seiner Ausführung, die Betheiligung jedes einzelnen und die beanspruchten Enteignungen oder Dienstbarkeiten erschöpfend zu erörtern.

Werden weitere Erhebungen über die hervorgetretenen Streitpunkte nöthig, so sind solche unverzüglich, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu pflegen.

Sämmtliche Verhandlungen mit Parteien in diesen Angelegenheiten sind in der Regel mündlich unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen und zu denselben nach Erforderniß Sachverständige von Amtswegen beizuziehen.

In minder wichtigen Fällen können zur Vornahme einzelner Amtshandlungen von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorstände abgeordnet werden.

---

§. 84. 1. In Wasserrechtsangelegenheiten kann die Vornahme des Vergleichsversuches und die Erhebung über vorgenommene Aenderungen im Wasserlaufe den Gemeindevorständen übertragen werden, falls sich, nach dem Ermessen der Behörde, hiebei ein verläßliches Resultat erwarten läßt (E. d. Ackerb. Min. v. 17. Mai 1877, Z. 5383; Z. f. V. 1878, Nr. 3).

2. Ein Nutzungsberechtigter kann gegen Wasseranlagen anderer Berechtigter oder des Eigenthümers des Gewässers einen Einspruch berechtigter Weise nur dann und nur soweit erheben, wenn und insoweit die Anlage seinen Bedarf beeinträchtigt (E. d. V. G. v. 15. Mai 1879, Z. 924; Erk. 490).

3. Die Zuziehung nur eines Sachverständigen und zwar eines k. k. Baupracticanten und die Aufnahme des Verhandlungsprotokolles durch den Commissionsleiter selbst, ist zulässig (E. d. V. G. v. 11. Octbr. 1883, Z. 2323, Erk. 1863).

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebniß des erzielten Uebereinkommens oder, wenn ein solches nicht zu Stande gekommen ist, die Ergebnisse der mündlichen Erörterung mit den Erklärungen der Widersprechenden und ihrer Begründung, dann mit den allfälligen Gegenbemerkungen der Gesuchsteller zu enthalten hat.

§. 85. Sind Unternehmungen zur Benützung der Gewässer mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden, so sind die nach diesem Gesetze erforderlichen Amtshandlungen, so viel als thunlich, unter einem mit den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verhandlungen zu pflegen.

Siehe die Gewerbeordnung im 1. Bande dieser Slg.

§. 86. Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die politische Behörde über Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung, sowie über die Nothwendigkeit und das Maß der Dienstbarkeiten oder Grundabtretungen das mit Entscheidungsgründen versehene Erkenntniß zu fällen, oder, wenn die Angelegenheit ihren Wirkungskreis überschreitet (§. 76), dieselbe der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Ertheilung der Bewilligung ist jedenfalls die Frist zu bestimmen, binnen welcher die genehmigte Anlage bei sonstigem Erlöschen des verliehenen Rechtes vollendet sein muß. Diese Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

§. 87. In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist beim Eintritte der im §. 38 (§. 17 des R. G.) vorgezeichneten Bedingung zugleich eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche letztere bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Tabulargläubiger bei der Tabularbehörde zu erlegen ist.

Wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, so ist der Betrag der Entschädigung durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile zu bestimmen.

Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden, sobald das Erkenntniß der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.

§. 88. Wurde gegen ein Unternehmen, gegen welches

---

§. 88. Vergl. Entscheidung 1 bei §. 75.

in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ein auf einem Privatrechtstitel gegründeter Einspruch erhoben, über welchen die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, so hat dieselbe zu versuchen, denselben im gütlichen Wege beizulegen. Gelingt dies nicht, so hat die politische Behörde lediglich die Entscheidung zu fällen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei.

Zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

§. 89. Zeigt es sich, daß bei der Ertheilung der Bewilligung eines Wasserwerkes von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen worden ist, und daß durch dasselbe Rückstauungen, Versumpfungen oder sonstige Beschädigungen zum Nachtheile eines Anderen entstehen, welche bei den Erhebungen nicht bereits berücksichtigt worden sind (§§. 87 und 88), so kann der Beschädigte zwar nur unter den Voraussetzungen des §. 22 die Abänderung des Wasserwerkes begehren, wohl aber haftet ihm der Besitzer des Wasserwerkes (unbeschadet allfälliger Regreßrechte des Letztern an dritte Personen) für den Ersatz alles vorübergehenden oder bleibenden Schadens, und steht für diese Ansprüche gleichfalls der Rechtsweg offen.

§. 90. Ist über den Zweck, Umfang und die Art der Ausführung eines genossenschaftlichen Unternehmens zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken oder zu Schutz- oder Regulirungsbauten eine Einigung der Betheiligten nicht erfolgt, so kann sowohl von einzelnen Betheiligten, als auch von jeder Gemeinde, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, bei der zuständigen politischen Behörde auf die Entscheidung angetragen werden, ob und bezüglich welcher Liegenschaften die dagegen Stimmenden der Genossenschaft beizutreten verpflichtet sind.

Dieser Antrag muß mit einem, von Sachverständigen entworfenen Plane und Kostenüberschlage des Unternehmens

---

§. 89. 1. Die Bestimmungen der §§. 89, 21 und 22 des Gesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 28. August 1870, Nr. 71 L. G. B., haben auch im Falle der Beeinträchtigung von Wasserbezugsrechten für Fischteichanlagen Anwendung zu finden (E. d. V. G. v. 3. Juli 1878, Z. 796; Erk. 296).

2. Auf Beschädigungen, welche durch Regulirungsbauten, die in einem öffentlichen Flusse vom Staate ausgeführt werden, an anderen bestehenden Wasserwerken verursacht werden und nachträglich zum Vorscheine kommen, findet der §. 89 keine Anwendung (E. d. V. G. v. 21. Novbr. 1878, Z. 1829; Erk. 367).

versehen sein und den übrigen Anforderungen des §. 78 entsprechen.

Der Kostenaufwand, welchen die Antragsteller aus Anlaß des Einschreitens und Verfahrens bestritten haben, ist denselben auf ihr Verlangen, in soweit er von der politischen Behörde als nothwendig anerkannt wird, von der Genossenschaft zu ersetzen.

§. 91. Die Behörde hat zu bestimmen, welche Liegenschaften und in welcher Ausdehnung bei Bildung der Genossenschaft als betheiligt anzusehen sind (§. 54), hierauf den Plan und Kostenanschlag in Gemäßheit des §. 79 zu prüfen und, wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerstreitend befunden worden ist, mit Zuziehung sämmtlicher Theilnehmer die etwa nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen in dem Plane vornehmen zu lassen und nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzusetzen.

§. 92. Nach erfolgter Festsetzung des gemeinschaftlichen Unternehmens ist das Verhältniß der dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen zu ermitteln, wobei diejenigen, welche sich gar nicht oder nicht bestimmt erklärt haben, den gegen das Unternehmen Stimmenden beizuzählen, oder, falls von ihrer Einbeziehung in die Genossenschaft abgestanden wurde, unberücksichtigt zu lassen sind.

§. 93. Ergibt sich für das gemeinschaftliche Unternehmen nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit, oder zeigt es sich, daß ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit die Erfordernisse des §. 54 (§. 21 des Reichsgesetzes) nicht vorhanden sind, daher ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen und die behördliche Entscheidung sich auf den mit Beweggründen zu begleitenden Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.

Stellt sich dagegen beim Vorhandensein der gesetzlichen Stimmenmehrheit für das Unternehmen die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetz als begründet dar, so hat die Behörde das Verfahren nach den §§. 81, 82, 83 und 84 fortzusetzen und in dem nach §§. 86, 87 und 92 zu fällenden Erkenntnisse zugleich über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft zu entscheiden.

§. 94. Stehen sich Ansprüche der Unternehmer entgegen, so wird (unbeschadet der Vorschrift der §§. 340 und 341 a. b. G. B.) die Theilnahme am Wasser folgendermaßen geregelt:

§. 340 a. b. G. B. lautet: Wird der Besitzer einer unbeweglichen Sache oder eines dinglichen Rechtes durch Führung eines neuen Gebäudes, Wasserwerkes oder anderen Werkes in seinen Rechten gefährdet, ohne daß sich der Bauführer nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung gegen ihn geschützt hat, so ist der Gefährdete berechtigt, das Verbot einer solchen Neuerung vor Gericht zu fordern, und das Gericht ist verbunden, die Sache auf das schleunigste zu entscheiden. — §. 341 a. b. G. B. lautet: Bis zur Entscheidung der Sache ist die Fortsetzung des Baues von dem Gerichte in der Regel nicht zu gestatten. Nur bei einer nahen, offenbaren Gefahr, oder, wenn der Bauführer eine angemessene Sicherheit leistet, daß er die Sache in den vorigen Stand setzen und den Schaden vergüten wolle, der Verbotsleger dagegen in dem letzteren Falle keine ähnliche Sicherstellung für die Folgen seines Verbotes leistet, ist die einstweilige Fortsetzung des Baues zu bewilligen.

a) Treten neue Unternehmungen mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit, so sind vor Allem die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen. Handelt es sich um die Entscheidung, ob und in welchem Maße das Wasser demjenigen, welchem es zugehört, entbehrlich sei (§. 28), so ist dabei auf den Wasserstand in trockener Jahreszeit, und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Rücksicht zu nehmen.

b) Kommen neue Unternehmungen überhaupt, oder bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit, so gebührt zunächst derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirthschaft ist.

---

§. 94. 1. Wenn es sich um eine Theilung des Wassers im Sinne des Wasserrechtsgesetzes handelt, hat die politische Behörde auch die privatrechtlichen Ansprüche, nach welchem die Theilnahme nach §. 94 lit. b des böhmischen Wasserrechtsgesetzes geregelt werden soll, zu erheben und über dieselben zu entscheiden (E. d. Ackerb. Min. v. 20. Juli 1876, Z. 8090; Z. f. V. 1877, Nr. 21).

2. Ein auf einem gegenseitigen Dienstbarkeitsverhältnisse beruhendes Wasserrecht kann nicht dadurch einseitig aufgehoben werden, daß der eine Theil von seiner Dienstbarkeit keinen weiteren Gebrauch macht. Ausleitungen aus einer Gemeindewasserleitung, welche einzelnen Gemeindegliedern als ein bleibendes Recht eingeräumt sind, können von der Gemeinde nicht willkürlich abgestellt und nur insoweit geändert werden, als das einzelne Gemeindeglied mehr als den Bedarf bezieht oder als der Fall einer Expropriation für Gemeindezwecke (§. 37) vorhanden ist (E. d. Ackerb. Min. v. 14. Octbr. 1876, Z. 9564; Z. f. V. 1877, Nr. 22).

Bleibt darüber ein Zweifel, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere, den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlagen soweit als möglich befriedigt wird.

Können aber nicht alle Bewerber betheilt werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen lassen.

Diese Grundsätze sind analog auch in den Fällen in Anwendung zu bringen, wo wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsansprüche nicht vollständig befriedigt werden können; wobei übrigens bestehende Uebereinkommen oder erworbene besondere Rechte vor Allem zu schützen sind und im Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu erkennen hat.

§. 95. Die Berufung gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde geht an die politische Landesstelle, die Berufung gegen die Entscheidung der letzteren an das Acker-

---

3. Die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes über die Wassertheilung und die dabei zu beachtenden Rücksichten auf die rechtmäßigen Ansprüche schon bestehender Anlagen finden auch Anwendung auf fließende Privatgewässer, insoferne es sich darum handelt, zunächst die Rechte der Wasserberechtigten gegenüber dem Eigenthümer des Privatgewässers zu wahren (E. d. Ackerb. Min. v. 15. Juni 1877, Z. 2937; Z. f. V. 1878, Nr. 44).

4. Stehen einem Wasserwerksbesitzer Wasserbenützungsrechte nur auf das zum Betriebe der nachbarlichen Wasserbenützungsanlagen nicht nöthige, also überflüssige Wasser zu, so kann derselbe die Theilung des diesen Werken gemeinschaftlichen Betriebswassers zu Gunsten seines Werkes nicht in Anspruch nehmen (E. d. V. G. v. 10. Jänner 1879, Z. 2034, Erk. 394).

§. 95. 1. Die Entscheidung in letzter Instanz über Eingaben und Recurse wegen Verleihung von Privat-Ueberfuhrsanstalten gehört in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern, welches sich mit Rücksicht auf die mitunterlaufenden Wasserrechtsfragen mit dem Ackerbauministerium in das Einvernehmen setzt (E. d. Min. d. J. v. 31. Octbr. 1875, Z. 15826, u. d. Ackerb. Min. v. 7. Novbr. 1875, Z. 8953; Z. f. V. 1877, Nr. 22).

2. Die Competenz des Ministeriums des Innern als dritte Instanz in Wasserrechtsangelegenheiten tritt nicht dann ein, wenn eine strafbare Uebertretung begangen, sondern nur dann, wenn ein Straferkenntniß gefällt und gegen dieses recurrirt wurde (E. d. Min. d. J. v. 22. Juni 1876, Z. 8578; Z. f. V. 1876, Nr. 21).

3. Wenn die Berufung nicht gegen ein Straferkenntniß wegen Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes, sondern nur gegen einen behördlich angedrohten und ausgesprochenen Pönfall gerichtet ist, geht dieselbe nicht an das Ministerium des Innern, sondern an das Ackerbauministerium (E. d. Ackerb. Min. v. 2. Juni 1877, Z. 5385; Z. f. V. 1878, Nr. 34).

bauministerium, wenn aber die Berufung gegen ein Straferkenntniß gerichtet ist, an das Ministerium des Innern.

Jede Berufung ist bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz die Verhandlung gepflogen hat, binnen 14 Tagen nach Kundmachung der Entscheidung schriftlich oder mündlich einzubringen.

§. 96. Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch ungeachtet der erfolgten Berufung von der politischen Behörde die Vornahme der zur Beseitigung der Gefahr unbedingt nothwendigen Vorkehrungen bewilligt werden.

§. 97. Die Ausführung aller nach diesem Gesetze einer Bewilligung bedürfenden Anlagen unterliegt der Oberaufsicht der politischen Behörden.

Dieselben haben sich nach erfolgter Ausführung der Anlagen von deren Uebereinstimmung mit der ertheilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere von der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumaßes die Ueberzeugung zu verschaffen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

§. 98. Die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer führen die Ortspolizeibehörden, welche in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren, wo aber keine Gefahr im Verzuge ist,

---

§. 97. 1. Ueber die Verpflichtung zur Erhaltung und Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne, sowie zur Instandhaltung der Anlagen zur Benützung der Gewässer, daher auch über den Bestand rechtsgiltiger Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Rechtstiteln haben die Verwaltungsbehörden nach dem Wasserrechtsgesetze zu entscheiden, weil auch ihnen obliegt, die Abstellung der bei solchen Anlagen vorgefundenen Gebrechen eventuell im Zwangswege zu veranlassen (E. d. Ackerb. Min. v. 25. Jänner 1877, Z. 14887; Z. f. V. 1877, Nr. 38).

2. Wenn über die Anordnung zur Beseitigung einer ohne behördliche Bewilligung errichteten Wasseranlage ein Gesuch um nachträgliche Bewilligung in Verhandlung genommen wird, kann auch gegen den Antrag der übrigen Betheiligten die Anordnung der Beseitigung bis zur Entscheidung über das neue Consensgesuch sistirt werden, daferne nicht wichtige Interessen durch die Sistirung gefährdet oder verletzt werden (E. d. Ackerb. Min. v. 23. Febr. 1877, Z. 14368; Z. f. V. 1877, Nr. 38).

§. 98. Bei Befangenheit des Gemeindevorstandes ist die politische Bezirksbehörde berechtigt, die Ausübung des Strafrechtes, welche der Gemeindevorstehung im übertragenen Wirkungskreise zusteht, wie bei Feldfreveln, Wasserrechtsangelegenheiten u. dgl. an sich zu ziehen (E. d. Min. d. J. v. 8. März 1877, Z. 849; Z. f. V. 1878, Nr. 10).

vorerst die Weisung der zuständigen politischen Behörde einzuholen haben.

Kommen die Verpflichteten dem von der Ortspolizeibehörde erhaltenen Auftrage binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so ist dieselbe befugt, die nothwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen zu lassen.

§. 99. Die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten hat diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen veranlaßt hat.

Die politische Behörde hat zu erkennen, wie diese Kosten bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen zu vertheilen sind und in wie weit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.

Die Kosten der Untersuchung wegen Gesetzübertretungen fallen dem Schuldigerkannten zur Last.

---

§. 99. 1. Commissionskosten aus Anlaß von Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes sind als Kosten des Strafverfahrens anzusehen und es hat daher der Abspruch über dieselben einen Theil des Straferkenntnisses selbst zu bilden (E. d. Min. d. J. v. 1. März 1873, Z. 897; Z. f. V. 1873, Nr. 51).

2. Handelt es sich um eine Commission, welche aus Anlaß einer später als verjährt angesehenen Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes vorgenommen wurde, so kann der von der Uebertretung Losgesprochene zwar nicht in die Kosten der Untersuchung nach dem Abschnitt, betreffend die Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes, wohl aber in die Kosten für commissionelle Erhebungen nach dem Abschnitte über das Verfahren, verurtheilt werden. Zur Entscheidung hierüber ist das Ackerbauministerium nicht das Ministerium des Innern competent (E. d. Ackerb. Min. im Einvernehmen m. d. Min. d. J. v. 8. Febr. 1876, Z. 287; Z. f. V. 1877, Nr. 27).

3. Zu den Kosten des Verfahrens, welche der Schuldtragende in Wasserrechtsangelegenheiten zu ersetzen hat, gehören auch die Kosten für Advocaten des Gegners (E. d. Ackerb. Min. v. 27. Juli 1876, Z. 8509; Z. f. V. 1877, Nr. 22).

4. Wenn bei einer Verhandlung über streitige Wasserrechte ein Vergleich zu Stande kommt, ohne daß eine Partei dabei die Zuerkennung von Kosten in Anspruch nimmt, so kann eine solche Zuerkennung später nicht mehr begehrt werden (E. d. Ackerb. Min. v. 5. Jänner 1877, Z. 13773; Z. f. V. 1877, Nr. 40).

5. Wenn eine Partei mit ihrem vor den Verwaltungsbehörden gestellten Anspruche auf Anerkennung der Wasserrechte auf den Civilrechtsweg verwiesen wird, haben über die im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden aufgelaufenen Kosten die Verwaltungsbehörden zu entscheiden und können die abgewiesene Partei als sachfällig in den Kostenersatz verurtheilen (E. d. Ackerb. Min. v. 12. April 1877, Z. 3599; Z. f. V. 1878, Nr. 11).

6. Nachdem die Beiziehung rechts- und fachkundiger Beistände in Wasserrechtsangelegenheiten gestattet ist, obliegt den Verwaltungsbehörden

§. 100. Bei jeder politischen Behörde ist ein Vormerkbuch (Wasserbuch) nebst Wasserkarten zu führen, worin sämmtliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbene Wasserbenützungsrechte, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die darin vorfallenden Aenderungen mit Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen in Uebersicht gehalten werden müssen.

Bezüglich der Eintragung der Wassergenossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des §. 56 (§. 22 des Reichsgesetzes) zu beobachten.

Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen ämtlichen Verhandlungen, sowie die Wasserkarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr Abschriften aus demselben zu nehmen.

§. 101. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

Siehe die hiezu erflossene Verordnung unter c.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 102. Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen, auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte bleiben aufrecht.

---

auch die instanzmäßige Feststellung der von solchen Beiständen (Advocaten) anzusprechenden Kosten gegenüber der Gegenpartei, wenn dieselbe wegen ihres Verschuldens zum Kostenersatze verurtheilt wird, nicht aber auch gegenüber der von dem Advocaten vertretenen Partei, falls eine solche Feststellung von der betreffenden Partei oder vom Advocaten verlangt wird. Letzteres Verhältniß ist nach den Bestimmungen über den Lohnvertrag vom Civilrichter zu beurtheilen (E. d. Ackerb. Min. v. 22. Mai 1877, Z. 4692; Z. f. V. 1878, Nr. 4).

7. Wenn dem obsiegenden Theile die Vertretungskosten zuerkannt werden, sind die Kosten auf dem vorgelegten Kostenverzeichnisse zu liquidiren und das Verzeichniß, mit der Adjustirungsclausel versehen, der Partei zurückzustellen (E. d. Ackerb. Min. v. 24. Mai 1877, Z. 4609; Z. f. V. 1878, Nr. 3).

8. Der wegen Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes Verurtheilte ist von der Zahlung der klägerischen Vertretungskosten loszuzählen, wenn bei der Einfachheit des Falles ein Rechtsbeistand für den Kläger nicht nothwendig gewesen ist (E. d. Min. d. J. v. 2. Juli 1877, Z. 5361; Z. f. V. 1877, Nr. 39).

9. Die Kosten für commissionelle Erhebungen, welche in Folge einer unmotivirten Beschwerde aufgelaufen sind, hat der Beschwerdeführer zu tragen (E. d. V. G. v. 16. Septbr. 1881, Z. 1403, Erk. 1157).

§. 102. 1. Die älteren Teichordnungen, insoweit sie Bestimmungen über die Herstellung und Erhaltung der Teiche enthalten, welche mit den

Der Bestand und Umfang solcher Rechte ist nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen, die Ausübung derselben, sowie das Verfahren richten sich nach diesem Gesetze.

§. 103. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben im Widerspruch stehen, außer Kraft.

Die Kundmachung dieses Gesetzes erfolgte in dem am 25. Octbr. 1870 ausgegebenen und versendeten XXII. Stücke des Landes-Gesetzblattes für das Königreich Böhmen.

§. 104. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

Bestimmungen der neuen Wasserrechtsgesetze nicht im Widerspruch stehen, sondern nur die in letzteren enthaltenen allgemeinen Normen über derlei Wasseranlagen genau feststellen, sind durch diese neuen Gesetze nicht außer Kraft gesetzt (E. d. Ackerb. Min. v. 22. Juni 1876, Z. 2224; Z. f. V. 1877, Nr. 21).

2. Die im Wasserrechtsgesetze begründeten Verfügungen der Staatsverwaltung über den Wasserüberschuß in öffentlichen Gewässern und deren Ableitungen, sowie die weiteren Verfügungen der Servitutsbestellung, der Expropiation u. dgl., um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern, können auch gegenüber solchen älteren Wasserbenützungsrechten und Privatrechten in Anwendung kommen, welche nach den früheren Gesetzen erworben worden sind und findet gegen derlei Verfügungen die Einwendung des §. 102 nicht statt (E. d. Ackerb. Min. v. 29. Mai 1877, Z. 3009; Z. f. V. 1878, Nr. 33).

3. Zur Anlage eines nur zur Aufnahme von Drainagewasser bestimmten Sammelteiches auf eigenem Grund und Boden bedurfte es nach den älteren Wasserrechtsvorschriften keiner behördlichen Genehmigung. — Nach eben diesen Vorschriften war ein Mühlgraben auch dann, wenn er aus einem öffentlichen Gewässer abgeleitet war, selbst kein öffentliches Gewässer und bedurfte es daher zu einer Rohrleitung, welche der zur Disposition über das Mühlwasser Berechtigte in demselben anlegte, keiner Concession. — Wasseranlagen, zu deren Errichtung keine Concession nothwendig war, bedürfen einer solchen auch nicht zu ihrem Fortbestande (E. d. V. G. v. 10. Septbr. 1881, Z. 1201, Erk. 1162).

4. Der rechtliche Bestand einer Wasseranlage ist nach den zur Zeit ihrer Errichtung in Geltung gewesenen Gesetzen zu beurtheilen (E. d. V. G. v. 7. Novbr. 1883, Z. 2563, Erk. 1900).

b) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 53 L. G. B.,

betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften.

In Vollziehung des §. 25 des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 28. August 1870 wird verordnet, wie folgt:

§. 1. In Gemäßheit der Bestimmung des §. 23 des bezogenen Landesgesetzes ist bei allen Triebwerken und Stauanlagen der erlaubte höchste, und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen durch ein bleibendes Staumaß zu bezeichnen, welches nach den Regeln der Kunst genau in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden muß, daß es jeder zufälligen oder absichtlichen Veränderung seines Höhenstandes möglichst Widerstand leistet und insbesondere auch gegen Beschädigungen durch Eisgang, Treibzeug, Abriß der Ufer und dergleichen möglichst geschützt ist.

Der Standort des Staumaßes ist an der Stelle, für welche die zulässige Wasserhöhe normirt ist, in der Art zu wählen, daß dasselbe vom Wasser unmittelbar bespült wird, für die Betheiligten zugänglich ist und jederzeit leicht beobachtet werden kann.

Ueberdies muß die Höhenlage des Staumaßes durch mindestens einen nahegelegenen unverrückbaren Gegenstand (Fixpunkt), welcher zugleich zur Controle der Höhenlage aller wesentlichen Theile der Stau- und Werkvorrichtungen zu dienen hat, festgestellt werden.

§. 2. Die Herstellung des Staumaßes zur Bezeichnung des erlaubten höchsten Wasserstandes hat auf eine der folgenden vier Arten zu geschehen:

1. Wo felsige Uferwände oder aufgeführte Quaderwände bestehen, kann das Staumaß an denselben durch Anbringung einer gut befestigten, mindestens 5 Decimeter langen horizontal gelegten Flachschiene (Klammer) oder durch eine stark vertiefte, durch einen Anstrich mit schwarzer Farbe gut ersichtlich gemachte Furche von obiger Länge derart hergestellt werden,

daß die obere Linie der Flachschiene oder Furche die zulässige Wasserhöhe anzeigt.

Senkrecht auf die Mitte der Flachschiene oder Furche ist ein metrischer Maßstab anzubringen, welcher einige Decimeter darstellen soll und entweder auf einer senkrecht aufgestellten Flachschiene verzeichnet oder in die Uferwände eingemeißelt werden kann, und den Zweck hat, die allfälligen Ueberschreitungen der erlaubten Wasserspannung ersichtlich zu machen.

2. Finden sich für das Staumaß unverrückbare Grundlagen der bezeichneten Art nicht vor, so wird:

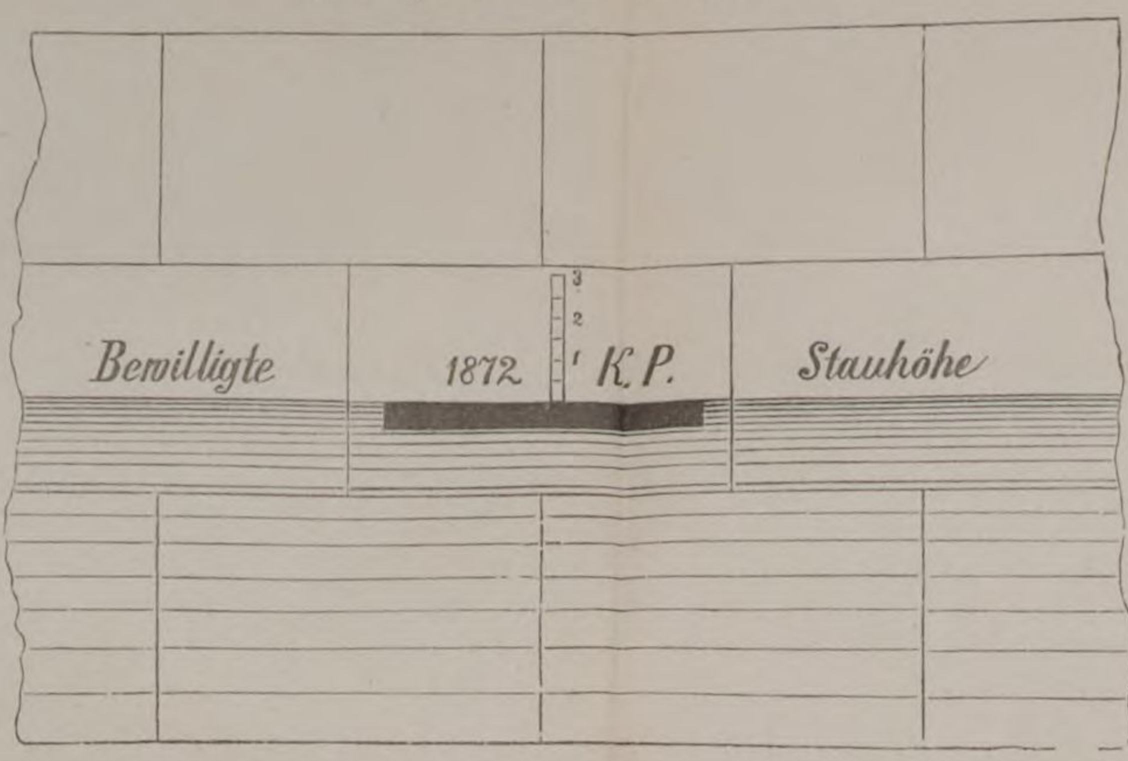
a) an der gewählten Uferstelle als Ufereinschnitt eine Grube, deren Tiefe mindestens einen Meter unter den zu markirenden Wasserstand hinabreicht, ausgehoben und in diese Grube ein der Beschaffenheit des Bodens entsprechend langer Pfahl von Eichenholz oder von einem andern gleich dauerhaften Holze mit einem eisernen Schuhe beschlagen, mit dem dicken Ende nach abwärts mittelst eines Schlagwerkes bis zum Stillstande eingerammt; der Pfahl wird sodann horizontal so abgesägt, daß die Oberfläche der auf demselben (nach lit. b) zu befestigenden metallenen Platte genau in der zuständigen Wasserhöhe liegt.

b) Ueber die Kopffläche des Pfahles werden in entsprechend tiefen Einschnitten zwei Bügel aus Schließeneisen, welche nach der Form des Pfahles gebogen und mit je zwei mindestens 3 Decimeter langen horizontalen Lappen an den unteren Enden versehen sind, kreuzweise angebracht und mittelst starker Nägel an den Pfahl befestigt. Die Bügel haben bis zu der geebneten Grubensohle zu reichen.

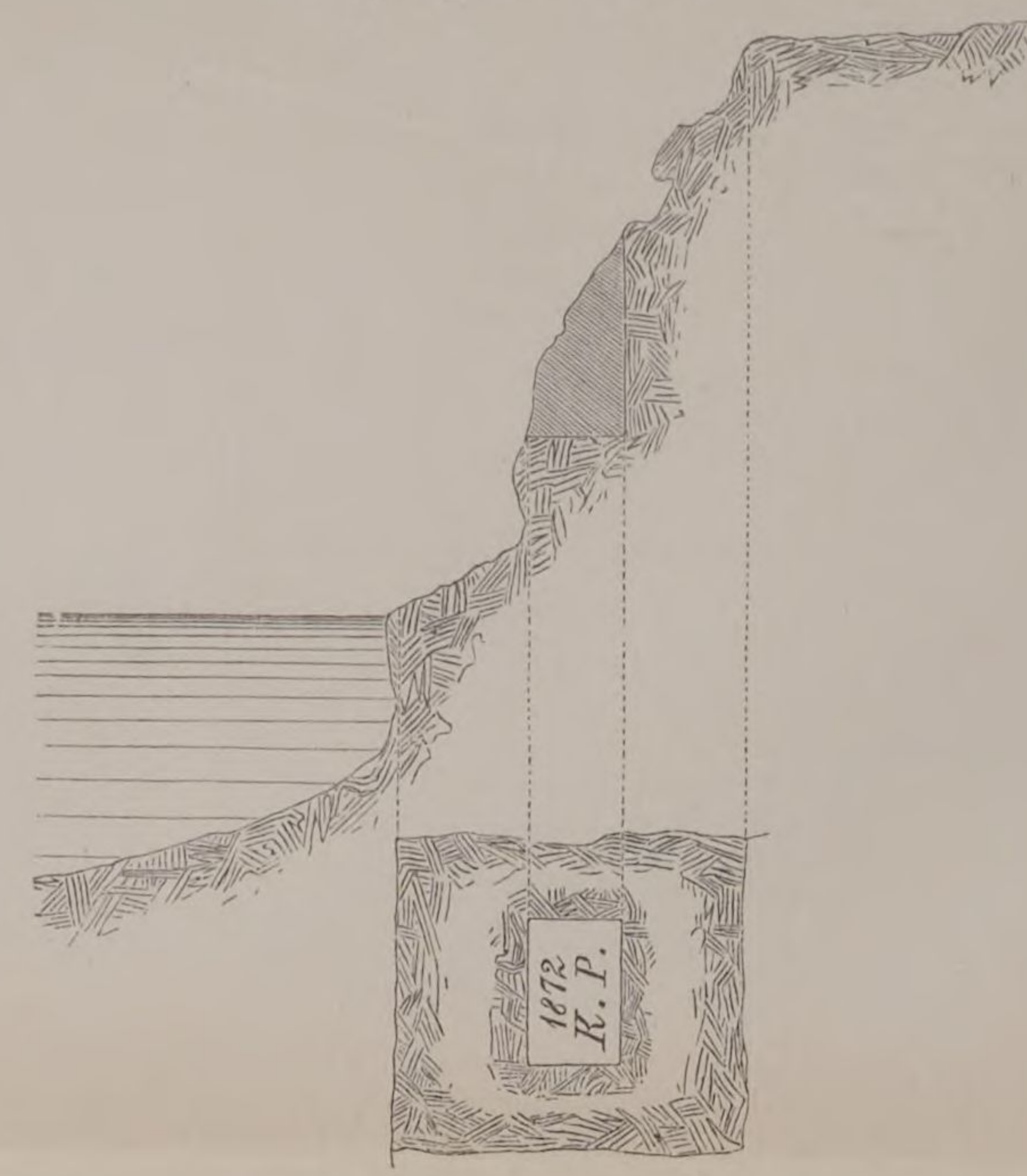
Die zu a) erwähnte Platte soll aus starkem Blech von Kupfer, Messing, Zink oder Eisen bestehen, die mit den Bügeln versehene Kopffläche des Pfahles ganz überdecken, und mit vier herabgehenden Lappen versehen sein, welche an die Seitenfläche des Pfahles je nach dem Metalle der Platte entweder mit kupfernen oder verzinnten Eisennägeln oder aber bei Eisen mit unverzinnten Eisennägeln zu befestigen sind.

c) Zur Befestigung der Bügel wird auf jeden der vier auf der Grubensohle aufruhenden Bügellappen ein auf der Unterseite geebneter schwerer Stein im Gevierte von mindestens 4 Decimeter versenkt oder es wird an dem Pfahle ein aus vier Hölzern zusammengesetztes Doppel-

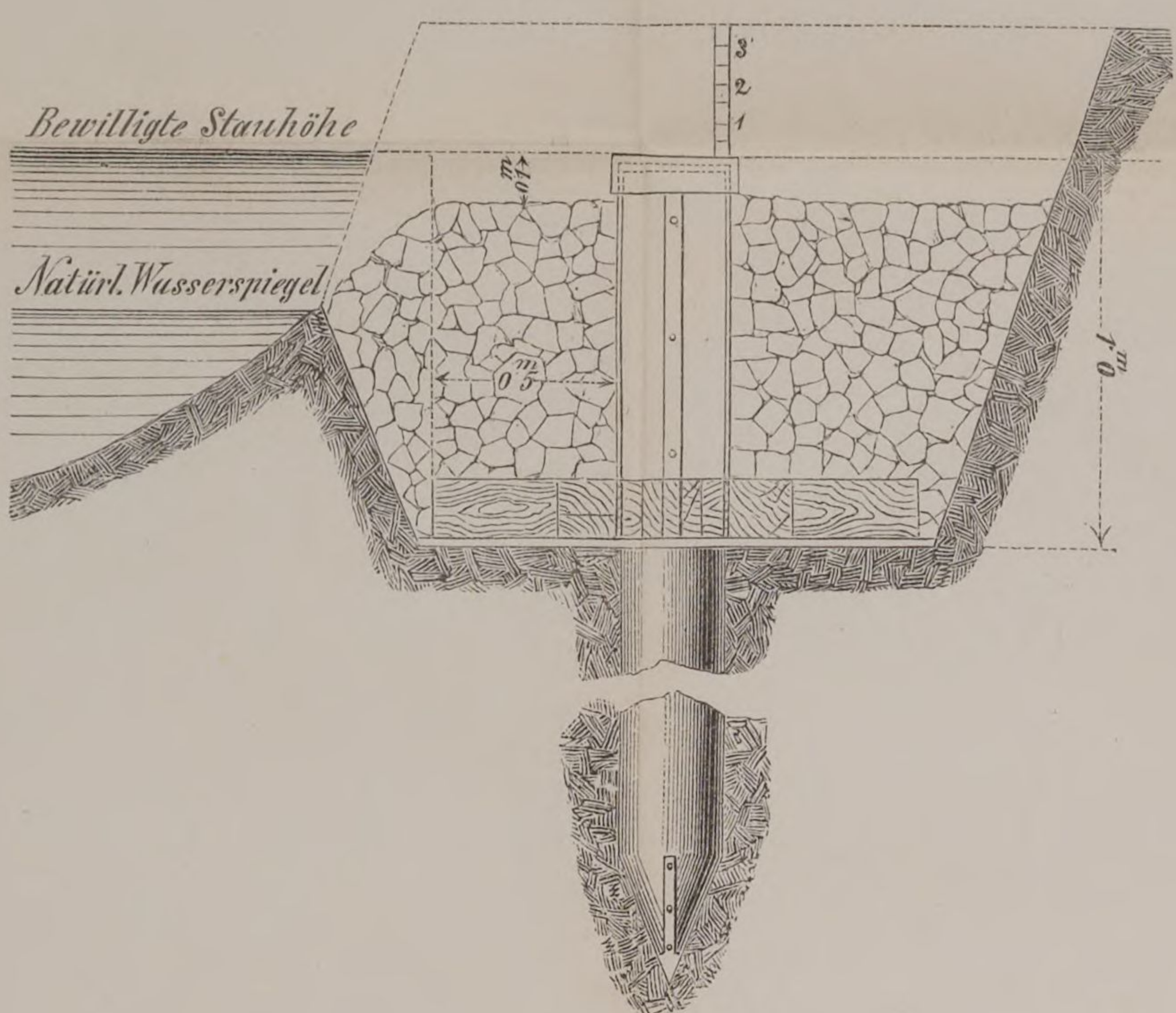
Zu §. 2 ad 1 und 4.



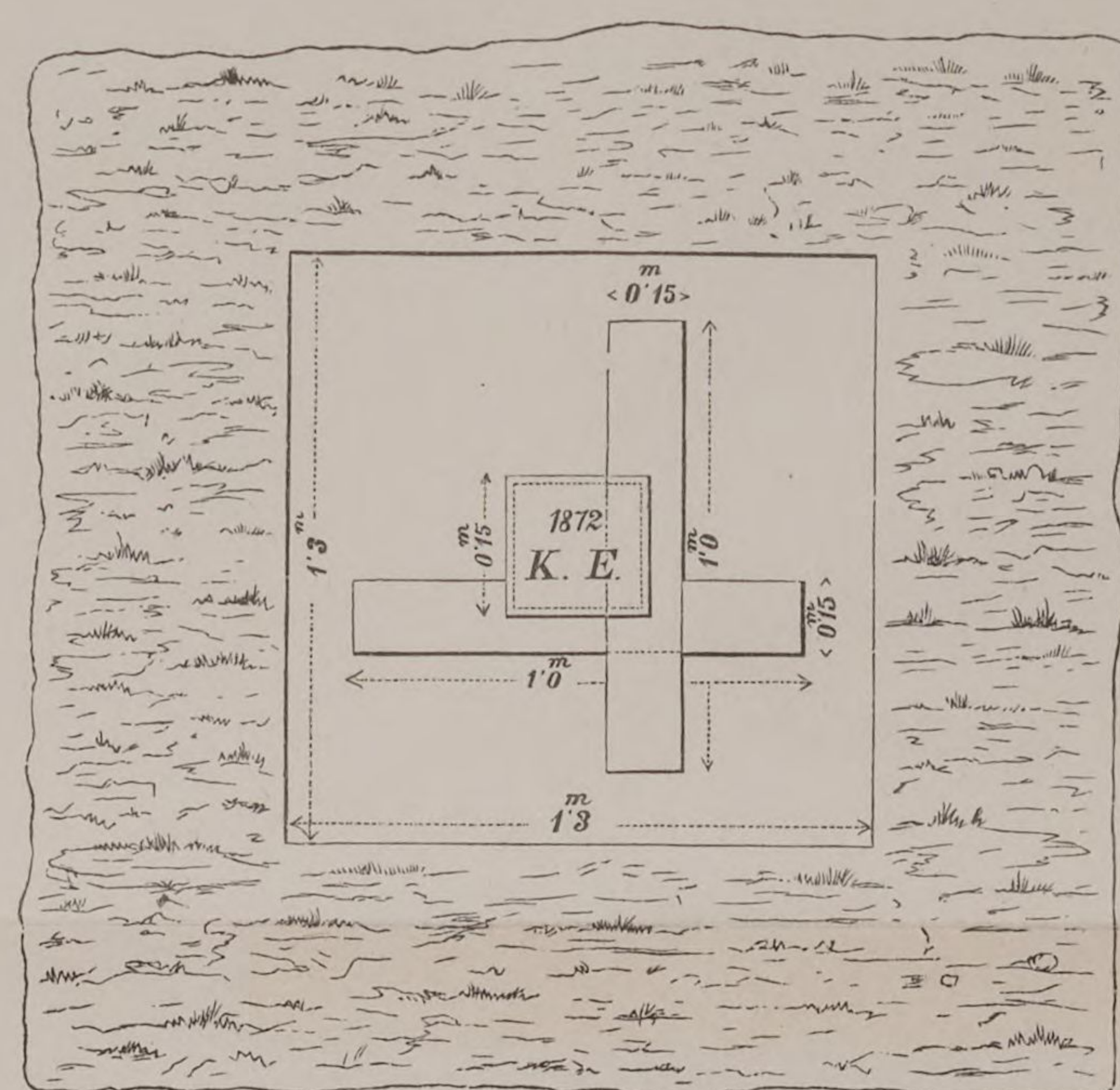
Zu §. 3 ad 1.



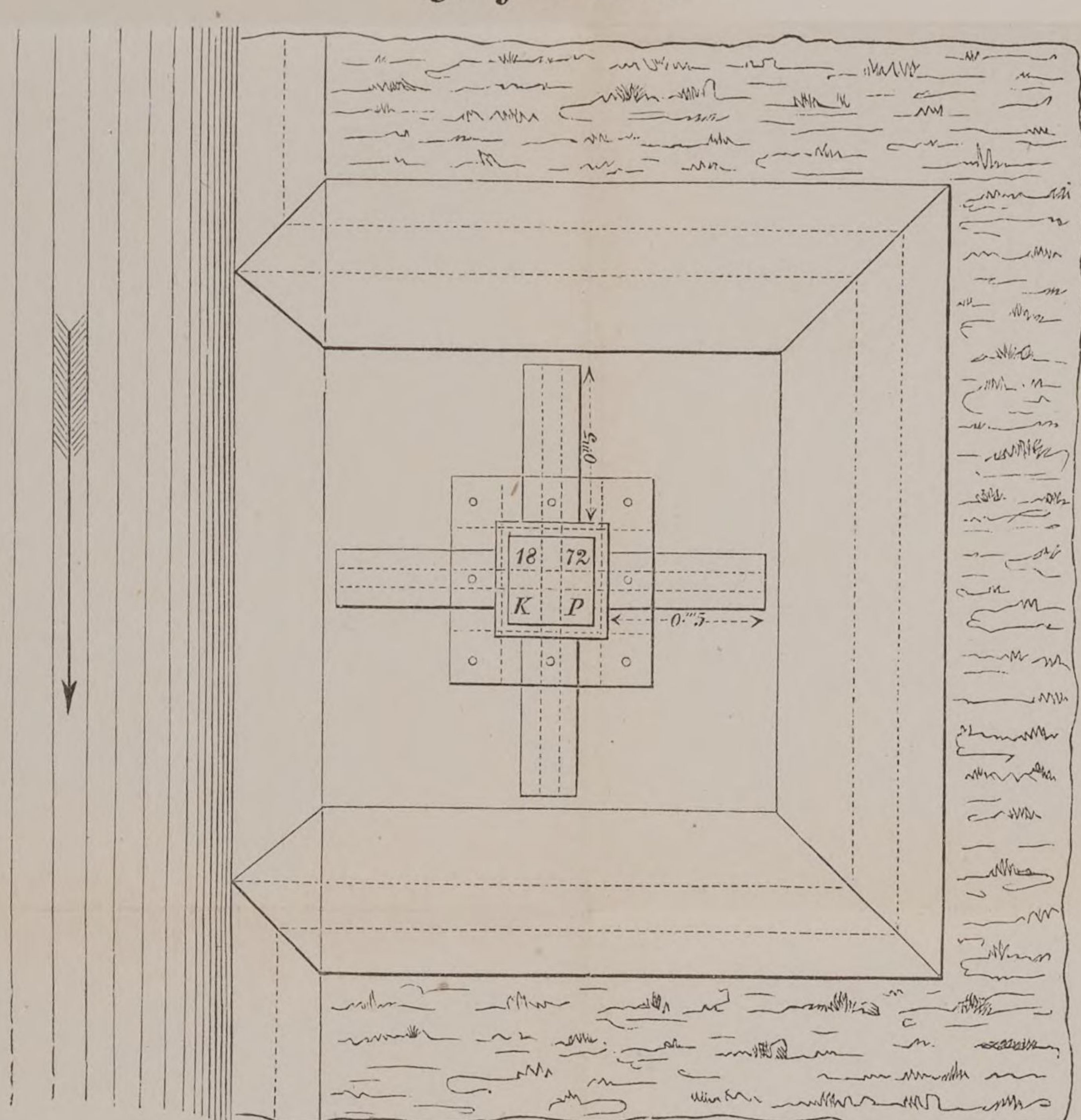
Zu §. 2 ad 2.



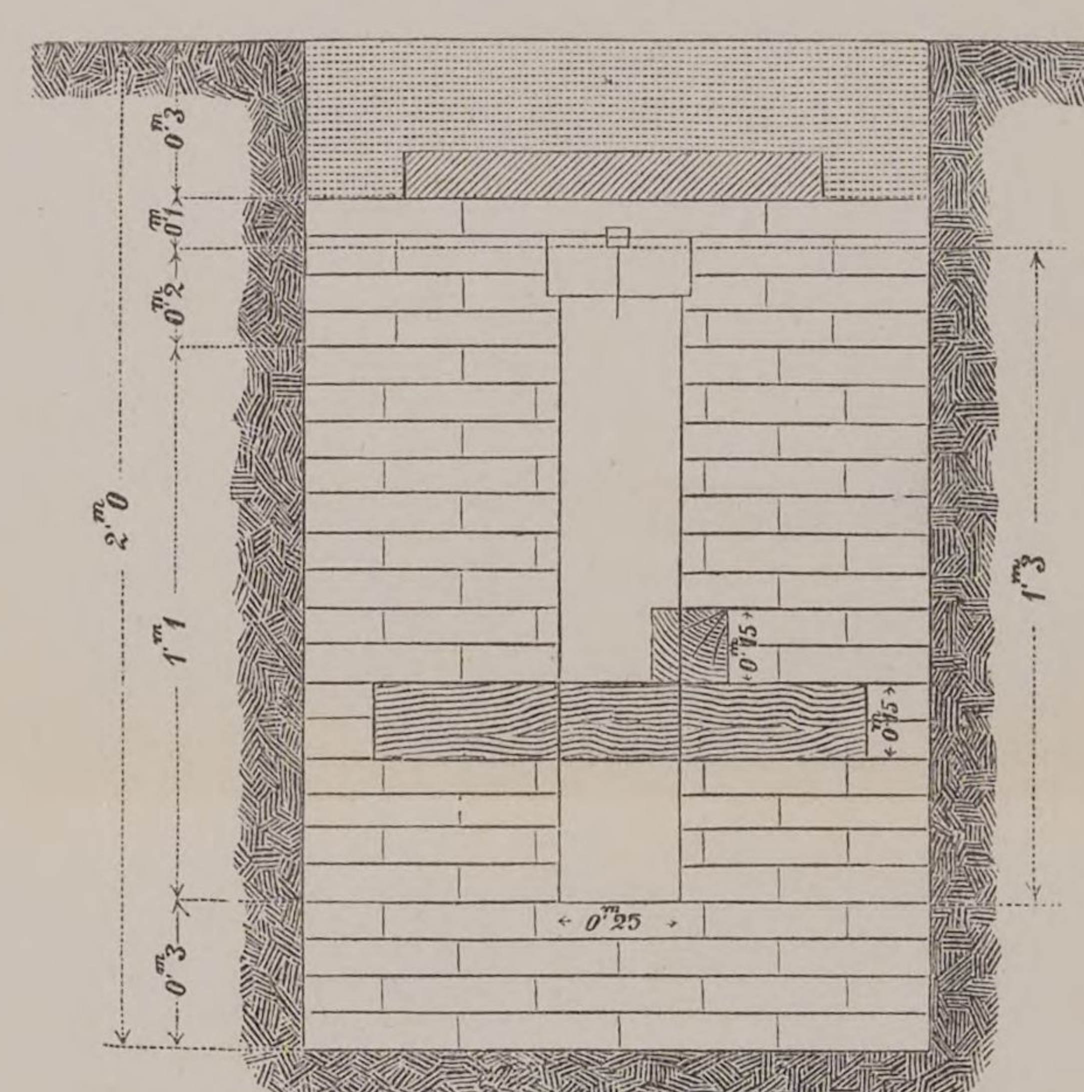
Zu §. 3 ad 2.

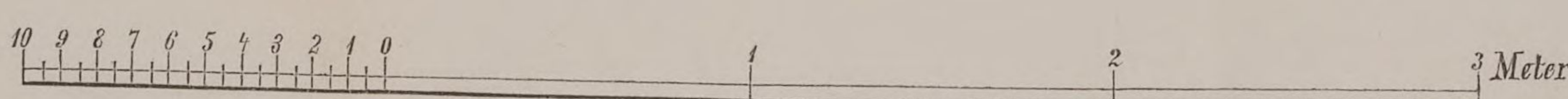


Zu §. 2 ad 2.



Zu §. 3 ad 2.





kreuz derart hinabgeschoben, daß der Pfahl aus der mittleren Oeffnung des Kreuzes herausragt, das Kreuz aber auf die Bügellappen aufzuliegen kommt.

d) Die Grube wird hierauf bis auf einen Decimeter unter der Metallplatte mit Beton oder bei minder wichtigen Werken mit schweren Steinen ausgefüllt, an der Wasserseite aber mit einer entsprechenden Böschung versehen.

e) Um Ueberschreitungen der zuständigen Wasserhöhe sogleich bemessen zu können, ist durch Anbringen einer Flachschiene, welche an dem Pfahle befestigt wird, ein metrischer Maßstab derart herzustellen, daß derselbe einige Decimeter über die Oberfläche der Metallplatte senkrecht hervorragt.

3. Im festen Boden, wo das Einschlagen eines Pfahles nicht thunlich ist, kann als Staumaß eine Säule aus Eichenholz oder aus einem gleich dauerhaften Holze oder eine fehlerfreie Steinsäule oder gußeiserne Flanschenröhre von entsprechender Länge verwendet werden.

Die Befestigung muß den allgemeinen Bedingungen des §. 1 entsprechen.

Die hölzerne Säule ist mit einer Metallplatte zu versehen, die steinerne Säule ist an der oberen Kopffläche horizontal anzuarbeiten. Die obere Kopfplatte der Flanschenröhre sowie die untere Flansche sollen an das Rohr angegossen sein.

4. Wo die Setzung des Staumaßes in einer der zu 2 und 3 angegebenen Arten mit Rücksicht auf den Zweck oder die geringe Ertragsfähigkeit der betreffenden Triebwerke und Stauanlagen unverhältnißmäßig kostspielig wäre, oder wenn überhaupt fremde Rechte oder öffentliche Interessen durch den Aufstau nur im geringen Grade berührt werden, kann das Staumaß unter genauer Beachtung der Bestimmungen des §. 1 durch Anbringung von Furchen oder Flachschienen in der zu 1 bezeichneten Weise an Griessäulen oder anderen feststehenden Bestandtheilen des Werkes hergestellt werden.

Zur Versinnlichung der Staumaße dient die beigeschlossene Zeichnung.

§. 3. Der im §. 1 erwähnte Fixpunkt muß an einer von jedem Abbruche der Ufer und jeder Unterwaschung gesicherten Stelle in der Nähe des Triebwerkes derart gewählt werden, daß die Abnivellirung desselben sowie des Staumaßes und aller wichtigeren Bestandtheile der Werkvorrichtungen, nämlich: der Wehrkrone, der Schwellen an den Einlaß- und

Mühlschützen, sowie an den Grundablässen und Leerfludern, dann des Gerinnbodens u. dgl., leicht und wo nur immer thunlich von einem einzigen Standpunkte möglich werde.

Als Fixpunkte können:

1. entweder in der Nähe des Triebwerkes befindliche Felsen oder einer Veränderung nicht unterliegende Bauwerke aus Quadern gewählt werden, woran durch bleibende Zeichen (Haimzeichen), als: Einmeißlung tiefer horizontaler Linien mit darauf ruhenden auf die Spitze gestellten größeren Dreiecken, oder Herstellung horizontaler Flächen, die Markirung des Fixpunktes in sicherer und dauernder Weise anzubringen ist.

2. Sind solche Fixpunkte nicht vorhanden, so ist ein Haimstock in nachstehender Weise zu setzen:

a) An einer Stelle, welche den obigen allgemeinen Bedingungen entspricht, wird eine Grube, an der Sohle von 1·3 Meter im Gevierte und 2 Meter Tiefe, ausgehoben, der Boden derselben wird gut geebnet und sodann entweder mit einer Steinplatte (einem Mühlsteine) bedeckt, oder in der Höhe von 3 Decimeter gut ausgemauert.

Auf die Mitte der Steinplatte oder des gut ausgeebneten Mauerwerkes wird der Haimstock gestellt, welcher von Eichenholz oder von einem anderen gleich dauerhaften Holze oder von Stein sein soll.

Derselbe soll 1·3 Meter lang sein und im Gevierte 0·25 Meter messen.

Auf dessen zwei aneinander senkrecht anstoßenden Seiten sind zur Bildung eines Kreuzes zwei 1 Meter lange und 0·15 Meter im Gevierte messende Holz- oder Steinstöcke quer übereinander einzulassen. Der so aufgestellte, ein doppeltes Kreuz bildende Haimstock wird nun in der ganzen Querschnittsfläche der Grube gut vermauert und mit Betonmauerwerk umgeben, so daß der Kopf des Haimstockes 2 Decimeter aus dem Mauerwerke hervorragt.

b) Hierauf wird auf die horizontal abgeebnete Kopffläche des Haimstockes eine Platte aus starkem Metallblech mit vier herabhängenden Lappen angebracht, welche an die Oberfläche des Haimstockes mittelst hinlänglich langen und starken Nägeln befestigt werden.

In der Mitte der Platte wird ein starker Nagel mit einem im Gevierte 2 Centimeter messenden platten Kopfe und mit Widerhaken versehen in den Haimstock,

wenn derselbe von Holz ist, bis zur Oberfläche der Platte eingeschlagen, und wenn der Haimstock von Stein ist, eingemeißelt und mit Blei oder Schwefel vergossen.

In der Oberfläche dieses Nagels liegt der Controlpunkt, von welchem aus die Höhenlage des Staumaßes und der übrigen oben bezeichneten Theile der Werkanlagen durch eine genaue Abnivellirung erhoben und fixirt wird.

c) Behufs leichter Auffindung des Haimstockes wird die Situation desselben von mehreren vorhandenen Objecten aus aufgenommen.

Hierauf wird die Grube noch weiter und zwar bis zur Höhe von 1 Decimeter über dem Kopfe des Haimnagels mit Freilassung der Kopffläche des Haimstockes ausgemauert.

Der freigelassene Raum über dem Kopfe des Haimstockes wird mit einem steinernen Deckel zugedeckt und die ganze Fläche der Grube bis zur Oberfläche des anliegenden Terrains ausgefüllt.

d) Ist für die Anlage des Haimstockes eine solche Stelle vorhanden, an welcher derselbe vor zufälligen und absichtlichen Angriffen gesichert ist, und waltet auch sonst dagegen kein Anstand ob, daß der Kopf des Haimstockes offen liege, so kann dies gestattet werden. In diesem Falle ist ein der Tiefe der Grube entsprechend langer Haimstock zu wählen.

Zur Versinnlichung der Fixpunkte dient die beigeschlossene Zeichnung.

§. 4. Wenn dem Besitzer eines Triebwerkes oder einer Stauanlage die Verpflichtung obliegt, das Wasser nicht unter ein festgestelltes Niveau fallen zu lassen, ist der zulässig niederste Wasserstand entweder auf dem für den zulässig höchsten Wasserstand etwa bereits aufgestellten Staumaße §§. 2 und 3 entsprechend zu markiren oder, wenn dies nicht thunlich wäre, durch ein besonderes Staumaß zu bezeichnen.

Der metrische Maßstab ist derart anzubringen, daß er von der Bezeichnung der Höhenlage abwärts gerichtet ist.

§. 5. Bei jedem Staumaße sowie bei jedem Haimzeichen oder Haimstocke sind an einer entsprechenden Stelle, bei Pfählen oder Stöcken an der Oberfläche der Kopfplatte, als Signatur die Jahreszahl der Setzung und allenfalls die Anfangsbuchstaben des Werksbesitzers anzubringen.

§. 6. Liegen Triebwerk und Stauvorrichtung nahe beisammen, so soll das Staumaß in der nächsten Nähe des Triebwerkes angebracht werden.

Liegen das Triebwerk und die dazu gehörige Stauvorrichtung (Wehr) mehr als 600 Meter auseinander oder ist das Nivelliren in dem Terrain zwischen dem Triebwerke und dem Stauwerke sehr schwierig, so soll in der Nähe der Stauvorrichtung ein besonderer Fixpunkt hergestellt werden.

§. 7. Bei Werksanlagen mit festen Ueberfallwehren soll das Staumaß die zulässige Höhe der Wehrkrone (des Fachbaumes) anzeigen und daher mit der Wehrkrone in gleicher Höhe liegen.

Bei Schleußenwehren oder bei festen Ueberfallwehren mit Schleußen oder Grundablässen ist die Oberfläche des Staumaßes auf jene Wasserhöhe zu stellen, bei deren Ueberschreitung die Schleußen oder die Ablässe geöffnet werden müssen.

§. 8. Die Besitzer bereits bestehender Triebwerke und Stauanlagen, bei welchen der erlaubte höchste, oder der zulässig niederste Wasserstand zwar normirt ist, jedoch die Bezeichnung desselben mit dem Staumaße noch fehlt, haben diese Bezeichnung nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung längstens bis Ende 1873 auszuführen (§. 10).

Wenn bei bestehenden Triebwerken und Stauanlagen eine behördliche Bestimmung über die zulässige Wasserstandshöhe noch nicht erfolgt ist, dieselbe jedoch von den Betheiligten bei der Behörde angesucht wird, oder im öffentlichen Interesse sich als nothwendig darstellt, hat die politische Bezirksbehörde die Verhandlung hierüber gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1870 durchzuführen, hiebei zugleich alle auf die Herstellung des Staumaßes Bezug nehmenden maßgebenden Momente, insbesondere den Standort des Staumaßes mit Einschluß des Fixpunktes, sowie die Form derselben festzustellen, und mit der Entscheidung über die zulässige Wasserstandshöhe auch die erforderlichen Verfügungen bezüglich der Herstellung des Staumaßes zu erlassen.

§. 9. Bei neu zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen, für welche zugleich eine bestimmte Wasserstandshöhe festgesetzt wird, muß das Staumaß gleich bei der Errichtung dieser Werke und Anlagen hergestellt werden.

Die politische Bezirksbehörde ist daher gehalten, schon bei der Verhandlung aus Anlaß der angesuchten Bewilligung zur Errichtung solcher Werke und Anlagen zugleich auch die Modalitäten für die Staumaßherstellung zu erörtern, und die

Bestimmungen hierüber jedenfalls in die behördliche Entscheidung aufzunehmen.

§. 10. Die Besitzer der Triebwerke und Stauanlagen haben den Zeitpunkt der beabsichtigten Aufstellung des Staumaßes der politischen Bezirksbehörde rechtzeitig anzuzeigen, welche Letztere, wenn sie nach Maßgabe der Wichtigkeit der eintretenden Interessen die Leitung des Aufstellungsactes nicht sich selbst vorbehält, zur diesfälligen Intervenirung die Ortspolizeibehörde anzuweisen hat.

In diesem Falle hat die Aufstellung des Staumaßes jedenfalls unter Beiziehung eines behördlich autorisirten Civilingenieurs zu geschehen, damit durch denselben eine genaue Beschreibung des Staumaßes hinsichtlich dessen Form und Standortes und sofort nach entsprechend vollzogener Aufstellung ein technischer Befund über die gegenseitigen Höhenlagen des Staumaßes, des Fixpunktes und aller wichtigeren Bestandtheile der Werksvorrichtungen oder bestimmter Punkte derselben, wenn diese Objecte nicht eine wagerechte Lage haben (§. 3), ferner über die gegenseitige Höhenlage und Entfernung etwa bestehender mehrerer Staumaße untereinander, endlich nach Thunlichkeit auch über die Lage allfälliger anderer unmittelbar benachbarter Werke mit der erforderlichen Sachkenntniß und Verläßlichkeit aufgenommen werde.

§. 11. Die Ortspolizeibehörde ist zufolge der Bestimmungen der §§. 24 und 98 des Gesetzes verpflichtet, die genaue Einhaltung der für die Staumaßherstellung vorgezeichneten Bedingungen zu überwachen, über die vollzogene Aufstellung ein von den Betheiligten mitzufertigendes kurzes Protokoll aufzunehmen und dasselbe unter Beischluß des im §. 10 erwähnten technischen Befundes ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde zur Benützung bei der gemäß §. 97 des Gesetzes vorzunehmenden Constatirung der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumaßes vorzulegen.

§. 12. Die politische Bezirksbehörde hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die Aufstellung des Staumaßes in allen Fällen, wo solche nach dem Gesetze einzutreten hat, gemäß der Bestimmungen dieser Verordnung ausgeführt werde.

Bei der obgedachten Constatirung wird die politische Bezirksbehörde insbesondere die bezüglichen Marken und Fixpunkte unter Bezeichnung der Ortslage und der Höhenunterschiede gegen das Staumaß sowie unter Bezeichnung aller auf die Zu- und Ableitung des Wassers und dessen Höhe Ein-

fluß nehmenden Objecte und deren Maßverhältnisse, wie der Länge der Wehren, der lichten Breite der Schützenöffnungen und der Höhe der Schützen, in einem Protokolle darzustellen und demselben die nothwendigen Situations-, Grundriß- und Profilpläne beizuschließen haben, in welchen insbesondere alle Marken und Fixpunkte sowie die sonstigen in hydrotechnischer Beziehung wichtigen Punkte in ihrer Höhenlage und Entfernung mit Bezug auf das Staumaß ersichtlich zu machen sind.

Sollte sich bei dieser Amtshandlung ergeben, daß bei der Aufstellung des Staumaßes Mängel und Abweichungen Statt gefunden haben, so hat die politische Bezirksbehörde deren Beseitigung zu veranlassen.

Die Protokolle sammt Plänen sind in Gemäßheit der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Wasserbuches nach vollzogener Eintragung des diesfälligen Wasserrechtes in dasselbe der betreffenden Urkunden- beziehungsweise Wasserkartensammlung entsprechend beizulegen.

§. 13. Bei den im Laufe der Zeit sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderungen, dann bei Erneuerung oder Wiederherstellung der Staumaße findet dasselbe Verfahren statt, wie solches für Setzung derselben in der gegenwärtigen Verordnung bestimmt worden ist.

§. 14. Der Besitzer eines Stau- oder Triebwerkes, bei welchem Staumaße aufgestellt sind, ist verpflichtet, jede auf was immer für eine Weise vorgefallene Beschädigung oder Verrückung eines Staumaßes oder eines Fixpunktes innerhalb acht Tagen von dem Zeitpunkte an, als ihm dieselbe bekannt geworden ist, der politischen Behörde anzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörde hat, wenn sie von einer Beschädigung oder Verrückung der aufgestellten Staumaße Kenntniß erhält, den Sachverhalt ungesäumt zu erheben und der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

In dringenden Fällen hat die Ortspolizeibehörde ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren (§. 98 des Gesetzes) und sofort hierüber der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten.

§. 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

Diese Verordnung wurde in dem am 17. Decbr. 1872 ausgegebenen und versendeten XX. Stücke des Landes-Gesetzblattes für das Königreich Böhmen kundgemacht.

c) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 52 L. G. B.,

betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkunden-Sammlung.

In Vollziehung des §. 101 des Landesgesetzes vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Im Sinne der Bestimmungen der §§. 57 und 100 des bezogenen Gesetzes ist bei jeder politischen Bezirksbehörde zur Einsichtlichmachung der im Bezirke bereits bestehenden, und der auf Grund jenes Gesetzes neu erworbenen Wasserrechte, insoferne solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ein Wasserbuch nebst einer Wasserkarten- und Urkundensammlung zu führen.

§. 2. Das Wasserbuch, in welchem für jedes darin einzutragende Wasserrecht nach Maßgabe des Umfanges der Eintragung, die erforderliche Zahl von Blättern zu eröffnen ist, hat nach dem angeschlossenen Formulare (A) folgende Rubriken zu enthalten:

1. Postzahl, welche die Reihenfolge der eingetragenen Wasserrechte bezeichnet.

2. Die Bezeichnung der Gemeinde, beziehungsweise Ortschaft, in deren Gebiete sich das Wasserrechtsobject befindet, dann des Gewässers, beziehungsweise der Uferseite desselben und der Liegenschaft, mit deren Besitz das Wasserrecht verbunden ist, ferner den Namen des Besitzers, bei Wassergenossenschaften die Benennung derselben, endlich die Bezeichnung der Wasserkarte (§. 10), in welcher das Wasserrechtsobject ersichtlich gemacht ist.

3. Die Angabe des Zweckes, Umfanges, Maßes und der Art der Wasserbenützung, die Angabe der erlaubten Wasserstandshöhe, des Standortes und der Form der Staumaße, dann die Anführung der Vorrichtungen für den Wassereinlauf, die Wasserleitung und Wasserstauung, sowie aller anderen für den Umfang und die Art der Wasserbenützung maßgebenden Anlagsobjecte unter Beziehung auf die Urkunden und sonstigen Behelfe, auf welche sich das Wasserrecht gründet, oder wenn solche Nachweisungen bei bestehenden

Wasserrechten nicht ausfindig gemacht werden können, unter Berufung auf den factischen Stand (§. 6).

4. Die Bezeichnung der auf das Wasserrecht sich beziehenden Dienstbarkeiten.

5. Die Beziehung auf die Urkundensammlung unter Beifügung der Anzahl der Urkunden.

6. Anmerkung.

§. 3. Die Wassergenossenschaften sind überdies noch in einem, dem Wasserbuche beizuheftenden besonderen Vormerke nach dem anliegenden Formulare (B) in Evidenz zu halten, in welchem jede Genossenschaft auf einem besonderen Blatte, nach der Reihenfolge deren Entstehung, nach folgenden Rubriken einzutragen ist:

1. Postzahl zur Bezeichnung der Reihenfolge der eingetragenen Wassergenossenschaften.

2. Die Benennung der Genossenschaft mit Beifügung der Postzahl des Wasserbuches, unter welcher die der Genossenschaft zustehenden Wasserrechte daselbst eingetragen sind, dann der Sitz der Vereinsleitung.

3. Zweck und Umfang der Wassergenossenschaft, unter Beziehung auf die betreffende Anerkennungsurkunde und die Statuten, dann die Zahl der Mitglieder.

4. Name, Stand und Wohnort des Vorstandes, der die Genossenschaft nach Außen vertritt.

5. Name, Stand und Wohnort der Personen, welche für den Vorstand zeichnen, sowie deren Unterschrift.

6. Die Beziehung auf die Urkundensammlung mit Beifügung der Anzahl der Urkunden.

7. Anmerkung.

§. 4. Zum Zwecke der Eintragung in das Wasserbuch hat die politische Bezirksbehörde ohne Verzug die im Bezirke bereits bestehenden Wasserrechte (§. 1) auf Grund der Amtsacten und nach Erforderniß durch Vernehmung der Gemeindevorstände zu ermitteln und jedem betreffenden Wasserrechtsbesitzer sowie dem Vorstande der Wassergenossenschaft ein mit den Rubriken des Wasserbuches beziehungsweise des Vormerkes über Wassergenossenschaften genau übereinstimmendes Formular sammt einer kurzen Belehrung über dessen Ausfüllung und unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 71 des Gesetzes, mit der Aufforderung zuzustellen, dasselbe innerhalb der gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist vollständig und gehörig ausgefüllt und gefertigt, der politischen

Bezirksbehörde einzusenden und zugleich die dem Wasserrechte zu Grunde liegenden Urkunden und sonstigen Behelfe gegen deren sofortige Rückstellung nach gemachtem Gebrauche beizuschließen. Sollten einzelne Wasserrechtsbesitzer es vorziehen, die betreffenden Daten behufs deren ämtlicher Aufnahme bei der politischen Bezirksbehörde mündlich abzugeben, so ist denselben dies zu gestatten.

§. 5. Die politische Bezirksbehörde hat die einlangenden ausgefüllten Eingaben in Bezug auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit auf Grund der Amtsacten und der beigebrachten Behelfe zu prüfen und die etwa nothwendigen Aufklärungen und Ergänzungen nach Thunlichkeit im kürzesten Wege einzuholen.

§. 6. Sobald der Bestand und Umfang der einzelnen Wasserrechte und die Art deren Ausübung außer Zweifel gestellt ist, hat die politische Bezirksbehörde die Eintragung in das Wasserbuch nach Maßgabe der vorliegenden Acten zu bewirken, und die betreffenden Wasserrechtsbesitzer hievon unter Rückschluß ihrer Behelfe zu verständigen.

Waltet bezüglich der Richtigkeit einer Angabe ein Zweifel ob, welcher durch die nach §. 5 eingeleiteten Erörterungen nicht behoben werden konnte, und insbesondere, wenn der Bestand oder Umfang eines Rechtes nicht genügend aufgeklärt erscheint, so ist der factische Zustand, soweit er festgestellt wurde, im Wasserbuch unter gleichzeitiger entsprechender Verständigung der betreffenden Partei ersichtlich zu machen und dabei anzufügen, in welcher Beziehung der Anstand noch bestehe.

Wird Letzterer durch seinerzeitige Entscheidung der competenten Behörde beseitigt, so ist hienach die Eintragung zu vervollständigen.

Die Eintragung hat gemeindeweise nach der Reihenfolge der Objecte flußabwärts in der Art zu erfolgen, daß zuerst die Objecte auf dem Hauptflusse und hierauf jene auf den Nebengewässern angeführt werden.

§. 7. Die im §. 1 gedachten neu erworbenen Wasserrechte sind nach der Zeitfolge, auf Grund der für das betreffende Recht erwirkten behördlichen Bewilligung oder Entscheidung in das Wasserbuch einzutragen, sobald Letztere in Rechtskraft erwachsen sind.

In gleicher Weise hat auch die Eintragung der bezüglich der einzelnen Wasserbuchsobjecte im Laufe der Zeit eintretenden Aenderungen zu erfolgen.

Die Vorstände der Wassergenossenschaften sind insbesondere verpflichtet, jede in dem ursprünglichen Mitglieder-Verzeichnisse, dann in der Vereinsleitung, sowie in den zur Zeichnung für den Vorstand berufenen Personen, eintretende Aenderung der politischen Bezirksbehörde, behufs der Berichtigung beziehungsweise Ergänzung des Wasserbuches unverweilt zur Kenntniß zu bringen.

§. 8. Die Eintragungen in das Wasserbuch sind nach dem Wortlaute der urkundlichen Feststellung mit thunlichster Kürze, deutlich und correct auszuführen.

Reicht der für die erste Eintragung bestimmte Raum für nachträgliche Ergänzungen nicht aus, so ist für die Fortsetzung ein weiteres Blatt zu bestimmen, und die Zusammengehörigkeit der Blätter entsprechend ersichtlich zu machen.

Erstreckt sich ein Wasserrecht über mehrere politische Bezirke, so ist dasselbe in das Wasserbuch desjenigen Bezirkes, in welchem sich das Hauptobject befindet, nach Vorschrift dieser Verordnung einzutragen, in den Wasserbüchern der übrigen Bezirke aber nur kurz und mit Berufung auf die Eintragung in das Wasserbuch jenes Bezirkes anzuführen.

§. 9. Das Wasserbuch mit Einschluß des Vormerkes über Wassergenossenschaften ist in mäßigen, fest eingebundenen Foliobänden anzulegen und dessen Blätter sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

Die erste Blattseite hat eine ämtlich bestätigte Angabe der Zahl der Blätter zu enthalten.

Jeder Band ist von Außen als „Wasserbuch" und mit der fortlaufenden Zahl zu bezeichnen.

Ueberdies ist ein entsprechendes Nachschlagsregister (Index) zu führen.

§. 10. Die „Wasserkartensammlung" besteht aus einer Uebersichtskarte, dann den Detail- und Specialkarten.

Die Uebersichtskarte hat sämmtliche im Bezirke befindlichen Gewässer, sowie die Gränzen und Namen der Gemeinden und Ortschaften zu enthalten und die einzelnen Detailkarten mit ihren Einfassungslinien, als Sectionen der Uebersichtskarte, mit römischen Ziffern bezeichnet, darzustellen.

Als Uebersichtskarten sind geeignete topographische Karten, welche die politische Landesstelle bestimmt, zu verwenden.

Die Detailkarten haben den Bestand und Lauf der Gewässer, die an denselben bestehenden Wasserbuchsobjecte, einschließlich der Triftbauten, dann die Brücken, Stege und

Ueberfuhren, sowie die Ufer- und Werkschutzbauten darzustellen. Jede Detailkarte wird mit der betreffenden römischen Ziffer aus der Uebersichtskarte versehen.

Die Wasserflächen und die Gebäude sind mit den bei den Katastralmappen üblichen Farben anzudeuten, die Wasserbuchsobjecte aber mit zinnoberrother Farbe kennbar zu machen, von welch' letzteren jedes zugleich mit der betreffenden Postzahl des Wasserbuches zu bezeichnen ist. Für Detailkarten sind Abdrücke der Katastralmappen zu verwenden.

Als Specialkarten dienen die aus Anlaß behördlicher Amtshandlungen aufgenommenen Niveaukarten einzelner Gewässer, Längenprofile, graphische Darstellungen des Inundationsgebietes u. dgl., dann die aus Anlaß jener Amtshandlungen vorgelegten Pläne und sonstigen Zeichnungen. Dieselben sind in der Reihenfolge der Eintragungen des Wasserbuchs, und wenn über ein Object mehrere Specialkarten vorliegen, zusammen unter einem Umschlage mit der betreffenden Postzahl des Wasserbuches und der Nummer der Detailkarte versehen, zu verwahren.

Bezieht sich eine Specialkarte auf mehrere Wasserbuchsobjecte, so ist sie in der Reihenfolge des vorangehenden zu hinterlegen und auf deren Umschlage sind die anderen Wasserbuchsobjecte zu verzeichnen; bei den letzteren ist sich nur auf jene Specialkarte zu beziehen.

Die Wasserkartensammlung ist zunächst durch die in den Amtsacten bereits befindlichen Karten, Pläne und sonstigen Zeichnungen zu vervollständigen und es ist insbesondere bei den Verhandlungen über neue Berechtigungen auf die Beschaffung der bezüglichen Pläne und Zeichnungen für die Sammlung Bedacht zu nehmen.

§. 11. In der Urkundensammlung sind die Urkunden, welche den, in das Wasserbuch eingetragenen Wasserrechten zu Grunde liegen, bezüglich der Wassergenossenschaften insbesondere die Anerkennungsurkunden, Statuten, und das Mitglieder-Verzeichniß in ämtlichen Abschriften, mit den betreffenden Postzahlen des Wasserbuches, beziehungsweise des Vormerkes über die Genossenschaften versehen, aufzubewahren.

§. 12. Mit der Führung des Wasserbuches sammt Wasserkarten- und Urkundensammlung ist ein geeigneter Beamter der politischen Bezirksbehörde zu betrauen, welcher die Eintragung in das Wasserbuch thunlichst unter technischer Anleitung vorzunehmen hat.

Die Einzeichnungen in die Wasserkarten sollen in der Regel durch beeidete technische Organe vollzogen werden.

§. 13. Die erforderlichen Einleitungen zur Anlegung des Wasserbuches sind derart zu treffen, daß die Eintragung der bereits bestehenden Wasserrechte längstens bis Ende 1873 vollzogen werde.

§. 14. Die Einsichtnahme in das Wasserbuch und die darin bezogenen ämtlichen Verhandlungen, sowie in die Wasserkarten- und Urkundensammlung ist unter Aufsicht eines Beamten, Jedermann in den Amtsstunden gestattet.

Die politische Bezirksbehörde hat dies, sobald die Eintragung der bestehenden Wasserrechte in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt ist (§. 13) im Bezirke allgemein zu verlautbaren.

Es ist den Parteien gestattet, ämtliche Auszüge und Abschriften aus dem Wasserbuche, sowie Copien der Pläne und Zeichnungen, unter den entsprechenden Vorsichten im Amtslocale anzufertigen und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Stämpelgebühren zu nehmen.

§. 15. Die politische Landesbehörde hat die zur Anlegung und Führung des Wasserbuches nöthigen Formularien, Drucksorten u. s. w. zu beschaffen, auf eine richtige und gleichmäßige Durchführung dieser Verordnung hinzuwirken und insbesondere gelegenheitlich der Amtsrevisionen oder commissionellen Amtshandlungen ihrer Organe sich von dem richtigen und zweckmäßigen Vorgange der politischen Bezirksbehörden in dieser Angelegenheit von Zeit zu Zeit Kenntniß zu verschaffen.

Formulare A. Seite . . .

Post=Zahl	Bezeichnung des Ortes, Gewässers, des Besitzers, der Wassergenossenschaft, der Wasserkarte	Wasserbenützung und bezügliche Anlagen	Auf das Wasserrecht sich beziehende Dienstbarkeiten	Beziehung auf die Urkundensammlung	Anmerkung
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Formulare B. Seite . . .

Post=Zahl	Benennung der Wassergenossenschaft, Postzahl des Wasserbuches, Sitz der Vereinsleitung	Zweck u. Umfang der Wassergenossenschaft, Zahl der Mitglieder	Name, Stand, Wohnort des Vorstandes	Name, Stand, Wohnort und Unterschrift der für den Vorstand zeichnenden Personen	Beziehung auf die Urkundensammlung	Anmerkung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

d) Erlaß des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 9. Juli 1873, Z. 7257.

Mit Bezugnahme auf die Ministerialverordnung über die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit den Wasserkarten und Urkundensammlungen ist von einzelnen Seiten dargestellt worden: a) daß die Eintragung der bereits bestehenden Wasserrechte in das anzulegende Wasserbuch (gemäß §§. 4, 5 und 6 der Verordnung) wegen der damit angeblich verbundenen Erhebungen, wozu die an Staatstechnikern vorhandenen Kräfte nicht ausreichen, die kostspielige Inanspruchnahme von Civilingenieuren und überhaupt nicht unbedeutende Auslagen für Commissionen erfordern; b) daß die vollständige Anlegung der Uebersichtskarten, die entsprechende Einzeichnung in die Detailkarten und die Herstellung der Specialkarten (§. 10) ebenfalls nicht unbedeutende Kosten verursachen werde.

Es wurde ferner betont, daß in beiden Fällen (a und b) die Kostspieligkeit durch den im §. 13 der Verordnung festgesetzten Termin, innerhalb dessen die betreffenden Eintragungen und Einzeichnungen durchgeführt sein sollen, bedeutend erhöht werde.

Zur Beseitigung der dieser Darstellung zu Grunde liegenden irrigen Auffassung der einschlägigen Bestimmungen der bezogenen Verordnung findet das k. k. Ackerbauministerium auf folgendes hinzuweisen:

ad a) Die einlangenden Eingaben über bestehende Wasserrechte sind nach §. 5 der Verordnung auf Grund der Amtsacten und der beigebrachten Behelfe zu prüfen und die etwa nothwendigen Aufklärungen und Ergänzungen nach Thunlichkeit im kürzesten Wege einzuholen. Aus dieser Hinweisung auf den kürzesten Weg, auf welchem die gedachten im §. 5 und im 2. Absatze des §. 6 bezeichneten Erörterungen erforderlichen Falles einzuholen sind, ergibt sich klar, daß die bezogene Vorschrift die Einleitung besonderer kostspieliger Erhebungen oder Commissionen für den nächsten Zweck der Eintragung eines bestehenden Wasserrechtes in das Wasserbuch ausschließt. Die zum erwähnten Zwecke etwa erforderlichen Aufklärungen und Ergänzungen sind nämlich in der Regel entweder mittelst der Vernehmung der Betheiligten im Amtsorte oder im Wege schriftlicher Einholung zu beschaffen. Für den Fall als auf dem eben angegebenen Wege nicht jeder Zweifel rücksichtlich des einzutragenden Wasserrechtes behoben worden wäre, kommt

dann der 2. und 3. Absatz des §. 6 zur Anwendung, d. h. es ist der factische Zustand in dem Wasserbuche unter Bezeichnung des gegen die vollständige Eintragung obwaltenden Anstandes ersichtlich zu machen, und die Eintragung seiner Zeit, sobald der Anstand durch instanzmäßige Entscheidung beseitigt sein wird, zu vervollständigen. Die Vervollständigung fällt aber nicht mehr unter die Frist des §. 13, indem die Entscheidung, welche hiebei zur Grundlage zu dienen hat, selbstverständlich nicht nach der in Rede stehenden Verordnung, sondern nach den allgemeinen Normen des Wassergesetzes zu erfolgen hat, und darnach auch die Frage über die Tragung der im Laufe des Verfahrens auflaufenden Kosten zu entscheiden sein wird.

ad b) Hinsichtlich der Wasserkartensammlung überhaupt ist schon im letzten Absatze des §. 10 ausdrücklich zunächst auf das in den Acten bereits vorhandene Material verwiesen, und es ist die Eintragung der bereits bestehenden Wasserrechte in die Detailkarten, sowie die Herstellung oder Ergänzung der Specialkarten an die Frist des §. 13, welcher ausdrücklich nur vom Wasserbuche, beziehungsweise nur von der Eintragung der bestehenden Wasserrechte in dasselbe spricht, nicht gebunden, kann somit durch die im 2. Absatze des §. 12 bezeichneten Organe auch nach und nach, jedoch selbstverständlich mit Vermeidung einer ungerechtfertigten Verzögerung durchgeführt werden.

Mit Rücksicht auf diese Andeutungen erscheint sonach jede Besorgniß von weitwend.gen Erhebungen und von bedeutenden Kosten zum Behufe der Anlegung des Wasserbuches nicht begründet.

---

2. Für die Bukowina.

a) Gesetz vom 6. März 1873, Nr. 22 L. G. B.,

über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich auf Grundlage der über das Wasserrecht im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B., enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

Art. 1. Das nachfolgende Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer hat mit dem neunzigsten Tage nach dessen Kundmachung in Wirksamkeit zu treten, insoweit nicht die in dasselbe aufgenommenen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. B. Nr. 93) schon früher verbindende Kraft erlangt haben.

Die Kundmachung dieses Gesetzes erfolgte in dem am 8. April 1873 ausgegebenen und versendeten XX. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Bukowina.

Art. 2. Die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über Grubenwässer und über besondere Wasserrechte der Bergbauunternehmer; die Bestimmungen des Forstgesetzes und der Triftordnungen über die Benützung der Gewässer zur Holztrift und die Vorschriften über die Benützung der Gewässer zur Fischerei bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Dagegen treten alle anderen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit demselben im Widerspruche stehen, mit dem im Art. 1 festgesetzten Zeitpunkte außer Kraft.

Art. 3. Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte bleiben aufrecht.

Der Bestand und Umfang solcher Rechte ist nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen, die Ausübung derselben, sowie das Verfahren richten sich nach diesem Gesetze.

Art. 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§§. 1 bis 6 sind gleichlautend mit den §§. 1 bis 6 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 13, 14.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§§. 7 bis 15 sind gleichlautend mit den §§. 7 bis 15 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 15 bis 17.

§. 16. Gleichlautend mit §. 17 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 17, 18.

§. 17. Zu den Wasserwerken, deren Errichtung der Bewilligung der competenten Behörde nach §. 16 bedarf, gehören insbesondere Triebwerke und Stauanlagen.

Auch zu jeder Abänderung derselben muß, insoferne sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat, vorher die Bewilligung der zuständigen Behörde eingeholt werden.

§. 18. In der von der Behörde über die Bewilligung (§§. 15—17) auszufertigenden Urkunde sind der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung zu bestimmen.

Das von der Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers und anderseits nach dem Wasserüberschusse, welcher mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand zur weiteren Benützung verfügbar ist. Dieses Maß darf in keinem Falle so weit gehen, daß Gemeinden und Ortschaften bei Feuersgefahr oder für die Zwecke der Wirthschaft ihrer Bewohner der Wassernoth ausgesetzt werden.

Nach Erforderniß der Umstände können überdies besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Bewilligung auch auf eine nur beschränkte Dauer oder gegen Widerruf ertheilt werden.

§. 19. Die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen sind von dem Besitzer in einem solchen Stande herzustellen und zu erhalten, daß sie dem Wasser und dem Eise einen thunlichst ungehinderten Ablauf lassen, der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen, und daß keine Wasserverschwendung eintrete.

Würde von dem Betheiligten der Nachweis geliefert werden, daß dieser Anordnung nicht entsprochen wird, so ist über dessen Ansuchen in angemessener Frist von der Behörde die Abstellung der Gebrechen aufzutragen, und nach fruchtlos verstrichener Frist auf Kosten der Säumigen zu bewerkstelligen.

§. 20. Wenn in Folge eines Stauwerkes Rückstauungen, Versumpfungen oder Beschädigungen fremden Eigenthums entstehen, so muß der Besitzer des Stauwerkes durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes, z. B. durch Anlage von Grundablässen, die Uebelstände entweder selbst beseitigen, oder deren Beseitigung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die zu treffende Einrichtung entscheidet die Behörde.

Ueber die dem einen oder andern Theile gebührende Entschädigung hat im Abgange eines gütlichen Uebereinkommens der Civilrichter zu entscheiden.

§. 21. Bei allen Triebwerken und Stauanlagen ist der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand durch Staupfähle (Normalzeichen, Ham-, Haim- oder Aichpfähle oder Aichstöcke) oder andere bleibende Staumaße auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ist bei den auf Grund dieses Gesetzes zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen gleich bei ihrer Errichtung, bei bereits bestehenden derlei Werken aber, bei welchen dieselbe fehlt, auf Verlangen auch nur Eines derjenigen, welche ein Interesse daran nachweisen, jedenfalls aber binnen der Frist von zwei Jahren, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes, zu bewerkstelligen. Das Staumaß muß an einer Stelle, wo es leicht beobachtet werden kann und für die Betheiligten zugänglich ist, nach den Regeln der Kunst genau und in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden, daß dasselbe gegen absichtliche Einwirkungen, sowie gegen Zerstörung durch Zeit und Zufall möglichst gesichert ist.

Die Höhe des Staumaßes ist durch Fixpunkte sicherzustellen und über dessen Setzung und Fixirung ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Wasserbuche anzuschließen ist.

Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter b.

§. 22. Bei jedem Stauwerke sollen behufs Regulirung des Wasserstandes und insbesondere zur Ableitung des Wassers bei Einstellung des Betriebes Freisluder (Fahlfluder, Faulfluder) in solcher Ausdehnung angelegt werden, daß durch selbe das gesammte Wasser bis zum höchsten normalen Wasserstande unaufgehalten durchziehen kann.

Auch die bereits bestehenden Werke sind bei eintretenden Hauptreparaturen, soweit dies nur immer nach der örtlichen Lage und den baulichen Verhältnissen zulässig erscheint, mit solchen Anlagen zu versehen.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen kann

die Behörde nach Einvernehmung der Betheiligten dort bewilligen, wo deren Ausführung nach den Lokalverhältnissen schwierig, besonders kostspielig und durch die Wahrung fremder Interessen nicht geboten erscheint.

Sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, muß der Stauwerksbesitzer durch Oeffnung der Schleußen, sowie überhaupt durch Wegräumung aller Hindernisse den Wasserabfluß solange befördern, bis das Wasser wieder auf die normale Staumaßhöhe herabgesunken ist.

Im Unterlassungsfalle sind diejenigen, welche dadurch gefährdet oder benachtheiligt werden, vorbehaltlich des Anspruches auf Schadenersatz, zu verlangen berechtigt, daß dieser Abfluß durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten und Gefahr des säumigen Stauwerkbesitzers bewerkstelligt werde.

§§. 23 bis **25** sind gleichlautend mit den §§. 26 bis 28 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 22, 23.

§. 26. Wird auf Grund des vorstehenden Paragraphes das dem Eigenthümer entbehrliche Wasser einem Anderen zur Benützung verliehen, so ist in der nach Vorschrift des §. 18 auszufertigenden Bewilligung jedenfalls auch die Bedingung aufzunehmen, daß von der ertheilten Bewilligung bei sonstigem Erlöschen derselben binnen einer angemessen festzusetzenden Zeitfrist Gebrauch gemacht werden muß.

Das Erlöschen des ertheilten Benützungsrechtes kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die festgesetzte Entschädigung nicht gehörig an den Bezugsberechtigten abgeführt wird.

§. 27. Unternehmer von Bewässerungsanlagen, dann von Triebwerken und Stauanlagen, deren Errichtung überwiegende Vortheile für die Volkswirthschaft erwarten läßt, können nach Maßgabe des §. 25, lit. b (§. 15 des Reichsgesetzes) verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleußen und sonstigen Vorrichtungen gegen angemessene Schadloshaltung auf fremdem Grunde die entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt oder nach Wahl des Grundeigenthümers der nöthige Grund und Boden abgetreten werde.

Dieses Zwangsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

Würde durch die Anlage das Grundstück für den Eigenthümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so kann er auf Ablösung des ganzen Grundstückes dringen.

§. 28. Bei Anlegung offener Gräben und Canäle haben die Unternehmer die Verpflichtung, die zur Verbindung der beiderseitigen Ufer nothwendigen Brücken und Stege, bei hochgebauten Wasserleitungen und Canälen aber auch die nothwendigen Durchlässe und die zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigenthum erforderlichen Vorkehrungen herzustellen und zu erhalten.

§. 29. Gleichlautend mit §. 34 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 25.

§. 30. Bei Feuersgefahr oder vorübergehender dringender Wassersnoth ist die Ortspolizeibehörde, beziehungsweise der Vorstand des bedrohten Gemeinde- oder Gutsgebietes, befugt, wegen zeitweiser Benützung von privat- und öffentlichen Gewässern die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und unverzüglich vollstrecken zu lassen.

§. 31. Gleichlautend mit §. 36 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 26.

§. 32. Ortschaften und Gemeinden, deren Wasserbedarf nicht gedeckt ist, haben nach Maßgabe dieses Bedarfes gegen angemessene nach §. 33 (§. 17 des Reichsgesetzes) zu ermittelnde Schadloshaltung das Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten, soweit dieselben für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten entbehrlich sind (§. 16 des Reichsgesetzes).

§. 33. In den Fällen der §§. 25 und 32 (§§. 15 und 16 des Reichsgesetzes) ist der Betrag der Entschädigung, wenn darüber unter den Betheiligten ein Einverständniß nicht erzielt wird, im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen (§. 17 des Reichsgesetzes).

§. 34. Die Bestimmungen der §§. 25 bis 29 und 33 (§. 17 des Reichsgesetzes) haben auch für Wasserversorgungsanlagen sowohl der Gutsgebiete, Gemeinden und Ortschaften als vereinzelter Ansiedelungen zu gelten, wenn letztere durch ihre Lage verhindert sind, an den Bewässerungsanstalten der Gutsgebiete, Ortschaften und Gemeinden theilzunehmen.

§. 35. Gleichlautend mit §. 40 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 27.

§. 36. Im Falle der Erlöschung eines Wasserbenützungsrechtes hat die Behörde auszusprechen, ob und welche Vor-

kehrungen der bisher Berechtigte zu treffen verpflichtet sei, um den früheren Wasserlauf herzustellen, oder um die durch seine Anlagen herbeigeführten Aenderungen für die Anrainer und für andere Wasserberechtigte oder im öffentlichen Interesse unschädlich zu machen.

Dritter Abschnitt.

Von der Leitung und Abwehr der Gewässer.

§. 37. Auf Entwässerungsanlagen findet analoge Anwendung, was in den §§. 25 bis 29 und 33 (§. 17 des Reichsgesetzes) für Bewässerungsanlagen vorgeschrieben ist.

§. 38. Zu allen Schutz- und Regulirungswasserbauten in öffentlichen Gewässern, welche nicht vom Staate ausgeführt werden, muß vor ihrer Ausführung die Genehmigung der politischen Behörde eingeholt werden.

Diese Genehmigung ist zu solchen Bauten in Privatgewässern dann erforderlich, wenn durch dieselben auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

§. 39. Die Ufer, Dämme, Bette und Behälter, sowie die Anlagen an und in fließenden Gewässern sind in Gemäßheit des §. 413 a. b. G. B. so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen (§§. 15 und 19).

§. 40. Gleichlautend mit §. 44 des Gesetzes für Böhmen, oben S. 28.

§. 41. Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und Bächen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens ist, insoferne keine besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen Anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Entsteht durch die Unterlassung dieses Schutzes für fremdes Eigenthum eine Gefahr, so müssen die Säumigen jedenfalls die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll,

entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Maßgabe der §§. 61 und 62 selbst beitragen.

§. 42. Ob in Fällen, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten die Bildung einer Genossenschaft stattfinden muß oder in anderer Weise für die Ausführung solcher Bauten, insbesondere durch Beiträge und Vorschüsse aus Landes-, Bezirks- und Gemeindemitteln Sorge zu tragen ist, wird von Fall zu Fall im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt.

§. 43. Gleichlautend mit §. 48 des Gesetzes für Böhmen, oben S. 29.

§. 44. Wenn Schutz-, Uferregulirungs-, Entwässerungs- und andere Wasserbauten im öffentlichen Interesse unternommen werden, muß gegen angemessene Entschädigung die Abtretung des nöthigen Grundes und Bodens und sonstiger Liegenschaften, Werke und Anstalten erfolgen oder die erforderliche Grunddienstbarkeit eingeräumt werden.

Auch können Wasserleitungen und Canäle, wenn es öffentliche Interessen erheischen, und wenn es ohne Gefährdung des Zweckes der Wasseranlage geschehen kann, ohne Einwilligung der Eigenthümer und Wasserbezugsberechtigten umgelegt werden. Die Kosten haben die Unternehmer der Umlegung zu tragen.

Materialien, welche zur Herstellung von solchen im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten nothwendig und auf den zu schützenden Gründen vorhanden sind, müssen von dem Eigenthümer zu diesem Zwecke gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

§. 45. Zur Ausführung und Instandhaltung von Schutz-, Regulirungs- oder sonstigen Wasserbauten müssen die Ufereigenthümer gegen angemessene, nach §. 80 zu ermittelnde Entschädigung, soweit nicht auf die unentgeltliche Gestattung ein Anspruch besteht, die nothwendige Betretung und Benützung der Ufer zur Ab- und Zufuhr, dann zur Ablagerung und Bereitung der Materialien dulden.

Auf Antrag des Ufereigenthümers kann dem Bauführer zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materials von der politischen Behörde eine angemessene Frist bestimmt werden.

§. 46. Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbrüche oder durch Ueberschwemmungen schleunige Maßregeln ergriffen werden müssen, so sind auf Verlangen der politischen Behörde oder, wenn diese nicht am Orte der Gefahr ihren Sitz hat, des Vorstehers des bedrohten Gemeindebezirkes oder Gutsgebietes die benachbarten Gemeinden oder Gutsgebiete gegen angemessene Entschädigung verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu bieten.

Wird für solche Hilfeleistungen eine Entschädigung gefordert, so sind dieselben von der politischen Behörde nach ihrem Geldwerthe festzustellen und die hienach entfallende Entschädigung auf die Gemeinden, denen die Hilfe geleistet wurde, verhältnißmäßig umzulegen.

Vierter Abschnitt.

Von der Beitragspflicht der Privatbesitzer zu den Wasserbauten auf Staats- und Landeskosten.

§. 47. Gleichlautend mit §. 52 des Gesetzes für Böhmen, oben S. 30, 31.

Fünfter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

§. 48. Gleichlautend mit §. 53 des Gesetzes für Böhmen, oben S. 31.

§. 49. Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist, und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten.

Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen.

Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 25, 32 und 33 (15, 16 und 17 R. G.) verhalten werden (§. 21 des Reichsgesetzes).

§. 50. Diese Verpflichtung der Minderheit tritt aber nur dann ein, wenn zu Unternehmungen von Entwässerungs-, Schutz- und Regulirungsbauten mehr als die Hälfte der Betheiligten zur Bildung einer Genossenschaft zugestimmt haben.

§§. 51 und **52** sind gleichlautend mit den §§. 56 und 57 des Gesetzes für Böhmen, oben S. 32.

§. 53. Die Statuten sind durch absolute Mehrheit der nach §. 51 zu berechnenden Stimmen festzusetzen. Sie bedürfen der Bestätigung der Behörde und haben genaue Bestimmungen zu enthalten:

a) über den Zweck und Umfang des genossenschaftlichen Unternehmens,
b) über den Sitz der Genossenschaft,
c) über die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
d) über die Zusammensetzung, die Wahl und den Wirkungskreis der Vereinsleitung und des Vorstandes,
e) über Versammlungen der Genossenschaft und die ihrer Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten,
f) über den Maßstab der Vertheilung der Kosten,
g) über die Austragung der aus dem Genossenschaftsverhältnisse zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft entstandenen Streitigkeiten,
h) über die Auflösung der Genossenschaft.

Die Bestimmungen der Statuten dürfen den Anordnungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§. 54. Die Vereinsleitung wird von den Genossen aus ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der nach §. 51 zu berechnenden Stimmen gewählt.

Die Vereinsleitung wählt aus ihrer Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Vorstand, welcher die Genossenschaft nach Außen zu vertreten hat, der politischen Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche einzutragen ist.

Ergibt sich in dem einen oder anderen Falle keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 55. Die Entscheidung über die das Wahlrecht oder die Giltigkeit des Wahlactes betreffenden Beschwerden steht der politischen Behörde zu.

§. 56. Gleichlautend mit §. 62 des Gesetzes für Böhmen, oben S. 33.

§. 57. Bei Grundstücken, welche durch Auflassung herrenlos geworden sind, liegt, so lange sie herrenlos bleiben, die Verpflichtung zu Schutz- und Regulirungswasserbauten, wenn diese Grundstücke sich im Bereiche einer Schutz- und Regulirungsgenossenschaft befinden, der Letzteren ob.

§. 58. Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigenthümer gegen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn:

a) für diese Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung, beziehungsweise der Schutz- und Regulirungsbau auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird; und
b) die vorhandene Anlage oder der geführte Bau ohne Nachtheil der bisherigen Theilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht.

Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband bloß mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage oder des Baues möglich, so hat der Aufzunehmende überdieß die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen.

§. 59. Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen zulässig, wenn für die auszuscheidenden Grundstücke der angestrebte Zweck binnen einer angemessenen Frist nach Vollendung der Anlage, innerhalb welcher die Erfolge zu Tage treten müssen, nicht erreicht worden ist.

Will ein Genosse ausscheiden, der durch seine nachträgliche Aufnahme zu besonderen Einrichtungen oder Abänderungen (§. 58) Anlaß gegeben hatte, welche sich nun in Folge seines Austrittes der entsprechenden Erreichung des gemeinsamen Zweckes nachtheilig erweisen, so ist er auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die Anlage auf eigene Kosten in den vorigen Stand zu setzen, oder die zur Behebung des Schadens nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

War der ausscheidende Grundbesitzer ein gezwungenes Mitglied der Genossenschaft, so kann er von derselben die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch seinen Austritt entbehrlich werdenden, auf seinem Grunde errichteten Anlagen fordern, worüber in Ermanglung einer Einigung von der politischen Behörde zu entscheiden ist. Dagegen kann auch die nach §. 51 zu berechnende Mehrheit eine im Interesse der Gesammtanlage zur Erreichung ihres

Zweckes nothwendige Ausscheidung einzelner Grundstücke gegen angemessene Schadloshaltung der auszuscheidenden Genossen verlangen.

§. 60. Die Auflösung einer Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen (§. 24 des Reichsgesetzes).

Die hiezu erforderliche Stimmenmehrheit ist nach der Bestimmung des §. 51 zu berechnen.

§. 61. Gleichlautend mit §. 66 des Gesetzes für Böhmen, oben S. 34.

§. 62. Die Kosten gemeinschaftlicher Schutz- und Regulirungswasserbauten tragen, wenn nicht durch besondere Gesetze, Statuten oder Uebereinkommen ein anderer Maßstab festgesetzt worden ist, die Betheiligten nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr, oder, insoweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermanglung einer Einigung der Betheiligten entscheidet darüber die zuständige politische Behörde auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes.

§. 63. Befinden sich Gemeinden und Ortschaften unter den Genossen, so ist die Aufbringung des nach Maßgabe der §§. 61 und 62 auf dieselben entfallenden Beitrages eine Gemeindeangelegenheit.

§. 64. Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

Sechster Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§. 65. Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen, dann die Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasser-, Schutz- oder Nutzbauten und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumaße, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer werden, insoweit dieselben

nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, als Wasserfrevel erklärt und sind mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten mit einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen, wobei 5 fl. einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Die Geldstrafen fließen in den Landesculturfond.

§. 66. In allen Fällen muß der Schuldige, abgesehen von der verwirkten Strafe und der Ersatzpflicht gegen Beschädigte, auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachholen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt oder das öffentliche Interesse es erheischt.

§. 67. Die dem Feldschutzpersonale durch das Gesetz eingeräumten Befugnisse kommen unter gleichen Bedingungen und Vorsichten auch demjenigen Personale zu, welches zur Ueberwachung der Gewässer und der Anlagen, zu deren Benützung, Leitung und Abwehr aufgestellt wird.

§. 68. Das Verfahren und Erkenntniß bei Wasserfreveln steht den politischen Behörden desjenigen Bezirkes zu, in deren Gebiete die Uebertretung begangen wurde, wobei sie sich an die Vorschriften über das Verfahren gegen Feldfrevel zu halten haben.

Die Kosten der Untersuchung fallen dem Schuldigerkannten zur Last.

§. 69. Die Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter binnen drei Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Durch die Verjährung der Strafe wird die dem Uebertreter zufolge des §. 66 obliegende Verpflichtung, sowie dessen Ersatzpflicht nicht berührt.

Siebenter Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§§. 70 bis 72 sind gleichlautend mit den §§. 75 bis 77 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 37 bis 41.

§. 73. Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrechten und Bewilligung von Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer sind bei der nach §. 71 zuständigen politischen Behörde zu überreichen und müssen, soferne sich

nicht das eine oder das andere Erforderniß durch die Natur der Unternehmung oder nach dem Ermessen der Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wird, als entbehrlich darstellt, nebst den erläuternden, von einem Sachverständigen entworfenen Plänen und Zeichnungen enthalten:

a) den Zweck und Umfang der Anlage oder Unternehmung mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung ausgeführt werden soll, und der erforderlichen Wassermenge;
b) die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des entworfenen Planes;
c) die Darstellung der davon zu erwartenden Vortheile und der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachtheile;
d) die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden, mit ihren etwaigen Erklärungen;
e) die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären, und ihrer Eigenthümer.

Bei genossenschaftlichen Unternehmungen überdieß:

f) die Namen derjenigen, welche einer solchen Unternehmung beitreten sollen, bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen mit Angabe der Größe ihrer betheiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulirungsbauten aber mit Angabe des Werthes des zu schützenden Eigenthums;
g) den von einem Sachverständigen beglaubigten Ueberschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage, endlich
h) die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten.

§. 74. Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmes aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle, unter Beiziehung des Gemeindevorstehers prüfen und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte in's Klare stellen zu lassen:

a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;
b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;

c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;

d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die Letztere beheben lasse;

e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien, und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann inwieweit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

§. 75. Stellen sich Bedenken heraus, ob der angestrebte Zweck überhaupt oder doch in der angegebenen Weise erreicht werden könne, so sind diese Bedenken den Unternehmern zu ihrer Erklärung mitzutheilen.

Stehen solche Bedenken oder öffentliche Interessen dem Gesuche nicht entgegen, oder beharren die Gesuchsteller ungeachtet der ihnen mitgetheilten Bedenken auf ihrem Plane, so hat das weitere Verfahren einzutreten, welches entweder das Aufgebots- (Edictal-) oder das abgekürzte Verfahren ist.

§. 76. Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht aufliegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angränzenden Gemeinden und Gutsgebieten, sowie durch dreimalige Einschaltung in die für ämtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hiebei zugleich einen Termin von 4 bis 6 Wochen zur commissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten, sowie den Pfandgläubigern und früheren Servituts-

berechtigten der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke ist diese Kundmachung besonders zuzustellen, ohne daß jedoch wegen Unterlassung dieser Verständigung das weitere Verfahren beanständet werden kann.

§. 77. Wird von dem Bewilligungswerber das Aufgebotsverfahren nicht verlangt und hat die Behörde mit Rücksicht auf die geringere Wichtigkeit der Unternehmung keinen Grund, dieses Verfahren anzuordnen, so tritt das abgekürzte Verfahren ein, in welchem die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben und bloß die Verlautbarung durch einen kurz gefaßten Anschlag in den betreffenden Gemeinden, dann die Vorladung des Unternehmers, sowie der bekannten sonstigen Betheiligten zu der längstens binnen vier Wochen anzuberaumenden commissionellen Verhandlung unter den im §. 76 angegebenen Folgen stattzufinden hat.

In diesem Falle bleibt denjenigen Betheiligten, welche zur commissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sind, oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage, von dem nicht mitzuzählenden Verhandlungstage zurückgerechnet, zugestellt worden ist, und die bei der Verhandlung nicht erschienen sind, für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen auch dann vorbehalten, wenn diese Einwendungen bei der Verhandlung nicht gemacht worden sind.

§§. 78 und 79 sind gleichlautend mit den §§. 84 und 85 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 45, 46.

§. 80. Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die politische Behörde über Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung, sowie über die Nothwendigkeit und das Maß der Dienstbarkeiten oder Grundabtretungen das mit Entscheidungsgründen versehene Erkenntniß zu fällen, oder, wenn die Angelegenheit ihren Wirkungskreis überschreitet (§. 71), dieselbe der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Ertheilung der Bewilligung ist jedenfalls die Frist zu bestimmen, binnen welcher die genehmigte Anlage bei sonstigem Erlöschen des verliehenen Rechtes vollendet sein muß. Diese Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

§. 81. In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist in Ermanglung eines Einverständnisses zugleich eine Bestim-

mung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen.

Wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, so ist der Betrag der Entschädigung durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen.

Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden, sobald das Erkenntniß der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der darin bestimmte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.

Der Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag ist an die Berechtigten nur mit Zustimmung der Tabular-Gläubiger auszubezahlen und in Ermanglung einer solchen bei der Tabular-Behörde zu erlegen.

§. 82. Gleichlautend mit §. 88 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 46.

§. 83. Ist über den Zweck, Umfang und die Art der Ausführung eines genossenschaftlichen Unternehmens zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken oder zu Schutz- oder Regulirungsbauten eine Einigung der Betheiligten nicht erfolgt, so kann sowohl von einzelnen Betheiligten, als auch von jeder Gemeinde und von jedem Gutsgebiete, in welchem das Unternehmen ausgeführt werden soll, bei der zuständigen politischen Behörde auf die Entscheidung angetragen werden, ob und bezüglich welcher Liegenschaften die dagegen Stimmenden der Genossenschaft beizutreten verpflichtet sind.

Dieser Antrag muß mit einem, von Sachverständigen entworfenen Plane und Kostenüberschlage des Unternehmens versehen sein und den übrigen Anforderungen des §. 73 entsprechen.

§. 84. Die Behörde hat zu bestimmen, welche Liegenschaften und in welcher Ausdehnung bei Bildung der Genossenschaft als betheiligt anzusehen sind (§. 49), hierauf den Plan und Kostenanschlag in Gemäßheit des §. 74 zu prüfen, und wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerstreitend befunden worden ist, mit Zuziehung sämmtlicher Theilnehmer die etwa nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen in dem Plane vornehmen zu lassen, und nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzusetzen.

§. 85. Nach erfolgter Festsetzung des gemeinschaftlichen Unternehmens ist das Verhältniß der dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen zu ermitteln, wobei diejenigen, welche sich gar nicht oder nicht bestimmt erklärt haben, den gegen das Unternehmen Stimmenden beizuzählen oder falls von ihrer Einbeziehung in die Genossenschaft abgestanden wurde, unberücksichtigt zu lassen sind.

§. 86. Ergibt sich für das gemeinschaftliche Unternehmen nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit, oder zeigt es sich, daß ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit die Erfordernisse des §. 49 (§. 21 des Reichsgesetzes) nicht vorhanden sind, daher ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen, und die behördliche Entscheidung sich auf den mit Beweggründen zu begleitenden Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hierzu nicht verhalten werden können.

Stellt sich dagegen beim Vorhandensein der gesetzlichen Stimmenmehrheit für das Unternehmen die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetze als begründet dar, so hat die Behörde das Verfahren nach den §§. 75 bis 78 fortzusetzen, und in dem nach den §§. 80, 81 und 84 zu fällenden Erkenntnisse zugleich über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft zu entscheiden.

Der Kostenaufwand, welchen die Antragsteller aus Anlaß des Einschreitens und Verfahrens bestritten haben, ist ihnen auf Verlangen, insoweit er von der Behörde als nothwendig anerkannt wird, von der Genossenschaft zu ersetzen.

§. 87. Stehen sich Ansprüche der Unternehmer entgegen, so wird (unbeschadet der Vorschrift der §§. 340 und 341 a. b. G. B.) die Theilnahme am Wasser folgendermaßen geregelt:

a) Treten neue Unternehmungen mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit, so sind vor Allem die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen.

b) Kommen neue Unternehmungen überhaupt, oder bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit, so gebührt zunächst derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirthschaft ist.

Bleibt darüber ein Zweifel, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlagen soweit als möglich befriedigt wird.

Können aber nicht alle Bewerber betheilt werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen lassen.

Diese Grundsätze sind analog auch in den Fällen in Anwendung zu bringen, wo wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsansprüche nicht vollständig befriedigt werden können; wobei übrigens bestehende Uebereinkommen oder erworbene besondere Rechte vor Allem zu schützen sind und in Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu erkennen hat.

§. 88. Alle Verfügungen, Entscheidungen und Erkenntnisse sind sammt den Beweggründen den Betheiligten zuzustellen und nach Ermessen der politischen Behörde auch öffentlich kundzumachen.

Berufungen gegen Verfügungen, Entscheidungen und Erkenntnisse der politischen Bezirksbehörde gehen an die politische Landesstelle, die Berufung gegen die Entscheidung der Letzteren an das Ackerbauministerium, wenn aber die Berufung gegen ein Straferkenntniß gerichtet ist, an das Ministerium des Innern.

Jede Berufung ist bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz die Verhandlung gepflogen hat, binnen 14 Tagen nach Zustellung und beziehungsweise Kundmachung der Entscheidung (§. 86) schriftlich oder mündlich einzubringen.

§. 89. Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch ungeachtet der erfolgten Berufung von der politischen Behörde die Vornahme der zur Beseitigung der Gefahr unbedingt nöthigen Vorkehrungen bewilligt werden.

§. 90. Gleichlautend mit §. 97 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 51.

§. 91. Die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer führen die Ortspolizeibehörden, welche von ihren Wahrnehmungen der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten, in dringenden

Fällen aber ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren haben.

Kommen die Verpflichteten dem von der Ortspolizeibehörde erhaltenen Auftrage binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so ist dieselbe befugt, die nothwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen zu lassen.

§. 92. Die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten hat diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen veranlaßt hat.

Die politische Behörde hat zu erkennen, wie diese Kosten bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen zu vertheilen sind und inwieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.

§. 93. Die politische Behörde erster Instanz hat alle sowohl bereits bestehenden, als auch auf Grund dieses Gesetzes neuerworbenen Wasserbenützungsrechte ihres Bezirkes, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die darin vorfallenden Aenderungen unter Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen mittelst des Wasserbuches und der Wasserkarten in Uebersicht zu halten.

Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen ämtlichen Verhandlungen, sowie die Wasserkarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Abschriften aus denselben zu nehmen.

Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter c.

---

b) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 14. Juni 1873, Nr. 32 L. G. B.,

betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten.

In Vollziehung des §. 21 des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 6. März 1873 wird verordnet, wie folgt:

§. 1. In Gemäßheit der Bestimmung des §. 21 des bezogenen Landesgesetzes ist bei allen Triebwerken und Stauanlagen der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen durch ein bleibendes Staumaß zu bezeichnen, welches nach den Regeln der Kunst genau in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden muß, daß es jeder zufälligen oder absichtlichen Veränderung seines Höhenstandes möglichst Widerstand leistet und insbesondere auch gegen Beschädigungen durch Eisgang, Treibzeug, Abriß der Ufer und dergleichen möglichst geschützt ist.

Der Standort des Staumaßes ist an der Stelle, für welche die zulässige Wasserhöhe normirt ist, in der Art zu wählen, daß dasselbe vom Wasser unmittelbar bespült wird, für die Betheiligten zugänglich ist, und jederzeit leicht beobachtet werden kann.

Ueberdies muß die Höhenlage des Staumaßes durch mindestens einen nahegelegenen unverrückbaren Gegenstand (Fixpunkt), welcher zugleich zur Controle der Höhenlage aller wesentlichen Theile der Stau- und Werkvorrichtungen zu dienen hat, festgestellt werden.

§§. 2 bis 7 sind gleichlautend mit denselben Paragraphen der Verordnung für Böhmen, oben Seite 55 bis 60.

§. 8. Die Besitzer bereits bestehender Triebwerke und Stauanlagen, bei welchen der erlaubte höchste oder der zulässig niederste Wasserstand zwar normirt ist, jedoch die Bezeichnung desselben mit dem Staumaße noch fehlt, haben diese Bezeichnung nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung auf Verlangen auch nur Eines derjenigen, welche ein Interesse daran nachweisen, jedenfalls aber binnen der Frist von zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 6. März 1873 auszuführen. (§. 10.)

Wenn bei bestehenden Triebwerken und Stauanlagen eine behördliche Bestimmung über die zulässige Wasserstandshöhe noch nicht erfolgt ist, dieselbe jedoch von den Betheiligten bei der Behörde angesucht wird, oder im öffentlichen Interesse sich als nothwendig darstellt, hat die politische Bezirksbehörde die Verhandlung hierüber gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1873 durchzuführen, hiebei zugleich alle auf die Herstellung des Staumaßes Bezug nehmenden maßgebenden Momente, insbesondere den Standort des Stau-

maßes mit Einschluß des Fixpunktes, sowie die Form derselben festzustellen und mit der Entscheidung über die zulässige Wasserstandshöhe auch die erforderlichen Verfügungen bezüglich der Herstellung des Staumaßes zu erlassen.

§§. 9 und **10** sind gleichlautend mit denselben Paragraphen der Verordnung für Böhmen, oben Seite 60, 61.

§. 11. Die Ortspolizeibehörde ist zufolge der Bestimmungen der §§. 22 und 91 des Gesetzes verpflichtet, die genaue Einhaltung der für die Staumaßherstellung vorgezeichneten Bedingungen zu überwachen, über die vollzogene Aufstellung ein von den Betheiligten mitzufertigendes kurzes Protokoll aufzunehmen und dasselbe unter Beischluß des im §. 10 erwähnten technischen Befundes ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde zur Benützung bei der gemäß §. 90 des Gesetzes vorzunehmenden Constatirung der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumaßes vorzulegen.

§§. 12 und **13** sind gleichlautend mit denselben Paragraphen der Verordnung für Böhmen, oben Seite 61, 62.

§. 14. Der Besitzer eines Stau- oder Triebwerkes, bei welchem Staumaße aufgestellt sind, ist verpflichtet, jede auf was immer für eine Weise vorgefallene Beschädigung oder Verrückung eines Staumaßes oder eines Fixpunktes innerhalb acht Tagen von dem Zeitpunkte an, als ihm dieselbe bekannt geworden ist, der politischen Behörde anzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörde hat, wenn sie von einer Beschädigung oder Verrückung der aufgestellten Staumaße Kenntniß erhält, den Sachverhalt ungesäumt zu erheben und der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. In dringenden Fällen hat die Ortspolizeibehörde ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren (§. 91 des Gesetzes) und sofort hierüber der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten.

§. 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgte in dem am 5. August 1873 ausgegebenen und versendeten XXVIII. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Bukowina.

c) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 14. Juni 1873, Nr. 33 L. G. B.,

betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.

In Vollziehung des §. 93 des Landesgesetzes vom 6. März 1873 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Im Sinne der Bestimmungen der §§. 52 und 93 des bezogenen Gesetzes ist bei jeder politischen Bezirksbehörde zur Einsichtlichmachung der im Bezirke bereits bestehenden und der auf Grund jenes Gesetzes neu erworbenen Wasserrechte, insoferne solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ein Wasserbuch nebst einer Wasserkarten- und Urkundensammlung zu führen.

§§. 2 und 3 sind gleichlautend mit den §§. 2 und 3 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 63, 64.

§. 4. Zum Zwecke der Eintragung in das Wasserbuch hat die politische Bezirksbehörde ohne Verzug die im Bezirke bereits bestehenden Wasserrechte (§. 1) auf Grund der Amtsacten und nach Erforderniß durch Vernehmung der Gemeindevorstände zu ermitteln und jedem betreffenden Wasserrechtsbesitzer, sowie dem Vorstande der Wassergenossenschaft ein mit den Rubriken des Wasserbuches beziehungsweise des Vormerkes über Wassergenossenschaften genau übereinstimmendes Formulare sammt einer kurzen Belehrung über dessen Ausfüllung und unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 65 des Gesetzes mit der Aufforderung zuzustellen, dasselbe innerhalb der gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist vollständig und gehörig ausgefüllt und gefertigt der politischen Bezirksbehörde einzusenden und zugleich die dem Wasserrechte zum Grunde liegenden Urkunden und sonstigen Behelfe — gegen deren sofortige Rückstellung nach gemachtem Gebrauche — beizuschließen. Sollten einzelne Wasserrechtsbesitzer es vorziehen, die betreffenden Daten behufs deren ämtlicher Aufnahme bei der politischen Bezirksbehörde mündlich abzugeben, so ist denselben dies zu gestatten.

§§. 5 bis 12 sind gleichlautend mit den §§. 5 bis 12 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 65 bis 67.

§. 13. Die erforderlichen Einleitungen zur Anlegung des Wasserbuches sind derart zu treffen, daß die Eintragung der bereits bestehenden Wasserrechte längstens bis Ende 1874 vollzogen werde.

§. 14. Gleichlautend mit §. 14 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 68.

§. 15. Die politische Landesbehörde hat die zur Anlegung und Führung des Wasserbuches nöthigen Formularien, Drucksorten u. s. w. zu beschaffen, auf eine richtige und gleichmäßige Durchführung dieser Verordnung hinzuwirken und insbesondere gelegenheitlich der Amtsrevisionen oder commissionellen Amtshandlungen ihrer Organe sich von dem richtigen und zweckmäßigen Vorgange der politischen Bezirksbehörden in dieser Angelegenheit von Zeit zu Zeit Kenntniß zu verschaffen.

Die Formularien zu dieser Verordnung sind gleich mit denen zu der Verordnung für Böhmen, oben Seite 69.

---

3. Für Dalmatien.

a) Gesetz vom 9. März 1873, Nr. 32 L. G. B.,

über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, mit Ausschluß des Meeres.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien, finde Ich auf Grundlage der über das Wasserrecht im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B. enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Mit dem Tage, mit welchem dieses Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit Ausnahme des Meeres wirksam wird, treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Die Kundmachung dieses Gesetzes erfolgte in dem am 15. Mai 1873 ausgegebenen und versendeten XIII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für Dalmatien.

Art. II. Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen, auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte bleiben aufrecht.

Der Bestand und Umfang solcher Rechte ist nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen. Die Ausübung derselben, sowie das Verfahren richten sich nach diesem Gesetze.

Art. III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§§. 1 bis 6 sind gleichlautend mit den §§. 1 bis 6 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 13, 14.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§§. 7 bis 15 sind gleichlautend mit den §§. 7 bis 15 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 15 bis 17.

§. 16. Gleichlautend mit §. 17 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 17.

§. 17. Zu den Wasserwerken, deren Errichtung der Bewilligung der competenten Behörde nach §. 16 bedarf, gehören insbesondere Triebwerke und Stauanlagen.

Auch zu jeder Abänderung derselben muß, in soferne sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat, vorher die Bewilligung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

§§. 18 bis 20 sind gleichlautend mit den §§. 19 bis 21 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 19, 20.

§. 21. Wenn in Folge eines Stauwerkes Rückstauungen, Versumpfungen oder Beschädigungen fremden Eigenthums entstehen, so muß der Besitzer des Stauwerkes durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes, z. B. durch Anlage von Grundablässen, die Uebelstände entweder selbst beseitigen, oder deren Beseitigung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die zu treffende Einrichtung entscheidet die politische Behörde.

Ueber die dem einen oder dem andern Theile gebührende Entschädigung hat im Abgange einer gütlichen Uebereinkunft der Richter zu entscheiden.

§§. 22 und **23** sind gleichlautend mit den §§. 23 und 24 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 20, 21.

§. 24. Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt.

Siehe die bezügliche Verordnung unter b.

§§. 25 bis **27** sind gleichlautend mit den §§. 26 bis 28 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 22.

§. 28. Wird auf Grund des vorstehenden Paragraphes das dem Eigenthümer entbehrliche Wasser einem Anderen zur Benützung verliehen, so ist in der von der Staatsverwaltung zu ertheilenden und nach Vorschrift des §. 18 auszufertigenden Bewilligung jedenfalls auch die Bedingung aufzunehmen, daß von der ertheilten Bewilligung bei sonstigem Erlöschen derselben binnen einer angemessen festzusetzenden Zeitfrist Gebrauch gemacht werden muß.

Das Erlöschen des ertheilten Benützungsrechtes kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die festgesetzte Entschädigung nicht gehörig an den Bezugsberechtigten abgeführt wird.

§§. 29 und **30** sind gleichlautend mit den §§. 30 und 31 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 24.

§. 31. Unternehmer von Bewässerungsanlagen, dann von Triebwerken und Stauanlagen, deren Errichtung überwiegende Vortheile für die Volkswirthschaft erwarten läßt, können nach Maßgabe des §. 27, lit. b (§. 15 des Reichsgesetzes) verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleußen und sonstigen Vorrichtungen gegen angemessene Schadloshaltung auf fremdem Grunde die entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt oder nach Wahl des Grundeigenthümers der nöthige Grund und Boden abgetreten werde.

Dieses Zwangsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

Würde durch die Anlage das Grundstück für den Eigenthümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so kann er auf Ablösung des ganzen Grundstückes dringen.

§§. 32 und **33** sind gleichlautend mit den §§. 33 und 34 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 24, 25.

§. 34. Bei Feuersgefahr oder vorübergehender dringender Wassernoth ist die Ortspolizeibehörde, beziehungsweise der Vorstand des bedrohten Gemeindegebietes befugt, wegen zeitweiser Benützung von Privat- und öffentlichen Gewässern, die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und unverzüglich vollstrecken zu lassen.

§. 35. Gleichlautend mit §. 36 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 26.

§. 36. Ortschaften und Gemeinden, deren Wasserbedarf nicht gedeckt ist, haben nach Maßgabe dieses Bedarfes gegen angemessene nach §. 37 (§. 17 des Reichsgesetzes) zu ermittelnde Schadloshaltung das Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten, soweit dieselben für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten entbehrlich sind §. 16 des Reichsgesetzes).

§. 37. In den Fällen der §§. 27 und 36 (§§. 15 und 16 des Reichsgesetzes) ist der Betrag der Entschädigung, wenn darüber unter den Betheiligten ein Einverständniß nicht erzielt wird, im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen (§. 17 des Reichsgesetzes).

§. 38. Die Bestimmungen der §§. 27, 28, 31 bis 33 und 37, (§. 17 des Reichsgesetzes) haben auch für Wasserversorgungsanlagen, sowohl der Gemeinden und Ortschaften als vereinzelter Ansiedelungen zu gelten, wenn letztere durch ihre Lage verhindert sind, an den Bewässerungsanstalten der Ortschaften und Gemeinden theilzunehmen.

§. 39. Gleichlautend mit §. 40 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 27.

Dritter Abschnitt.

Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer.

§. 40. Auf Entwässerungsanlagen findet analoge Anwendung, was in den §§. 27, 28, 31 bis 33 und 37 (§. 17 des Reichsgesetzes) für Bewässerungsanlagen vorgeschrieben ist.

§. 41. Gleichlautend mit §. 42 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 27.

§. 42. Die Ufer, Dämme, Bette und Behälter, sowie die Anlagen an und in fließenden Gewässern sind in Gemäß-

heit des §. 413 a. b. G. B. so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen (§§. 16 und 20).

§. 43. Gleichlautend mit §. 44 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 28.

§. 44. Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und Bächen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens ist, insoferne keine besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen Anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Entsteht durch die Unterlassung dieses Schutzes für fremdes Eigenthum eine Gefahr, so müssen die Säumigen jedenfalls die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Maßgabe der §§. 65 und 66 selbst beitragen.

§§. 45 bis 47 sind gleichlautend mit den §§. 46 bis 48 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 28, 29.

§. 48. Wenn Schutz-, Uferregulirungs-, Entwässerungs- und andere Wasserbauten im öffentlichen Interesse unternommen werden, muß gegen angemessene Entschädigung die Abtretung des nöthigen Grundes und Bodens und sonstiger Liegenschaften, Werke und Anstalten erfolgen, oder die erforderliche Grunddienstbarkeit eingeräumt werden.

Auch können Wasserleitungen und Canäle, wenn es öffentliche Interessen erheischen, und wenn es ohne Gefährdung des Zweckes der Wasseranlage geschehen kann, ohne Einwilligung der Eigenthümer und des Wasserbezugsberechtigten umgelegt werden. Die Kosten haben die Unternehmer der Umlegung zu tragen.

Materialien, welche zur Herstellung von solchen im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten nothwendig und auf den zu schützenden Gründen vorhanden sind, müssen von dem Eigenthümer zu diesem Zwecke gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

§§. 49 bis 51 sind gleichlautend mit den §§. 50 bis 52 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 30.

Vierter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

§. 52. Gleichlautend mit §. 53 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 31.

§. 53. Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten.

Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen.

Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist, als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 27, 36 und 37 (15, 16 und 17 R. G.) verhalten werden (§. 21 des Reichsgesetzes).

§. 54. Gleichlautend mit §. 55 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 32.

§. 55. Die zur Bildung solcher Genossenschaften erforderliche Stimmenmehrheit wird bei Unternehmungen von Entwässerungs- und Bewässerungsarbeiten nach der Größe der betheiligten Grundflächen; bei Schutz- und Regulirungsbauten nach dem Werthe des zu schützenden Eigenthums berechnet.

Bei der Bewerthung des Letzteren ist auch die durch den Bau zu erwartende Werthserhöhung zu bestimmen.

§. 56. Gleichlautend mit §. 57 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 32.

§. 57. Zur Vereinsleitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählen die Genossen aus ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der nach §. 55 zu berechnenden Stimmen einen Ausschuß.

§. 58. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann, welcher die Genossenschaft nach Außen zu vertreten hat, der politischen Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche [§. 56 (§. 22 des Reichsgesetzes)] einzutragen ist.

Ergibt sich in diesem Falle und in jenem des §. 57 keine

absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Los.

§. 59. Gleichlautend mit §. 60 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 32.

§. 60. Die Genossenschaft hat auf gleiche Weise (§. 57) die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere den Maßstab der Vertheilung der Kosten, wie auch ihre Verwaltung durch Satzungen (Statuten) zu regeln, welche sowie jede Aenderung derselben zur Kenntniß der politischen Behörde zu bringen sind.

§. 61. Gleichlautend mit §. 62 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 33.

§. 62. Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigenthümer gegen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn:

a) für diese Grundstücke die Entwässerung, oder Bewässerung, beziehungsweise der Schutz- und Regulirungsbau auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird; und
b) die verhandene Anlage oder der geführte Bau ohne Nachtheil der bisherigen Theilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht.

Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband blos mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage oder des Baues möglich, so hat der Aufzunehmende überdies die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen.

§. 63. Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen zuläßig, wenn für die auszuscheidenden Grundstücke der angestrebte Zweck binnen einer angemessenen Frist nach Vollendung der Anlage, innerhalb welcher die Erfolge zu Tage treten müßten, nicht erreicht worden ist.

Will ein Genosse ausscheiden, der durch seine nachträgliche Aufnahme zu besonderen Einrichtungen oder Abänderungen (§. 62) Anlaß gegeben hatte, welche sich nun in Folge seines Austrittes der entsprechenden Erreichung des gemeinsamen Zweckes nachtheilig erweisen, so ist er auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die Anlage auf eigene Kosten in den vorigen Stand zu setzen, oder die zur Behebung des Schadens nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

War der ausscheidende Grundbesitzer ein gezwungenes

Mitglied der Genossenschaft, so kann er von derselben die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch seinen Austritt entbehrlich werdenden, auf seinem Grunde errichteten Anlagen fordern, worüber in Ermanglung einer Einigung von der politischen Behörde zu entscheiden ist. Dagegen kann auch die nach §. 55 zu berechnende Mehrheit eine im Interesse der Gesammtanlage zur Erreichung ihres Zweckes nothwendige Ausscheidung einzelner Grundstücke gegen angemessene Schadloshaltung der auszuscheidenden Genossen verlangen.

§. 64. Die Auflösung einer Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen (§. 24 des Reichsgesetzes).

Die hiezu erforderliche Stimmenmehrheit ist nach der Bestimmung des §. 55 zu berechnen.

§. 65. Gleichlautend mit §. 66 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 34.

§. 66. Die Kosten gemeinschaftlicher Schutz- und Regulirungswasserbauten tragen, wenn nicht durch besondere Gesetze, Statuten oder Uebereinkommen ein anderer Maßstab festgesetzt worden ist, die Betheiligten nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles, oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr, oder in soweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermanglung einer Einigung der Betheiligten entscheidet darüber die zuständige politische Behörde auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes.

§. 67. Befinden sich Gemeinden und Ortschaften unter den Genossen, so ist die Aufbringung des nach Maßgabe der §§. 65 und 66 auf dieselben entfallenden Beitrages eine Gemeindeangelegenheit.

§. 68. Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§. 69. Gleichlautend mit §. 70 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 35.

§. 70. Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasser-, Schutz- oder Nutzbauten und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumaße, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer sind, in soweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. oder einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§. 71. Kann eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten nicht eingebracht werden, so ist dieselbe in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

§§. 72 und **73** sind gleichlautend mit §§. 72 und 73 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 36.

§. 74. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter hinsichtlich der im §. 69 bezeichneten Handlungen binnen drei Monaten, hinsichtlich der im §. 70 vorgesehenen Uebertretungen aber binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Durch die eingetretene Verjährung wird die dem Uebertreter zu Folge des §. 72 obliegende Verpflichtung, sowie dessen Ersatzpflicht nicht berührt.

Sechster Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§§. 75 bis **78** sind gleichlautend mit den §§. 75 bis 78 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 37 bis 41.

§. 79. Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen das eingereichte Gesuch, soferne es mangel-

haft wäre, zweckmäßig zu ergänzen, und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte in's Klare stellen zu lassen:

a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;
b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;
c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;
d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;
e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien, und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann in wieweit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

§§. 80 und **81** sind gleichlautend mit den §§. 80 und 81 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 43.

§. 82. Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht aufliegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angränzenden Gemeinden, sowie durch dreimalige Einschaltung in die für ämtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hiebei zugleich einen Termin von vier bis sechs Wochen zur commissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten, sowie den Pfandgläubigern und früheren Servitutsberechtigten der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten

zu belastenden Grundstücke, ist diese Kundmachung besonders zuzustellen, ohne daß jedoch wegen Unterlassung dieser Verständigung das weitere Verfahren beanständet werden kann.

§§. 83 bis **86** sind gleichlautend mit den §§. 83 bis 86 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 44 bis 46.

§. 87. In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist beim Eintritte der im §. 37 (§. 17 des R. G.) vorgezeichneten Bedingung zugleich eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche letztere bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Hypothekargläubiger, beim competenten Gerichte (Realgerichte) zu erlegen ist.

Wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, so ist der Betrag der Entschädigung durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile zu bestimmen.

Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden, sobald das Erkenntniß der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.

§. 88. Gleichlautend mit §. 88 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 46.

§. 89. Gleichlautend mit §. 90 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 47.

§. 90. Die Behörde hat zu bestimmen, welche Liegenschaften und in welcher Ausdehnung bei Bildung der Genossenschaft als betheiligt anzusehen sind (§. 53), hierauf den Plan und Kostenanschlag in Gemäßheit des §. 79 zu prüfen, und wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerstreitend befunden worden ist, mit Zuziehung sämmtlicher Theilnehmer die etwa nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen in dem Plane vornehmen zu lassen, und nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzusetzen.

§. 91. Gleichlautend mit §. 92 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 48.

§. 92. Ergibt sich für das gemeinschaftliche Unternehmen nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit, oder zeigt es sich, daß ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit die Erfordernisse des §. 53 (§. 21 des Reichsgesetzes) nicht vorhanden sind, daher ein Zwang gegen die Minder-

heit nicht gerechtfertigt ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen und die behördliche Entscheidung sich auf den mit Beweggründen zu begleitenden Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.

Stellt sich dagegen beim Vorhandensein der gesetzlichen Stimmenmehrheit für das Unternehmen die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetze als begründet dar, so hat die Behörde das Verfahren nach den §§. 81, 82, 83 und 84 fortzusetzen und in dem nach §§. 86, 87 und 91 zu fällenden Erkenntnisse zugleich über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft zu entscheiden.

§. 93. Stehen sich Ansprüche der Unternehmer entgegen, so wird (unbeschadet der Vorschrift der §§. 340 und 341 a. b. G. B.) die Theilnahme am Wasser folgendermaßen geregelt:

a) Treten neue Unternehmungen mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit, so sind vor Allem die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen;

b) kommen neue Unternehmungen überhaupt, oder bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit, so gebührt zunächst derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirthschaft ist.

Bleibt darüber ein Zweifel, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlagen soweit als möglich befriedigt wird.

Können aber nicht alle Bewerber betheilt werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen lassen.

Diese Grundsätze sind analog auch in den Fällen in Anwendung zu bringen, wo wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsansprüche nicht vollständig befriedigt werden können; wobei übrigens bestehende Uebereinkommen oder erworbene besondere Rechte vor Allem

zu schützen sind und im Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu erkennen hat.

§. 94. Gleichlautend mit §. 95 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 50.

§§. 95 bis **99** sind gleichlautend mit den §§. 96 bis 100 des Gesetzes für Böhmen oben Seite 51 bis 53.

§. 100. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter c.

---

b) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 8. Juni 1873, Z. 5924-198, Nr. 1 L. G. B. a. d. J. 1874,

betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten.

In Vollziehung des §. 24 des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, mit Ausschluß des Meeres, vom 9. März 1873 wird verordnet, wie folgt:

§. 1. In Gemäßheit der Bestimmung des §. 22 des bezogenen Landesgesetzes ist bei allen Triebwerken und Stauanlagen der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen durch ein bleibendes Staumaß zu bezeichnen, welches nach den Regeln der Kunst genau in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden muß, daß es jeder zufälligen oder absichtlichen Veränderung seines Höhenstandes möglichst Widerstand leistet, und insbesondere auch gegen Beschädigungen durch Eisgang, Treibzeug, Abriß der Ufer und dergleichen möglichst geschützt ist.

Der Standort des Staumaßes ist an der Stelle, für welche die zulässige Wasserhöhe normirt ist, in der Art zu wählen, daß dasselbe vom Wasser unmittelbar bespült wird, für die Betheiligten zugänglich ist, und jederzeit leicht beobachtet werden kann.

Ueberdieß muß die Höhenlage des Staumaßes durch mindestens einen nahegelegenen unverrückbaren Gegenstand

(Fixpunkt), welcher zugleich zur Controle der Höhenlage aller wesentlichen Theile der Stau- und Werkvorrichtungen zu dienen hat, festgestellt werden.

§§. 2 bis **7** sind gleichlautend mit den §§. 2 bis 7 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 55 bis 60.

§. 8. Die Besitzer bereits bestehender Triebwerke und Stauanlagen, bei welchen der erlaubte höchste oder der zulässig niederste Wasserstand zwar normirt ist, jedoch die Bezeichnung desselben mit dem Staumaße noch fehlt, haben diese Bezeichnung nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung längstens binnen der Frist von 2 Jahren vom Tage der Wirksamkeit des Landes-Gesetzes vom 9. März 1873 auszuführen (§. 10.)

Wenn bei bestehenden Triebwerken und Stauanlagen eine behördliche Bestimmung über die zulässige Wasserstandshöhe noch nicht erfolgt ist, dieselbe jedoch von den Betheiligten bei der Behörde angesucht wird, oder im öffentlichen Interesse sich als nothwendig darstellt, hat die politische Bezirksbehörde die Verhandlung hierüber, gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1873 durchzuführen, hiebei zugleich alle auf die Herstellung des Staumaßes Bezug nehmenden maßgebenden Momente, insbesondere den Standort des Staumaßes mit Einschluß des Fixpunktes, sowie die Form derselben festzustellen, und mit der Entscheidung über die zulässige Wasserstandshöhe auch die erforderlichen Verfügungen bezüglich der Herstellung des Staumaßes zu erlassen.

§§. 9 und **10** sind gleichlautend mit den §§. 9 und 10 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 60, 61.

§. 11. Die Ortspolizei-Behörde ist zu Folge der Bestimmungen der §§. 23 und 97 des Gesetzes verplichtet, die genaue Einhaltung der für die Staumaßherstellung vorgezeichneten Bedingungen zu überwachen, über die vollzogene Aufstellung ein von den Betheiligten mitzufertigendes kurzes Protokoll aufzunehmen, und dasselbe unter Beischluß des im §. 10 erwähnten technischen Befundes ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde zur Benützung bei der gemäß §. 96 des Gesetzes vorzunehmenden Constatirung der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumaßes vorzulegen.

§§. 12 und **13** sind gleichlautend mit den §§. 12 und 13 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 61, 62.

§. 14. Der Besitzer eines Stau- oder Triebwerkes, bei welchem Staumaße aufgestellt sind, ist verpflichtet, jede auf

was immer für eine Weise vorgefallene Beschädigung oder Verrückung eines Staumaßes oder eines Fixpunktes innerhalb acht Tagen von dem Zeitpunkte an, als ihm dieselbe bekannt geworden ist, der politischen Behörde anzuzeigen.

Die Ortspolizei-Behörde hat, wenn sie von einer Beschädigung oder Verrückung der aufgestellten Staumaße Kenntniß erhält, den Sachverhalt ungesäumt zu erheben und der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

In dringenden Fällen hat die Ortspolizei-Behörde ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren (§. 97 des Gesetzes) und sofort hierüber der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten.

§. 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

Diese Verordnung wurde in dem am 20. Jänner 1874 ausgegebenen und versendeten I. Stücke des Jahrganges 1874 des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für Dalmatien kundgemacht.

---

c) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 8. Juni 1873, Z. 5924-198, Nr. 2 L. G. B. a. d. J. 1874,

betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.

In Vollziehung des §. 100 des Landesgesetzes vom 9. März 1873 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit Ausschluß des Meeres wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Im Sinne der Bestimmungen der §§. 56 und 99 des bezogenen Gesetzes ist bei jeder politischen Bezirksbehörde zur Ersichtlichmachung der im Bezirke bereits bestehenden und der auf Grund jenes Gesetzes neu erworbenen Wasserrechte, insoferne solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ein Wasserbuch nebst einer Wasserkarten- und Urkundensammlung zu führen.

§§. 2 und 3 sind gleichlautend mit den §§. 2 und 3 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 63, 64.

§. 4. Zum Zwecke der Eintragung in das Wasserbuch hat die politische Bezirksbehörde ohne Verzug die im Bezirke

bereits bestehenden Wasserrechte (§. 1) auf Grund der Amtsacten und nach Erforderniß durch Vernehmung der Gemeindevorstände zu ermitteln und jedem betreffenden Wasserrechtsbesitzer, sowie dem Vorstande der Wassergenossenschaft ein mit den Rubriken des Wasserbuches, beziehungsweise des Vormerkes über Wassergenossenschaften genau übereinstimmendes Formulare, sammt einer kurzen Belehrung über dessen Ausfüllung und unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 70 des Gesetzes mit der Aufforderung zuzustellen, dasselbe innerhalb der gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist vollständig und gehörig ausgefüllt und gefertigt der politischen Bezirksbehörde einzusenden und zugleich die dem Wasserrechte zum Grunde liegenden Urkunden und sonstigen Behelfe — gegen deren sofortige Rückstellung nach gemachtem Gebrauche — beizuschließen. Sollten einzelne Wasserrechtsbesitzer es vorziehen, die betreffenden Daten behufs deren ämtlicher Aufnahme bei der politischen Bezirksbehörde mündlich abzugeben, so ist denselben dies zu gestatten.

§§. 5 bis 12 sind gleichlautend mit den §§. 5 bis 12 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 65 bis 67.

§. 13. Die erforderlichen Einleitungen zur Anlegung des Wasserbuches sind derart zu treffen, daß die Eintragung der bereits bestehenden Wasserrechte längstens bis Ende 1874 vollzogen werde.

§§. 14 und 15 sind gleichlautend mit den §§. 14 und 15 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 68.

---

4. Für Galizien.

a) Wasserrechtsgesetz vom 14. März 1875, Nr. 38 L. G. B.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, finde Ich auf Grundlage der über das Wasserrecht im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B., enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Das gegenwärtige Wasserrechtsgesetz tritt nach Ablauf von drei Monaten nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Dieses Gesetz wurde in dem am 10. Juni 1875 ausgegebenen XV. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau kundgemacht.

Mit diesem Tage treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Art. II. Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen, auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte bleiben aufrecht.

Der Bestand und Umfang solcher Rechte ist nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen, die Ausübung derselben, sowie das Verfahren richten sich nach diesem Gesetze.

Art. III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§§. 1 bis 6 sind gleichlautend mit den §§. 1 bis 6 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 13, 14.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§§. 7 bis 15 sind gleichlautend mit den §§. 7 bis 15 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 15 bis 17.

§. 16. Gleichlautend mit §. 17 des Wasserrechtsgesetzes für Böhmen, oben Seite 17.

§. 17. Zu den Wasserwerken, deren Errichtung der Bewilligung der competenten politischen Behörde nach §. 16 bedarf, gehören insbesondere Triebwerke und Stauanlagen.

Auch zu jeder Abänderung derselben muß, in soferne sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat, vorher die Bewilligung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

§. 18. In der von der politischen Behörde über die Bewilligung auszufertigenden Urkunde sind der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung zu bestimmen. Bei öffentlichen Gewässern können nach Erforderniß der Umstände besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Bewilligung auch

auf eine nur beschränkte Dauer oder gegen Widerruf ertheilt werden.

§. 19. Das von der politischen Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers und anderseits nach dem Wasserüberschusse, welcher mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand zur weiteren Benützung verfügbar ist. Dieses Maß darf in keinem Falle so weit gehen, daß Gemeinden und Ortschaften bei Feuersgefahr oder für die Zwecke der Wirthschaft ihrer Bewohner der Wassernoth ausgesetzt werden.

§. 20. Gleichlautend mit §. 21 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 20.

§. 21. Können durch Tieferlegung oder Abänderung eines Stauwerkes durch dieses Werk entstandene Rückstauungen, welche die Ursache von Ueberschwemmung, Versumpfung oder anderer Beschädigung von Grundstücken sind, beseitigt werden, und kann dem schädlichen Wirken der Rückstauung durch andere minder kostspielige Mittel nicht abgeholfen werden, so muß der Werkbesitzer auf Verlangen der Beschädigten die erforderlichen Abänderungen vornehmen, oder deren Vorname gestatten. Insoferne der Werkbesitzer an der Grundbeschädigung kein Verschulden trägt, haben die Beschädigten die Kosten der erforderlichen Abänderung oder anderer Abhilfsmaßregel zu tragen und für den Abgang der Triebkraft, wenn die Wirkung dieser Kraft in Folge der erforderlichen Abänderungen geschmälert wurde, Ersatz zu leisten. Ueber die Frage, wer und in welchem Maße die genannten Kosten zu tragen und für den Abgang der Triebkraft Ersatz zu leisten hat, nicht minder über die Höhe dieser Kosten und die Höhe der Entschädigung entscheidet die politische Behörde nach den Grundsätzen des Civilrechtes.

Behufs der Durchführung der Bestimmung des §. 21 alinea 2 des Gesetzes vom 14. März 1875 L. G. B. Nr. 38 wird auf Grund des zwischen den Betheiligten Ministerien gepflogenen Einvernehmens erflossenen Erlasses des Ackerbau-Ministeriums vom 22. April 1875, Z. 4286/206 als Richtschnur vorgezeichnet, daß über die im §. 21 alinea 2 des obigen Gesetzes bezeichneten Fragen die politische Amtshandlung Platz zu greifen hat, daß jedoch durch diese Amtshandlung die Betretung des Rechtsweges von Seite derjenigen Partei, welche sich durch den Ausspruch der politischen Behörde beschwert erachtet, in sofern die Voraussetzungen hiezu nach der Bestimmung des Art. XV alinea 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Decbr. 1867 R. R. B. Nr. 144 vorhanden sind, nicht ausgeschlossen ist (Statthalterei-Verordnung v. 22. Mai 1875, Z. 3306 pr., Nr. 39 L. G. B).

§. 22. Gleichlautend mit §. 23 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 20.

§. 23. Sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, muß der Stauwerksbesitzer durch Oeffnung der Schleußen, sowie überhaupt durch Wegräumung aller durch dieses Stauwerk veranlaßten Hindernisse den Wasserabfluß so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die normale Staumaßhöhe herabgesunken ist.

Im Unterlassungsfalle sind diejenigen, welche dadurch gefährdet oder benachtheiliget werden, vorbehaltlich des Anspruches auf Schadenersatz, zu verlangen berechtigt, daß dieser Abfluß durch die Ortspolizeibehörde, und im Falle der Saumseligkeit der Ortspolizeibehörde, oder wenn die Gefährdung mehrere Ortschaften betrifft, durch die k. k. politische Behörde auf Kosten und Gefahr des säumigen Stauwerksbesitzers bewerkstelligt werde.

§. 24. Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter b.

§. 25. Gleichlautend mit §. 26 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 22.

§. 26. Wenn aus einem öffentlichen Gewässer die Zuleitung des Wassers in für Privatzwecke errichtete Canäle, Teiche oder Leitungen stattfindet, sind bei dem Gebrauche oder Verbrauche dieses Wassers die Bedingungen der hiezu erhaltenen Bewilligung maßgebend. Hiebei hat im Zweifel als Regel zu gelten, daß sich die Bewilligung und Erwerbung des Wasserbenützungsrechtes bloß auf den Bedarf der berechtigten Unternehmung beschränkt, und daß, wenn sich ein Wasserüberschuß zeigt, der Staatsverwaltung die Verfügung hierüber zusteht.

§. 27. Gleichlautend mit §. 28 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 22.

§. 28. Wird auf Grund des vorstehenden Paragraphes das dem Eigenthümer entbehrliche Wasser einem Anderen zur Benützung verliehen, so ist in der von der Staatsverwaltung zu ertheilenden und nach Vorschrift des §. 18 auszufertigenden Bewilligung jedenfalls auch die Bedingung aufzunehmen, daß von der ertheilten Bewilligung bei sonstigem Erlöschen derselben binnen einer angemessenen festzusetzenden Zeitfrist Gebrauch gemacht werden muß.

Das Erlöschen des ertheilten Benützungsrechtes kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die festgesetzte Ent-

schädigung nicht gehörig an den Bezugsberechtigten abgeführt wird.

§§. 29 und **30** sind gleichlautend mit den §§. 30 und 31 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 24.

§. 31. Unternehmer von Bewässerungsanlagen, dann von Triebwerken und Stauanlagen, deren Errichtung überwiegende Vortheile für die Volkswirthschaft erwarten läßt, können nach Maßgabe des §. 27 lit. b (§. 15 des Reichsgesetzes) verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers sowie zur Errichtung der hiezu erforderlichen Schleußen und sonstigen Vorrichtungen gegen angemessene Schadloshaltung auf fremdem Grunde die entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt oder nach Wahl des Grundeigenthümers der nöthige Grund und Boden abgetreten werde.

Dieses Zwangsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

Würde durch die Anlage das Grundstück für den Eigenthümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so kann er auf Ablösung des ganzen Grundstückes dringen.

§§. 32 und **33** sind gleichlautend mit den §§. 33 und 34 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 24, 25.

§. 34. Bei Feuersgefahr oder vorübergehender dringender Wassernoth ist die Ortspolizeibehörde, beziehungsweise der Vorstand des bedrohten Gemeinde- und Gutsgebietes befugt, wegen zeitweiser Benützung von Privat- und öffentlichen Gewässern die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und unverzüglich vollstrecken zu lassen.

§. 35. Gleichlautend mit §. 36 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 26.

§. 36. Ortschaften und Gemeinden, deren Wasserbedarf nicht gedeckt ist, haben nach Maßgabe dieses Bedarfes gegen angemessene Schadloshaltung das Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten, soweit dieselben für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten entbehrlich sind (§. 16 des Reichsgesetzes).

§. 37. In den Fällen der §§. 27 und 36 ist der Betrag der Entschädigung, wenn darüber unter den Betheiligten ein Einverständniß nicht erzielt wird, im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen und, wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, durch gerichtlichen Befund mit Beiziehung beider Theile nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen (§. 17 des Reichsgesetzes).

§. 38. Die Bestimmungen der §§. 27, 28, 31 bis 33 und 37 (§. 17 des Reichsgesetzes) haben auch für Wasserversorgungsanlagen sowohl der Gutsgebiete, Gemeinden und Ortschaften als vereinzelter Ansiedelungen zu gelten, wenn letztere durch ihre Lage verhindert sind, an den obigen Anlagen der Gutsgebiete, Ortschaften und Gemeinden theilzunehmen.

§. 39. Gleichlautend mit §. 40 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 27.

Dritter Abschnitt.

Von der Ableitung der Gewässer und vom Schutz gegen Wasserbeschädigungen.

§. 40. Auf Entwässerungsanlagen und Drainagen findet analoge Anwendung alles dasjenige, was in den §§. 27, 28, 31 bis 33 und 37 vorgeschrieben ist.

§§. 41 bis 43 sind gleichlautend mit den §§. 42 bis 44 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 27, 28.

§. 44. Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung alles dessen, was den Schutz der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und Bächen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder die Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens erfordert, ist, insoferne keine besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen Anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Entsteht durch die Unterlassung dieses Schutzes für fremdes Eigenthum eine Gefahr, so müssen die Säumigen jedenfalls die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Maßgabe der §§. 65 und 66 selbst beitragen.

§§. 45 und 46 sind gleichlautend mit den §§. 46 und 47 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 28, 29.

§. 47. Der durch Regulirungsbauten im Regulirungsbereiche gewonnene Grund und Boden fällt denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen; muß jedoch, wenn die Unternehmung denselben zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden.

§. 48. Wenn Schutz-, Uferregulirungs-, Entwässerungs- und andere Wasserbauten im öffentlichen Interesse unternommen werden, muß gegen angemessene Entschädigung die Abtretung des nöthigen Grundes und Bodens und sonstiger Liegenschaften, Werke und Anstalten erfolgen oder die erforderliche Grunddienstbarkeit eingeräumt werden.

Auch können Wasserleitungen und Canäle, wenn es öffentliche Interessen erheischen und wenn es ohne Gefährdung des Zweckes der Wasseranlage geschehen kann, ohne Einwilligung der Eigenthümer und Wasserbezugsberechtigten umgelegt werden. Die Kosten haben die Unternehmer der Umlegung zu tragen

Materialien, welche zur Herstellung von solchen im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten nothwendig und auf den zu schützenden Gründen vorhanden sind, müssen von dem Eigenthümer zu diesem Zwecke gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

§. 49. Gleichlautend mit §. 50 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 30.

§. 50. Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbrüche oder durch Ueberschwemmungen schleunige Maßregeln ergriffen werden müssen, so sind auf Verlangen der politischen Behörde, oder, wenn diese nicht am Orte der Gefahr ihren Sitz hat, des Vorstehers des bedrohten Gemeindebezirkes oder Gutsgebietes die benachbarten Gemeinden oder Gutsgebiete gegen angemessene Entschädigung verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu bieten.

Wird für solche Hilfeleistungen eine Entschädigung gefordert, so sind dieselben von der politischen Behörde nach ihrem Geldwerthe festzustellen und die hiernach entfallende Entschädigung auf die Gemeinden oder Gutsgebiete, denen die Hilfe geleistet wurde, verhältnißmäßig umzulegen.

§. 51. Gleichlautend mit §. 52 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 30.

Vierter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

§. 52. Gleichlautend mit §. 53 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 31.

§. 53. Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten

beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten.

Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen.

Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 27, 36 und 37 (15, 16 und 17 R. G.) verhalten werden (§. 21 des Reichsgesetzes).

§§. 54 bis 56 sind gleichlautend mit den §§. 55 bis 57 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 32.

§. 57. Zur Vereinsleitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählen die Genossen durch absolute Mehrheit der nach §. 55 zu berechnenden Stimmen einen Ausschuß.

§. 58. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann, welcher die Genossenschaft nach Außen zu vertreten hat, und dessen Stellvertreter; die vollzogene Wahl ist der politischen Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche (§. 56 [§. 22 des Reichsgesetzes]) einzutragen.

Ergibt sich in diesem Falle und in jenem §. 57 keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Los.

§. 59. Gleichlautend mit §. 60 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 32.

§. 60. Die Statuten sind durch absolute Mehrheit der nach §. 55 zu berechnenden Stimmen festzusetzen und sind sowie jede Aenderung derselben zur Kenntniß der politischen Behörde zu bringen.

Die Statuten haben genau zu bestimmen:

a) die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten der Mitglieder;

b) den Zweck und Umfang des genossenschaftlichen Unternehmens, den Zeitpunkt des Beginnes und der Vollendung desselben;

c) den Sitz der Genossenschaft;

d) die Zusammensetzung, die Wahl und den Wirkungskreis des Ausschusses und des Obmannes;
e) die Versammlungen der Genossenschaft und die ihrer Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten;
f) den Maßstab der Vertheilung der Kosten;
g) die Art der Erledigung der aus dem Genossenschaftsverhältnisse zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft oder zwischen diesen und der Genossenschaft selbst entstandenen Streitigkeiten;
h) die Auflösung der Genossenschaft.

Die Bestimmungen der Statuten dürfen den Anordnungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§. 61. Gleichlautend mit §. 62 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 33.

§. 62. Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigenthümer gegen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn:
a) für diese Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung, beziehungsweise der Schutz- und Regulirungsbau, auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird; und
b) die vorhandene Anlage oder der geführte Bau ohne Nachtheil der bisherigen Theilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht.

Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband blos mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage oder des Baues möglich, so hat der Aufzunehmende überdies die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen.

§. 63. Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen zulässig, wenn der Beginn der Anlage in der festgesetzten Zeit ohne hinreichenden Grund unterblieben oder wenn für die auszuscheidenden Grundstücke der angestrebte Zweck binnen einer angemessenen Frist nach Vollendung der Anlage, innerhalb welcher die Erfolge zu Tage treten müßten, nicht erreicht worden ist.

Will ein Genosse ausscheiden, der durch seine nachträgliche Aufnahme zu besonderen Einrichtungen oder Abänderungen (§. 62) Anlaß gegeben hatte, welche sich nun in Folge seines Austrittes der entsprechenden Erreichung des gemeinsamen Zweckes nachtheilig erweisen, so ist er auf Verlangen

der Genossenschaft verbunden, die Anlage auf eigene Kosten in den vorigen Stand zu setzen oder die zur Behebung des Schadens nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

War der ausscheidende Grundbesitzer ein gezwungenes Mitglied der Genossenschaft, so kann er von derselben die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch seinen Austritt entbehrlich werdenden, auf seinem Grunde errichteten Anlagen fordern, worüber in Ermanglung einer Einigung von der politischen Behörde zu entscheiden ist. Dagegen kann auch die nach §. 55 zu berechnende Mehrheit eine im Interesse der Gesammtanlage zur Erreichung ihres Zweckes nothwendige Ausscheidung einzelner Grundstücke gegen angemessene Schadloshaltung der auszuscheidenden Genossen verlangen.

§. 64. Die Auflösung einer Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen (§. 24 des Reichsgesetzes).

Die hiezu erforderliche Stimmenmehrheit ist nach der Bestimmung des §. 55 zu berechnen.

§. 65. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung gemeinschaftlicher Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen sind nach dem durch die Statuten oder besonderes gütliches Uebereinkommen festgesetzten Maßstabe auf die Genossen zu vertheilen.

Wenn über den Maßstab der Kostenvertheilung weder die Statuten eine Bestimmung enthalten noch eine gütliche Einigung erzielt werden kann, so entscheidet hierüber die politische Behörde auf Grund des Befundes der Sachverständigen.

Bei dieser Entscheidung hat der in die Wasseranlage einbezogene Flächeninhalt der Grundstücke und, wenn die denselben durch die Anlage zugehenden Vortheile von erheblicher Verschiedenheit sind, deren Eintheilung in Classen mit entsprechend größerer und kleinerer Beitragsleistung zum Anhalte zu dienen.

§. 66. Die Kosten gemeinschaftlicher Schutz- und Regulirungswasserbauten tragen, wenn nicht durch besondere Gesetze, Statuten oder Uebereinkommen ein anderer Maßstab festgesetzt worden ist, die Betheiligten nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles, oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr, oder, in soweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermanglung einer

Einigung der Betheiligten entscheidet darüber die zuständige politische Behörde auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes.

§. 67. Befinden sich Gemeinden und Ortschaften unter den Genossen, so ist die Aufbringung des nach Maßgabe der §§. 65 und 66 auf dieselben entfallenden Beitrages eine Gemeindeangelegenheit.

§. 68. Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§. 69. Gleichlautend mit §. 70 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 35.

§. 70. Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasser-, Schutz- oder Nutzbauten und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumaße, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer sind, in soweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl., oder einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§. 71. Kann eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten nicht eingebracht werden, so ist dieselbe in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

§§. 72 und 73 sind gleichlautend mit den §§. 72 und 73 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 36.

§. 74. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn

---

§. 72. Die nach §. 72 dem Beschädiger einer Wasserbetriebs-Anlage obliegende Verpflichtung und Ersatzpflicht bleibt aufrecht, auch wenn die Untersuchung und Bestrafung der in Mitte liegenden Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes durch Verjährung entfällt (E. d. V. G. v. 3. Juni 1882, Z. 1100, Erk. 1429).

der Uebertreter hinsichtlich der im §. 68 bezeichneten Handlungen binnen drei Monaten, hinsichtlich der im §. 70 vorgesehenen Uebertretungen aber binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Durch die eingetretene Verjährung wird die dem Uebertreter zu Folge des §. 72 obliegende Verpflichtung, sowie dessen Ersatzpflicht nicht berührt.

Sechster Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§. 75. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

§. 76. Zuständig im Sinne dieses Gesetzes ist die politische Behörde jenes Bezirkes, in welchem sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden soll. Die Bewilligung von Anlagen und Privatüberfuhrsanstalten in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer ist der politischen Landesbehörde vorbehalten.

---

§. 75. 1. Wenn es sich darum handelt, daß von dem Belangten mit Verletzung der Vorschrift des §. 11 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B., gleichwie des §. 11 des bezüglichen für Galizien speciell erlassenen Landesgesetzes vom 14. März 1875, Nr. 38 L. G. B., der natürliche Abfluß eines über eine Hutweide des Belangten fließenden Gewässers zum Nachtheile des Wasserbezugsberechtigten wirklich geändert wurde, so gehört diese Angelegenheit zur Zuständigkeit der politischen Behörden (E. d. ob. G. v. 1. April 1879, Z. 2867, Slg. 7395, G. H. 1879, Nr. 63).

2. Im Falle das Wasserschöpfen aus einem Teiche durch die Gemeinde aus Sanitätsrücksichten untersagt wird, gehört die Entscheidung bezüglich der Störung im Besitze dieses Rechtes nicht auf den Provisorialrechtsweg, sondern vor die autonomen Behörden (E. d. ob. G. v. 5. Febr. 1880, Z. 137, Z. f. V. 1880, Nr. 30).

3. Zur Entscheidung von Besitzstreiten über Grundstücke, auf denen behördlich noch nicht consentirte Wasserbauten aufgeführt werden wollen, sind die Gerichte zuständig (E. d. ob. G. v. 19. Mai 1880, Z. 5672, Z. f. V. 1881, Nr. 3).

4. Streitigkeiten, welche Weidenpflanzungen auf Grundflächen betreffen, die durch Anlegung von Verwahrungsbauten an Flußufern gewonnen wurden, gehören zu den politischen Behörden (E. d. ob. G. v. 13. Octbr. 1880, Z. 10429; Slg. 8138, G. H. 1881, Nr. 5).

5. Vgl. die bei §. 75 des Gesetzes für Böhmen angeführten Entscheidungen.

Im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auftritt, so hat ohne Unterschied des Gewässers die nächst höhere politische Behörde die Verhandlung zu pflegen und über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden.

Erstrecken sich die Anlagen über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes oder über mehrere Länder, so hat die Behörde, in deren Gebiete sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnisse und erforderlichen Falles unter Mitwirkung der sonst dabei betheiligten Behörde die Verhandlung zu pflegen und die Entscheidung zu fällen, oder wenn die betheiligten Behörden sich nicht einigen, die Verhandlung der vorgesetzten Oberbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§§. 77 und **78** sind gleichlautend mit den §§. 77 und 78 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 41.

§. 79. Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte ins Klare stellen zu lassen:

a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;

b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;

c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;

d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;

e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthums notwendig seien, und ob zu der Unternehmung

noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann in wieweit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

§§. 80 und 81 sind gleichlautend mit den §§. 80 und 81 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 43.

§. 82. Im Aufgebots-Verfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht aufliegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angränzenden Gemeinden und Gutsgebieten sowie durch dreimalige Einschaltung in die für ämtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hiebei zugleich einen Termin von vier bis sechs Wochen zur commissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten, sowie den Pfandgläubigern und früheren Servitutsberechtigten der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke ist diese Kundmachung besonders zuzustellen, ohne daß jedoch wegen Unterlassung dieser Verständigung das weitere Verfahren beanständet werden kann.

§§. 83 bis 85 sind gleichlautend mit den §§. 83 bis 85 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 44 bis 46.

§. 86. Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die politische Behörde über Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung, sowie über die Nothwendigkeit und das Maß der Dienstbarkeiten oder Grundabtretungen das mit Entscheidungsgründen versehene Erkenntniß zu fällen, oder, wenn die Angelegenheit ihren Wirkungskreis überschreitet (§. 76), dieselbe der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Ertheilung der Bewilligung ist jedenfalls die Frist, binnen welcher die Anlage begonnen und vollendet sein muß, mit dem Beifügen zu bestimmen, daß das verliehene Recht erlischt, falls die Anlage in dem festgesetzten Zeitraume nicht vollendet sein wird. Diese Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

§. 87. In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist beim Eintritte der im §. 37 (§. 17 des R. G.) vorgezeich-

neten Bedingung zugleich eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche letztere bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Tabulargläubiger bei dem Realgerichte, welchem der zu enteignende oder mit der Dienstbarkeit zu belastende Grund untersteht, zu erlegen ist.

Wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, so ist der Betrag der Entschädigung, nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens, durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile zu bestimmen.

Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden, sobald das Erkenntniß der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig ermittelte Entschädigungs- und Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.

§. 88. Zur Austragung privatrechtlicher Einwendungen, über welche die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, bleibt der Rechtsweg offen.

Die politische Behörde hat jedoch in ihrer Entscheidung auszusprechen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei.

§. 89. Ist über den Zweck, Umfang und die Art der Ausführung eines genossenschaftlichen Unternehmens zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken oder zu Schutz- oder Regulirungsbauten eine Einigung der Betheiligten nicht erfolgt, so kann sowohl von einzelnen Betheiligten, als auch von jeder Gemeinde und von jedem Gutsgebiete, in welchem das Unternehmen ausgeführt werden soll, bei der zuständigen politischen Behörde auf die Entscheidung angetragen werden, ob und bezüglich welcher Liegenschaften die dagegen Stimmenden der Genossenschaft beizutreten verpflichtet sind.

Dieser Antrag muß mit einem, von Sachverständigen entworfenen Plane und Kostenüberschlage des Unternehmens versehen sein und allen übrigen Anforderungen des §. 78 entsprechen.

Der Kostenaufwand, welchen die Antragsteller aus Anlaß des Einschreitens und Verfahrens bestritten haben, ist denselben auf ihr Verlangen, in soweit er von der politischen Behörde als nothwendig anerkannt wird, von der Genossenschaft zu ersetzen.

§. 90. Die Behörde hat zu bestimmen, welche Liegenschaften und in welcher Ausdehnung bei Bildung der Genossen-

schaft als betheiligt anzusehen sind (§. 53), hierauf den Plan und Kostenanschlag in Gemäßheit des §. 79 zu prüfen, und wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerstreitend befunden worden ist, mit Zuziehung sämmtlicher Theilnehmer die etwa nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen in dem Plane vornehmen zu lassen, und nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzusetzen.

§. 91. Nach erfolgter Festsetzung des gemeinschaftlichen Unternehmens ist das Verhältniß der dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen zu ermilteln, wobei diejenigen, welche sich gar nicht oder nicht bestimmt erklärt haben, den für das Unternehmen Stimmenden beizuzählen, oder, falls von ihrer Einbeziehung in die Genossenschaft abgestanden wurde, unberücksichtigt zu lassen sind.

§. 92. Ergibt sich für das gemeinschaftliche Unternehmen nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit, oder zeigt es sich, daß ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit die Erfordernisse des §. 53 (§. 21 des Reichsgesetzes) nicht vorhanden sind, daher ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen und die behördliche Entscheidung sich auf den mit Beweggründen zu begleitenden Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.

Stellt sich dagegen beim Vorhandensein der gesetzlichen Stimmenmehrheit für das Unternehmen die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetze als begründet dar, so hat die Behörde das Verfahren nach den §§. 81, 82, 83 und 84 fortzusetzen und in dem nach §§. 86, 87 und 91 zu fällenden Erkenntnisse zugleich über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft zu entscheiden.

§. 93. Stehen sich Ansprüche der Unternehmer entgegen, so wird (unbeschadet der Vorschrift der §§. 340 und 341 a. b. G. B.) die Theilnahme am Wasser folgendermaßen geregelt:

a) wo schon Wasseranlagen bestehen, können Ansprüche neuer Unternehmungen nur nach Sicherstellung und ohne Beeinträchtigung früher erworbener Wasserrechte befriedigt werden;

b) kommen neue Unternehmungen überhaupt, oder bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit, so gebührt zunächst derjenigen

Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirthschaft ist.

Waltet darüber ein Zweifel ob, welche Unternehmung von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirthschaft ist, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlagen so weit als möglich befriedigt wird.

Können aber nicht alle Bewerber betheilt werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen lassen.

Diese Grundsätze sind analog auch in den Fällen in Anwendung zu bringen, wo wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsansprüche nicht vollständig befriedigt werden können; wobei übrigens bestehende Uebereinkommen oder erworbene besondere Rechte vor Allem zu schützen sind und in Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu erkennen hat.

§. 94. Alle Verfügungen, Entscheidungen und Erkenntnisse sind sammt den Beweggründen den Betheiligten zuzustellen, und nach Ermessen der politischen Behörde auch öffentlich kundzumachen.

Die Berufung gegen die Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde geht an die politische Landesstelle, die Berufung gegen die Entscheidung der letzteren an das Ackerbauministerium, wenn aber die Berufung gegen ein Straferkenntniß gerichtet ist, an das Ministerium des Innern.

Jede Berufung ist bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz die Verhandlung gepflogen hat, binnen 14 Tagen nach Kundmachung der Entscheidung schriftlich oder mündlich einzubringen.

§§. 95 bis **99** sind gleichlautend mit den §§. 96 bis 100 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 51 bis 53.

---

§. 98. Derjenige, welcher durch eine eigenmächtige Anlage die in Folge des natürlichen Terraingefälles von den oberen Grundstücken eines Anderen über seine Gründe, und zwar durch constatirtermaßen zu diesem Zwecke dienende Graben, ihren Ablauf nehmenden Niederschlagsgewässer hemmt, ist verpflichtet die eigenmächtige Neuerung zu beseitigen und die aus diesem Anlasse aufgelaufenen Commissionskosten zu tragen (E. d. V. G. v. 24. Octbr. 1883, Z. 2404, Erk. 1882).

§. 100. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter c.

---

b) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 9. Juli 1875, Nr. 69 L. G. B.,

betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten.

In Vollziehung des §. 24 des Landesgesetzes über das Wasserrecht vom 14. März 1875 wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Gleichlautend mit §. 1 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 106.

§§. 2 bis 7 sind gleichlautend mit den §§. 2 bis 7 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 55 bis 60.

§. 8. Die Besitzer bereits bestehender Triebwerke und Stauanlagen, bei welchen der erlaubte höchste, oder der zulässig niederste Wasserstand zwar normirt ist, jedoch die Bezeichnung desselben mit dem Staumaße noch fehlt, haben diese Bezeichnung nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung binnen der im §. 22 des Landesgesetzes vom 14. März 1875 (Landesgesetzblatt Nr. 38) festgesetzten Frist auszuführen (§. 10).

Wenn bei bestehenden Triebwerken und Stauanlagen eine behördliche Bestimmung über die zulässige Wasserstandshöhe noch nicht erfolgt ist, dieselbe jedoch von den Betheiligten bei der Behörde angesucht wird, oder im öffentlichen Interesse sich als nothwendig darstellt, hat die politische Bezirksbehörde die Verhandlung hierüber, gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1875 durchzuführen, hiebei zugleich alle auf die Herstellung des Staumaßes Bezug nehmenden maßgebenden Momente, insbesondere den Standort des Staumaßes mit Einschluß des Fixpunktes, sowie die Form derselben festzustellen, und mit der Entscheidung über die zulässige Wasserstandshöhe auch die erforderlichen Verfügungen bezüglich der Herstellung des Staumaßes zu erlassen.

§. 9. Gleichlautend mit §. 9 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 60.

§. 10. Die Besitzer der Triebwerke und Stauanlagen haben den Zeitpunkt der beabsichtigten Aufstellung des Staumaßes der politischen Bezirksbehörde rechtzeitig anzuzeigen, welche Letztere, wenn sie nach Maßgabe der Wichtigkeit der eintretenden Interessen die Leitung des Aufstellungsactes nicht sich selbst vorbehält, zur diesfälligen Intervenirung die Ortspolizeibehörde anzuweisen hat.

In diesem Falle hat die Aufstellung des Staumaßes jedenfalls unter Beiziehung eines behördlich autorisirten Civilingenieurs zu geschehen, damit durch denselben eine genaue Beschreibung des Staumaßes hinsichtlich dessen Form und sofort nach entsprechend vollzogener Aufstellung ein technischer Befund über die gegenseitigen Höhenlagen des Staumaßes, des Fixpunktes und aller wichtigeren Bestandtheile der Werksvorrichtung oder bestimmter Punkte derselben, wenn diese Objecte nicht eine wagrechte Lage haben (§. 3) ferner über die gegenseitige Höhenlage und Entfernung etwa bestehender mehrerer Staumaße untereinander, endlich nach Thunlichkeit auch über die Lage allfälliger anderer unmittelbar benachbarter Werke mit der erforderlichen Sachkenntniß und Verläßlichkeit aufgenommen werde.

§. 11. Gleichlautend mit §. 11 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 107.

§§. 12 und 13 sind gleichlautend mit den §§. 12 und 13 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 61.

§. 14. Gleichlautend mit §. 14 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 107.

§. 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

Diese Verordnung wurde in dem am 30. Octbr. 1875 ausgegebenen und versendeten XXVII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau kundgemacht.

c) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 9. Juli 1875, Nr. 70 L. G. B.,

betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.

In Vollziehung des §. 99 des Landesgesetzes vom 14. März 1875 über das Wasserrecht wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Im Sinne der Bestimmungen der §§. 56 und 99 des bezogenen Gesetzes ist bei jeder politischen Bezirksbehörde zur Einsichtlichmachung der im Bezirke bereits bestehenden, und der auf Grund jenes Gesetzes neu erworbenen Wasserrechte, insoferne solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ein Wasserbuch nebst einer Wasserkarten- und Urkundensammlung zu führen.

§§. 2 und 3 sind gleichlautend mit den §§. 2 und 3 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 63, 64.

§. 4. Gleichlautend mit §. 4 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 108.

§. 5. Die politische Bezirksbehörde hat die einlangenden ausgefüllten Eingaben in Bezug auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit auf Grund der Amtsacten und der beigebrachten Behelfe zu prüfen und die etwa nothwendigen Aufklärungen und Ergänzungen ohne Einleitung besonderer commissioneller Erhebungen, vielmehr im kürzesten Wege, sei es durch Vernehmung der Betheiligten im Amtsorte oder im Wege schriftlicher Einholung sich zu verschaffen.

§§. 6 bis 12 sind gleichlautend mit den §§. 6 bis 12 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 65 bis 67.

§. 13. Die erforderlichen Einleitungen zur Anlegung des Wasserbuches sind derart zu treffen, daß die Eintragung der bereits bestehenden Wasserrechte in dasselbe längstens bis Ende 1878 vollzogen werde.

§. 14. Gleichlautend mit §. 14 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 68.

§. 15. Die politische Landesbehörde hat die zur Anlegung und Führung des Wasserbuches nöthigen Formularien, Drucksorten u. s. w. zu beschaffen, auf eine richtige und gleichmäßige Durchführung dieser Verordnung hin-

zuwirken und insbesondere gelegenheitlich der Amtsrevisionen oder commissionellen Amtshandlungen ihrer Organe sich von dem richtigen und zweckmäßigen Vorgange der politischen Bezirksbehörden in dieser Angelegenheit von Zeit zu Zeit Kenntniß zu verschaffen.

---

5. Für Görz und Gradisca.

a) Gesetz vom 28. August 1870, Nr. 41 L. G. B.,

über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Mit Zustimmung des Landtags Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich auf Grundlage der über das Wasserrecht im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl., enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

Art. 1. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit Ausnahme des Meeres, treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Die Kundmachung dieses Gesetzes erfolgte in dem am 31. Octbr. 1870 ausgegebenen und versendeten XX. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illirische Küstenland.

Art. 2. Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen, auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte bleiben aufrecht.

Der Bestand und Umfang solcher Rechte ist nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen, die Ausübung derselben, sowie das Verfahren richten sich nach diesem Gesetze.

Art. 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§§. 1 bis **6** sind gleichlautend mit den §§. 1 bis 6 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 13, 14.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§§. 7 bis **15** sind gleichlautend mit den §§. 7 bis 15 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 15 bis 17.

§. 16. Jede andere, als die im §. 15 angegebene Benützung der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung oder Aenderung der hiezu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben, oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden kann, bedarf der vorläufigen Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörden. Diese Bewilligung ist auch bei Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

§. 17. Zu den Wasserwerken, deren Errichtung der Bewilligung der competenten politischen Behörde nach §. 16 bedarf, gehören insbesondere Triebwerke und Stauanlagen.

Auch zu jeder Abänderung derselben muß, insoferne sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat, vorher die Bewilligung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

§§. 18 bis **20** sind gleichlautend mit den §§. 19 bis 21 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 19, 20.

§. 21. Wenn in Folge eines Stauwerkes Rückstauungen, Versumpfungen oder Beschädigungen fremden Eigenthums entstehen, so muß der Besitzer des Stauwerkes durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes, z. B. durch Anlage von Ablässen die Uebelstände entweder selbst beseitigen, oder deren Beseitigung gestatten, insoferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die zu treffende Einrichtung entscheidet die politische Behörde.

Ueber die dem einen oder dem anderen Theile gebührende Entschädigung hat bei dem Abgange einer gütlichen Uebereinkunft der Richter zu entscheiden.

§§. 22 und **23** sind gleichlautend mit den §§. 23 und 24 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 20, 21.

§. 24. Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter b.

§§. 25 bis **27** sind gleichlautend mit den §§. 26 bis 28 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 22.

§. 28. Wird auf Grund des vorstehenden Paragraphes das dem Eigenthümer entbehrliche Wasser einem Anderen zur Benützung verliehen, so ist in der von der Staatsverwaltung zu ertheilenden und nach Vorschrift des §. 18 auszufertigenden Bewilligung jedenfalls auch die Bedingung aufzunehmen, daß von der ertheilten Bewilligung bei sonstigem Erlöschen derselben binnen einer angemessen festzusetzenden Zeitfrist Gebrauch gemacht werden muß.

Das Erlöschen des ertheilten Benützungsrechtes kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die festgesetzte Entschädigung nicht gehörig an den Bezugsberechtigten abgeführt wird.

§§. 29 und **30** sind gleichlautend mit den §§. 30 und 31 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 24.

§. 31. Unternehmer von Bewässerungsanlagen, dann von Triebwerken und Stauanlagen, deren Errichtung überwiegende Vortheile für die Volkswirthschaft erwarten läßt, können nach Maßgabe des §. 27, lit. b (§. 15 des R. G.) verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleußen und sonstigen Vorrichtungen gegen angemessene Schadloshaltung auf fremdem Grunde die entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt oder nach Wahl des Grundeigenthümers der nöthige Grund und Boden abgetreten werde.

Dieses Zwangsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

Würde durch die Anlage das Grundstück für den Eigenthümer die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren, so kann er auf Ablösung des ganzen Grundstückes dringen.

§§. 32 und **33** sind gleichlautend mit den §§. 33 und 34 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 24, 25.

§. 34. Bei Feuersgefahr oder vorübergehender dringender Wassernoth ist die Ortspolizeibehörde, beziehungsweise der Vorstand des bedrohten Gemeindegebietes befugt, wegen zeitweiser Benützung von Privat- und öffentlichen Gewässern, die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und unverzüglich vollstrecken zu lassen.

§. 35. Gleichlautend mit §. 36 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 26.

§. 36. Ortschaften und Gemeinden, deren Wasserbedarf nicht gedeckt ist, haben nach Maßgabe dieses Bedarfes gegen angemessene nach §. 37 (§. 17 des R. G.) zu ermittelnde Schadloshaltung das Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten, soweit dieselben für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten entbehrlich sind (§. 16 des R. G.).

§. 37. In den Fällen der §§. 27 und 36 (§§. 15 und 16 des R. G.) ist der Betrag der Entschädigung, wenn darüber unter den Betheiligten ein Einverständniß nicht erzielt wird, im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen (§. 17 des R. G.).

§. 38. Die Bestimmungen der §§. 27, 28, 31 bis 33 und 37 (§. 17 des R. G.) haben auch für Wasserversorgungsanlagen, sowohl der Gemeinden und Ortschaften als vereinzelter Ansiedelungen zu gelten, wenn letztere durch ihre Lage verhindert sind, an den Bewässerungsanstalten der Ortschaften und Gemeinden theilzunehmen.

§. 39. Gleichlautend mit §. 40 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 27.

Dritter Abschnitt.

Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer.

§. 40. Auf Entwässerungsanlagen findet analoge Anwendung, was in den §§. 27, 28, 31 bis 33 und 37 (§. 17 des R. G.) für Bewässerungsanlagen vorgeschrieben ist.

§. 41. Gleichlautend mit §. 42 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 27.

§. 42. Die Ufer, Dämme, Bette und Behälter, sowie die Anlagen an und in fließenden Gewässern sind in Gemäßheit des §. 413 a. b. G. B. so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen (§§. 16 und 20).

§. 43. Gleichlautend mit §. 44 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 28.

§. 44. Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen,

Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und Bächen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens ist, insoferne keine besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen Anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Entsteht durch die Unterlassung dieses Schutzes für fremdes Eigenthum eine Gefahr, so müssen die Säumigen jedenfalls die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Maßgabe der §§. 65 und 66 selbst beitragen.

§§. 45 bis **47** sind gleichlautend mit den §§. 46 bis 48 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 28, 29.

§. 48. Wenn Schutz-, Uferregulirungs-, Entwässerungs- und andere Wasserbauten im öffentlichen Interesse unternommen werden, muß gegen angemessene Entschädigung die Abtretung des nöthigen Grundes und Bodens und sonstiger Liegenschaften, Werke und Anstalten erfolgen, oder die erforderliche Grunddienstbarkeit eingeräumt werden.

Auch können Wasserleitungen und Kanäle, wenn es öffentliche Interessen erheischen, und wenn es ohne Gefährdung des Zweckes der Wasseranlage geschehen kann, ohne Einwilligung der Eigenthümer und Wasserbezugsberechtigten umgelegt werden. Die Kosten haben die Unternehmer der Umlegung zu tragen.

Materialien, welche zur Herstellung von solchen im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten nothwendig und auf den zu schützenden Gründen vorhanden sind, müssen von dem Eigenthümer zu diesem Zwecke gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

§§. 49 bis **51** sind gleichlautend mit den §§. 50 bis 52 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 30.

Vierter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

§. 52. Gleichlautend mit §. 53 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 31.

§. 53. Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten. Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen. Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist, als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 27, 36 und 37 verhalten werden (§. 21 des R. G.).

§§. 54 bis **56** sind gleichlautend mit den §§. 55 bis 57 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 32.

§. 57. Zur Vereinsleitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählen die Genossen aus ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der nach §. 55 zu berechnenden Stimmen einen Ausschuß.

§. 58. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann, welcher die Genossenschaft nach Außen zu vertreten hat, der politischen Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche [§. 56] (§. 22 des R. G.) einzutragen ist.

Ergibt sich in diesem Falle und in jenem des §. 57 keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 59. Gleichlautend mit §. 60 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 32.

§. 60. Die Genossenschaft hat auf gleiche Weise (§. 57) die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere den Maßstab der Vertheilung der Kosten, wie auch ihre Verwaltung durch Satzungen (Statuten) zu regeln, welche, sowie jede Aenderung derselben zur Kenntniß der politischen Behörde zu bringen sind.

§. 61. Gleichlautend mit §. 62 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 33.

§. 62. Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigenthümer gegen verhältniß=

mäßigen Beitrag zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn:

a) für diese Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung, beziehungsweise der Schutz- und Regulirungsbau, auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird; und
b) die vorhandene Anlage oder der geführte Bau ohne Nachtheil der bisherigen Theilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht.

Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband blos mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage oder des Baues möglich, so hat der Aufzunehmende überdies die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen.

§. 63. Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen zulässig, wenn für die auszuscheidenden Grundstücke der angestrebte Zweck binnen einer angemessenen Frist nach Vollendung der Anlage, innerhalb welcher die Erfolge zu Tage treten müßten, nicht erreicht worden ist. Will ein Genosse ausscheiden, der durch seine nachträgliche Aufnahme zu besonderen Einrichtungen oder Abänderungen (§. 62) Anlaß gegeben hatte, welche sich nun in Folge seines Austrittes der entsprechenden Erreichung des gemeinsamen Zweckes nachtheilig erweisen, so ist er auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die Anlage auf eigene Kosten in den vorigen Stand zu setzen oder die zur Behebung des Schadens nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

War der ausscheidende Grundbesitzer ein gezwungenes Mitglied der Genossenschaft, so kann er von derselben die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch seinen Austritt entbehrlich werdenden, auf seinem Grunde errichteten Anlagen fordern, worüber in Ermanglung einer Einigung von der politischen Behörde zu entscheiden ist. Dagegen kann auch die nach §. 55 zu berechnende Mehrheit eine im Interesse der Gesammtanlage zur Erreichung ihres Zweckes nothwendige Ausscheidung einzelner Grundstücke gegen angemessene Schadloshaltung der auszuscheidenden Genossen verlangen.

§. 64. Die Auflösung einer Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen (§. 24 des Reichsgesetzes).

Die hiezu erforderliche Stimmenmehrheit ist nach der Bestimmung des §. 55 zu berechnen.

§. 65. Gleichlautend mit §. 66 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 34.

§. 66. Die Kosten gemeinschaftlicher Schutz- und Regulirungswasserbauten tragen, wenn nicht durch besondere Gesetze, Statuten oder Uebereinkommen ein anderer Maßstab festgesetzt worden ist, die Betheiligten nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles, oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr oder, in soweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermanglung einer Einigung der Betheiligten entscheidet darüber die zuständige politische Behörde auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes.

§. 67. Befinden sich Gemeinden und Ortschaften unter den Genossen, so ist die Aufbringung des nach Maßgabe der §§. 65 und 66 auf dieselben entfallenden Beitrages eine Gemeindeangelegenheit.

§. 68. Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft zur Last der betreffenden Grundstücke (§. 61) im politischen Zwangswege eingehoben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§. 69. Gleichlautend mit §. 70 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 35.

§. 70. Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasser-, Schutz- und Nutzbauten und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumaße sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer sind, in soweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. oder einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§. 71. Kann eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten nicht eingebracht werden, so ist dieselbe

in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

§§. 72 und **73** sind gleichlautend mit den §§. 72 und 73 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 36.

§. 74. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter hinsichtlich der im §. 69 bezeichneten Handlungen binnen drei Monaten, hinsichtlich der im §. 70 vorgesehenen Uebertretungen aber binnen sechs Monaten, vom Tage der begangenen Uebertretung, nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Durch die eingetretene Verjährung wird die dem Uebertreter zufolge des §. 72 obliegende Verpflichtung sowie dessen Ersatzpflicht nicht berührt.

Sechster Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§§. 75 bis **78** sind gleichlautend mit den §§. 75 bis 78 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 37 bis 42.

§. 79. Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte ins Klare stellen zu lassen:

a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;

b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;

c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;

d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde, und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch eine Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle

Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;

e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann in wieweit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

§§. 80 und **81** sind gleichlautend mit den §§. 80 und 81 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 43.

§. 82. Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht aufliegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angränzenden Gemeinden, sowie durch dreimalige Einschaltung in die für ämtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hiebei zugleich einen Termin von vier bis sechs Wochen zur commissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten sowie den Pfandgläubigern und früheren Servitutsberechtigten der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke ist diese Kundmachung besonders zuzustellen, ohne daß jedoch wegen Unterlassung dieser Verständigung das weitere Verfahren beanständet werden kann.

§§. 83 bis **86** sind gleichlautend mit den §§. 83 bis 86 des Gesetzes für Böhmen, oben S. 44 bis 46.

§. 87. In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist beim Eintritte der im §. 37 (§. 17 des Reichsgesetzes) vorgezeichneten Bedingung zugleich eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche letztere bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Tabulargläubiger bei der Tabularbehörde zu erlegen ist.

Wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, so ist der Betrag der Entschädigung durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile zu bestimmen.

Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden, sobald das Erkenntniß der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig

ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.

§§. 88 und 89 sind gleichlautend mit den §§. 88 und 90 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 46, 47.

§. 90. Die Behörde hat zu bestimmen, welche Liegenschaften und in welcher Ausdehnung bei Bildung der Genossenschaft als betheiligt anzusehen sind (§. 53), hierauf den Plan und Kostenanschlag in Gemäßheit des §. 79 zu prüfen und, wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerstreitend befunden worden ist, mit Zuziehung sämmtlicher Theilnehmer die etwa nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen in dem Plane vornehmen zu lassen und nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzusetzen.

§. 91. Gleichlautend mit §. 92 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 48.

§. 92. Ergibt sich für das gemeinschaftliche Unternehmen nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit oder zeigt es sich, daß ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit die Erfordernisse des §. 53 (§. 21 des Reichsgesetzes) nicht vorhanden sind, daher ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen und die behördliche Entscheidung sich auf den mit Beweggründen zu begleitenden Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können. Stellt sich dagegen beim Vorhandensein der gesetzlichen Stimmenmehrheit für das Unternehmen die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetze als begründet dar, so hat die Behörde das Verfahren nach den §§. 81, 82, 83 und 84 fortzusetzen und in dem nach §§. 86, 87 und 91 zu fällenden Erkenntnisse zugleich über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft zu entscheiden.

§. 93. Stehen sich Ansprüche der Unternehmer entgegen, so wird (unbeschadet der Vorschrift der §§. 340 und 341 a. b. G. B.) die Theilnahme am Wasser folgendermaßen geregelt:

a) Treten neue Unternehmungen mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit, so sind vor Allem die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen;

b) kommen neue Unternehmungen überhaupt oder bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit, so gebührt zunächst derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirthschaft ist.

Bleibt darüber ein Zweifel, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere, den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlagen soweit als möglich befriedigt wird.

Können aber nicht alle Bewerber betheilt werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen lassen.

Diese Grundsätze sind analog auch in den Fällen in Anwendung zu bringen, wo wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsansprüche nicht vollständig befriedigt werden können, wobei übrigens bestehende Uebereinkommen oder erworbene besondere Rechte vor Allem zu schützen sind und im Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu erkennen hat.

§§. 94 bis **99** sind gleichlautend mit den §§. 95 bis 100 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 50.

§. 100. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

Siehe die diesbezügliche Verordnung unten unter c.

---

b) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 23 L. G. B. a. d. J. 1873,

betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften.

In Vollziehung des §. 24 des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 28. August 1870 wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Gleichlautend mit §. 1 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 106.

§§. 2 bis 10 sind gleichlautend mit den §§. 2 bis 10 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 55 bis 61.

§. 11. Gleichlautend mit §. 11 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 107.

§§. 12 und 13 sind gleichlautend mit den §§. 12 und 13 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 61, 62.

§. 14. Gleichlautend mit §. 14 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 107.

§. 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

Diese Verordnung wurde in dem am 30. Juli 1873 ausgegebenen und versendeten XVIII. Stücke des Jahrganges 1873 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illirische Küstenland kundgemacht.

---

c) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 26 L. G. B. a. d. J. 1873,

betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.

In Vollziehung des §. 100 des Landesgesetzes vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Gleichlautend mit §. 1 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 108.

§§. 2 und 3 sind gleichlautend mit den §§. 2 und 3 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 63, 64.

§. 4. Glauchlautend mit §. 4 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 108.

§§. 5 bis 15 sind gleichlautend mit den §§. 5 bis 15 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 65 bis 68.

---

6. Für Istrien.

a) Gesetz vom 28. August 1870, Nr. 52 L. G. B.,

über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich auf Grundlage der über das Wasserrecht im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B., enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Das beiliegende Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit Ausnahme des Meeres hat mit dem Tage der Kundmachung desselben in Wirksamkeit zu treten. Mit diesem Tage treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Dieses Gesetz wurde in dem am 9. Jänner 1871 ausgegebenen und versendeten XXVII. Stücke des Jahrganges 1870 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illirische Küstenland kundgemacht.

Art. II. Gleichlautend mit Art. 2 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 129.

Art. III. Gleichlautend mit Art. 3 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 129.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§§. 1 bis 6 sind gleichlautend mit den §§. 1 bis 6 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 13, 14.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§§. 7 bis 15 sind gleichlautend mit den §§. 7 bis 15 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 15 bis 17.

§. 16. Jede andere als die im §. 15 angegebene Benützung der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung oder Aenderung der hiezu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden kann, bedarf der vorläufigen

Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörden. Diese Bewilligung ist auch bei Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

§. 17. Zu den Wasserwerken, deren Errichtung der Bewilligung der competenten politischen Behörde nach §. 16 bedarf, gehören insbesondere Triebwerke und Stauanlagen.

Auch zu jeder Abänderung derselben muß, insoferne sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat, vorher die Bewilligung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

§§. 18 bis **20** sind gleichlautend mit den §§. 19 bis 21 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 19, 20.

§. 21. Wenn in Folge eines Stauwerkes Versumpfungen oder andere Schäden für fremdes Eigenthum entstehen, ist der Eigenthümer des Werkes verpflichtet, diese Unzukömmlichkeiten durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes zu beseitigen oder zu gestatten, daß Andere sie beseitigen, insoferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und über die zu treffende Einrichtung entscheidet die politische Behörde.

Ueber die dem einen oder dem anderen Theile gebührende Entschädigung entscheidet in Ermanglung eines gütlichen Uebereinkommens der Richter.

§§. 22 und **23** sind gleichlautend mit den §§. 23 und 24 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 20, 21. — Im §. 22 heißt es „auf Kosten der Eigenthümer" statt „Besitzer" und im §. 23 „Stauwerkseigenthümer" statt „Stauwerksbesitzer".

§. 24. Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter b.

§§. 25 bis **27** sind gleichlautend mit den §§. 26 bis 28 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 22.

§. 28. Gleichlautend mit §. 28 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 131.

§§. 29 und **30** sind gleichlautend mit den §§. 30 und 31 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 24.

§. 31. Unternehmer von Bewässerungsanlagen, dann von Triebwerken und Stauanlagen, deren Errichtung überwiegende Vortheile für die Volkswirthschaft erwarten läßt,

können nach Maßgabe des §. 27, lit. b (§. 15 des R. G.) verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleußen und sonstigen Vorrichtungen gegen angemessene Schadloshaltung auf fremdem Grunde die entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt oder nach Wahl des Grundbesitzers der nöthige Grund und Boden abgetreten werde.

Dieses Zwangsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen und Gärten.

Würde durch die Anlage das Grundstück für den Besitzer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so kann er auf Ablösung des ganzen Grundstückes dringen.

§. 32. Gleichlautend mit §. 33 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 24.

§. 33. Der Besitzer des Grundstückes, welches zu Gunsten einer Unternehmung mit der Dienstbarkeit belastet wird, erhält das Recht, die Mitbenützung der dadurch begründeten Anlage gegen verhältnißmäßigen, von dem zu gebrauchenden Wasserquantum abhängigen Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten in dem Maße zu verlangen, als dadurch der Zweck der Anlage nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder nach Vollendung der Anlage verlangt, so hat der die Mitbenützung beanspruchende Grundbesitzer überdies den Mehrbetrag der Kosten für die erforderlichen Abänderungen zu tragen.

Ueber die Größe des Kostenbeitrages entscheidet, wenn sich die Betheiligten darüber nicht geeinigt haben, die zuständige politische Behörde.

§§. 34 bis 39 sind gleichlautend mit den §§. 34 bis 39 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 131, 132.

Dritter Abschnitt.

Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer.

§§. 40 bis 42 sind gleichlautend mit den §§. 40 bis 42 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 138.

§. 43. Gleichlautend mit §. 44 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 28.

§. 44. Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und

Bächen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens ist, insoferne keine besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen Anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Entsteht durch die Unterlassung dieses Schutzes für fremdes Eigenthum eine Gefahr, so müssen die Säumigen jedenfalls die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Maßgabe der §§. 65 und 66 selbst beitragen.

§. 45. Ob in Fällen, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten, die Bildung einer Genossenschaft stattfinden muß, oder in anderer Weise für die Ausführung solcher Bauten Sorge zu tragen ist, wird von Fall zu Fall im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt.

§. 46. Bei Grundstücken, welche Niemanden gehören und im Bereiche einer Schutz- und Regulirungsgenossenschaft sich befinden, liegt die Verpflichtung zu Schutz- und Regulirungsbauten der Genossenschaft selbst ob, so lange die Grundstücke verlassen sind.

§§. 47 und **48** sind gleichlautend mit den §§. 47 und 48 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 133.

§. 49. Zur Ausführung und Instandhaltung von Schutz-, Regulirungs- oder sonstigen Wasserbauten müssen die Uferbesitzer gegen angemessene, nach §. 86 zu ermittelnde Entschädigung, soweit nicht auf die unentgeltliche Gestattung ein Anspruch besteht, die nothwendige Betretung und Benützung der Ufer zur Ab- und Zufuhr, dann zur Ablagerung und Bereitung der Materialien dulden.

Auf Antrag des Uferbesitzers kann dem Bauführer zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materials von der politischen Behörde eine angemessene Frist bestimmt werden.

§§. 50 und **51** sind gleichlautend mit den §§. 51 und 52 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 30.

Vierter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

§. 52. Gleichlautend mit §. 53 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 31.

§. 53. Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist, und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten.

Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthum zu berechnen.

Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist, als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 27, 36 und 37 (§§. 15, 16 und 17 des R. G.) verhalten werden (§. 21 des R. G.).

§§. 54 bis **61** sind gleichlautend mit den §§. 54 bis 61 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 134.

§. 62. Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Besitzer gegen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn:

a) für diese Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung, beziehungsweise der Schutz- und Regulirungsbau auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird, und

b) die vorhandene Anlage oder der geführte Bau ohne Nachtheil der bisherigen Theilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht.

Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband blos mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage oder des Baues möglich, so hat der Aufzunehmende überdies die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen.

§§. 63 bis **67** sind gleichlautend mit den §§. 63 bis 67 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 135, 136.

§. 68. Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§. 69. Gleichlautend mit §. 70 des Gesetzes für Böhmen, ben Seite 35.

§. 70. Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasser-, Schutz- und Nutzbauten und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumaße, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer sind, in soweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis 150 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu Einem Monate zu bestrafen, im Verhältnisse von Einem Tage für fünf Gulden.

§§. 71 und 72 sind gleichlautend mit den §§. 72 und 73 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 36.

§. 73. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter hinsichtlich der im §. 69 bezeichneten Handlungen binnen drei Monaten, hinsichtlich der §. 70 vorgesehenen Uebertretungen aber binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Durch die eingetretene Verjährung wird die dem Uebertreter zufolge des §. 71 obliegende Verpflichtung, sowie dessen Ersatzpflicht nicht berührt.

Sechster Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§§. 74 und 75 sind gleichlautend mit den §§. 75 und 76 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 37 bis 41.

§. 76. Sind behufs der Ausführung von Wasseranlagen Vorarbeiten auf fremden Grundstücken nothwendig und will der Grundbesitzer die Vornahme derselben nicht gestatten, so hat der Unternehmer die Bewilligung hiezu bei der politischen Behörde zu erwirken, welche zur Vornahme eine angemessene Frist festzusetzen hat und die Bewilligung von der früheren Sicherstellung des etwaigen Schadenersatzes abhängig machen kann.

§. 77. Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrechten und Bewilligung von Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer sind bei der nach §. 75 zuständigen politischen Behörde zu überreichen und müssen, soferne sich nicht das eine oder das andere Erforderniß durch die Natur der Unternehmung oder nach dem Ermessen der Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wird, als entbehrlich darstellt, nebst den erläuternden von einem Sachverständigen entworfenen Plänen und Zeichnungen enthalten:

a) den Zweck und Umfang der Anlage und Unternehmung mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung ausgeführt werden soll und der erforderlichen Wassermenge;

b) die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des entworfenen Planes;

c) die Darstellung der davon zu erwartenden Vortheile und der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachtheile;

d) die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden, mit ihren etwaigen Erklärungen;

e) die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären und ihrer Eigenthümer; bei genossenschaftlichen Unternehmungen überdies:

f) die Namen derjenigen, welche einer solchen Unternehmung beitreten sollen, bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen mit Angabe der Größe ihrer betheiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulirungsbauten aber mit Angabe des Werthes des zu schützenden Eigenthums;

g) den von einem Sachverständigen beglaubigten Ueberschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage; endlich

h) die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten.

§§. 78 bis 80 sind gleichlautend mit den §§. 79 bis 81 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 137, 138.

§. 81. Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht aufliegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angränzenden Gemeinden, sowie durch dreimalige Einschaltung in die für ämtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hiebei zugleich einen Termin von vier bis sechs Wochen zur commissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher, die von den Betheiligten, mit Einschluß der allfälligen Hypothekargläubiger nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten ist diese Kundmachung zuzustellen, ohne daß jedoch wegen Unterlassung dieser Verständigung das weitere Verfahren beanständet werden kann.

§. 82. Wird von dem Bewilligungswerber das Aufgebotsverfahren nicht verlangt und hat die Behörde mit Rücksicht auf die geringe Wichtigkeit der Unternehmung keinen Grund, dieses Verfahren anzuordnen, so tritt das abgekürzte Verfahren ein, in welchem die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben und blos die Verlautbarung durch einen kurzgefaßten Anschlag in den betreffenden Gemeinden, dann die Vorladung des Unternehmers, so wie der bekannten sonstigen Betheiligten, zu der längstens binnen vier Wochen anzuberaumenden commissionellen Verhandlung unter den im §. 81 angegebenen Folgen stattzufinden hat.

In diesem Falle bleibt denjenigen Betheiligten, welche zur commissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sind, oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage, von dem nicht mitzuzählenden Verhandlungstage zurückgerechnet, zugestellt worden ist, und die bei der Verhandlung nicht erschienen sind, für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen auch dann vor-

behalten, wenn diese Einwendungen bei der Verhandlung nicht gemacht worden sind.

§§. 83 und **84** sind gleichlautend mit den §§. 84 und 85 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 45, 46.

§. 85. Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die politische Behörde über Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung, sowie über die Nothwendigkeit und das Maß der Dienstbarkeiten oder Grundabtretungen das mit Entscheidungsgründen versehene Erkenntniß zu fällen, oder, wenn die Angelegenheit ihren Wirkungskreis überschreitet (§. 75), dieselbe der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Ertheilung der Bewilligung ist jedenfalls die Frist zu bestimmen, binnen welcher die genehmigte Anlage bei sonstigem Erlöschen des verliehenen Rechtes vollendet sein muß. Diese Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

§. 86. In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist beim Eintritte der im §. 37 (§. 17 des R. G.) vorgezeichneten Bedingung zugleich eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche letztere bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Tabulargläubiger, oder anderer Betheiligten bei der Gerichtsbehörde zu erlegen ist.

Wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, so ist der Betrag der Entschädigung durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile zu bestimmen.

Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden, sobald das Erkenntniß der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.

§. 87. Wurde gegen ein Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltete, ein auf einem Privatrechtstitel gegründeter Einspruch erhoben, über welchen die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, so hat dieselbe zu versuchen, denseben im gütlichen Wege beizulegen. Gelingt dies nicht, so hat die politische Behörde lediglich die Entscheidung zu fällen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei.

Zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen bleibt der Rechtsweg vorbehalten, bis dahin bleibt die Ausführung des Werkes verschoben.

§. 88. Ist über den Zweck, Umfang und die Art der Ausführung eines genossenschaftlichen Unternehmens zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken oder zu Schutz- und Regulirungsbauten eine Einigung der Betheiligten nicht erfolgt, so kann sowohl von einzelnen Betheiligten, als auch von jeder Gemeinde, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, bei der zuständigen politischen Behörde auf die Entscheidung angetragen werden, ob und bezüglich welcher Liegenschaften die dagegen Stimmenden der Genossenschaft beizutreten verpflichtet sind.

Dieser Antrag muß mit einem, von Sachverständigen entworfenen Plane und Kostenüberschlage des Unternehmens versehen sein und den übrigen Anforderungen des §. 77 entsprechen.

Der Kostenaufwand, welchen die Antragsteller aus Anlaß des Einschreitens und Verfahrens bestritten haben, ist denselben auf ihr Verlangen in soweit er von der politischen Behörde als nothwendig anerkannt wird, von der Genossenschaft zu ersetzen.

§. 89. Die Behörde hat zu bestimmen, welche Liegenschaften und in welcher Ausdehnung bei Bildung der Genossenschaft als betheiligt anzusehen sind (§. 53), hierauf den Plan und Kostenanschlag in Gemäßheit des §. 78 zu prüfen, und wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerstreitend befunden worden ist, mit Zuziehung sämmtlicher Theilnehmer die etwa nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen in dem Plane vornehmen zu lassen, und nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzusetzen.

§. 90. Nach erfolgter Festsetzung des gemeinschaftlichen Unternehmens ist das Verhältniß der dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen zu ermitteln, wobei diejenigen, welche sich gar nicht oder nicht bestimmt erklärt haben, den für das Unternehmen Stimmenden beizuzählen, oder, falls von ihrer Einbeziehung in die Genossenschaft abgestanden wurde, unberücksichtigt zu lassen sind.

§. 91. Ergibt sich für das gemeinschaftliche Unternehmen nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit, oder zeigt es sich, daß ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit die Erfordernisse des §. 53 (§. 21 des R. G.) nicht vorhanden sind, daher ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen und die behördliche Entscheidung sich auf den mit Beweggründen zu begleitenden Ausspruch zu beschränken, daß die

den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können. Stellt sich dagegen beim Vorhandensein der gesetzlichen Stimmenmehrheit für das Unternehmen die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetze als begründet dar, so hat die Behörde das Verfahren nach den §§. 80, 81, 82 und 83 fortzusetzen und in dem nach §§. 85, 86 und 90 zu fällenden Erkenntnisse zugleich über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft zu entscheiden.

§. 92. Gleichlautend mit §. 93 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 139.

§§. 93 bis **98** sind gleichlautend mit den §§. 95 bis 100 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 50 bis 53.

§. 99. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

Siehe diese Verordnung unten unter c.

---

b) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 22 L. G. B. a. d. J. 1873,

betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften.

In Vollziehung des §. 24 des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 28. August 1870 wird verordnet, wie folgt:

§. 1. In Gemäßheit der Bestimmung des §. 22 des bezogenen Landesgesetzes ist bei allen Triebwerken und Stauanlagen der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand auf Kosten der Eigenthümer dieser Werke und Anlagen durch ein bleibendes Staumaß zu bezeichnen, welches nach den Regeln der Kunst genau in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden muß, daß es jeder zufälligen oder absichtlichen Veränderung seines Höhenstandes möglichst Widerstand leistet und insbesondere auch gegen Beschädigungen durch Eisgang, Treibzeug, Abriß der Ufer und dergleichen möglichst geschützt ist.

Der Standort des Staumaßes ist an der Stelle, für welche die zulässige Wasserhöhe normirt ist, in der Art zu wählen, daß dasselbe vom Wasser unmittelbar bespült wird,

für die Betheiligten zugänglich ist und jederzeit leicht beobachtet werden kann.

Ueberdies muß die Höhenlage des Staumaßes durch mindestens einen nahegelegenen unverrückbaren Gegenstand (Fixpunkt), welcher zugleich zur Controle der Höhenlage aller wesentlichen Theile der Stau- und Werkvorrichtungen zu dienen hat, festgestellt werden.

§§. 2 und **3** sind gleichlautend mit den §§. 2 und 3 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 55 bis 57.

§. 4. Wenn dem Eigenthümer eines Triebwerkes oder einer Stauanlage die Verpflichtung obliegt, das Wasser nicht unter ein festgestelltes Niveau fallen zu lassen, ist der zulässig niederste Wasserstand entweder auf dem für den zulässig höchsten Wasserstand etwa bereits aufgestellten Staumaße den §§. 2 und 3 entsprechend zu markiren, oder, wenn dies nicht thunlich wäre, durch ein besonderes Staumaß zu bezeichnen.

Der metrische Maßstab ist derart anzubringen, daß er von der Bezeichnung der Höhenlage abwärts gerichtet ist.

§. 5. Bei jedem Staumaße sowie bei jedem Haimzeichen oder Haimstocke sind an einer entsprechenden Stelle, bei Pfählen oder Stöcken an der Oberfläche der Kopfplatte, als Signatur die Jahreszahl der Setzung und allenfalls die Anfangsbuchstaben des Werkseigenthümers anzubringen.

§§. 6 und **7** sind gleichlautend mit den §§. 6 und 7 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 60.

§. 8. Die Eigenthümer bereits bestehender Triebwerke und Stauanlagen, bei welchen der erlaubte höchste, oder der zulässig niederste Wasserstand zwar normirt ist, jedoch die Bezeichnung desselben mit dem Staumaße noch fehlt, haben diese Bezeichnung nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung längstens bis Ende 1873 auszuführen (§. 10).

Wenn bei bestehenden Triebwerken und Stauanlagen eine behördliche Bestimmung über die zulässige Wasserstandshöhe noch nicht erfolgt ist, dieselbe jedoch von den Betheiligten bei der Behörde angesucht wird oder im öffentlichen Interesse sich als nothwendig darstellt, hat die politische Bezirksbehörde die Verhandlung hierüber gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1870 durchzuführen, hiebei zugleich alle auf die Herstellung des Staumaßes bezugnehmenden maßgebenden Momente, insbesondere den Standort des Staumaßes mit Einschluß des Fixpunktes, sowie die Form desselben festzustellen und mit der Entscheidung über die zulässige Wasser-

standshöhe auch die erforderlichen Verfügungen bezüglich der Herstellung des Staumaßes zu erlassen.

§. 9. Gleichlautend mit §. 9 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 60.

§. 10. Die Eigenthümer der Triebwerke und Stauanlagen haben den Zeitpunkt der beabsichtigten Aufstellung des Staumaßes der politischen Bezirksbehörde rechtzeitig anzuzeigen, welche Letztere, wenn sie nach Maßgabe der Wichtigkeit der eintretenden Interessen die Leitung des Aufstellungsactes nicht sich selbst vorbehält, zur diesfälligen Intervenirung die Ortspolizeibehörde anzuweisen hat.

In diesem Falle hat die Aufstellung des Staumaßes jedenfalls unter Beiziehung eines behördlich autorisirten Civilingenieurs zu geschehen, damit durch denselben eine genaue Beschreibung des Staumaßes hinsichtlich dessen Form und Standortes und sofort nach entsprechend vollzogener Aufstellung ein technischer Befund über die gegenseitigen Höhenlagen des Staumaßes, des Fixpunktes und aller wichtigeren Bestandtheile der Werksvorrichtungen oder bestimmter Punkte derselben, wenn diese Objecte nicht eine wagrechte Lage haben (§. 3), ferner über die gegenseitige Höhenlage und Entfernung etwa bestehender mehrerer Staumaße untereinander, endlich nach Thunlichkeit auch über die Lage allfälliger anderer unmittelbar benachbarter Werke mit der erforderlichen Sachkenntniß und Verläßlichkeit aufgenommen werde.

§. 11. Die Ortspolizeibehörde ist zufolge der Bestimmungen der §§. 23 und 96 des Gesetzes verpflichtet, die genaue Einhaltung der für die Staumaßherstellung vorgezeichneten Bedingungen zu überwachen, über die vollzogene Aufstellung ein von den Betheiligten mitzufertigendes kurzes Protokoll aufzunehmen und dasselbe unter Beischluß des im §. 10 erwähnten technischen Befundes ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde zur Benützung bei der gemäß §. 95 des Gesetzes vorzunehmenden Constatirung der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumaßes vorzulegen.

§§. 12 und 13 sind gleichlautend mit den §§. 12 und 13 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 61, 62.

§. 14. Der Eigenthümer eines Stau- oder Triebwerkes, bei welchem Staumaße aufgestellt sind, ist verpflichtet, jede auf was immer für eine Weise vorgefallene Beschädigung oder Verrückung eines Staumaßes oder eines Fixpunktes innerhalb acht Tagen von dem Zeitpunkte an, als ihm dieselbe bekannt geworden ist, der politischen Behörde anzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörde hat, wenn sie von einer Beschädigung oder Verrückung der aufgestellten Staumaße Kenntniß erhält, den Sachverhalt ungesäumt zu erheben und der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

In dringenden Fällen hat die Ortspolizeibehörde ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren (§. 96 des Gesetzes) und sofort hierüber der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten.

§. 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

Diese Verordnung wurde in dem am 30. Juli 1873 ausgegebenen und versendeten XVII. Stücke des Jahrganges 1873 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illirische Küstenland kundgemacht.

---

c) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 25 L. G. B. a. d. J. 1873,

betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.

In Vollziehung des §. 99 des Landesgesetzes vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Im Sinne der Bestimmungen der §§. 56 und 98 des bezogenen Gesetzes ist bei jeder politischen Bezirksbehörde zur Ersichtlichmachung der im Bezirke bereits bestehenden und der auf Grund jenes Gesetzes neu erworbenen Wasserrechte, insofern solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ein Wasserbuch nebst einer Wasserkarten- und Urkundensammlung zu führen.

§§. 2 und 3 sind gleichlautend mit den §§. 2 und 3 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 63, 64.

§. 4. Gleichlautend mit §. 4 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 108.

§§. 5 bis 15 sind gleichlautend mit den §§. 5 bis 15 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 65 bis 68.

---

7. Für Kärnten.

a) Gesetz vom 28. August 1870, Nr. 46 L. G. B., über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Kärnten finde Ich auf Grundlage der über das Wasserrecht im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B., enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Dieses Gesetz wurde in dem am 24. Septbr. 1870 ausgegebenen und versendeten XXXI. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Kärnten kundgemacht.

Art. II und **Art. III** sind gleichlautend mit Art. 2 und 3 des Gesetzes, für Görz und Gradisca oben Seite 129.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§§. 1 bis 6 sind gleichlautend mit den §§. 1 bis 6 des Gesetzes für Böhmen oben, Seite 13, 14.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§§. 7 bis 15 sind gleichlautend mit den §§. 7 bis 15 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 15 bis 17.

§. 16. Gleichlautend mit §. 16 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 130.

§. 17. Gleichlautend mit §. 18 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 19.

§. 18. In der von der politischen Behörde über die Bewilligung auszufertigenden Urkunde sind der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung zu bestimmen. Dabei können nach Erforderniß der Umstände besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Bewilligung auch auf eine nur beschränkte Dauer oder gegen Widerruf ertheilt werden.

Die durch diese Bewilligung erworbenen Wasserbenützungsrechte erlöschen:

a) Durch Widerruf oder Ablauf der Zeit bei widerruflichen oder zeitlichen Wasserrechten;

b) durch unterlassene Ausführung der bewilligten Wasserwerke und Anlagen binnen der in der Bewilligungsurkunde hiezu bestimmten oder nachträglich aus rücksichtswürdigen Gründen verlängerten Frist;

c) durch Wegnahme oder das Eingehen der zur Wasserbenützung nöthigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenützung über drei Jahre gedauert hat;

d) durch Wegfall oder Veränderung des Zweckes der Benützung, wenn letztere auf einen bestimmten Zweck ausdrücklich beschränkt war, und

e) wenn überhaupt die besonderen Bedingungen, von welchen die Fortdauer des Wasserbenützungsrechtes abhängig gemacht wurde, nicht eingehalten worden sind.

§§. 19 und **20** sind gleichlautend mit den §§. 20 und 21 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 19, 20.

§. 21. Wenn durch Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, fremde Rechte beeinträchtigt werden (§. 10 des Reichsgesetzes), hat der Werkbesitzer nach seiner Wahl entweder durch Abänderung des Wasserwerkes oder auf andere Weise die Uebelstände zu beseitigen oder den entstandenen Schaden zu vergüten.

§§. 22 und **23** sind gleichlautend mit den §§. 23 und 24 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 20, 21.

§. 24. Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter b.

§§. 25 bis **27** sind gleichlautend mit den §§. 26 bis 28 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 22.

§. 28. Gleichlautend mit §. 28 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 131.

§§. 29 und **30** sind gleichlautend mit den §§. 30 und 31 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 24.

§. 31. Unternehmer von Bewässerungsanlagen, dann von Triebwerken und Stauanlagen, deren Errichtung überwiegende Vortheile für die Volkswirthschaft erwarten läßt, können nach

Maßgabe des §. 27, lit. b (§. 15 des Reichsgesetzes) verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleußen und sonstigen Vorrichtungen gegen angemessene Schadloshaltung auf fremdem Grunde die entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt oder nach Wahl des Grundeigenthümers der nöthige Grund und Boden abgetreten werde.

Dieses Zwangsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

Würde durch die Anlage das Grundstück für den Eigenthümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so kann er auf Ablösung des ganzen Grundstückes dringen.

§§. 32 und **33** sind gleichlautend mit den §§. 33 und 34 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 24, 25.

§. 34. Bei Feuersgefahr oder vorübergehender dringender Wassernoth ist die Ortspolizeibehörde, beziehungsweise der Vorstand des bedrohten Gemeindegebietes befugt, wegen zeitweiser Benützung von Privat- und öffentlichen Gewässern die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und unverzüglich vollstrecken zu lassen.

Für den hierdurch erlittenen Schaden können die Eigenthümer des Wassers und andere Wassernutzungsberechtigte Ersatz aus den Mitteln derjenigen Ortschaft oder Gemeinde ansprechen, zu deren Gunsten die ausnahmsweise Wasserbenützung verfügt worden ist.

§. 35. Gleichlautend mit §. 36 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 26.

§§. 36 bis **39** sind gleichlautend mit den §§. 36 bis 39 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 132.

Dritter Abschnitt.

Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer.

§. 40. Auf Entwässerungsanlagen findet analoge Anwendung, was in den §§. 27, 28, 31 bis 33 und 37 (§. 17 des Reichsgesetzes) für Bewässerungsanlagen vorgeschrieben ist.

§. 41. Gleichlautend mit §. 42 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 27.

§. 42. Gleichlautend mit §. 42 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 132.

§. 43. Gleichlautend mit §. 44 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 28.

§. 44. Gleichlautend mit §. 44 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 132.

§§. 45 bis **47** sind gleichlautend mit den §§. 46 bis 48 des Gesetzes für Böhmen oben Seite 28, 29.

§. 48. Gleichlautend mit §. 48 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 133.

§§. 49 bis **51** sind gleichlautend mit den §§. 50 bis 52 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 30.

Vierter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

§. 52. Gleichlautend mit §. 53 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 31.

§. 53. Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten.

Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen.

Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 27, 36 und 37 (15, 16 und 17 R. G.) verhalten werden (§. 21 des Reichsgesetzes).

§§. 54 bis **56** sind gleichlautend mit den §§. 55 bis 57 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 32.

§§. 57 und **58** sind gleichlautend mit den §§. 57 und 58 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 131.

§. 59. Die Entscheidung über Reclamationen, welche das Wahlrecht betreffen, steht der politischen Behörde zu.

§. 60. Gleichlautend mit §. 60 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 134.

§. 61. Gleichlautend mit §. 62 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 33.

§§. 62 bis **67** sind gleichlautend mit den §§. 62 bis 67 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 134 bis 136.

§. 68. Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§. 69. Gleichlautend mit §. 70 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 35.

§. 70. Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasser-, Schutz- oder Nutzbauten und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumaße sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer sind, in soweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 bis 150 fl. oder einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§§. 71 bis 74 sind gleichlautend mit den §§. 71 bis 74 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 136, 137.

Sechster Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§. 75. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

---

§. 75. 1. Wenn es sich nicht um einen Streit über ein durchfließendes Wasser, sondern lediglich um das Recht, das Wasser des Klägers durch den Grund des Geklagten zu führen handelt, so steht die Entscheidung darüber den Gerichten zu (E. d. ob. G. v. 24. Febr. 1874, Z. 1505; Slg. 5278, Z. f. V. 1879, Nr. 47, J. Bl. 1874, Nr. 25).

2. Störungen des Besitzes, welcher sich nicht auf einem privatrechtlichen, sondern auf einen öffentlichen Titel stützt, gehören zur Competenz der Verwaltungsbehörden und verstößt es gegen die Grundsätze eines gesetzlich geregelten Wirkungskreises öffentlicher Organe und kann sohin auch nicht gestattet sein eine und dieselbe Angelegenheit bei Gerichts- und Verwaltungsbehörden anhängig zu machen (E. d. ob. G. v. 7. Octbr. 1879, Z. 10005; Slg. 7595, G. Z. 1879, Nr. 90). — Vgl. hiezu die bei §. 75 des Gesetzes für Böhmen unter 16 angeführte Entscheidung.

3. Vgl. die bei §. 75 des Gesetzes für Böhmen angeführten Entscheidungen.

In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach diesem Gesetze über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen entschieden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Betheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen (Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144).

§§. 76 und **77** sind gleichlautend mit den §§. 76 und 77 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 40, 41.

§. 78. Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrechten und Bewilligung von Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer sind bei der nach §. 76 zuständigen politischen Behörde zu überreichen und müssen, soferne sich nicht das eine oder das andere Erforderniß durch die Natur der Unternehmung oder nach dem Ermessen der Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wird, als entbehrlich darstellt, nebst den erläuternden von einem Sachverständigen entworfenen Plänen und Zeichnungen enthalten:

a) den Zweck und Umfang der Anlage oder Unternehmung mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung ausgeführt werden soll, und der erforderlichen Wassermenge;
b) die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des entworfenen Planes;
c) die Darstellung der davon zu erwartenden Vortheile und der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachtheile;
d) die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden, mit ihren etwaigen Erklärungen;
e) die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären, und ihre Eigenthümer unter Anschluß der bezüglichen Grundbuchsextracte.

Bei genossenschaftlichen Unternehmungen überdies:

f) die Namen derjenigen, welche einer solchen Unternehmung beitreten sollen, bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen mit Angabe der Größe ihrer betheiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulirungsbauten aber mit Angabe des Werthes des zu schützenden Eigenthums (§. 55);

g) den von einem Sachverständigen beglaubigten Ueberschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage, endlich

h) die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten.

§. 79. Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte ins Klare stellen zu lassen:

a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;

b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;

c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;

d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;

e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien, und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann in wieweit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

§§. 80 und **81** sind gleichlautend mit den §§. 80 und 81 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 43.

§. 82. Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht aufliegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angränzenden Gemeinden, sowie durch dreimalige Einschaltung in die für ämtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hiebei zugleich einen Termin von vier bis sechs Wochen

zur commissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten, sowie den Pfandgläubigern und früheren Servitutsberechtigten der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke, ist diese Kundmachung besonders zuzustellen. Es bleibt jedoch denjenigen, welche sich in ihren Privatrechten benachtheiligt halten, zur Geltendmachung derselben der Rechtsweg vorbehalten (§. 75).

§. 83. Wird von dem Bewilligungswerber das Aufgebotsverfahren nicht verlangt und hat die Behörde mit Rücksicht auf die geringere Wichtigkeit der Unternehmung keinen Grund, dieses Verfahren anzuordnen, so tritt das abgekürzte Verfahren ein, in welchem die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben hat und die Frist zur Verhandlung abgekürzt werden kann, im Uebrigen aber die Bestimmungen des §. 82 gelten.

§. 84 und **85** sind gleichlautend mit den §§. 84 und 85 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 45, 46.

§. 86. Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die politische Behörde über Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung, sowie über die Nothwendigkeit und das Maß der Dienstbarkeiten oder Grundabtretungen das mit Entscheidungsgründen versehene Erkenntniß zu fällen, oder, wenn die Angelegenheit ihren Wirkungskreis überschreitet (§. 76), dieselbe der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 87. In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist beim Eintritte der im §. 37 (§. 17 des R. G.) vorgezeichneten Bedingung zugleich eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche letztere bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Tabulargläubiger bei der Tabularbehörde zu erlegen ist.

§§. 88 und **89** sind gleichlautend mit den §§. 88 und 90 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 46, 47.

§§. 90 bis **93** sind gleichlautend mit den §§. 90 bis 93 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 139, 140.

§§. 94 bis **98** sind gleichlautend mit den §§. 95 bis 99 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 50 bis 52.

§. 99. Bei jeder politischen Behörde ist ein Vormerkbuch (Wasserbuch) nebst Wasserkarten zu führen, worin sämmtliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbene Wasserbenützungsrechte, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die darin vorfallenden Aenderungen mit Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen in Uebersicht gehalten werden müssen.

Bezüglich der Eintragung der Wassergenossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des §. 56 (§. 22 des R. G.) zu beobachten.

Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen ämtlichen Verhandlungen, sowie die Wasserkarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr Abschriften aus demselben zu nehmen.

Auf den Bestand und Umfang der nach den früheren Gesetzen oder auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte, haben die Eintragungen in das Wasserbuch weder als Beweismittel des factischen Besitzstandes, noch in irgend einer andern Beziehung einen entscheidenden Einfluß.

§. 100. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter c.

---

b) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 22 L. G. B.,

betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften.

In Vollziehung des §. 24 des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 28. August 1870 wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Gleichlautend mit §. 1 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 106.

§§. 2 bis 10 sind gleichlautend mit den §§. 2 bis 10 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 55 bis 61.

§. 11. Gleichlautend mit §. 11 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 107.

§§. 12 und 13 sind gleichlautend mit den §§. 12 und 13 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 61, 62.

§. 14. Der Besitzer eines Stau- oder Triebwerkes, bei welchem Staumaße aufgestellt sind, ist verpflichtet, jede auf was immer für eine Weise vorgefallene Beschädigung oder Verrückung eines Staumaßes oder eines Fixpunktes innerhalb acht Tagen von dem Zeitpunkte an, als ihm dieselbe bekannt geworden ist, der politischen Behörde anzuzeigen.

Die Ortspolizei-Behörde hat, wenn sie von einer Beschädigung oder Verrückung der aufgestellten Staumaße Kenntniß erhält, den Sachverhalt ungesäumt zu erheben und der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

In dringenden Fällen hat die Ortspolizei-Behörde ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit nothwendige vorzukehren (§. 97) und sofort hierüber der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten.

§. 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgte in dem am 21. Octbr. 1872 ausgegebenen und versendeten XVIII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Kärnten.

c) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 23 L. G. B.,

betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.

In Vollziehung des §. 100 des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 28. August 1870 wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Gleichlautend mit §. 1 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 108.

§§. 2 und 3 sind gleichlautend mit den §§. 2 und 3 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 63, 64.

§. 4. Gleichlautend mit §. 4 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 108.

§§. 5 bis 15 sind gleichlautend mit den §§. 5 bis 15 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 65 bis 68.

---

8. Für Krain.

a) Gesetz vom 15. Mai 1872, Nr. 16 L. G. B.,

über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich im Anschlusse an das Gesetz vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B., betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§. 1. In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benützung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers zum Baden, Waschen, Tränken, Schwemmen und Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schottersteinen und Eis, soweit dadurch weder der Wasserlauf und die Ufer gefährdet, noch ein fremdes Recht verletzt, noch jemanden ein Schade zugefügt wird, gegen Beobachtung der Polizeivorschriften, an den durch dieselben von dieser Benützung oder Gewinnung nicht ausgeschlossenen Plätzen jedermann gestattet.

§. 2. Jede andere, als die im §. 1 angegebene Benützung der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung oder Aenderung der hiezu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben, oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen, oder die Ufer gefährden kann, bedarf der vorläufigen Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörden.

Diese Bewilligung ist auch bei Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

§. 3. Zu den Wasserwerken, deren Errichtung der Bewilligung der competenten politischen Behörde nach §. 2 bedarf, gehören insbesondere Triebwerke und Stauanlagen.

Auch zu jeder Abänderung derselben muß, insoferne sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat, vorher die Bewilligung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

§. 4. In der von der politischen Behörde über die Bewilligung auszufertigenden Urkunde sind der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung zu bestimmen. Dabei können nach Erforderniß der Umstände besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Bewilligung auch auf eine nur beschränkte Dauer oder gegen Widerruf ertheilt werden.

§. 5. Gleichlautend mit §. 20 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 19.

§. 6. Gleichlautend mit §. 21 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 20.

§. 7. Können Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, durch Tieferlegung oder Abänderung desselben ohne Schmälerung der dem Werke zustehenden Triebkraft beseitiget werden, so müssen die Werkbesitzer, wenn sie an dieser Beschädigung kein Verschulden tragen, solche Tieferlegung oder Abänderung auf Kosten der Beschädigten entweder selbst vornehmen oder gestatten, im Falle des Verschuldens aber auf eigene Kosten bewerkstelligen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die zu treffende Einrichtung entscheidet unbeschadet der Bestimmungen des §. 66 die politische Behörde.

§. 8. Wenn das Wasser aus dem Leitungs-Graben eines Triebwerkes, oder aus einer durch die Wehre desselben bewirkten Anschwellung von Andern ohne Nachtheil für das Triebwerk zu wirthschaftlichen Zwecken bezogen werden kann, so muß der Triebwerksbesitzer die Mitbenützung seiner Anlage zu diesem Wasserbezuge gestatten Er ist jedoch berechtiget, von dem Mitbenützer einen dessen Wasserbezug angemessenen, im Verwaltungs-Wege zu bestimmenden Beitrag

zu den Kosten für Herstellung und Erhaltung der mitbenützten Anlage zu fordern.

§. 9. Bei allen Triebwerken und Stauanlagen ist der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand durch Staupfähle (Normalzeichen-, Haim- oder Aichpfähle, oder Aichstöcke) oder andere bleibende Staumaße auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ist bei den auf Grund dieses Gesetzes zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen gleich bei ihrer Errichtung, bei bereits bestehenden derlei Werken aber, bei welchen dieselbe fehlt, binnen der Frist von zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu bewerkstelligen. Das Staumaß muß an einer Stelle, wo es leicht beobachtet werden kann, und für die Betheiligten zugänglich ist, nach den Regeln der Kunst genau und in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden, daß dasselbe gegen absichtliche Einwirkungen, sowie gegen Zerstörung durch Zeit und Zufall möglichst gesichert ist.

§. 10. Gleichlautend mit §. 24 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 21.

§. 11. Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter b.

§. 12. Wasserbenützungsrechte, welche in der Urkunde über die behördliche Bewilligung nicht ausdrücklich auf die Person des Bewerbers beschränkt worden sind, gehen auf den jeweiligen Besitzer derjenigen Betriebsanlage oder Liegenschaft über, für welche die Bewilligung erfolgt ist.

Die Abtrennung solcher Rechte von den ursprünglichen und deren Uebertragung zu einer andern Betriebsanlage oder Liegenschaft, darf bloß mit Zustimmung der Behörde stattfinden, welche die Bewilligung überhaupt ertheilt.

§. 13. Gleichlautend mit §. 27 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 22.

§. 14. Wird auf Grund des Reichsgesetzes §. 4 lit. a das dem Eigenthümer entbehrliche Wasser einem Andern zur Benützung verliehen, so ist in der von der Staatsverwaltung zu ertheilenden und nach Vorschrift des §. 4 auszufertigenden Bewilligung jedenfalls auch die Bedingung aufzunehmen, daß von der ertheilten Bewilligung bei sonstigem Erlöschen der-

selben binnen einer angemessenen, festzusetzenden Zeitfrist Gebrauch gemacht werden muß.

Das Erlöschen des ertheilten Benützungsrechtes kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die festgesetzte Entschädigung nicht gehörig an den Bezugsberechtigten abgeführt wird.

§. 15. Gleichlautend mit §. 30 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 24.

§. 16. Gleichlautend mit §. 31 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 24.

§. 17. Unternehmer von Bewässerungs-Anlagen, dann von Triebwerken und Stauanlagen, deren Errichtung überwiegende Vortheile für die Volkswirthschaft erwarten läßt, können nach Maßgabe des Reichsgesetzes §. 15 lit. b verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleußen und sonstigen Vorrichtungen gegen angemessene Schadloshaltung auf fremdem Grunde die entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt oder nach Wahl des Grundeigenthümers der nöthige Grund und Boden abgetreten werde.

Diesem Zwangsrechte unterliegen jedoch nicht Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

Würde durch die Anlage das Grundstück für den Eigenthümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so kann er auf Ablösung des ganzen Grundstückes dringen.

§. 18. Gleichlautend mit §. 33 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 24.

§. 19. Gleichlautend mit §. 34 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 25.

§. 20. Bei Feuersgefahr oder vorübergehender dringender Wassernoth ist die Ortspolizeibehörde, beziehungsweise der Vorstand des bedrohten Gemeindegebietes befugt, wegen zeitweiser Benützung von Privat- und öffentlichen Gewässern die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen, und unverzüglich vollstrecken zu lassen.

Für die hiedurch erlittenen Schäden können die Eigenthümer des Wassers und andere Wasserbenützungsberechtigte Ersatz aus den Mitteln derjenigen Ortschaft oder Gemeinde ansprechen, zu deren Gunsten die ausnahmsweise Wasserbenützung verfügt worden ist.

§. 21. Die Bestimmungen der §§. 14, 17 bis 19, dann der Reichsgesetz-Paragraphe 15 und 17 haben auch für Wasser-

versorgungs-Anlagen sowohl der Gemeinden und Ortschaften, als vereinzelter Ansiedelungen zu gelten, wenn letztere durch ihre Lage verhindert sind, an den Bewässerungsanstalten der Ortschaften und Gemeinden theilzunehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer.

§. 22. Auf Entwässerungsanlagen findet analoge Anwendung, was in den §§. 14, 17 bis 19, dann in den Reichsgesetz-Paragraphen 15 und 17 für Bewässerungs-Anlagen vorgeschrieben ist.

§. 23. Gleichlautend mit §. 42 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 27.

§. 24. Die Ufer, Dämme, Bette und Behälter, sowie die Anlagen an und in fließenden Gewässern, sind in Gemäßheit des §. 413 a. b. G. B. so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen. (§§. 2 und 6.)

§. 25. Gleichlautend mit §. 44 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 28.

§. 26. Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und Bächen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens ist, insoferne keine besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Entsteht durch die Unterlassung dieses Schutzes für fremdes Eigenthum eine Gefahr, so müssen die Säumigen jedenfalls die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Maßgabe der §§. 41 und 42 selbst beizutragen.

§. 27. Gleichlautend mit §. 47 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 29.

§. 28. Gleichlautend mit §. 48 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 29.

§. 29. Wenn Schutz-, Uferregulirungs-, Entwässerungs- und andere Wasserbauten im öffentlichen Interesse unternommen werden, muß gegen angemessene Entschädigung die Abtretung des nöthigen Grundes und Bodens und sonstiger Liegenschaften, Werke und Anstalten erfolgen oder die erforderliche Grund-Dienstbarkeit eingeräumt werden.

Auch können Wasserleitungen und Canäle, wenn es öffentliche Interessen erheischen und wenn es ohne Gefährdung des Zweckes der Wasseranlage geschehen kann, ohne Einwilligung der Eigenthümer und Wasserbezugsberechtigten umgelegt werden. Die Kosten haben die Unternehmer der Umlegung zu tragen, Materialien, welche zur Herstellung von solchen im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten nothwendig und auf den zu schützenden Gründen vorhanden sind, müssen von dem Eigenthümer zu diesem Zwecke gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

§. 30. Zur Ausführung und Instandhaltung von Schutz- und Regulirungs- oder sonstigen Wasserbauten müssen die Ufer-Eigenthümer gegen angemessene, nach §. 65 zu ermittelnde, Entschädigung, soweit nicht auf die unentgeltliche Gestattung ein Anspruch besteht, die nothwendige Betretung und Benützung der Ufer zur Ab- und Zufuhr, dann zur Ablagerung und Bereitung der Materialien dulden. Auf Antrag des Ufereigenthümers kann dem Bauführer zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materiales von der politischen Behörde eine angemessene Frist bestimmt werden.

§. 31. Gleichlautend mit §. 51 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 30.

Dritter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

§. 32. Haben zu Unternehmungen von Bewässerungs-Anlagen zwei Drittheile, oder von Entwässerungs-, Schutz- und Regulirungsbauten mehr als die Hälfte der Betheiligten zur Bildung einer Genossenschaft zugestimmt, so sind die Eigenthümer der minderen Grundfläche beizutreten verpflichtet, wenn die Anlage von unzweifelhaftem Nutzen ist, und ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausgeführt werden kann.

§. 33. Gleichlautend mit §. 56 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 32.

§. 34. Zur Vereinsleitung und Besorgung der Genossenschafts-Angelegenheiten wählen die Genossen aus ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der nach §. 33 zu berechnenden Stimmen einen Ausschuß, oder bei geringer Anzahl von Mitgliedern einen Geschäftsführer.

§. 35. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende, Stimmenmehrheit den Obmann, welcher so wie der Geschäftsführer die Genossenschaft nach Außen zu vertreten hat, der politischen Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche (§. 22 des Reichsgesetzes) einzutragen ist.

Ergibt sich in diesem Falle und in jenem des §. 34 keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Los.

§. 36. Gleichlautend mit §. 60 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 32.

§. 37. Die Genossenschaft hat auf die im §. 34 vorgezeichnete Weise die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere den Maßstab der Vertheilung der Kosten, wie auch ihre Verwaltung durch Satzungen (Statuten) zu regeln, welche, sowie jede Aenderung derselben zur Kenntniß der politischen Behörde zu bringen sind.

§. 38. Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigenthümer gegen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn:

a) für diese Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung, beziehungsweise der Schutz- und Regulirungsbau — auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird, und

b) die vorhandene Anlage oder der geführte Bau ohne Nachtheil der bisherigen Theilnehmer zur Befriedigung gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht.

Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschafts-Verband blos mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage oder des Baues möglich, so hat der Aufzunehmende überdies die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen.

§. 39. Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschafts-Verbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen zulässig, wenn für die auszuscheidenden Grundstücke der angestrebte Zweck binnen einer angemessenen Frist nach

Vollendung der Anlage, innerhalb welcher die Erfolge zu Tage treten müßten, nicht erreicht worden ist.

Will ein Genosse ausscheiden, der durch seine nachträgliche Aufnahme zu besonderen Einrichtungen oder Abänderungen (§. 38) Anlaß gegeben hatte, welche sich nun in Folge seines Austrittes der entsprechenden Erreichung des gemeinsamen Zweckes nachtheilig erweisen, so ist er auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die Aulage auf eigene Kosten in den vorigen Stand zu setzen, oder die zur Behebung des Schadens nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

War der ausscheidende Grundbesitzer ein gezwungenes Mitglied der Genossenschaft, so kann er von derselben die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch seinen Austritt entbehrlich werdenden, auf seinem Grunde errichteten Anlagen fordern, worüber in Ermanglung einer Einigung von der politischen Behörde zu entscheiden ist.

Dagegen kann auch die nach §. 33 zu berechnende Mehrheit eine im Interesse der Gesammtanlage zur Erreichung ihres Zweckes nothwendige Ausscheidung einzelner Grundstücke gegen angemessene Schadloshaltung der auszuscheidenden Genossen verlangen.

§. 40. Die zur Auflösung einer Genossenschaft nach Reichsgesetz §. 24 erforderliche Stimmenmehrheit ist nach der Bestimmung des §. 33 zu berechnen.

§. 41. Gleichlautend mit §. 66 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 34.

§. 42. Die Kosten gemeinschaftlicher Schutz- und Regulirungswasserbauten tragen, wenn nicht durch besondere Gesetze, Statuten oder Uebereinkommen ein anderer Maßstab festgesetzt worden ist, die Betheiligten nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr, oder, insoweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermanglung einer Einigung der Betheiligten, entscheidet darüber die zuständige politische Behörde auf Grund des von den Sachverständigen aufgenommenen Befundes.

§. 43. Befinden sich Gemeinden oder Ortschaften unter den Genossen, so ist die Aufbringung des nach Maßgabe der §§. 41 und 42 auf dieselben entfallenden Beitrages eine Gemeinde- oder Ortschafts-Angelegenheit.

§. 44. Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

§. 45. Ob in Fällen, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten, die Bildung einer Genossenschaft stattfinden muß, oder in anderer Weise für die Ausführung solcher Bauten, insbesondere durch Beiträge und Vorschüsse aus Landes- oder Gemeinde-Mitteln, Sorge zu tragen ist, wird von Fall zu Fall im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt.

§. 46. Ebenso wird zur Ent- und Bewässerung, dann Regulirungsarbeiten zur Cultur des Laibacher Moores ein besonderes Landesgesetz erfließen.

Vierter Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§. 47. Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasser-Anlagen werden, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach dem zum Schutze des Feldgutes erlassenen Vorschriften gleich Feldfreveln behandelt. Dabei kommt der dem Feldschutzpersonale durch das Gesetz eingeräumte Wirkungskreis unter den darin vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichten auch demjenigen Personale zu, welches zur Ueberwachung der Gewässer und der Anlagen zu deren Benützung, Leitung und Abwehr besonders aufgestellt wird.

§. 48. Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasser-, Schutz- oder Nutzbauten und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumaße, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer sind, insoweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. oder einer Freiheitsstrafe von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 49. Kann eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten nicht eingebracht werden, so ist dieselbe in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden einem Tage Arreste gleichzuhalten sind.

§. 50. Gleichlautend mit §. 72 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 36.

§. 51. Gleichlautend mit §. 73 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 36.

§. 52. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter hinsichtlich der im §. 47 bezeichneten Handlungen binnen drei Monaten, hinsichtlich der im §. 48 vorgesehenen Uebertretungen aber binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Durch die eingetretene Verjährung wird die dem Uebertreter zu Folge des §. 50 obliegende Verpflichtung, so wie dessen Ersatzpflicht nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§. 53. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden. In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach diesem Gesetze über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen entschieden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen. (Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 R. G. B. Nr. 144.

Siehe dieses Staatsgrundgesetz im 19. Bande dieser Slg.

§. 54. Gleichlautend mit §. 76 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 40.

---

§. 53. Wenn Jemand mit seiner Klage einen Anderen auf Niederreißung eines Wasserwehres, auf Reinigung eines Wassersaugloches, auf Erniedrigung eines Wehres, auf Eindämmung eines Grundstückes, auf Absperrung und Verschüttung eines anderen Wassersaugloches, endlich auf Ersatz des durch diese Wasserwerke und Vorrichtungen bisher verursachten Schadens belangt, so ist dies ein Klagebegehren, worüber nach § 53 des Gesetzes vom 15. Mai 1872, Nr. 16 L. G. B. die Verhandlung und Entscheidung nur den Verwaltungsbehörden zusteht (E. d. ob. G. v. 4. April 1876, Z. 3373; Slg. 6084, J. Bl. 1876, Nr. 48).

§. 55. Gleichlautend mit §. 77 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 41.

§. 56. Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrechten und Bewilligung von Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer sind bei der nach §. 54 zuständigen politischen Behörde zu überreichen und müssen, soferne sich nicht das eine oder das andere Erforderniß durch die Natur der Unternehmung oder nach dem Ermessen der Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wird, als entbehrlich darstellt, nebst den erläuternden, von einem Sachverständigen entworfenen Plänen und Zeichnungen, enthalten:

a) den Zweck und Umfang der Anlage oder Unternehmung, mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung ausgeführt werden soll, und der erforderlichen Wassermenge;
b) die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des entworfenen Planes;
c) die Darstellung der davon zu erwartenden Vortheile und der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachtheile;
d) die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden, mit ihren etwaigen Erklärungen;
e) die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären, und ihrer Eigenthümer.

Bei genossenschaftlichen Unternehmungen überdies:

f) die Namen derjenigen, welche einer solcher Unternehmung beitreten sollen, bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen mit Angabe der Größe ihrer betheiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulirungsbauten aber mit Angabe des Werthes des zu schützenden Eigenthums;
g) den von einem Sachverständigen beglaubigten Ueberschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlagen, endlich
h) die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten.

§. 57. Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung ab-

zuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen und dabei insbesondere nachstehende Frage-Punkte ins Klare stellen zu lassen:

a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;

b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;

c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;

d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht, etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für letztere, beheben lasse;

e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthumes nothwendig seien, und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann in wie weit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

§. 58. Gleichlautend mit §. 80 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 43.

§. 59. Gleichlautend mit §. 81 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 43.

§. 60. Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht aufliegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angränzenden Gemeinden, sowie durch dreimalige Einschaltung in die für ämtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen, und hiebei zugleich einen Termin von vier bis sechs Wochen zur commissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden, und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten, sowie den Pfand-Gläubigern und früheren Servitutsberechtigten der abzutretenden, oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke, ist diese Kundmachung besonders zuzustellen, ohne daß jedoch wegen Unterlassung dieser Verständigung das weitere Verfahren beanständet werden kann.

§. 61. Wird von dem Bewilligungswerber das Aufgebotsverfahren nicht verlangt, und hat die Behörde mit Rücksicht auf die geringere Wichtigkeit der Unternehmung keinen Grund, dieses Verfahren anzuordnen, so tritt das abgekürzte Verfahren ein, in welchem die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben und blos die Verlautbarung durch einen kurzgefaßten Anschlag in den betreffenden Gemeinden, dann die Vorladung des Unternehmers, sowie der bekannten sonstigen Betheiligten, zu der, längstens binnen vier Wochen anzuberaumenden, commissionellen Verhandlung, unter den im §. 60 angegebenen Folgen, stattzufinden hat.

In diesem Falle bleibt denjenigen Betheiligten, welche zur commissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sind, oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage, von dem nicht mitzuzählenden Verhandlungs-Tage zurückgerechnet, zugestellt worden ist, und die bei der Verhandlung nicht erschienen sind, für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen auch dann vorbehalten, wenn diese Einwendungen bei der Verhandlung nicht gemacht worden sind.

§. 62. Gleichlautend mit §. 84 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 45.

§. 63. Gleichlautend mit §. 85 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 46.

§. 64. Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die politische Behörde über Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung, sowie über die Nothwendigkeit und das Maß der Dienstbarkeiten oder Grund-Abtretungen das mit Entscheidungsgründen versehene Erkenntniß zu fällen, oder, wenn die Angelegenheit ihren Wirkungskreis überschreitet (§. 54) dieselbe der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Ertheilung der Bewilligung ist jedenfalls die Frist zu bestimmen, binnen welcher die genehmigte Anlage bei sonstigem Erlöschen des verliehenen Rechtes vollendet sein muß.

Diese Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

§. 65. In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist, beim Eintritte der im §. 17 des R. G. vorgezeichneten Bedingung, zugleich eine vorläufige Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche letztere bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Tabular-Gläubiger bei der Tabularbehörde zu erlegen ist. Wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, so ist der Betrag der Entschädigung durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile zu bestimmen. Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden, sobald das Erkenntniß der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt, oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.

§. 66. Gleichlautend mit §. 88 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 46.

§. 67. Ist über den Zweck, Umfang und die Art der Ausführung eines genossenschaftlichen Unternehmens zur Entwässerung, oder Bewässerung von Grundstücken, oder zu Schutz- oder Regulirungsbauten eine Einigung der Betheiligten nicht erfolgt, so kann sowohl von einzelnen Betheiligten als auch von jeder Gemeinde, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, bei der zuständigen politischen Behörde auf die Entscheidung angetragen werden, ob, und bezüglich welcher Liegenschaft die dagegen Stimmenden der Genossenschaft beizutreten verpflichtet sind; dieser Antrag muß mit einem, von Sachverständigen entworfenen, Plane und Kostenüberschlage des Unternehmens versehen sein, und den übrigen Anforderungen des §. 56 entsprechen.

Der Kostenaufwand, welchen die Antragsteller aus Anlaß des Einschreitens und Verfahrens bestritten haben, ist denselben auf ihr Verlangen, insoweit er von der politischen Behörde als nothwendig anerkannt wird, von der Genossenschaft zu ersetzen.

§. 68. Die Behörde hat zu bestimmen, welche Liegenschaften und in welcher Ausdehnung bei Bildung der Genossenschaft als betheiligt anzusehen sind (R. G. §. 21), hierauf den Plan und Kostenanschlag in Gemäßheit des §. 57 zu prüfen, und wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerstreitend befunden worden ist, mit Zuziehung sämmt-

licher Theilnehmer, die etwa nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen in dem Plane vornehmen zu lassen, und nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzusetzen.

§. 69. Gleichlautend mit §. 92 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 48.

§. 70. Ergibt sich für das gemeinschaftliche Unternehmen nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit, oder zeigt es sich, daß ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit die Erfordernisse des §. 21 des Reichsgesetzes nicht vorhanden sind, daher ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertiget ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen, und die behördliche Entscheidung sich auf den mit Beweggründen zu begleitenden Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.

Stellt sich dagegen beim Vorhandensein der gesetzlichen Stimmenmehrheit für das Unternehmen die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetze als begründet dar, so hat die Behörde das Verfahren nach den §§. 59, 60, 61 und 62 fortzusetzen und in dem nach §§. 64, 65 und 69 zu fällenden Erkenntnisse zugleich über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft zu entscheiden.

§. 71. Stehen sich Ansprüche der Unternehmer entgegen, so wird (unbeschadet der Vorschrift der §§. 340 und 341 a. b. G. B.) die Theilnahme am Wasser folgendermaßen geregelt:

a) Treten neue Unternehmungen mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit, so sind vor Allem die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen.

b) Kommen neue Unternehmungen überhaupt oder bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit, so gebührt zunächst derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirthschaft ist.

Bleibt darüber ein Zweifel, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere, den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlagen soweit als möglich befriediget wird.

Können aber nicht alle Bewerber betheilt werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständige Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung dritter voraussehen lassen.

Diese Grundsätze sind analog auch in den Fällen in Anwendung zu bringen, wo wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsansprüche nicht vollständig befriedigt werden können; wobei übrigens bestehende Uebereinkommen oder erworbene besondere Rechte vor Allem zu schützen sind, und, im Widerstreit hierüber, der ordentliche Richter zu erkennen hat.

§. 72. Gleichlautend mit §. 95 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 50.

§. 73. Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch ungeachtet der erfolgten Berufung von der politischen Behörde die Vornahme der zur Abwendung der Gefahr unbedingt nothwendigen Vorkehrungen bewilligt werden.

§. 74. Gleichlautend mit §. 97 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 51.

§. 75. Die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer führen die Ortspolizeibehörden, welche in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren, wo aber keine Gefahr im Verzuge ist, vorerst die Anordnung der zuständigen politischen Behörde einzuholen haben.

Kommen die Verpflichteten dem von der Ortspolizeibehörde erhaltenen Auftrage binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so ist dieselbe befugt, die nothwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen zu lassen.

§. 76. Gleichlautend mit §. 99 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 52.

§. 77. Bei jeder politischen Behörde ist ein Vormerkbuch (Wasserbuch) nebst Wasserkarten zu führen, worin sämmtliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbene Wasserbenützungsrechte sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die darin vorfallenden Aenderungen mit Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen in Uebersicht gehalten werden müssen.

Bezüglich der Eintragung der Wassergenossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des §. 22 des Reichsgesetzes zu beobachten.

Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen ämtlichen Verhandlungen sowie die Wasserkarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr Abschriften aus denselben zu nehmen.

§. 78. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter c.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 79. Dieses Gesetz hat mit dem sechszigsten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Mit diesem Tage treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben im Widerspruche stehen, außer Kraft.

Die Kundmachung dieses Gesetzes erfolgte in dem am 26. Juli 1872 ausgegebenen und versendeten VII. Stücke des Landesgesetzblattes für das Herzogthum Krain.

§. 80. Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen, auf Gewässer sich beziehenden, Privatrechte bleiben aufrecht.

Der Bestand und Umfang solcher Rechte ist nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen; die Ausübung derselben, sowie das Verfahren, richten sich nach diesem Gesetze.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

---

b) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 35 L. G. B.,

betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften.

In Vollziehung des §. 11 des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 15. Mai 1872 wird verordnet, wie folgt:

§. 1. In Gemäßheit der Bestimmung des §. 9 des bezogenen Landesgesetzes ist bei allen Triebwerken und Stau-

anlagen der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen durch ein bleibendes Staumaß zu bezeichnen, welches nach den Regeln der Kunst genau in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden muß, daß es jeder zufälligen oder absichtlichen Veränderung seines Höhenstandes möglichst Widerstand leistet und insbesondere auch gegen Beschädigungen durch Eisgang, Treibzeug, Abriß der Ufer und dergleichen möglichst geschützt ist.

Der Standort des Staumaßes ist an der Stelle, für welche die zulässige Wasserhöhe normirt ist, in der Art zu wählen, daß dasselbe vom Wasser unmittelbar bespült wird, für die Betheiligten zugänglich ist und jederzeit leicht beobachtet werden kann.

Ueberdies muß die Höhenlage des Staumaßes durch mindestens einen nahegelegenen unverrückbaren Gegenstand (Fixpunkt), welcher zugleich zur Controle der Höhenlage aller wesentlichen Theile der Stau- und Werkvorrichtungen zu dienen hat, festgestellt werden.

§§. 2 bis 7 sind gleichlautend mit den §§. 2 bis 7 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 55 bis 60.

§. 8. Die Besitzer bereits bestehender Triebwerke und Stauanlagen, bei welchen der erlaubte höchste, oder der zulässig niederste Wasserstand zwar normirt ist, jedoch die Bezeichnung desselben mit dem Staumaße noch fehlt, haben diese Bezeichnung nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung innerhalb der im §. 9 desselben Gesetzes bestimmten Frist auszuführen (§. 10). Wenn bei bestehenden Triebwerken und Stauanlagen eine behördliche Bestimmung über die zulässige Wasserstandshöhe noch nicht erfolgt ist, dieselbe jedoch von den Betheiligten bei der Behörde angesucht wird, oder im öffentlichen Interesse sich als nothwendig darstellt, hat die politische Bezirksbehörde die Verhandlung hierüber gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1872 durchzuführen, hiebei zugleich alle auf die Herstellung des Staumaßes Bezug nehmenden maßgebenden Momente, insbesondere den Standort des Staumaßes mit Einschluß des Fixpunktes, sowie die Form derselben festzustellen und mit der Entscheidung über die zulässige Wasserstandshöhe auch die erforderlichen Verfügungen bezüglich der Herstellung des Staumaßes zu erlassen.

§§. 9 und **10** sind gleichlautend mit den §§. 9 und 10 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 60, 61.

§. 11. Die Ortspolizeibehörde ist zufolge der Bestimmungen der §§. 10 und 75 des Gesetzes verpflichtet, die genaue Einhaltung der für die Staumaßherstellung vorgezeichneten Bedingungen zu überwachen, über die vollzogene Aufstellung ein, von den Betheiligten mitzufertigendes kurzes Protokoll aufzunehmen und dasselbe unter Beischluß des im §. 10 erwähnten technischen Befundes ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde zur Benützung bei der gemäß §. 74 des Gesetzes vorzunehmenden Constatirung der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumaßes vorzulegen.

§§. 12 und **13** sind gleichlautend mit den §§. 12 und 13 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 61, 62.

§. 14. Der Besitzer eines Stau- oder Triebwerkes, bei welchem Staumaße aufgestellt sind, ist verpflichtet, jede auf was immer für eine Weise vorgefallene Beschädigung oder Verrückung eines Staumaßes oder eines Fixpunktes innerhalb acht Tagen von dem Zeitpunkte an, als ihm dieselbe bekannt geworden ist, der politischen Behörde anzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörde hat, wenn sie von einer Beschädigung oder Verrückung der aufgestellten Staumaße Kenntniß erhält, den Sachverhalt ungesäumt zu erheben und der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

In dringenden Fällen hat die Ortspolizeibehörde ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren (§. 75 des Gesetzes), und sofort hierüber der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten.

§. 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

Die Kundmachung erfolgte in dem am 28. Decbr. 1872 ausgegebenen und versendeten XIII. Stücke des Landesgesetzblattes für das Herzogthum Krain.

c) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 34 L. G. B.,

betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.

In Vollziehung des §. 78 des Landesgesetzes vom 15. Mai 1872 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Im Sinne der Bestimmungen der §§. 35 und 77 des bezogenen Gesetzes ist bei jeder politischen Bezirksbehörde zur Ersichtlichmachung der im Bezirke bereits bestehenden und der auf Grund jenes Gesetzes neu erworbenen Wasserrechte, insoferne solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ein Wasserbuch nebst einer Wasserkarten- und Urkundensammlung zu führen.

§§. 2 und **3** sind gleichlautend mit den §§. 2 und 3 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 63, 64.

§. 4. Zum Zwecke der Eintragung in das Wasserbuch hat die politische Bezirksbehörde ohne Verzug die im Bezirke bereits bestehenden Wasserrechte (§. 1) auf Grund der Amtsacten und nach Erforderniß durch Vernehmung der Gemeindevorstände zu ermitteln und jedem der betreffenden Wasserrechtsbesitzer sowie dem Vorstande der Wassergenossenschaft ein mit den Rubriken des Wasserbuches, beziehungsweise des Vormerkes über Wassergenossenschaften genau übereinstimmendes Formulare sammt einer kurzen Belehrung über dessen Ausfüllung und unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 48 des Gesetzes, mit der Aufforderung zuzustellen, dasselbe innerhalb der gleichzeitig festzusetzenden angemessenen Frist vollständig und gehörig ausgefüllt und gefertigt, der politischen Bezirksbehörde einzusenden und zugleich die dem Wasserrechte zum Grunde liegenden Urkunden und sonstigen Behelfe — gegen deren sofortige Rückstellung nach gemachtem Gebrauche — beizuschließen. Sollten einzelne Wasserrechtsbesitzer es vorziehen, die betreffenden Daten behufs deren ämtlicher Aufnahme bei der politischen Bezirksbehörde mündlich abzugeben, so ist denselben dies zu gestatten.

§§. 5 bis **15** sind gleichlautend mit den §§. 5 bis 15 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 65 bis 68.

9. Für Mähren.

a) Gesetz vom 28. August 1870, Nr. 65 L. G. B.,

über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich auf Grundlage der über das Wasserrecht im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B., enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Mit dem Tage der Wirksamkeit des nachfolgenden Gesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben im Widerspruche stehen, außer Kraft.

Die Kundmachung dieses Gesetzes erfolgte in dem am 12. Octbr. 1870 ausgegebenen und versendeten XXVIII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren.

Art. II und **III** sind gleichlautend mit den Art. 2 und 3 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 129.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§§. 1 bis **6** sind gleichlautend mit den §§. 1 bis 6 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 13, 14.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§§. 7 bis **14** sind gleichlautend mit den §. 7 bis 14 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 15, 16.

§. 15. In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benützung durch Andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers zum Baden, Waschen, zu hauswirthschaftlichen Zwecken, Tränken, Schwemmen und Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, soweit dadurch weder der Wasserlauf und die Ufer gefährdet, noch ein fremdes Recht verletzt, noch Jemandem ein Schade zugefügt wird, gegen Beobachtung der Polizeivor-

schriften, an den durch dieselben von dieser Benützung oder Gewinnung nicht ausgeschlossenen Plätzen Jedermann gestattet.

§§. 16 und **17** sind gleichlautend mit den §§. 16 und 17 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 130.

§§. 18 bis **20** sind gleichlautend mit den §§. 19 bis 21 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 19, 20.

§. 21. Wenn in Folge eines Stauwerkes Rückstauungen, Versumpfungen oder Beschädigungen fremden Eigenthumes entstehen, so muß der Besitzer des Stauwerkes durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes, z. B. durch Anlage von Grundabläßen, die Uebelstände entweder selbst beseitigen oder deren Beseitigung gestatten, sofern ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die zu treffende Einrichtung entscheidet die politische Behörde. Ueber die dem einen oder dem anderen Theile gebührende Entschädigung hat im Abgange einer gütlichen Uebereinkunft der Richter zu entscheiden.

§. 22. Gleichlautend mit §. 23 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 20.

§. 23. Sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, muß der Stauwerksbesitzer durch Oeffnung der Schleußen sowie überhaupt durch Wegräumung aller Hindernisse den Wasserabfluß so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die normale Staumaßhöhe herabgesunken ist.

Im Unterlassungsfalle sind Diejenigen, welche dadurch gefährdet oder benachtheiligt werden, vorbehaltlich des Anspruches auf Schadenersatz, zu verlangen berechtigt, daß dieser Abfluß durch die Ortspolizeibehörde, und im Falle der Saumseligkeit der Ortspolizeibehörde, oder wenn die Gefährdung mehrere Ortschaften betrifft, durch die k. k. politische Behörde

---

§. 16. 1. Nur die Ausübung und der Fortbetrieb neuer Wasserbenützungsrechte und Wasseranlagen, nicht auch der bereits bestehenden ist von der im §. 16 des mährischen Wasserrechtsgesetzes vorgesehenen Zustimmung der politischen Behörden abhängig (E. d. V. G. v. 5. Octbr. 1877, Z. 1036, Erk. 130).

2. Einwendungen aus Privatrechtstiteln gegen die Zulässigkeit einer Wasserbenützungsanlage behindern die politische Behörde nicht, die zur Ausführung der Anlage im §. 16 des Wasserrechtsgesetzes für Mähren vorgesehene Zustimmung zu geben, nur muß letztere in der im §. 88 dieses Gesetzes bestimmten Form erfolgen (E. d. V. G. v. 9. Octbr. 1880, Z. 1920, Erk. 884).

auf Kosten und Gefahr des säumigen Stauwerksbesitzers bewerkstelligt werde.

§. 24. Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter b.

§§. 25 bis **27** sind gleichlautend mit den §§. 26 bis 28 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 22, 23.

§. 28. Gleichlautend mit §. 28 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 131.

§§. 29 und **30** sind gleichlautend mit den §§. 30 und 31 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 24.

§§. 31 und **32** sind gleichlautend mit den §§. 31 und 32 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 131; im §. 31 heißt es „volkswirthschaftliche Vortheile" statt „Vortheile für die Volkswirthschaft".

§. 33. Der Eigenthümer des Grundstückes, welches zu Gunsten einer Unternehmung mit der Dienstbarkeit belastet wird, erhält das Recht, die Mitbenützung der dadurch begründeten Anlage gegen verhältnißmäßigen, von dem zu gebrauchenden Wasserquantum abhängigen Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten in dem Maße zu verlangen, als dadurch der Zweck der Anlage nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder nach Vollendung der Anlage verlangt, so hat der die Mitbenützung beanspruchende Grundeigenthümer überdies den Mehrbetrag der Kosten für die erforderlichen Abänderungen zu tragen.

Ueber die Größe des Kostenbeitrages entscheidet, wenn sich die Betheiligten darüber nicht geeinigt haben, die zuständige politische Behörde (§. 37).

§§. 34 bis **36** sind gleichlautend mit den §§. 34 bis 36 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 131, 132.

§. 37. In den Fällen der §§. 27, 33 und 36 (§§. 15 und 16 des Reichsgesetzes) ist der Betrag der Entschädigung, wenn darüber unter den Betheiligten ein Einverständniß nicht erzielt wird, im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen (§. 17 des Reichsgesetzes).

§§. 38 und **39** sind gleichlautend mit den §§. 38 und 39 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 132.

Dritter Abschnitt.

Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer.

§. 40. Auf Entwässerungsanlagen, insbesondere auf Drainagen, findet analoge Anwendung, was in den §§. 27, 28, 31 bis 33 und 37 (§. 17 des Reichsgesetzes) für Bewässerungsanlagen vorgeschrieben ist.

§. 41. Zu allen Schutz- und Regulirungswasserbauten in öffentlichen Gewässern muß vor ihrer Ausführung die Genehmigung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

Diese Genehmigung ist zu solchen Bauten in Privatgewässern dann erforderlich, wenn durch dieselben auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

§. 42. Gleichlautend mit §. 42 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 132.

§. 43. Zur Erhaltung und Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne sowie zur Instandhaltung der Anlagen für Benützung der Gewässer überhaupt sind vorbehaltlich rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer die Eigenthümer der Anlage verpflichtet.

Kann der Eigenthümer nicht ausgemittelt werden, so liegt diese Verpflichtung denjenigen Personen ob, welche die Anlage benützen, und zwar in Ermanglung eines andern zu Recht bestehenden Vertheilungsmaßstabes nach Verhältniß der benützten Wassermenge.

§. 44. Gleichlautend mit §. 44 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 132.

§§. 45 und 46 sind gleichlautend mit den §§. 46 und 47 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 28, 29.

---

§. 43. 1. Die Wiederherstellung von Wasseranlagen, welche sowohl dem Zwecke der Wasserbenützung, als auch dem Zwecke der Abwendung von Wassergefahren zu dienen haben, obliegt gemeinsam den in den §§. 43 und 44 des mähr. Wasserrechtsgesetzes bezeichneten Concurrenten (E. d. V. G. v. 28. Jänner 1878, Z. 106; Erk. 203).

2. Die durch das Gesetz gebotene Möglichkeit, die Aufhebung der Folgen gewisser, nur das pecuniäre Interesse Einzelner betreffender administrativer Entscheidungen in Wasserrechtsangelegenheiten im Rechtswege zu bewirken, behindert nicht das Recht der politischen Behörden, die Interessenten zur Instandhaltung von Wasserbenützungsanlagen in der im §. 43 des Wasserrechtsgesetzes für Mähren festgesetzten Reihenfolge anzuhalten (E. d. V. G. v. 23. März 1881, Z. 551; Erk. 1052).

3. Vgl. die bei §. 44 des Gesetzes für Böhmen angeführten Entscheidungen.

§. 47. Der durch Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden fällt denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen.

§. 48. Gleichlautend mit §. 48 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 133.

§§. 49 bis **51** sind gleichlautend mit den §§. 50 bis 52 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 30.

Vierter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

§. 52. Gleichlautend mit §. 53 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 31.

§. 53. Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten.

Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen.

Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtrennung im Sinne der §§. 27, 36 und 37 (15, 16 und 17 R. G.) verhalten werden (§. 21 des Reichsgesetzes).

§§. 54 bis **56** sind gleichlautend mit den §§. 55 bis 57 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 32.

§. 57. Gleichlautend mit §. 57 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 134.

§. 58. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann, welcher die Genossenschaft nach Außen zu vertreten hat, der politischen Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche (§. 22 des Reichsgesetzes) einzutragen ist.

Ergibt sich in diesem Falle und in jenem des §. 57 keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Los.

§. 59. Die Entscheidung über Reclamationen, welche das

Wahlrecht betreffen, sowie über die Wahl des Ausschusses und des Obmannes steht der politischen Behörde zu.

§. 60. Die Genossenschaft hat auf gleiche Weise (§. 57) die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere den Zweck des Unternehmens, die zur Ausführung bestimmten Anlagen, den Zeitpunkt des Beginnes und der Vollendung, den Maßstab der Vertheilung der Kosten wie auch ihre Verwaltung in Uebereinstimmung mit den der Bildung der Genossenschaft zu Grunde liegenden Beschlüssen durch Satzungen (Statuten) zu regeln, welche, sowie jede Aenderung derselben, der politischen Behörde zur Anerkennung vorzulegen sind.

§. 61 und 62 sind gleichlautend mit den §§. 61 und 62 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 134.

§. 63. Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen zulässig, wenn der Beginn der Anlagen in der festgesetzten Zeit ohne hinreichenden Grund unterblieben, oder wenn für die auszuscheidenden Grundstücke der angestrebte Zweck binnen einer angemessenen Frist nach Vollendung der Anlage, innerhalb welcher die Erfolge zu Tage treten müßten, nicht erreicht worden ist.

Will ein Genosse ausscheiden, der durch seine nachträgliche Aufnahme zu besonderen Einrichtungen oder Abänderungen (§. 62) Anlaß gegeben hatte, welche sich nun in Folge seines Austrittes der entsprechenden Erreichung des gemeinsamen Zweckes nachtheilig erweisen, so ist er auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die Anlage auf eigene Kosten in den vorigen Stand zu setzen oder die zur Behebung des Schadens nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

War der ausscheidende Grundbesitzer ein gezwungenes Mitglied der Genossenschaft, so kann er von derselben die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch seinen Austritt entbehrlich werdenden, auf seinem Grunde errichteten Anlagen fordern, worüber in Ermanglung einer Einigung von der politischen Behörde zu entscheiden ist. Dagegen kann auch die nach §. 55 zu berechnende Mehrheit eine im Interesse der Gesammtanlage zur Erreichung ihres Zweckes nothwendige Ausscheidung einzelner Grundstücke gegen angemessene Schadloshaltung der auszuscheidenden Genossen verlangen.

§. 64. Gleichlautend mit §. 64 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 135.

§. 65. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung gemeinschaftlicher Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen sind nach dem durch die Statuten oder besonderes gütliches Uebereinkommen (§. 60) festgesetzten Maßstabe auf die Genossen zu vertheilen.

Kann eine gütliche Einigung über den Maßstab der Kostenvertheilung nicht erzielt werden, so entscheidet hierüber auf Grund der Statuten und eines von Sachverständigen aufgenommenen Befundes die politische Behörde.

Bei dieser Entscheidung hat der in die Wasseranlage einbezogene Flächeninhalt der Grundstücke und, wenn die denselben durch die Anlage zugehenden Vortheile von erheblicher Verschiedenheit sind, deren Eintheilung in Classen mit entsprechend größerer und kleinerer Beitragsleistung zum Anhalte zu dienen.

§. 66. Die Kosten gemeinschaftlicher Schutz- und Regulirungsbauten tragen, wenn nicht durch besondere Gesetze, Statuten oder Uebereinkommen ein anderer Maßstab festgesetzt worden ist, die Betheiligten nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr oder, in soweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermanglung einer Einigung der Betheiligten entscheidet darüber die zuständige politische Behörde auf Grund der Statuten und des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes.

§. 67 ist gleichlautend mit §. 67 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 136.

§. 68. Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§. 69. Gleichlautend mit §. 70 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 35.

§. 70. Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Ver-

ordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasser-, Schutz- oder Nutzbauten und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumaße, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer sind, in soweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. oder einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§. 71. Gleichlautend mit §. 71 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 136.

§. 72. In allen Fällen, wo dieses Gesetz durch eine Handlung oder Unterlassung übertreten worden ist, muß der Schuldige, abgesehen, von der verwirkten Strafe und der Ersatzpflicht gegen Beschädigte auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachholen, insoferne sie noch erforderlich ist und wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt oder das öffentliche Interesse es erheischt.

Die Behörde hat die Sache auf das schleunigste zu entscheiden, und ihre Entscheidung erforderlichen Falles im politischen Zwangswege durchzuführen.

§§. 73 und 74 sind gleichlautend mit den §§. 73 und 74 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 137.

Sechster Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§§. 75 bis 78 sind gleichlautend mit den §§. 75 bis 78 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 37 bis 42.

§. 79. Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen, und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte ins Klare stellen zu lassen:

a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;

b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;

c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;

d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;

e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann in wieweit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

§. 80. Gleichlautend mit §. 80 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 43.

§. 81. Stehen solche Bedenken oder öffentliche Interessen dem Gesuche nicht entgegen, oder beharren die Gesuchsteller ungeachtet der ihnen mitgetheilten Bedenken auf ihrem Plane, so hat das weitere Verfahren einzutreten, welches in der Regel das Aufgebots- (Edictal-) ausnahmsweise das abgekürzte Verfahren ist.

§. 82. Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht aufliegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angränzenden Gemeinden, sowie durch dreimalige Einschaltung in die für ämtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hiebei zugleich einen Termin von vier bis sechs Wochen zur commissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen

---

§. 82. Dem Tabulargläubiger eines, durch die Bewilligung einer neuen Wasseranlage angeblich beeinträchtigten Wasserwerkes steht kein Recursrecht gegen die behördliche Bewilligung jener neuen Anlage zu (E. d. Ackerb.-Min. v. 6. Febr. 1872, Z. 3472; Z. f. V. 1872, Nr. 23).

würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten, sowie den Pfandgläubigern und früheren Servitutsberechtigten der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke, ist diese Kundmachung besonders zuzustellen, ohne daß jedoch wegen Erfolglosigkeit der Zustellung das weitere Verfahren beanständet werden kann.

Für die unbekannten Theilnehmer oder Berechtigten, sowie für Jene, an welche die besondere Verständigung ergangen, die Zustellung jedoch erfolglos geblieben ist, ist ein Curator zu ernennen und in dem Edicte zu bezeichnen.

§. 83. Sind sämmtliche Betheiligte bekannt, und deren unmittelbare Verständigung möglich, ferner wenn es sich um ein Unternehmen von ersichtlich geringerer Wichtigkeit handelt, hat das abgekürzte Verfahren einzutreten, in welchem die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben und blos die Verlautbarung durch einen kurzgefaßten Anschlag in den betreffenden Gemeinden, dann die Vorladung des Unternehmers, sowie der bekannten sonstigen Betheiligten, zu der längstens binnen vier Wochen anzuberaumenden commissionellen Verhandlung unter den im §. 82 angegebenen Folgen stattzufinden hat.

In diesem Falle bleibt denjenigen Betheiligten, welche zur commissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sind, oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage, von dem nicht mitzuzählenden Verhandlungstage zurückgerechnet, zugestellt worden ist, und die bei der Verhandlung nicht erschienen sind, vorbehalten, ihre allfälligen Einwendungen mündlich oder schriftlich, binnen einer von der Behörde festzustellenden unerstreckbaren 14tägigen Frist einzubringen.

§§. 84 bis **86** sind gleichlautend mit den §§. 84 bis 86 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 45, 46.

§. 87. Gleichlautend mit §. 87 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 138.

§§. 88 und **89** sind gleichlautend mit den §§. 88 und 90 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 46, 47.

§. 90. Die Behörde hat zu bestimmen, welche Liegenschaften, und in welcher Ausdehnung dieselben bei Bildung der Genossenschaft als betheiligt anzusehen sind (§. 53), hierauf den Plan und Kostenanschlag in Gemäßheit des §. 79 zu

prüfen, und wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerstreitend befunden worden ist, mit Zuziehung sämmtlicher Theilnehmer die etwa nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen in dem Plane vornehmen zu lassen, und nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzusetzen.

§. 91. Nach erfolgter Festsetzung des gemeinschaftlichen Unternehmens ist das Verhältniß der dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen zu ermitteln, wobei Diejenigen, welche sich gar nicht oder nicht bestimmt erklärt haben, den für das Unternehmen Stimmenden beizuzählen, oder, falls von ihrer Einbeziehung in die Genossenschaft abgestanden wurde, unberücksichtigt zu lassen sind, dafern sie nicht innerhalb einer ihnen nach der Verhandlung von der Behörde festzusetzenden unüberschreitbaren Frist eine bestimmte anderweitige Erklärung abgeben.

§. 92. Gleichlautend mit §. 92 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 139.

§. 93. Stehen sich Ansprüche der Unternehmer entgegen, so wird (unbeschadet der Vorschrift der §§. 340 und 341 a. b. G. B.) die Theilnahme am Wasser folgendermaßen geregelt:

a) Treten die Interessen neuer Unternehmungen mit jenen schon bestehender Anlagen in Widerstreit, so sind vor Allem die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen;

b) kommen neue Unternehmungen überhaupt, oder bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit, so gebührt zunächst

---

§. 93. 1. Die Behauptung, daß bei dem Bestande der Mühlenordnung von 1814 und des neuen Wasserrechtsgesetzes Wasserbezugsrechte zur Wiesenbewässerung nur durch behördliche Verleihung erworben werden können ist unrichtig und ist bei Streitigkeiten über die Theilnahme am Wasser nach §. 93 des Wasserrechtsgesetzes für Mähren der rechtmäßige Besitzstand zu schützen (E. d. Ackerb.-Min. v. 12. Jänner 1877, Z. 11630; Z. f. V. 1877, Nr. 33).

2. Wenn der Besitzer einer bestehenden Wasserwerksanlage Anspruch auf gesetzlichen Schutz im Sinne des §. 93a erhebt, so ist vorerst die Rechtmäßigkeit seiner Wasserwerksanlage zu constatiren (E. d. V. G. v. 9. Octbr. 1880, Z. 1920, Erk. 884).

3. Vgl. die bei §. 94 des Gesetzes für Böhmen angeführten Entscheidungen.

derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirthschaft ist.

Bleibt darüber ein Zweifel, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten, oder durch andere, den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlagen so weit als möglich befriedigt wird.

Können aber nicht alle Bewerber betheilt werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen lassen.

Diese Grundsätze sind analog auch in den Fällen in Anwendung zu bringen, wo wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungs-Ansprüche nicht vollständig befriedigt werden können; wobei übrigens bestehende Uebereinkommen oder erworbene besondere Rechte vor Allem zu schützen sind und im Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu erkennen hat.

§. 94. Gleichlautend mit §. 95 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 50.

§§. 95 bis **99** sind gleichlautend mit den §§. 96 bis 100 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 51 bis 53.

§. 100. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

Siehe diese Verordnung unten unter c.

---

§. 95. Die Berufungsfrist in Wasserrechtssachen nach dem mähr. Wasserrechtsgesetze ist eine Präclusivfrist. Ist in einem von mehreren Betheiligten überreichten gemeinschaftlichen Recurse bezüglich der Art und Weise der Zustellung ein besonderes Begehren nicht gestellt, so erfolgt die Zustellung der Entscheidung an einen der Mitrecurrenten für alle Recurrenten mit Rechtswirkung (E. d. V. G. v. 24. Juni 1880, Z. 1064; Erk. 813).

b) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 34 L. G. B.,

betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften.

In Vollziehung des §. 24 des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 28. August 1870 wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Gleichlautend mit §. 1 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 106.

§. 2 bis **10** sind gleichlautend mit den §§. 2 bis 10 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 55 bis 61.

§. 11. Gleichlautend mit §. 11 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 107.

§§. 12 und **13** sind gleichlautend mit den §§. 12 und 13 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 61, 62.

§. 14. Gleichlautend mit §. 14 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 107.

§. 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

Diese Verordnung wurde in dem am 9. Novbr. 1872 ausgegebenen und versendeten XV. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren kundgemacht.

---

c) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 33 L. G. B.,

betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.

In Vollziehung des §. 100 des Landesgesetzes vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Gleichlautend mit §. 1 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 108.

§§. 2 und 3 sind gleichlautend mit den §§. 2 und 3 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 63, 64.

§. 4. Gleichlautend mit §. 4 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 108.

§§. 5 bis 15 sind gleichlautend mit den §§. 5 bis 15 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 65 bis 68.

---

10. Für Oesterreich ob der Enns.

a) Gesetz vom 28. August 1870, Nr. 32 L. G. B., über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns finde Ich auf Grundlage der über das Wasserrecht im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B., enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Das nachfolgende Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer hat nach Verlauf von 45 Tagen vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Die Kundmachung erfolgte in dem am 25. Septbr. 1870 ausgegebenen und versendeten XXVII. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns.

Mit diesem Tage treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Art. II und **III** sind gleichlautend mit Artikel 2 und 3 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 129.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§§. 1 und 2 sind gleichlautend mit den §§. 1 und 2 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 13.

§. 3. Auch die nicht zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen dienenden Strecken der Ströme und Flüsse,

---

§. 3. 1. Die Entscheidung des Streites, in welchem die Kläger behaupten, im Besitze ihres Fischereirechtes in einem Flusse dadurch gestört worden zu sein, daß die Geklagten die ihnen den Wasserzufluß zu ihren Werken beeinträchtigenden Weidengeflechte im Fischwasser herausreißen ließen, steht der politischen Behörde zu, weil abgesehen davon, daß es sich

sowie Bäche und Seen und andere fließende oder stehende Gewässer sind öffentliches Gut, insoweit sie nicht in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privatsrechtstitel Jemandem zugehören. Die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes werden hiedurch nicht berührt (§. 3 des Reichsgesetzes).

§§. 4 bis **6** sind gleichlautend mit den §§. 4 bis 6 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 14.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§§. 7 bis **15** sind gleichlautend mit den §§. 7 bis 15 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 15 bis 17.

§§. 16 und **17** sind gleichlautend mit den §§. 16 und 17 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 130.

§§. 18 bis **20** sind gleichlautend mit den §§. 19 bis 21 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 19, 20.

§. 21. Können Rückstauungen, Versumpfungen, Ueberschwemmungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, in keiner andern, minder kostspieligen Weise, als durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes beseitigt werden, so muß der Werksbesitzer solche Tieferlegung oder Abänderung, wenn sie ohne Schmälerung der dem Werke zustehenden Triebkraft zulässig ist, soferne er an der Beschädigung kein Verschulden trägt, auf Kosten der Beschädigten gestatten, im Falle des Verschuldens aber auf eigene Kosten bewerkstelligen.

§. 22. Bei allen Triebwerken und Stauanlagen ist der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand durch Staupfähle (Normalzeichen, Ham-,

---

nicht blos auf Seite der Geklagten um das Gerinne eines zum Betriebe ihrer Wasserwerke erforderlichen Gewässers, sondern auch auf Seite der Kläger um in einem öffentlichen Gewässer angebrachte Anlagen handelt, die von den Klägern als Besitzstörung angezeigte Handlung mit einer von der politischen Behörde über die Benützung jenes Gewässers erlassenen Anordnung im Zusammenhange steht, wonach bei den hier eintretenden öffentlichen Rücksichten die Regelung der collidirenden Benützungsansprüche und die Abstellung eines vorgekommenen Uebergriffes der politischen Behörde überlassen werden muß (E. d. ob. G. v. 10. Decbr. 1872, Z. 12665; Slg. 4806, G. Z. 1872, Nr. 104).

2. Vgl. die bei §. 3 des Reichsgesetzes angeführten Entscheidungen.

Haim- oder Aichpfähle oder Aichstöcke) oder andere bleibende Staumaße auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ist bei den auf Grund dieses Gesetzes zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen, gleich bei ihrer Errichtung, bei bereits bestehenden derlei Werken aber, bei welchen dieselbe fehlt, binnen der Frist von zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu bewerkstelligen. Das Staumaß muß an einer Stelle, wo es leicht beobachtet werden kann und für die Betheiligten zugänglich ist, nach den Regeln der Kunst genau und in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden, daß dasselbe gegen absichtliche Einwirkungen, sowie gegen Zerstörung durch Zeit und Zufall möglichst gesichert ist. Die Höhe des Staumaßes ist durch Fixpunkte sicherzustellen, und über dessen Setzung und Fixirung ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Wasserbuche anzuschließen ist.

§. 23. Bei jedem Stauwerke sollen behufs Regulirung des Wasserstandes und insbesondere zur Ableitung des Wassers bei Einstellung des Betriebes Freifluder (Fahlfluder, Faulfluder) von solcher Ausdehnung angelegt werden, daß durch selbe das gesammte Wasser bis zum höchsten normalen Wasserstande unaufgehalten durchziehen kann.

Auch die bereits bestehenden Werke sind bei eintretenden Hauptreparaturen, soweit dies nur immer nach der örtlichen Lage und den baulichen Verhältnissen zulässig erscheint, mit solchen Anlagen zu versehen.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen kann die politische Behörde nach Einvernehmung der Betheiligten dort bewilligen, wo deren Ausführung nach den Localverhältnissen schwierig, besonders kostspielig und durch die Wahrung fremder Interessen nicht geboten erscheint.

Sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, muß der Stauwerksbesitzer durch Oeffnung der Schleußen, sowie überhaupt durch Wegräumung aller Hindernisse den Wasserabfluß so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die normale Staumaßhöhe herabgesunken ist.

Im Unterlassungsfalle sind diejenigen, welche dadurch gefährdet oder benachtheiligt werden, vorbehaltlich des Anspruches auf Schadenersatz zu verlangen berechtigt, daß dieser Abfluß durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten und Gefahr des säumigen Stauwerksbesitzers bewerkstelligt werde.

§. 24. Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt.

Siehe diese Verordnung unten unter b.

§§. 25 bis **27** sind gleichlautend mit den §§. 26 bis 28 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 22.

§§. 28 bis **33** sind gleichlautend mit den §§. 28 bis 33 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 131.

§§. 34. Bei einem Brande oder vorübergehender dringender Wassernoth ist die Ortspolizei-Behörde, beziehungsweise der Vorstand des bedrohten Gemeindegebietes befugt, wegen zeitweiser Benützung von Privat- und öffentlichen Gewässern, die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und unverzüglich vollstrecken zu lassen.

§§. 35 bis **39** sind gleichlautend mit den §§. 35 bis 39 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 131, 132.

Dritter Abschnitt.

Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer.

§§. 40 bis **43** sind gleichlautend mit den §§. 40 bis 43 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 132.

§§. 44. Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und Bächen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers, oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens ist, insoferne keine besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen Anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Entsteht durch die Unterlassung dieses Schutzes für fremdes Eigenthum eine Gefahr, so müssen die Säumigen jedenfalls die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen, oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Maßgabe des §. 66 selbst beitragen.

§§. 45 und **46** sind gleichlautend mit den §§. 46 und 47 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 28, 29.

§. 47. Der durch Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden fällt, unbeschadet der

durch die §§. 408—412 des allg. bürgerl. Gesetzbuches begründeten rechtlichen Ansprüche, denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen, muß jedoch, wenn die Unternehmung denselben zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden.

§§. 48 und **49** sind gleichlautend mit den §§. 48 und 49 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 133.

§. 50. Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbrüche, oder durch Ueberschwemmungen schleunige Maßregeln ergriffen werden müssen, so sind auf Verlangen der politischen Behörde oder, wenn diese nicht am Orte der Gefahr ihren Sitz hat, des Vorstehers des bedrohten Gemeindebezirkes die benachbarten Gemeinden gegen angemessene Entschädigung verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu bieten. Die Gemeinde, welcher die Hilfe geleistet wurde, ist verpflichtet, im Falle einer diesfälligen Aufforderung den Nachbargemeinden die ihnen durch die Hilfeleistung erwachsenen baren Auslagen in dem von der politischen Behörde festzustellenden Betrage zu vergüten.

§. 51. Gleichlautend mit §. 52 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 30.

Vierter Abschnitt.

Von den Wasser-Genossenschaften.

§. 52. Gleichlautend mit §. 53 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 31.

§. 53. Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist, und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten.

Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen.

Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist, als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut,

oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 27, 36 und 37 (15, 16 und 17 R. G.) verhalten werden (§. 21 des Reichsgesetzes).

§§. 54 bis **61** sind gleichlautend mit den §§. 54 bis 61 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 134.

§. 62. Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigenthümer gegen verhältnißmäßigen, nach den §§. 60, 65 und 66 zu ermittelnden Beitrag zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn:

a) für diese Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung, beziehungsweise der Schutz- und Regulirungsbau, auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird; und

b) die vorhandene Anlage oder der geführte Bau ohne Nachtheil der bisherigen Theilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht.

Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschafts-Verband blos mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage oder des Baues möglich, so hat der Aufzunehmende überdies die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen.

§§. 63 bis **67** sind gleichlautend mit den §§. 63 bis 67 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 135, 136.

§. 68. Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§. 69. Gleichlautend mit §. 70 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 35.

§. 70. Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, insbesondere die Errichtung von Wasserschutz- oder Nutzbauten und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung, die Verlegung, eigenmächtige Veränderung oder Entfernung der Staumaße, die Vernachlässigung ihrer Erhaltung, die Ueberschwellung derselben in Folge Unterlassung der bezüglichen Vorschriften (§. 23), die Errichtung von Ueberfuhrs-Anstalten ohne die hiezu vorgeschriebene Bewilligung, die der Gesundheit schädliche Ver-

unreinigung der Gewässer sind, insoweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl., oder einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen. Uebertretungen der zur Ausführung gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verordnungen und Verfügungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 70 fl., oder einer Freiheitsstrafe bis zu vierzehn Tagen.

§§. 71 bis **74** sind gleichlautend mit den §§. 71 bis 74 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 136, 137.

Sechster Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§. 75. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

§. 76. Gleichlautend mit §. 76 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 40.

§. 77. Sind behufs der Ausführung von Wasseranlagen Vorarbeiten auf fremden Grundstücken nothwendig, und will der Grundeigenthümer die Vornahme derselben nicht gestatten, so hat der Unternehmer die Bewilligung hiezu bei der politischen Behörde zu erwirken, welche zur Vornahme eine angemessene Frist festzusetzen hat und die Bewilligung von der

---

§. 75. 1. Nachdem nach §. 75 des Landesgesetzes für Oesterreich ob der Enns vom 28. August 1870, Nr. 32 L. G. B., alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören, und nach §. 16 des bezogenen Gesetzes auch bei Privatgewässern die vorläufige Bewilligung der politischen Behörde zu jeder andern als der im §. 15 angegebenen Benützung nothwendig ist, so tritt die Competenz der politischen Behörde auch dann ein, wenn es sich um die Frage handelt, ob das zur Bewässerung einer Wiese dienende fließende Wasser zum Behufe des Betriebes einer einem Anderen gehörigen Sägemühle abgeleitet werden durfte (E. d. ob. G. v. 4. April 1877, Z. 3799; Slg. 6435, G. Z. 1877, Nr. 54).

2. Wenn es sich um die Benützung des Wassers aus einem Bache und um die Anlage oder Beseitigung eines Wassergrabens zum Zwecke dieser Benützung handelt, und bei der Anlage dieses Grabens und der Benützung des Bachwassers durch denselben auch fremde Rechte betheiligt erscheinen, so sind dies solche Vorrichtungen und Aenderungen, welche, mag der Bach an sich als ein öffentliches oder als ein Privatgewässer angesehen werden, nach §. 16 des Wasserrechtsgesetzes für Oberösterreich der Bewilligung der politischen Behörde bedürfen, weshalb über das Bestehen

früheren Sicherstellung des etwaigen Schadenersatzes abhängig machen kann. Auf Verlangen des Grundeigenthümers muß diese Sicherstellung im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches in jedem Falle vor Beginn der Vorarbeiten geleistet werden.

§. 78. Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungs-Rechten und Bewilligung von Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer sind bei der nach §. 76 zuständigen politischen Behörde zu überreichen, und müssen, soferne sich nicht das eine oder das andere Erforderniß durch die Natur der Unternehmung oder nach dem Ermessen der Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wird, als entbehrlich darstellt, nebst den erläuternden, von einem Sachverständigen entworfenen Plänen und Zeichnungen enthalten:

a) Den Zweck und Umfang der Anlage oder Unternehmung mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung ausgeführt werden soll, und der erforderlichen Wassermenge und etwa beabsichtigten Stauung;

---

oder die Beseitigung des gezogenen Wassergrabens, als einer solchen der behördlichen Bewilligung bedürfenden Vorrichtung und Aenderung, die Gerichtsbehörde nicht entscheiden kann (E. d. ob. G. v. 5. Decbr. 1871, Z. 14550; Slg. 6727, G. Z. 1877, Nr. 18).

3. Eine Klage, worin der Kläger um das Erkenntniß bittet, der Geklagte habe dadurch, daß er von einem Bache einen Wassergraben zu seiner Wiese zog, den Kläger in dem Besitze des Rechtes mit dem Wasser dieses Baches seine (des Klägers) Wiese zu bewässern, beeinträchtigt und sei schuldig den früheren Stand herzustellen, ist wegen Unzuständigkeit des Richters abzuweisen, weil der Gegenstand dieser Klage nach den §§. 16, 70 und 75 des Wasserrechtsgesetzes für Oberösterreich zur Competenz der politischen Behörden gehört (E. d. ob. G. v. 5. März 1872, Z. 2418; Slg. 6728, G. Z. 1877, Nr. 18).

4. Der Ministerialerlaß vom 7. Juli 1860, Nr. 172 R. G. B. hat nur die Entscheidung über Klagen wegen gestörten Besitzes von Wasserwerken durch Aenderung des Gerinnes der hiezu nothwendigen Gewässer den politischen Behörden zugewiesen und setzt daher die Störung von vorhandenen Wasserbauten voraus, der §. 75 des Landesgesetzes für Oberösterreich vom 28. August 1870, Nr. 32 L. G. B., wo bestimmt wird, daß alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallen, hat dagegen nur solche Angelegenheiten vor Augen, welche ein mehreren Personen an den Gewässern zukommendes, von der politischen Behörde verliehenes Recht betreffen, daher die Gerichte zur Entscheidung zuständig sind, wenn es sich um eine Dienstbarkeit der Wasserleitung von einer im Grundstücke des Nachbars entspringenden Quelle zum Hausbedarf des Klägers, mithin um ein Privatrecht handelt (E. d. ob. G. v. 14. Jänner 1873, Z. 192; Slg. 6730, G. Z. 1877, Nr. 18).

5. Vergl. die bei §. 75 des Gesetzes für Böhmen angeführten Entscheidungen.

b) die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des entworfenen Planes;
c) die Darstellung der davon zu erwartenden Vortheile und der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachtheile;
d) die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden, mit ihren etwaigen Erklärungen;
e) die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären, und ihrer Eigenthümer.

Bei genossenschaftlichen Unternehmungen überdies:
f) Die Namen derjenigen, welche einer solcher Unternehmung beitreten sollen, bei Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen mit Angabe der Größe ihrer betheiligten Grundflächen bei Schutz- und Regulirungsbauten aber mit Angabe des Werthes des zu schützenden Eigenthums;
g) den von einem Sachverständigen beglaubigten Ueberschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage; endlich
h) die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten.

§. 79. Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte ins Klare stellen zu lassen:
a) Ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;
b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;
c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte verfügbar und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne und ob die etwa beantragte Stauung aus denselben Rücksichten ausführbar sei;
d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein

industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;

e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien, und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann in wieweit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

§§. 80 bis **83** sind gleichlautend mit den §§. 80 bis 38 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 138.

§. 84. Bei der unter Beiziehung des Gemeinde-Vorstehers zu pflegenden commissionellen Verhandlung ist vor Allem auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche und auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Betheiligten, insbesondere über die zu leistende Entschädigung hinzuwirken.

Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so sind die Einwendungen gegen das Unternehmen, die Art seiner Ausführung, die Betheiligung jedes Einzelnen und die beanspruchten Enteignungen oder Dienstbarkeiten erschöpfend zu erörtern.

Werden weitere Erhebungen über die hervorgetretenen Streitpunkte nöthig, so sind solche unverzüglich, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu pflegen.

Sämmtliche Verhandlungen mit Parteien in diesen Angelegenheiten sind in der Regel mündlich, unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen, und zu denselben nach Erforderniß Sachverständige von Amtswegen beizuziehen.

In minder wichtigen Fällen können zur Vornahme einzelner Amtshandlungen von der politischen Behörde die betreffenden Gemeinde-Vorstände abgeordnet werden.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebniß des erzielten Uebereinkommens, oder wenn ein solches nicht zu Stande gekommen ist, die Ergebnisse der mündlichen Erörterung mit den Erklärungen der Widersprechenden und ihrer Begründung, dann mit den allfälligen Gegenbemerkungen der Gesuchsteller zu enthalten hat.

§§. 85 bis **87** sind gleichlautend mit den §§. 85 bis 87 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 138.

§. 88. Wurde gegen ein Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ein auf einem Privatrechtstitel gegründeter Einspruch erhoben, über welchen die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, so hat dieselbe zu versuchen, denselben im gütlichen Wege beizulegen. Gelingt dies nicht so hat die politische Behörde lediglich die Entscheidung zu fällen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei.

Zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Ueber die Gestattung der mittlerweiligen Bauführung vor Austragung des bezüglichen Rechtsstreites im Falle einer nahen, offenbaren Gefahr oder gegen Cautionsleistung, sowie über die in solchem Falle von Seite eines Verbotslegers zu leistende Caution für die dem Bauwerber zugehenden Nachtheile sind die Vorschriften des §. 341 a. b. G. B. maßgebend.

§§. 89 bis **92** sind gleichlautend mit den §§. 89 bis 92 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 139.

§. 93. Stehen sich die Ansprüche der Unternehmer entgegen, so wird die Theilnahme am Wasser folgendermaßen geregelt:

a) Treten neue Unternehmungen mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit, so sind vor Allem die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen;

b) kommen neue Unternehmungen überhaupt, oder bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit, so gebührt zunächst derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirthschaft ist.

Bleibt darüber ein Zweifel, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlagen so weit als möglich befriedigt wird.

Können aber nicht alle Bewerber betheilt werden, so sind

vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen lassen.

Diese Grundsätze sind analog auch in den Fällen in Anwendung zu bringen, wo wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungs-Ansprüche nicht vollständig befriedigt werden können, wobei übrigens bestehende Uebereinkommen oder erworbene Rechte vor Allem zu schützen sind und in Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu erkennen hat.

§§. 94 und **95** sind gleichlautend mit den §§. 95 und 96 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 50, 51.

§. 96. Die Ausführung aller nach diesem Gesetze einer Bewilligung bedürfenden Anlagen unterliegt der Oberaufsicht der politischen Behörden.

Dieselben haben sich nach erfolgter Ausführung der Anlagen von deren Uebereinstimmung mit der ertheilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere von der richtigen und zweckmäßigen Setzung und Fixirung des Staumaßes die Ueberzeugung zu verschaffen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

§§. 97 und **98** sind gleichlautend mit den §§. 98 und 99 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 51, 52.

§. 99. Bei jeder politischen Behörde ist ein Vormerkbuch (Wasserbuch) nebst Wasserkarten zu führen, worin sämmtliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbene Wasserbenützungsrechte, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die vorfallenden Aenderungen mit Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen in Uebersicht gehalten werden müssen.

Die bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte müssen binnen längstens zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes in das Vormerkbuch eingetragen werden.

Zu dem Ende ist jeder Besitzer solcher Rechte gehalten, innerhalb eines im Verordnungswege zu bestimmenden Termines bei der politischen Behörde sein Recht anzumelden, und die Urkunden und sonstigen Behelfe, auf welche sich dasselbe, sowie insbesondere der Umfang der Benützung nach Wassermengen, Stauung 2c. gründet, der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

Die Behörde hat nach Prüfung der Behelfe und richtigem Befunde die Eintragung zu veranlassen.

In Ermanglung von vollkommen genügenden Nachweisungen hat die Behörde den letzten ruhigen Besitzstand zu erheben und einzutragen.

Wo auch dieses nicht mit Verläßlichkeit constatirt werden kann, jedoch der Bestand eines Benützungsrechtes überhaupt außer Zweifel steht, ist unter Zuziehung von Sachverständigen das durch die vorhandenen unbeanständeten Werksanlagen bedingte und durch die Rechte der betheiligten übrigen Wasserrechts-Interessenten und Grundanrainer als zulässig erkannte Maß der Wasserbenützung festzustellen und vorbehaltlich des von dem Werksbesitzer im administrativen oder Rechtswege zu erbringenden Nachweises eines höheren Anspruches, sowie des den übrigen Betheiligten offen gehaltenen gegentheiligen Beweises vorläufig in das Wasserbuch einzutragen.

Nach den gleichen Grundsätzen ist auch bei der Abhaimung der bestehenden Stauwerke (§. 22) vorzugehen.

Bezüglich der Eintragung der Wasser-Genossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des §. 56 (§. 22 des Reichsgesetzes) zu beobachten.

Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen ämtlichen Verhandlungen, sowie die Wasserkarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr Abschriften aus denselben zu nehmen.

Laut §. 99 des für Oesterreich ob der Enns geltenden Gesetzes über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer v. 28. August 1870 sind in das Wasserbuch die im Bezirke bereits bestehenden und die auf Grund dieses Gesetzes neuerworbenen Wasserbenützungsrechte einzutragen. Da aber nach §. 30 desselben Gesetzes die Benützung der Gewässer zur Holztrift auch fernerhin durch das Forstgesetz geregelt, somit das Wasserbenützungsrecht zur Holztrift, einschließlich des Rechtes zur Herstellung der nothwendigen Anlagen nicht auf Grund des Gesetzes v. 28. August 1870, sondern auf Grund des Forstgesetzes erworben wird, so könnten solche Rechte der Wasserbenützung zur Holztrift, ohne mit dem bezogenen §. 99 in Widerspruch zu gerathen, auch *keinen* Gegenstand des Wasserbuches bilden, mögen dieselben vor oder *nach* Einführung des erwähnten Wasserrechtsgesetzes verliehen worden sein. Die Evidenz der Wasserbenützungen zum Zwecke der Holztrift ist vielmehr durch den Waldkataster zu erzielen, und zwar im Vormerke lit. E gemäß §. 11 der Verordnung des Ackerbau-Ministeriums v. 3. Juli 1873, Z. 6953, betreffend die genaue Handhabung des Forstgesetzes, Vornahme der forstlichen Durchforschungen und Anlegung des Waldkatasters, beziehungsweise dort, wo der Waldkataster in Gemäßheit der Statthaltereiverordnung ddo. Linz 1. Jänner 1853 bereits besteht, durch die entsprechende Rubrik (12) jenes Waldkatasters im Vereine mit dem erwähnten Vormerke lit. E (Erlaß d. Ackerb. Min. v. 31. Juli 1873, Z. 7633).

§. 100. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

Die bezügliche Verordnung siehe unten unter c.

b) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 41 L. G. B.,

betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten.

In Vollziehung des §. 24 des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 28. August 1870 wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Gleichlautend mit § 1 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 106.

§§. 2 bis 10 sind gleichlautend mit den §§. 2 bis 10 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 55 bis 61.

§. 11. Gleichlautend mit §. 11 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 107.

§§. 12 und 13 sind gleichlautend mit den §§. 12 und 13 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 61, 62.

§. 14. Gleichlautend mit §. 14 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 107.

§. 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

Die Kundmachung erfolgte in dem am 19. Decbr. 1872 ausgegebenen und versendeten XXXII. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

---

c) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 41 L. G. B.,

betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.

In Vollziehung des §. 100 des Landesgesetzes vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Im Sinne der Bestimmungen der §§. 56 und 99 des bezogenen Gesetzes ist bei jeder politischen Bezirksbehörde zur Einsichtlichmachung der im Bezirke bereits bestehenden, und der auf Grund jenes Gesetzes neu erworbenen Wasserrechte, insoferne solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ein Wasserbuch nebst einer Wasserkarten- und Urkundensammlung zu führen.

§. 2. Das Wasserbuch, in welchen für jedes darin einzutragende Wasserrecht nach Maßgabe des Umfanges der Eintragung, die erforderliche Zahl von Blättern zu eröffnen ist, hat nach dem angeschlossenen Formulare (A.) folgende Rubriken zu enthalten:

1. Postzahl, welche die Reihenfolge der eingetragenen Wasserrechte bezeichnet.
2. Die Bezeichnung der Gemeinde beziehungsweise Ortschaft, in deren Gebiete sich das Wasserrechtsobject befindet, dann des Gewässers, beziehungsweise der Uferseite desselben und der Liegenschaft, mit deren Besitz das Wasserrecht verbunden ist, ferner den Namen des Besitzers und bei Wassergenossenschaften die Benennung derselben, endlich die Bezeichnung der Wasserkarte (§. 10), in welcher das Wasserrechtsobject ersichtlich gemacht ist.
3. Die Angabe des Zweckes, Umfanges, Maßes und der Art der Wasserbenützung, die Angabe der erlaubten Wasserstandshöhe, des Standortes und der Form der Staumaße, dann die Anführung der Vorrichtungen für den Wassereinlauf, die Wasserleitung und Wasserstauung, sowie aller anderen für den Umfang und die Art der Wasserbenützung maßgebenden Anlagsobjecte unter Beziehung auf die Urkunden und sonstigen Behelfe, auf welche sich das Wasserrecht gründet, oder wenn solche Nachweisungen bei bestehenden Wasserrechten nicht ausfindig gemacht werden können, unter Berufung auf den factischen Stand (§. 6) oder auf die erfolgte Feststellung des zulässigen Maßes der Wasserbenützung.
4. Die Bezeichnung der auf das Wasserrecht sich beziehenden Dienstbarkeiten.
5. Die Beziehung auf die Urkundensammlung unter Beifügung der Anzahl der Urkunden.
6. Anmerkung.

§. 3. Gleichlautend mit §. 3 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 64.

§. 4. Zum Zwecke der Eintragung in das Wasserbuch hat die politische Bezirksbehörde ohne Verzug die im Bezirke bereits bestehenden Wasserrechte (§. 1) auf Grund der Amtsacten und nach Erforderniß durch Vernehmung der Gemeindevorstände zu ermitteln, und jedem betreffenden Wasserrechtsbesitzer, sowie dem Vorstande der Wassergenossenschaft unter Berufung auf die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung des Wasserrechtes (§. 99 des Gesetzes) ein mit den Rubriken des Wasserbuches beziehungsweise des Vormerkes über Wassergenossenschaften genau übereinstimmendes Formulare sammt einer kurzen Belehrung über dessen Ausfüllung und unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 70 des Gesetzes, mit der Aufforderung zuzustellen, dasselbe innerhalb der gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist vollständig und gehörig ausgefüllt und gefertigt, der politischen Bezirksbehörde einzusenden, und zugleich die dem Wasserrechte zu Grunde liegenden Urkunden und sonstigen Behelfe — gegen deren sofortige Rückstellung nach gemachtem Gebrauche beizuschließen. Sollten einzelne Wasserrechtsbesitzer es vorziehen, die betreffenden Daten behufs deren ämtlicher Aufnahme bei der polititschen Bezirksbehörde mündlich abzugeben, so ist denselben dies zu gestatten.

§. 5. Gleichlautend mit §. 5 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 65.

§. 6. Sobald der Bestand und Umfang der einzelnen Wasserrechte und die Art deren Ausübung außer Zweifel gestellt ist, hat die politische Bezirksbehörde die Eintragung in das Wasserbuch nach Maßgabe der vorliegenden Acten zu bewirken, und die betreffenden Wasserrechtsbesitzer hievon unter Rückschluß ihrer Behelfe zu verständigen.

Waltet bezüglich der Richtigkeit einer Angabe ein Zweifel ob, welcher durch die nach §. 5 eingeleiteten Erörterungen nicht behoben werden konnte, und insbesondere, wenn der Bestand oder Umfang eines Rechtes nicht genügend aufgeklärt erscheint, so ist der factische Zustand, beziehungsweise das als zulässig erkannte Maß der Wasserbenützung, soweit dies festgestellt wurde, im Wasserbuche unter gleichzeitiger, entsprechender Verständigung der betreffenden Partei ersichtlich zu machen und dabei anzufügen, in welcher Beziehung der Anstand noch bestehe. Wird Letzterer durch seinerzeitige Entscheidung der com-

petenten Behörde beseitigt, so ist hienach die Eintragung zu vervollständigen.

Die Eintragung hat gemeindeweise nach der Reihenfolge der Objecte flußabwärts in der Art zu erfolgen, daß zuerst die Objecte auf dem Hauptflusse und hierauf jene auf den Nebengewässern angeführt werden.

§§. 7 bis 15 sind gleichlautend mit den §§. 7 bis 15 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 65 bis 68. Auch das im §. 2 erwähnte Formular A ist mit dem oben auf Seite 69 ersichtlichen, bis auf die Abweichung, daß es in der Rubrik 2 statt Wassergenossenschaft — Wassergenossenschaften und statt Wasserkarte — Wasserkarten heißt, gleichlautend.

---

11. Für Oesterreich unter der Enns.

a) Gesetz vom 28. August 1870, Nr. 56 L. G. B., über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich auf Grundlage der über das Wasserrecht im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B., enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Das beiliegende Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer hat 30 Tage nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Mit diesem Tage treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und auf welche sich in demselben nicht ausdrücklich berufen wird, außer Kraft.

Dieses Gesetz wurde in dem am 26. Octbr. 1870 ausgegebenen und versendeten XXXVII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns kundgemacht.

Art. II und **Art. III** sind gleichlautend mit den Art. 2 und 3 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 129.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§§. 1 bis **6** sind gleichlautend mit den §§. 1 bis 6 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 13, 14.

---

§. 4. Handelt es sich um ein nach §. 4 dem Grundbesitzer gehöriges Wasser, bezüglich dessen von Anderen erwiesenermaßen erworbene Rechte

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§§. 7 bis 14 sind gleichlautend mit den §§. 7 bis 14 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 15, 16.

§. 15. In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benützung durch Andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers zum Baden, Waschen, Tränken, Schwemmen und Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, soweit dadurch weder die Beschaffenheit des Wassers verändert, noch der Wasserlauf und das Ufer gefährdet, noch ein fremdes Recht verletzt, noch Jemandem ein Schade zugefügt wird, gegen Beobachtung der Polizeivorschriften, an den durch dieselben von dieser Benützung oder Gewinnung nicht ausgeschlossenen Plätzen Jedermann gestattet.

§. 16. Jede andere, als die im §. 15 angegebene Benutzung der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung oder Aenderung der hiezu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben, oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder die Ufer gefährten kann, bedarf der vorläufigen Bewilligung der zuständigen Behörden.

Diese Bewilligung ist auch bei Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

§. 17. Zu den Wasserwerken, deren Errichtung der Bewilligung der zuständigen Behörde nach §. 16 bedarf, gehören insbesondere Triebwerke und Stauanlagen.

Auch zu jeder Abänderung derselben muß, insoferne sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat, vorher die Bewilligung der zuständigen Behörde eingeholt werden.

---

nicht entgegenstehen, so gehört die Geltendmachung solcher Rechte seitens der Anderen auf den Civilrechtsweg (E. d. V. G. v. 6. Dec. 1883, Z. 2607, Erk. 1938).

§. 5. Der der Partei obliegende Beweis der privaten Eigenschaft eines Gewässers kann durch den Nachweis des Eigenthums an den Ufergrundstücken oder am Flußbette nicht ersetzt werden (E. d. V. G. v. 24. Jänner 1883, Z. 198, Erk. 1639).

§. 11. Die Anordnungen des §. 11 finden auf in einem ständigen Bette fließende Gewässer keine Anwendung (E. d. V. G. v. 24. Jänner 1883, Z. 198, Erk. 1639).

§. 18. In der von der zuständigen Behörde über die Bewilligung auszufertigenden Urkunde sind der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung zu bestimmen. Das Maß darf in keiner anderen Weise als durch genaue Beschreibung der für den Wassereinlaß erforderlichen Vorrichtung (Gerinnabtheilung, Ueberfall, Schleuße, Fluder, Canal, Rohrleitung) und Angabe der Gebrauchszeit festgesetzt werden.

Nach Erforderniß der Umstände können auch besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Bewilligung auch auf eine nur beschränkte Dauer oder gegen Widerruf ertheilt werden.

§. 19. Das von der zuständigen Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers und anderseits nach dem Wasserüberschusse, welcher mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand zur weiteren Benützung verfügbar ist. Dieses Maß darf in keinem Falle so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften und Gehöfte bei Feuersgefahr oder für die Zwecke der Wirthschaft ihrer Bewohner der Wassernoth ausgesetzt werden.

§. 20. Die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen sind von dem Besitzer in einem solchen Stande herzustellen und zu erhalten, daß sie dem Wasser und dem Eise einen thunlichst ungehinderten Ablauf lassen, der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen, und daß keine Wasserverschwendung eintrete.

Würde der Betheiligte den Nachweis liefern, daß dieser Anordnung nicht entsprochen wurde, so ist über dessen Ansuchen in angemessener Frist von der zuständigen Behörde die Abstellung der Gebrechen aufzutragen, und nach fruchtlos verstrichener Frist auf Kosten der Säumigen zu bewerkstelligen.

§. 21. Können Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes oder durch andere Vorkehrungen beseitigt werden, so müssen die Werksbesitzer die entsprechenden Abänderungen oder Vorkehrungen vornehmen.

---

§. 18. Wasserbenützungsrechte können nur auf Grund des vorgeschriebenen Verfahrens durch die in den §§. 18 und 82 normirten Bewilligungsurkunden constituirt werden; sogenannte Vorconcessionen haben gegenüber dritten Wasserbenützungsberechtigten keinerlei Rechtswirkung (E. d. V. G. v. 24. Jänner 1883, Z. 198, Erk. 1639).

§. 21. Vorbehaltlich besonderer Rechtstitel und positiver gesetzlicher Bestimmungen hat der Besitzer einer Stauanlage oder eines anderen, den

Die Frage, wer die Kosten einer solchen Abänderung zu tragen, beziehungsweise dem Werksbesitzer zu ersetzen hat, richtet sich nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen.

§. 22. Bei allen Triebwerken und Stauanlagen ist der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand durch Staupfähle (Normalzeichen, Ham-, Haim- oder Aichpfähle oder Aichstöcke) oder andere bleibende Staumaße auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ist bei den auf Grund dieses Gesetzes zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen gleich bei ihrer Errichtung, bei derlei bereits bestehenden Werken aber, bei welchen dieselbe fehlt, binnen einem Jahre vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes anzubringen. Das Staumaß muß an einer Stelle, wo es leicht beobachtet werden kann und für die Betheiligten zugänglich ist, nach den Regeln der Kunst genau in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden, daß dasselbe gegen absichtliche Einwirkungen, sowie gegen Zerstörung durch Zeit und Zufall möglichst gesichert ist.

§. 23. Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden im Verordnungswege bestimmt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter c.

§. 24. Sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, muß der Stauwerksbesitzer durch Oeffnung der Schleußen sowie überhaupt durch Wegräumung aller Hindernisse den Wasserabfluß so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die normale Staumaßhöhe herabgesunken ist.

Im Unterlassungsfalle sind diejenigen, welche dadurch gefährdet oder benachtheiliget werden, vorbehaltlich des Anspruches auf Schadenersatz, zu verlangen berechtigt, daß dieser Abfluß durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten und Gefahr des säumigen Stauwerksbesitzers sofort bewerkstelligt werde.

In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde, im Falle der zulässig niederste Wasserstand nicht eingehalten wird, die entsprechende Abhilfe zu veranlassen.

---

natürlichen Abfluß der Gewässer beeinflußenden Werkes, für den Nachtheil aufzukommen, welcher sich aus dem durch ihn geänderten Wasserablauf für Grundbesitzer und andere Berechtigte überhaupt ergibt (E. d. V. G. v. 30. Dec. 1882, Z. 2372, Erk. 1609).

§§. 25 bis **27** sind gleichlautend mit den §§. 26 bis 28 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 22.

§. 28. Wird auf Grund des vorstehenden Paragraphes das dem Eigenthümer entbehrliche Wasser einem Anderen zur Benützung verliehen, so ist in der von der zuständigen Behörde und nach Vorschrift des §. 18 auszufertigenden Bewilligung jedenfalls auch die Bedingung aufzunehmen, daß von der ertheilten Bewilligung bei sonstigem Erlöschen derselben binnen einer angemessen festzusetzenden Zeitfrist Gebrauch gemacht werden muß.

Das Erlöschen des ertheilten Benützungsrechtes kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die festgesetzte Entschädigung nicht gehörig an den Bezugsberechtigten abgeführt wird.

§§. 29 bis **31** sind gleichlautend mit den §§. 30, 31 und 33 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 24.

§. 32. Der Eigenthümer des Grundstückes, welches zu Gunsten eines offenen Gerinnes mit der Dienstbarkeit belastet wird, erhält das Recht, die Mitbenützung der dadurch begründeten Anlage gegen verhältnißmäßigen, von dem ihm zu überlassenden Wasserquantum abhängigen Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten in dem Maße zu verlangen, als dadurch der Zweck der Anlage nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder nach Vollendung der Anlage verlangt, so hat der die Mitbenützung beanspruchende Grundeigenthümer überdies den Mehrbetrag der Kosten für die erforderlichen Abänderungen zu tragen.

Ueber die Höhe des Kostenbeitrages entscheidet, wenn sich die Betheiligten darüber nicht geeinigt haben, die zuständige Behörde und, wenn die Betheiligten sich damit nicht begnügen, der Richter.

Als offenes Gerinne sind auch jene Leitungsvorrichtungen zu betrachten, deren Wände oder Bedeckung aus Holz bestehen.

§. 33. Gleichlautend mit §. 34 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 131.

§. 34. Ortschaften und Gemeinden, deren Wasserbedarf nicht gedeckt ist, haben nach Maßgabe dieses Bedarfes gegen angemessene Schadloshaltung das Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten, soweit dieselben für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten entbehrlich sind (§. 16 des Reichsgesetzes).

§. 35. In den Fällen der §§. 27 und 34 (§§. 15 und

16 des Reichsgesetzes) ist der Betrag der Entschädigung, wenn darüber unter den Betheiligten ein Einverständniß nicht erzielt wird, im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen und, wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen (§. 17 des Reichsgesetzes).

§. 36. Die Bestimmungen der §§. 27, 28, 31, 32 und 35 (§. 17 des Reichsgesetzes) haben auch für Wasserversorgungsanlagen sowohl der Gemeinden und Ortschaften als vereinzelter Ansiedelungen zu gelten, wenn letztere durch ihre Lage verhindert sind, an den Bewässerungsanstalten der Ortschaften und Gemeinden theilzunehmen.

§. 37. Gleichlautend mit §. 40 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 27.

Dritter Abschnitt.

Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer

§. 38. Auf Entwässerungsanlagen findet analoge Anwendung, was in den §§. 27, 28, 31, 32 und 35 (§. 17 des Reichsgesetzes) für Bewässerungsanlagen vorgeschrieben ist.

§. 39. Zu allen Schutz- und Regulirungswasserbauten in öffentlichen Gewässern, welche nicht vom Staate ausgeführt werden, muß vor ihrer Ausführung die Genehmigung der zuständigen Behörde eingeholt werden.

Die Genehmigung ist zu solchen Bauten in Privatgewässern dann erforderlich, wenn durch dieselben auf fremde Rechte, oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

§. 40. Gleichlautend mit §. 42 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 132.

§. 41. Zur Erhaltung und Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne sind, sowie zur Instandhaltung der Anlagen für Benützung der Gewässer überhaupt, vorbehaltlich rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer, die Eigenthümer der Anlage verpflichtet.

Kann der Eigenthümer nicht ausgemittelt werden, so liegt diese Verpflichtung denjenigen Personen ob, welche die Anlage benützen, und zwar in Ermanglung eines andern zu Recht bestehenden Vertheilungsmaßstabes nach Verhältniß des Nutzens.

---

§. 41. 1. Der Ausspruch, ob die im §. 41 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes bezeichneten Arbeiten die Eigenthümer der betreffenden

§. 42. Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und Bächen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens ist, insoferne keine besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen Anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Entsteht durch die Unterlassung dieses Schutzes für fremdes Eigenthum eine Gefahr, so müssen die Säumigen jedenfalls die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Maßgabe der §§. 61 und 62 selbst beitragen.

§. 43. Gleichlautend mit §. 46 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 28.

§. 44. Zur Ausführung und Instandhaltung von Schutz-, Regulirungs- oder sonstigen Wasserbauten müssen die Ufereigenthümer gegen angemessene, nach §. 83 zu ermittelnde Entschädigung, soweit nicht auf die unentgeltliche Gestattung ein Anspruch besteht, die nothwendige Betretung und Benützung der Ufer zur Ab- und Zufuhr, dann zur Ablagerung und Bereitung der Materialien dulden.

Anlagen, resp. diejenigen Personen, welche die Anlagen benützen, auszuführen haben, steht den politischen Behörden, hingegen der Ausspruch über die Ersatzpflicht bezüglich der Kosten für die gedachten, von einem Dritten ausgeführten Arbeiten dem Civilrichter zu (E. d. V. G. v. 21. Jänner 1880, Z. 75, Erk. 676).

2. Der Eigenthümer, als auch der Miteigenthümer eines Wasserwerkes ist, wenn er die Benützung der Anlage aufgibt, Vorkehrungen zu treffen, beziehungsweise den Aufwand für dieselben zu bestreiten, dann und in soweit verpflichtet, als es sich um die Beseitigung solcher Erschwerungen und Beeinträchtigungen, um die Behebung solcher Nachtheile für fremde Rechte handelt, die aus dem Bestande der Anlage überhaupt, oder aber daraus sich ergeben können, daß dieselbe den besonderen Zwecken des Verzichtleisters angepaßt wurde (E. d. V. G. v. 6. Mai 1882, Z. 923, Erk. 1395).

3. Die im §. 41 des n. ö. Wasserrechtsgesetzes normirte Verpflichtnng zur Erhaltung und Räumung von Canälen und künstlichen Gerinnen kann nicht auf die Zwecke der Ableitung und Abwehr der Gewässer eingeschränkt werden. Der Begriff: Räumung umfaßt alle Arbeiten, welche überhaupt die Beseitigung von Hindernissen des regelmäßigen Wasserablaufes bezwecken, demnach auch die Beseitigung der in die Kategorie solcher Hindernisse gehörigen Wasserpflanzen (E. d. Ackerb. Min. v. 8. Juni 1883, Z. 2254, Z. f. V. 1883, S. 145).

4. Vergl. die bei §. 44 des Gesetzes für Böhmen angeführten Entscheidungen.

Auf Antrag des Ufereigenthümers kann dem Bauführer zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materials von der politischen Behörde eine angemessene Frist bestimmt werden.

§. 45. Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbrüche oder durch Ueberschwemmungen schleunige Maßregeln ergriffen werden müssen, so sind auf Verlangen der politischen Behörde oder, wenn diese nicht am Orte der Gefahr ihren Sitz hat, des Vorstehers des bedrohten Gemeindebezirkes die benachbarten Gemeinden verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu bieten.

Wird für solche Hilfeleistungen eine Entschädigung gefordert, so sind dieselben von der politischen Behörde nach ihrem Geldwerthe festzustellen und die hienach entfallende Entschädigung auf die Gemeinden, denen die Hilfe geleistet wurde, verhältnißmäßig umzulegen.

Vergl. das unter b) folgende Gesetz vom 19. Febr. 1873, Nr. 32 R. G. B., betreffend die Erwerbung von durch Wasser-Regulirungsbauten gewonnenen Grund und Boden.

Vierter Abschnitt.

Von der Beitragspflicht der Privatbesitzer zu den Wasserbauten auf Staats- oder Landeskosten.

§. 46. Gleichlautend mit §. 52 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 30.

§. 47. Als Maßstab für die Ziffer des angemessenen Beitrages dient der Capitalswerth, um welchen die angränzende Liegenschaft oder benachbarte Wasseranlage durch Zuwendung des Vortheiles oder Abwendung des Nachtheiles erhöht wird.

Fünfter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

§. 48. Gleichlautend mit §. 53 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 31.

§. 49. Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minder-

heit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten.

Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen.

Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist, als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 27, 34 und 35 (15, 16 und 17 R. G.) verhalten werden (§. 21 des Reichsgesetzes).

§. 50. Dieser Zwang (§. 49 [§. 21 R. G.]) tritt aber nur dann ein, wenn zu Unternehmungen von Bewässerungsanlagen mindestens zwei Drittheile und zu Unternehmungen von Entwässerungs-, Schutz- und Regulirungsbauten mehr als die Hälfte der Betheiligten zur Bildung einer Genossenschaft zugestimmt haben.

§§. 51 und **52** sind gleichlautend mit den §§. 56 und 57 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 32.

§. 53. Zur Vereinsleitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählen die Genossen aus ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der nach §. 51 zu berechnenden Stimmen einen Ausschuß auf die in den Statuten zu bestimmende Dauer.

§. 54. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann, welcher die Genossenschaft nach Außen zu vertreten hat, der zuständigen Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche (§. 52 [§. 22 des Reichsgesetzes]) einzutragen ist.

Ergibt sich in diesem Falle und in jenem des §. 53 im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Los.

§. 55. Gleichlautend mit §. 60 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 32.

§. 56. Die Genossenschaft hat durch absolute Mehrheit der nach §. 51 zu berechnenden Stimmen die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere den Maßstab der Vertheilung der Kosten, wie auch ihre Verwaltung durch Satzungen (Statuten) zu regeln, welche, sowie jede Aenderung derselben, zur Kenntniß der zuständigen Behörde zu bringen sind.

§§. 57 und **58** sind gleichlautend mit den §§. 61 und 62 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 134.

§. 59. Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen zulässig, wenn für die auszuscheidenden Grundstücke der angestrebte Zweck binnen einer angemessenen Frist nach Vollendung der Anlage, innerhalb welcher die Erfolge zu Tage treten müßten, nicht erreicht worden ist.

Will ein Genosse ausscheiden, der durch seine nachträgliche Aufnahme zu besonderen Einrichtungen oder Abänderungen (§. 58) Anlaß gegeben hatte, welche sich nun in Folge seines Austrittes der entsprechenden Erreichung des gemeinsamen Zweckes nachtheilig erweisen, so ist er auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die Anlage auf eigene Kosten in den vorigen Stand zu setzen oder die zur Behebung des Schadens nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

War der ausscheidende Grundbesitzer ein gezwungenes Mitglied der Genossenschaft, so kann er von derselben die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch seinen Austritt entbehrlich werdenden, auf seinem Grunde errichteten Anlagen fordern, worüber in Ermanglung einer Einigung von der zuständigen Behörde zu entscheiden ist. Dagegen kann auch die nach §. 51 zu berechnende Mehrheit eine im Interesse der Gesammtanlage zur Erreichung ihres Zweckes nothwendige Ausscheidung einzelner Grundstücke gegen angemessene Schadloshaltung der auszuscheidenden Genossen verlangen.

§. 60. Die Auflösung einer Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen (§. 24 des Reichsgesetzes).

Die hiezu erforderliche Stimmenmehrheit ist nach der Bestimmung des §. 51 zu berechnen.

§§. 61 und **62** sind gleichlautend mit den §§. 65 und 66 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 136.

§. 63. Rückständige Beiträge zu genossenschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

---

§. 63. Die „Wehranschläge“ des St. Pöltner Wehrvereins sind Wasserbauconcurrenzbeiträge, die mit politischen Executionsmittel einzubringen sind (E. d. V. G. v. 4. März 1881, Z. 340, Erk. 1032).

Sechster Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§. 64. Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen und Bauten, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen,

alle Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen,

die Errichtung von Wasser-, Schutz- und Nutzbauten, sowie die Benützung der Gewässer (2. Abschnitt) ohne die erforderliche Bewilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde,

die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumaße, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer,

werden als Wasserfrevel erklärt und, insoweit das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung enthält, nach der in Folge Allerhöchster Entschließung erflossenen Verordnung vom 30. Jänner 1860, Reichsgesetz Nr. 28, behandelt.

§. 65. Der dem Feldschutzpersonale durch das Gesetz eingeräumte Wirkungskreis kommt unter den darin vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichten auch demjenigen Personale zu, welches zur Ueberwachung der Gewässer und der Anlagen zu deren Benützung, Leitung und Abwehr aufgestellt wird.

§. 66. Wasserfrevel sind von der zuständigen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten mit einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

§. 67. In allen Fällen, in welchen dieses Gesetz übertreten wurde, muß der Frevler — abgesehen von der verwirkten Strafe — Ersatz leisten, d. i.

1. dem Beschädigten den wirklich erlittenen Schaden vergüten;

2. auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachholen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt oder das öffentliche Interesse dieses erheischt.

§. 68. Das Straferkenntniß hat zugleich die Entscheidung über die im §. 67 angeführten Ersatzpunkte zu enthalten, wenn der Betrag der Entschädigung, sowie die Person, welcher dieselbe gebührt, aus der Untersuchung mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann. Wäre dies nicht möglich oder sind die Beschädigten mit dem Ausspruche nicht zufrieden, so können die Ersatzansprüche auf dem Civilrechtswege geltend gemacht werden.

§. 69. Gleichlautend mit §. 73 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 36.

§. 70. Das Verfahren und Erkenntniß bei Wasserfreveln steht bis zum Erscheinen eines allgemeinen Polizeistrafgesetzes der politischen Behörde desjenigen Bezirkes zu, in dessen Gebiete die Uebertretung begangen wurde.

Siebenter Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§. 71. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, gehören, insoweit sie nicht der richterlichen Competenz unterliegen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

---

§. 71. 1. Die politischen Behörden sind zur Entscheidung einer Beschwerde wegen Störung im Besitze des Rechtes zur Auflagerung eines Bachauswurfes aus einem Mühlgraben competent (E. d. Ackerb. Min. v. 15. Febr. 1872, Z. 541, Z. f. V. 1872, Nr. 9).

2. Der Streit um das Eigenthum eines verlassenen Flußbettes ist Gegenstand der richterlichen Entscheidung, welche durch eine aus öffentlichen Rücksichten dem Eigenthümer aufzulegende Beschränkung der Vorkehrung nicht ausgeschlossen wird (E. d. ob. G. v. 3. Septbr. 1872, Z. 9035, Slg. 4697, J. Bl. 1872, Nr. 35).

3. Zu den nach §. 71 des Gesetzes v. 28. August 1870, Nr. 56 L. G. B. in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehörigen Angelegenheiten gehört auch der Fall, wenn jemand durch Vertiefung eines vor seinem Hause befindlichen Brunnens der zu einem benachbarten Curhause gehörigen Mineralquelle ein erhebliches Wasserquantum entzogen hat (E. d. ob. G. v. 3. August 1875, Z. 8503, Slg. 5821, G. Z. 1876, Nr. 72).

4. Die Absperrung der Wasserleitung von Seite einer Gemeinde gegen einen Hausbesitzer, der angeblich seinen Verpflichtungen bezüglich rückständiger Abzweigungskosten nicht nachkam, ist nicht als Besitzstörung vor den ordentlichen Gerichten zu judiciren, sondern gehört vor die politischen Behörden (E. d. ob. G. v. 15. Juli 1879, Z. 7873, Slg. 7542, J. Bl. 1879, Nr. 41).

5. Das im VII. Abschnitte des Wasserrechtsgesetzes für Niederösterreich geregelte politische Verfahren ist auch auf Ableitungen von Gewässern

§. 72. Zuständig im Sinne dieses Gesetzes ist die politische Behörde jenes Bezirkes, in welchem sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden soll. Die Bewilligung von Anlagen und Ueberfuhrsanstalten in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer ist der politischen Landesstelle vorbehalten.

Tritt eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auf, so hat ohne Unterschied des Gewässers die Landesstelle jene politische Bezirksbehörde zu benennen, von welcher die Verhandlung zu pflegen und über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden ist.

Erstrecken sich die Anlagen

a) über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes oder

b) über mehrere Länder, so bestimmt im ersten Falle die politische Landesstelle, im zweiten Falle das Ministerium, welche von den politischen Behörden 1. Instanz im Einverständnisse und erforderlichen Falles unter Mitwirkung der sonst dabei betheiligten Behörden die Verhandlung zu pflegen und die Entscheidung zu fällen hat.

Kommt eine Einigung der betheiligten Behörden nicht zu Stande, so ist die Verhandlung der vorgesetzten Oberbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 73. Gleichlautend mit §. 77 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 41.

§. 74. Gesuche um Verleihungen von Wasserbenützungsrechten und Bewilligung von Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer sind bei der nach §. 72 zuständigen politischen Behörde zu überreichen und müssen, soferne sich nicht das eine oder das andere Erforderniß durch die Natur der Unternehmung oder nach dem Ermessen der Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wird, als entbehrlich darstellt,

---

anderer Art als der an der Oberfläche zu Tage fließenden, zulässig (E. d. V. G. v. 10. Octbr. 1879, Z. 1934, Erk. 583).

6. Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Wasserwerksbesitzern und den Eigenthümern eines Schiffahrtscanales über die Art und Weise der Ausübung der Wasserrechte fällt in den Wirkungskreis der politischen Behörden (E. d. V. G. v. 1. Septbr. 1880, Z. 1619, Erk. 843).

7. Vergl. die bei §. 75 des Gesetzes für Böhmen angeführten Entscheidungen.

§. 72. Zur Consentirung von Wasserbenützungsanlagen ist jene Behörde zuständig, in deren Sprengel sich die Anlagen, d. h. jene Einrichtungen befinden, durch welche die Zwecke der Unternehmung erreicht werden sollen (E. d. V. G. v. 24. Jänner 1883, Z. 198, Erk. 1639).

nebst den erläuternden, von einem Sachverständigen entworfenen Plänen und Zeichnungen enthalten:

a) den Zweck und Umfang der Anlage oder Unternehmung mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung ausgeführt werden soll, und der erforderlichen Wassermenge;

b) die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des entworfenen Planes;

c) die Darstellung der davon zu erwartenden Vortheile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachtheile;

d) die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden, mit ihren etwaigen Erklärungen;

e) die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären, und ihrer Eigenthümer unter Vorlegung eines Grundbuchsauszuges. Bei genossenschaftlichen Unternehmungen überdieß:

f) die Namen derjenigen, welche einer solchen Unternehmung beitreten sollen, bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen mit Angabe der Größe ihrer betheiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulirungsbauten aber mit Angabe des Werthes des zu schützenden Eigenthums;

g) den von einem Sachverständigen beglaubigten Ueberschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage, endlich

h) die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten.

§. 75. Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle, prüfen und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte ins Klare stellen zu lassen:

a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;

b) welche Vortheile oder Nachtheile davon zu erwarten seien;

c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung

der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;

d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;

e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann in wieweit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

§. 76. Gleichlautend mit §. 80 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 43.

§. 77. Stehen solche Bedenken oder öffentliche Interessen dem Gesuche nicht entgegen oder beharren die Gesuchsteller ungeachtet der ihnen mitgetheilten Bedenken auf ihrem Plane, so hat das weitere Verfahren einzutreten, welches entweder das Aufforderungs- oder das abgekürzte Verfahren ist.

§. 78. Im Aufforderungsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht aufliegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angränzenden Gemeinden, sowie durch dreimalige Einschaltung in die für ämtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hiebei zugleich einen Termin von vier bis sechs Wochen zur commissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten sowie den Pfandgläubigern und früheren Servitutsberechtigten der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke ist diese Kundmachung besonders zuzustellen und der Beweis der geschehenen Verständigung bei der Verhandlung vorzulegen.

§. 79. Wird von dem Bewilligungswerber das Aufforderungsverfahren nicht verlangt, und hat die Behörde mit Rücksicht auf die geringere Wichtigkeit der Unternehmung keinen Grund, dieses Verfahren anzuordnen, so tritt das abgekürzte Verfahren ein, in welchem die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben und blos die Verlautbarung durch einen kurzgefaßten Anschlag in den betreffenden Gemeinden, dann die Vorladung des Unternehmers sowie der bekannten sonstigen Betheiligten zu der längstens binnen vier Wochen anzuberaumenden commissionellen Verhandlung unter den im §. 78 angegebenen Folgen stattzufinden hat.

In diesem Falle bleibt denjenigen Betheiligten, welche zur commissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sind oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage, von dem nicht mitzuzählenden Verhandlungstage zurückgerechnet, zugestellt worden ist, und die bei der Verhandlung nicht erschienen sind, für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen auch dann vorbehalten, wenn diese Einwendungen bei der Verhandlung nicht gemacht worden sind.

§§. 80 und **81** sind gleichlautend mit den §§. 84 und 85 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 45, 46.

§. 82. Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die politische Behörde über Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmungen, sowie über die Nothwendigkeit und das Maß der Dienstbarkeiten, Grundabtretungen oder Abtretung von Wasserbenützungsrechten das mit Entscheidungsgründen versehene Erkenntniß zu fällen oder, wenn die Angelegenheit ihren Wirkungskreis überschreitet (§. 72), dieselbe der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Ertheilung der Bewilligung ist jedenfalls die Frist zu bestimmen, binnen welcher die genehmigte Anlage bei sonstigem Erlöschen des verliehenen Rechtes vollendet sein muß (§. 28). Diese Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

§. 83. In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist beim Eintritte der im §. 35 (§. 17 des R. G.) vorgezeichneten Bedingung zugleich eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen.

Wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, so ist

der Betrag der Entschädigung durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile zu bestimmen.

Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden, sobald das Erkenntniß der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.

§. 84. Wurde gegen ein Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ein auf einem Privatrechtstitel gegründeter Einspruch erhoben, über welchen die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, so hat dieselbe zu versuchen, denselben im gütlichen Wege beizulegen. Gelingt dies nicht, so hat die politische Behörde lediglich die Entscheidung zu fällen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei.

Zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Das Gericht hat über Anlangen der Parteien auszusprechen, ob mit der in öffentlicher Beziehung als zulässig erkannten Unternehmung bis zur Austragung des Rechtsstreites inne zu halten sei oder ob und unter welchen Beschränkungen mit der Unternehmung inzwischen begonnen werden könne (§§. 340 u. s. f. a. b. G. B.).

§. 85. Ist über den Zweck, Umfang und die Art der Ausführung eines genossenschaftlichen Unternehmens zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken oder zu Schutz- und Regulirungsbauten eine Einigung der Betheiligten nicht erfolgt, so kann sowohl von einzelnen Betheiligten als auch von jeder Gemeinde, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, bei der zuständigen politischen Behörde auf die Entscheidung angetragen werden, ob und bezüglich welcher Liegenschaften die dagegen Stimmenden der Genossenschaft beizutreten verpflichtet sind.

Dieser Antrag muß mit einem von Sachverständigen entworfenen Plane und Kostenüberschlage des Unternehmens versehen sein und den übrigen Anforderungen des §. 74 entsprechen.

Der Kostenaufwand, welchen die Antragsteller aus Anlaß des Einschreitens und Verfahrens bestritten haben, ist denselben auf ihr Verlangen, in soweit er von der politischen Behörde als nothwendig anerkannt wird, von der Genossenschaft zu ersetzen.

§. 86. Die Behörde hat zu bestimmen, welche Liegen-

schaften und in welcher Ausdehnung bei Bildung von Genossenschaften als betheiligt anzusehen sind (§. 49), hierauf den Plan und Kostenanschlag in Gemäßheit des §. 75 zu prüfen und, wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerstreitend befunden worden ist, mit Zuziehung sämmtlicher Theilnehmer die etwa nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen in dem Plane vornehmen zu lassen und nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzusetzen.

§. 87. Gleichlautend mit §. 92 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 48.

§. 88. Ergibt sich für das gemeinschaftliche Unternehmen nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit, oder zeigt es sich, daß ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit die Erfordernisse des §. 49 (§. 21 des Reichsgesetzes) nicht vorhanden sind, daher ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen und die behördliche Entscheidung sich auf den mit Beweggründen zu begleitenden Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.

Stellt sich dagegen beim Vorhandensein der gesetzlichen Stimmenmehrheit für das Unternehmen die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetze als begründet dar, so hat die Behörde das Verfahren nach den §§. 77 bis 80 fortzusetzen und in dem nach §§. 82, 83 und 87 zu fällenden Erkenntnisse zugleich über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft zu entscheiden.

§. 89. Gleichlautend mit §. 93 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 139.

§§. 90 bis **93** sind gleichlautend mit den §§. 95 bis 98 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 50, 51.

§. 94. Die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten hat diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen veranlaßt hat.

Die politische Behörde hat zu erkennen, wie diese Kosten bei gemeinschaftlichem Interesse auf sämmtliche Betheiligte

---

§. 89. Wird anläßlich der Concessionirung eines Wasserbenützungsrechtes dieses durch Erfüllung anderer Wasserbenützungsrechte bedingt und beschränkt, so kommt dem letzteren in den Fällen des §. 89 die Priorität zu (E. d. V. G. v. 24. Jänner 1883, Z. 198, Erk. 1639).

angemessen zu vertheilen sind, und in wieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.

Die Kosten der Untersuchung wegen Gesetzübertretungen fallen dem Schuldigerkannten zur Last.

§. 95. Bei jeder politischen Behörde ist ein Wasserbuch zur Ersichtlichmachung der im Bezirke bestehenden Wasserrechte nebst Wasserkarten zu führen.

In dieses Wasserbuch sind nach Rubriken einzutragen:

1. Sämmtliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbene Wasserrechte, insoferne solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen (§. 16);
2. alle auf diese Rechte sich beziehenden Dienstbarkeiten (Servituten);
3. die Beziehung auf die Urkundensammlung, in welcher die Bewilligungsurkunden (§. 18) in authentischer Abschrift aufzubewahren sind.

Bezüglich der Eintragung der Wassergenossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des §. 52 (§. 22 des Reichsgesetzes) zu beobachten.

Die Urkundensammlung bildet einen integrirenden Bestandtheil des Wasserbuches.

Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen ämtlichen Verhandlungen, sowie die Wasserkarten einzusehen, und gegen Entrichtung der vorschrifsmäßigen Gebühr Abschriften aus demselben zu nehmen.

§. 96. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

Siehe diese Verordnung unten unter d.

---

b) Gesetz vom 19. Februar 1873, Nr. 32 R. G. B., wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns und das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, betreffend die Erwerbung von durch Wasser-Regulirungsbauten gewonnenem Grund und Boden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Der durch Wasser-Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden fällt in Oesterreich unter der Enns und in Schlesien auf Grund dieses Gesetzes

Denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen, muß jedoch, wenn die Unternehmung denselben zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden.

§. 2. Auf die Donau-Regulirung bei Wien von Nußdorf bis Fischamend hat dieses Gesetz keine Anwendung und bleibt das Gesetz vom 8. Februar 1869 (R. G. B. Nr. 20) unberührt.

§. 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

---

c) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 25 L. G. B.,

betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften.

In Vollziehung des §. 23 des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 28. August 1870 wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Gleichlautend mit §. 1 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 106.

§§. 2 bis 10 sind gleichlautend mit den §§. 2 bis 10 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 55 bis 61.

§. 11. Die Ortspolizeibehörde ist zufolge der Bestimmungen der §§. 24 und 93 des Gesetzes verpflichtet, die genaue Einhaltung der für die Staumaßherstellung vorgezeichneten Bedingungen zu überwachen, über die vollzogene Aufstellung ein von den Betheiligten mitzufertigendes kurzes Protokoll aufzunehmen, und dasselbe unter Beischluß des im §. 10 erwähnten technischen Befundes ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde zur Benützung bei der gemäß §. 92 des Gesetzes vorzunehmenden Constatirung der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumaßes vorzulegen.

§§. 12 und 13 sind gleichlautend mit den §§. 12 und 13 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 61, 62.

§. 14. Der Besitzer eines Stau- oder Triebwerkes, bei welchem Staumaße aufgestellt sind, ist verpflichtet, jede auf

was immer für eine Weise vorgefallene Beschädigung oder Verrückung eines Staumaßes oder eines Fixpunktes innerhalb acht Tagen von dem Zeitpunkte an, als ihm dieselbe bekannt geworden ist, der politischen Behörde anzuzeigen.

Die Ortspolizei-Behörde hat, wenn sie von einer Beschädigung oder Verrückung der aufgestellten Staumaße Kenntniß erhält, den Sachverhalt ungesäumt zu erheben und der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

In dringenden Fällen hat die Ortspolizei-Behörde ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren (§. 93 des Gesetzes) und sofort hierüber der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten.

§. 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten allen früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

Diese Verordnung wurde in dem am 11. Novbr. 1872 ausgegebenen und versendeten XX. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns kundgemacht.

---

d) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 26 L. G. B.,

betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.

In Vollziehung des §. 96 des Landesgesetzes vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Im Sinne der Bestimmungen der §§. 52 und 95 des bezogenen Gesetzes ist bei jeder politischen Bezirksbehörde zur Einsichtlichmachung der im Bezirke bereits bestehenden und der auf Grund jenes Gesetzes neu erworbenen Wasserrechte, insoferne solche einer behördliche Einwilligung bedürfen, ein Wasserbuch nebst einer Wasserkarten- und Urkundensammlung zu führen.

§§. 2 und 3 sind gleichlautend mit den §§. 2 und 3 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 63, 64.

§. 4. Zum Zwecke der Eintragung in das Wasserbuch hat die politische Bezirksbehörde ohne Verzug die im Bezirke bereits bestehenden Wasserrechte (§. 1) auf Grund der Amts-

acten und nach Erforderniß durch Vernehmung der Gemeindevorstände zu ermitteln und jedem betreffenden Wasserrechtsbesitzer, sowie dem Vorstande der Wassergenossenschaft ein mit den Rubriken des Wasserbuches, beziehungsweise des Vormerkes über Wassergenossenschaften, genau übereinstimmendes Formulare sammt einer kurzen Belehrung über dessen Ausfüllung und unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 64 des Gesetzes mit der Aufforderung zuzustellen, dasselbe innerhalb der gleichzeitig festzusetzenden angemessenen Frist vollständig und gehörig ausgefüllt und gefertigt der politischen Bezirksbehörde einzusenden und zugleich die dem Wasserrechte zu Grunde liegenden Urkunden und sonstigen Behelfe, gegen deren sofortige Rückstellung nach gemachtem Gebrauche, beizuschließen. Sollten einzelne Wasserrechtsbesitzer es vorziehen, die betreffenden Daten behufs deren ämtlicher Aufnahme bei der politischen Bezirksbehörde mündlich abzugeben, so ist denselben dies zu gestatten.

§§. 5 bis **15** sind gleichlautend mit den §§. 5 bis 15 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 65 bis 68.

---

e) Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. December 1880, Z. 21258,

betreffend die bei der Operation der Setzung der Staumaße und Anlegung der Wasserbücher und Wasserkarten in Niederösterreich einzuhaltenden Vollzugsvorschriften.

Das hohe k. k. Ackerbau-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 1. Juni d. J, Z. 6117, unter anderm hieher eröffnet, daß es überhaupt einen Werth darauf legen zu sollen glaube, daß auch in Niederösterreich die Operation der Setzung der Staumaße und Anlegung der Wasserbücher und Wasserkarten auf Grund der bestehenden Vorschriften weiter und zu Ende geführt werde, ohne außerordentliche und bedeutende Ansprüche für eine weitere Aushilfe oder einen besonderen Apparat an den Staatsschatz stellen zu müssen.

Es wurde in dieser Richtung auf den Vorgang in einigen anderen Kronländern hingewiesen, aus welchen zu entnehmen ist, daß diese Angelegenheit auch mit verhältnißmäßig geringen Ausgaben in angemessener Weise und in nicht übermäßiger Frist bewältigt werden kann.

Insbesondere ist es mit Erfolg versucht worden, die Durchführung der Ministerialverordnuug vom 20. September 1872 über die Setzung der Staumaße mit den Erhebungen für das Wasserbuch zu combiniren, und zwar in der Art, daß über vorläufig eingeholte Zustimmung der Parteien einer Gegend, ein Beamter der Bezirksbehörde und ein Techniker auf gemeinschaftliche Kosten der Parteien zur Vornahme der Verhaimungen und der Erhebungen für das Wasserbuch dorthin entsendet wurden, was selbstverständlich der einzelnen Partei weit geringere Kosten verursachte, als wenn sie für sich allein das vorgeschriebene Verfahren behufs Setzung des Staumaßes hätte einschlagen müssen.

Auch erscheint es höchst zweckmäßig, nach Flußgebieten in der Weise vorzugehen, daß, wenn sämmtliche Wasserrechte desselben zur Anmeldung gebracht sind, und deren Reihenfolge flußabwärts bestimmt ist, jene Werke, bezüglich welcher der Bestand oder Umfang eines Rechtes nicht genügend aufgeklärt ist, je nach Umständen gemeindeweise, somit an mehreren Tagen nacheinander etwa bei einem längeren Bachabkehr oder Räumung die Localerhebungen vorgenommen werden, wodurch die Gesammtkosten bedeutend herabgemindert und auf mehrere Wasserwerke getheilt werden können.

Wird hiebei ein genaues Protokoll aufgenommen und in jenen Fällen, wo nicht die Partei ohnedies Situations- und Niveaupläne beizubringen hat, von dem anwesenden Techniker eine allgemeine Situationsskizze in das Protokoll eingezeichnet oder demselben beigefügt, so ist hiedurch die Grundlage für die Eintragungen in das Wasserbuch und auch für die Anlegung der Wasserkarten gegeben, da diese letzteren dann zu jeder Zeit und von jedem Techniker ausgefüllt werden können.

In Betreff der Wasserübersichtskarte wird bemerkt, daß die das dortige Gebiet betreffenden Sectionen der als Wasserübersichtskarte zu verwendenden Administrativkarte von Niederösterreich bereits vollständig übermittelt worden sind, daher der Anlegung dieser Karte in dieser Beziehung kein Hinderniß entgegensteht.

Von der Anlegung der Detailkarte wird vorläufig, insoweit nicht etwa schon ohne Inanspruchnahme besonderer Kosten für Katastralmappen-Abdrücke begonnen worden ist, bis auf weitere Weisung abzusehen sein.

Schließlich wird noch erwähnt, daß nach dem vorcitirten Erlasse des hohen k. k. Ackerbau-Ministeriums es keinem An-

stande unterliegt, die genossenschaftsähnlichen Werksvereine im Verzeichnisse der Wassergenossenschaften einzutragen und die betreffenden Rubriken des hiefür vorgeschriebenen Formulares, insoweit es eben die Beschaffenheit des einzelnen Werksvereines gestattet, entsprechend auszufüllen, wobei nur in der Rubrik „Anmerkung“ auf den besonderen Charakter des Vereines, als einer, strenge genommen, nicht nach dem Wasserrechtsgesetze constituirten Societät hinzuweisen sein wird.

Obgleich ich aus den in dieser Angelegenheit eingelangten Berichten entnehme, daß in einzelnen Bezirken, insbesondere in neuester Zeit, ein erfreulicher Fortschritt in der Durchführung der ganzen Operation sich geltend macht, so spreche ich doch die sichere Erwartung aus, daß es sämmtlichen Behörden gelingen wird, durch ein praktisches, plangemäßes und zielbewußtes Vorgehen die scheinbar sich entgegenstellenden Schwierigkeiten zu überwinden und die in Rede stehende Operation weiter und zu Ende zu führen.

Um eine fortlaufende Uebersicht über den Stand dieser Arbeiten zu erhalten, wird vom nächsten Jahre an alljährlich mit Ende December jeden Jahres bei genauer Einhaltung dieses Termines hieher zu berichten sein.

Um allfälligen Zweifeln zu begegnen, wird ausdrücklich erwähnt, daß es dem eigenen Ermessen anheim gestellt bleibt, dort wo Staatstechniker nicht leicht zur Verfügung stehen, auf geeignete andere, jedoch beeidete technische Organe zu greifen und durch entsprechende Vereinbarungen die Angelegenheit mit deren Hilfe zu fördern.

---

12. Für Salzburg.

a) Gesetz vom 28. August 1870, Nr. 32 L. G. B.,

über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich auf Grundlage der über das Wasserrecht im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B. enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Das nachfolgende Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer hat mit Ausnahme der darin enthaltenen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. Mai

1869, Nr. 93 R. G. B., welche nach §. 28 dieses Reichsgesetzes schon in Wirksamkeit getreten sind, nach Ablauf von — 15 Tagen vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Die Kundmachung erfolgte in dem am 16. Septbr. 1870 ausgegebenen und versendeten XXI. Stücke der Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Art. II und **III** sind gleichlautend mit den Art. 2 und 3 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 129.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§§. 1 bis **6** sind gleichlautend mit den §§. 1 bis 6 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 13, 14.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§§. 7 bis **15** sind gleichlautend mit den §§. 7 bis 15 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 15 bis 17.

§. 16. Jede andere, als die im §. 15 angegebene Benützung der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung oder Aenderung der hiezu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit, den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers, oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden kann, bedarf der vorläufigen Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörden.

Diese Bewilligung ist auch bei Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf, das Gefälle, die Höhe oder den Verbrauch des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht, oder die Ufer an denselben gefährdet werden.

§. 17. Zu den Wasserwerken, deren Errichtung der vorläufigen Bewilligung der zuständigen politischen Behörde nach §. 16 bedarf, gehören insbesondere Triebwerke und Stauanlagen.

Auch zu jeder Abänderung derselben, welche den im §. 16 angegebenen Einfluß haben kann, muß vorher die Bewilligung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

§§. 18 bis 20 sind gleichlautend mit den §§. 19 bis 21 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 19, 20.

§. 21. Wenn in Folge eines Stauwerkes Rückstauungen, Versumpfungen oder Beschädigungen fremden Eigenthumes entstehen, so muß der Besitzer des Stauwerkes durch Tieferlegung oder Abänderungen des Werkes, z. B. Anlage von Grundablässen, Fehlschüssen, die Uebelstände entweder selbst beseitigen, oder deren Beseitigung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die zu treffende Einrichtung entscheidet die politische Behörde. Ueber die dem einen oder andern Theile gebührende Entschädigung hat im Abgange einer gütlichen Uebereinkunft der Richter zu entscheiden.

§. 22. Bei allen Triebwerken und Stauanlagen ist der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand durch Staupfähle (Normalzeichen, Ham-, Haim- oder Aichpfähle oder Aichstöcke) oder andere bleibende Staumaße auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ist bei den auf Grund dieses Gesetzes zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen gleich bei ihrer Errichtung, bei bereits bestehenden derlei Werken aber, bei welchen dieselbe fehlt, binnen der Frist von zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu bewerkstelligen. Das Staumaß muß an einer Stelle, wo es leicht beobachtet werden kann und für die Betheiligten zugänglich ist, nach den Regeln der Kunst genau und in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden, daß dasselbe gegen absichtliche Einwirkungen sowie gegen Zerstörung durch Zeit und Zufall möglichst gesichert ist.

Die Höhe des Staumaßes und nach Umständen auch der Ufer ist durch Fixpunkte sicherzustellen und über deren Setzung und Fixirung ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Wasserbuche anzuschließen ist.

§. 23. Gleichlautend mit §. 24 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 21.

§. 24. Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften werden durch Verordnungen bestimmt.

Siehe diese Verordnung unten unter b.

§. 25. Wasserbenützungsrechte, welche in der Urkunde über die behördliche Bewilligung nicht ausdrücklich auf die Person des Bewerbers beschränkt worden sind, gehen auf den jeweiligen Besitzer derjenigen Betriebsanlage oder Liegenschaft über, für welche die Bewilligung erfolgt ist.

Die Abtrennung solcher Rechte von der ursprünglichen und deren Uebertragung zu einer anderen Betriebsanlage oder Liegenschaft darf unter Wahrung der Rechte dritter Personen nur mit Zustimmung der Behörde stattfinden, welche die Bewilligung überhaupt ertheilt.

§§. 26 bis 39 sind gleichlautend mit den §§. 26 bis 39 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 131, 132.

Dritter Abschnitt.

Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer.

§. 40. Gleichlautend mit §. 40 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 132.

§. 41. Zu allen Schutz- und Regulirungswasserbauten in öffentlichen Gewässern, welche nicht vom Staate ausgeführt werden, muß vor ihrer Ausführung die Bewilligung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

Diese Bewilligung ist zu solchen Bauten in Privatgewässern dann erforderlich, wenn durch dieselben auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf, das Gefälle oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

§§. 42 und 43 sind gleichlautend mit den §§. 42 und 43 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 132.

---

§. 25. 1. Aus der Ertheilung eines Wasserbenützungsrechtes, welches die Legung einer Röhrenleitung über fremde Gründe zur Voraussetzung und die Zuleitung des Wassers mittelst derselben zum Inhalte hat, erwächst für die Besitzer dieser fremden Gründe die Verpflichtung, die entsprechende Servitut, damit die Zuleitung erfolgen könne, auf ihren Gründen zu dulden, und ist diese Last als eine auf Grund des Wasserrechtsgesetzes auf diesen Gründen haftende anzusehen, ohne daß die Zuläissigkeit der Ausübung einer solchen Dienstbarkeit von weiteren civilrechtlchen Acten, insbesondere von der Eintragung derselben im Grundbuche, abhängig wäre (E. d. V. G. v. 11. Jänner 1882, Z. 70, Erk. 1261).

2. Vergl. die bei §. 26 des Gesetzes für Böhmen angeführten Entscheidungen.

§. 44. Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen, Bächen, Seen und Teichen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens ist, insoferne keine besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen Anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Entsteht durch die Unterlassung dieses Schutzes für fremdes Eigenthum eine Gefahr, so müssen die Säumigen jedenfalls die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Maßgabe der §§. 65 und 66 selbst beitragen.

§§. 45 bis **51** sind gleichlautend mit den §§. 45 bis 51 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 133.

Vierter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

§. 52. Gleichlautend mit §. 53 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 31.

§. 53. Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten.

Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen.

Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 27, 36 und 37 (15, 16 und 17 R. G.) verhalten werden (§. 21 des Reichsgesetzes).

§§. 54 bis **56** sind gleichlautend mit den §§. 55 bis 57 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 32.

§. 57. Zur Vereinsleitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählen die Genossen aus ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der nach §. 55 zu berechnenden Stimmen einen Ausschuß, oder bei geringer Anzahl der Mitglieder einen Geschäftsführer.

§. 58. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann.

Ergibt sich in diesem Falle und in jenem des §. 57 keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Loos.

Der Obmann, beziehungsweise der Geschäftsführer, hat die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, ist der politischen Behörde anzuzeigen, und im Wasserbuche, §. 56 (§. 22 des Reichsgesetzes), einzutragen.

§§. 59 bis **61** sind gleichlautend mit den §§. 59 bis 61 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 134.

§. 62. Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigenthümer gegen verhältnißmäßigen, nach den §§. 60, 65 und 66 zu ermittelnden Beitrag zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn:

a) für diese Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung, beziehungsweise der Schutz- und Regulirungsbau auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird; und
b) die vorhandene Anlage oder der geführte Bau ohne Nachtheil der bisherigen Theilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht.

Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband blos mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage oder des Baues möglich, so hat der Aufzunehmende überdies die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen.

§§. 63 bis **67** sind gleichlautend mit den §§. 63 bis 67 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 135, 136.

§. 68. Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§. 69. Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen werden, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder die Bestimmung des §. 70 dieses Gesetzes fallen, nach den zum Schutze des Feldgutes erlassenen Vorschriften als Feldfrevel behandelt. Dabei kömmt der dem Feldschutzpersonale durch das Gesetz eingeräumte Wirkungskreis unter den darin vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichten auch demjenigen Personale zu, welches zur Ueberwachung der Gewässer und der Anlagen zu deren Benützung, Leitung und Abwehr besonders aufgestellt wird.

§. 70. Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasserschutz- oder Nutzbauten und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung, die Verlegung, eigenmächtige Veränderung oder Entfernung der Staumaße, die Vernachlässigung ihrer Erhaltung, die Ueberschwellung derselben in Folge der Unterlassung der diesbezüglichen Vorschriften (§. 23), die Unterlassung der Bezeichnung des erlaubten Wasserstandes durch Staupfähle (§. 22), die Errichtung von Ueberfuhrsanstalten ohne die hiezu vorgeschriebene Bewilligung, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer sind, insoweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. oder einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§§. 71 bis 74 sind gleichlautend mit den §§. 71 bis 74 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 136, 137.

Sechster Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§§. 75 bis 77 sind gleichlautend mit den §§. 75 bis 77 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 37 bis 41.

§. 78 gleichlautend mit §. 78 des Gesetzes für Oesterreich ob der Enns, oben Seite 206.

§. 79. Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzu-

weisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte ins Klare stellen zu lassen:

a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;

b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;

c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne und ob die beabsichtigte Stauung aus denselben Rücksichten ausführbar sei;

d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;

e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann in wieweit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

§§. 80 und **81** sind gleichlautend mit den §§. 80 und 81 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 43.

§. 82. Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht aufliegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angränzenden Gemeinden, sowie durch dreimalige Einschaltung in die für ämtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hiebei zugleich einen Termin von vier bis sechs Wochen zur commissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten sowie den Pfandgläubigern und Servitutsberechtigten

der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke ist diese Kundmachung besonders zuzustellen, ohne daß jedoch wegen Unterlassung dieser Verständigung das weitere Verfahren beanständet werden kann.

§. 83. Gleichlautend mit §. 83 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 44.

§. 84. Bei der commissionellen Verhandlung ist vor Allem auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche und auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Betheiligten, insbesondere über die zu leistende Entschädigung hinzuwirken.

Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so sind die Einwendungen gegen das Unternehmen, die Art seiner Ausführung, die Betheiligung jedes einzelnen und die beanspruchten Enteignungen oder Dienstbarkeiten erschöpfend zu erörtern.

Werden weitere Erhebungen über die hervorgetretenen Streitpunkte nöthig, so sind solche unverzüglich, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen zu pflegen.

Sämmtliche Verhandlungen mit Parteien in diesen Angelegenheiten sind in der Regel mündlich, unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen, zu führen und zu denselben nach Erforderniß Sachverständige von Amtswegen beizuziehen.

In minder wichtigen Fällen können zur Vornahme einzelner Amtshandlungen von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorsteher abgeordnet werden.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebniß des erzielten Uebereinkommens oder, wenn ein solches nicht zu Stande gekommen ist, die Ergebnisse der mündlichen Erörterung mit den Erklärungen der Widersprechenden und ihrer Begründung, dann mit den allfälligen Gegenbemerkungen der Gesuchsteller zu enthalten hat.

§§. 85 bis 92 sind gleichlautend mit den §§. 85 bis 92 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 138, 139.

§. 93. Stehen sich Ansprüche der Unternehmer entgegen, so wird (unbeschadet der Vorschrift der §§. 340 und 341 a. b. G. B.) die Theilnahme am Wasser folgendermaßen geregelt:

a) Treten neue Unternehmungen mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit, so sind vor Allem die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen;

b) kommen neue Unternehmungen überhaupt oder bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit, so gebührt zunächst derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirthschaft ist.

Bleibt darüber ein Zweifel, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlagen soweit als möglich befriedigt wird.

Können aber nicht alle Bewerber in zweckentsprechender Weise betheilt werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen lassen.

Diese Grundsätze sind analog auch in den Fällen in Anwendung zu bringen, wo wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungs-Ansprüche nicht vollständig befriedigt werden können, wobei übrigens bestehende Uebereinkommen oder erworbene besondere Rechte vor Allem zu schützen sind und in Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu erkennen hat.

§§. 94 und **95** sind gleichlautend mit den §§. 95 und 96 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 50, 51.

§. 96. Die Ausführung aller nach diesem Gesetze einer Bewilligung bedürfenden Anlagen unterliegt der Oberaufsicht der politischen Behörden.

Dieselben haben sich nach erfolgter Ausführung der Anlagen von deren Uebereinstimmung mit der ertheilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere von der richtigen und zweckmäßigen Setzung und Fixirung des Staumaßes die Ueberzeugung zu verschaffen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

§§. 97 und **98** sind gleichlautend mit den §§. 98 und 99 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 51, 52.

§. 99. Bei jeder politischen Behörde ist ein Vormerkbuch (Wasserbuch) nebst Wasserkarten zu führen, worin sämmtliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbene Wasserbenützungsrechte sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die darin vorfallenden Aenderungen mit Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen in Uebersicht gehalten werden müssen.

Die bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte müssen binnen längstens zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in das Vormerkbuch eingetragen werden.

Bezüglich der Eintragung der Wassergenossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des §. 56 (§. 22 des Reichsgesetzes) zu beobachten.

Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen amtlichen Verhandlungen, sowie die Wasserkarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr Abschriften aus denselben zu nehmen.

§. 100. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten, sowie insbesondere die Art der Anmeldung und Eintragung schon bestehender Wasserbenützungsrechte wird im Verordnungswege bestimmt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter c.

---

b) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Z. 7647/255, Nr. 38 L. G. B.,

betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften.

In Vollziehung des §. 24 des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 28. August 1870 wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Gleichlautend mit §. 1 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 106.

§§. 2 bis 10 sind gleichlautend mit den §§. 2 bis 10 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 55 bis 61.

§. 11. Gleichlautend mit §. 11 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 107.

§§. 12 und 13 sind gleichlautend mit den §§. 12 und 13 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 61, 62.

§. 14. Gleichlautend mit §. 14 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 107.

§. 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgte in dem am 28. Octbr. 1872 ausgegebenen und versendeten XVIII. Stücke der Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg.

---

c) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Z. 7647/255, Nr. 37 L. G. B.,

betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.

In Vollziehung des §. 100 des Landesgesetzes vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Im Sinne der Bestimmungen der §§. 56 und 99 des bezogenen Gesetzes ist bei jeder politischen Bezirksbehörde zur Einsichtlichmachung der im Bezirke bereits bestehenden, und der auf Grund jenes Gesetzes neu erworbenen Wasserrechte, insoferne solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ein Wasserbuch nebst einer Wasserkarten- und Urkundensammlung zu führen.

§§. 2 und 3 sind gleichlautend mit den §§. 2 und 3 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 63, 64.

§. 4. Gleichlautend mit §. 4 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 108.

§§. 5 bis 15 sind gleichlautend mit den §§. 5 bis 15 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 65 bis 68.

---

13. Für Schlesien.

a) Gesetz vom 28. August 1870, Nr. 51 L. G. B.,

über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Schlesien finde Ich auf Grundlage der über das Wasserrecht im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B., enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben im Widerspruch stehen, außer Kraft.

Die Kundmachung dieses Gesetzes erfolgte in dem am 5. Novbr. 1870 ausgegebenen und versendeten XXVI. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Art. II und **III** sind gleichlautend mit den Art. 2 und 3 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 129.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§§. 1 bis **6** sind gleichlautend mit den §§. 1 bis 6 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 13, 14.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§§. 7 bis **15** sind gleichlautend mit den §§. 7 bis 15 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 15 bis 17.

§§. 16 bis **20** sind gleichlautend mit den §§. 16 bis 20 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 130.

§. 21. Wenn in Folge eines Stauwerkes Rückstauungen, Versumpfungen oder Beschädigungen fremden Eigenthums entstehen, so muß der Besitzer des Stauwerkes durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes, z. B. durch Anlage von Grundablässen, die Uebelstände entweder selbst beseitigen oder deren Beseitigung gestatten, sofern ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die zu treffende Einrichtung entscheidet die politische Behörde. Ueber die dem einen oder anderen Theile gebührende Entschädigung hat im Abgange einer gütlichen Uebereinkunft der Richter zu entscheiden.

§§. 22 und **23** sind gleichlautend mit den §§. 23 und 24 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 20, 21.

§. 24. Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter b.

§§. 25 bis **30** sind gleichlautend mit den §§. 25 bis 30 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 131.

---

§. 20. Bei unmöglicher Feststellung der Consensmäßigkeit einer Wasserbenützungsanlage sind Verfügungen, welche den thatsächlichen Verhältnissen und den öffentlichen und Privatinteressen soweit Rechnung tragen, daß einerseits der Betrieb der consentirten Anlage, andererseits aber auch jede Beeinträchtigung fremder Anlagen hintangehalten wird, gerechtfertigt (E. d. V. G. v. 31. März 1883, Z. 788, Erk. 1714).

§. 31. Unternehmer von Bewässerungsanlagen, dann von Triebwerken und Stauanlagen, deren Errichtung überwiegende Vortheile für die Volkswirthschaft erwarten läßt, können nach Maßgabe des §. 27, lit. b (§. 15 des Reichsgesetzes) verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleußen und sonstigen Vorrichtungen gegen angemessene Schadloshaltung auf fremdem Grunde die entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt oder nach Wahl des Grundeigenthümers der nöthige Grund und Boden abgetreten werde.

§§. 32 bis **39** sind gleichlautend mit den §§. 32 bis 39 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 131, 132.

Dritter Abschnitt.

Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer.

§§. 40 bis **46** sind gleichlautend mit den §§. 40 bis 46 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 132, 133.

§. 47. Ueber das Eigenthum des durch Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnenen Grundes und Bodens entscheiden die bestehenden und diesfalls noch zu erlassenden Gesetze.

Der durch Wasser-Regulierungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden fällt in Oesterreich unter der Enns und in Schlesien auf Grund dieses Gesetzes Denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen, muß jedoch, wenn die Unternehmung denselben zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden (Ges. v. 19. Febr. 1873, Nr. 32 R. G. B.).

§§. 48 bis **51** sind gleichlautend mit den §§. 48 bis 51 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 133.

Vierter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

§. 52. Gleichlautend mit §. 53 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 31.

§. 53. Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Bethei-

---

§. 43. Die behufs Feststellung der Beitragspflicht zur Erhaltung einer Wasseranlage aufgeworfene Frage: wem und in welchem Maße einzelne Strecken eines fließenden Gewässers Nutzen gewähren, kann nur auf Grundlage eines Gutachtens über die technische Function der Wasserstrecke mit Bezug auf die Anlage entschieden werden (E. d. V. G. v. 26. März 1881, Z. 554; Erk. 1053.

ligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist, und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten.

Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen.

Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist, als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 27, 36 und 37 (15, 16 und 17 R. G.) verhalten werden (§. 21 des R. G.).

§§. 54 bis **61** sind gleichlautend mit den §§. 54 bis 61 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 134.

§. 62. Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigenthümer gegen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn:

a) für diese Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung, beziehungsweise der Schutz- und Regulirungsbau, auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird; und

b) die vorhandene Anlage oder der geführte Bau ohne Nachtheil der bisherigen Theilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht.

Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband blos mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage oder des Baues möglich, so hat der Aufzunehmende überdies die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen.

§§. 63 bis **67** sind gleichlautend mit den §§. 63 bis 67 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 135, 136.

§. 68. Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§. 69. Gleichlautend mit §. 70 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 35.

§. 70. Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasser-, Schutz- oder Nutzbauten und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumaße, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer sind, in soweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl., oder einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§§. 71 bis 74 sind gleichlautend mit den §§. 71 bis 74 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 136, 137.

Sechster Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§. 75. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

---

§. 70. Eine von Wasserbezugsconcurrenten in Ansehung auf Modalitäten der Wasserbenützung stipulirte Conventionalstrafe kann nicht im politischen Wege, sondern nur beim Civilrichter verfolgt werden (E. d. Min. d. J. v. 19. Jänner 1873, Z. 18504; Z. f. V. 1873, Nr. 41).

§. 72. Bei consenswidrigen Wasserbauten soll zunächst und in der Regel die Entscheidung der darum angerufenen Behörden auf die Herstellung des consensmäßigen Zustandes gerichtet sein. — Bei Consentirung einer andersartigen Anlage kann die behördliche Entscheidung nur auf Grund des Verfahrens nach dem Wasserrechtsgesetze stattfinden (E. d. V. G. v. 7. Juli 1879, Z. 1353, Erk. 538).

§. 75. 1. Der Civilrichter erscheint zur Verhandlung und Entscheidung über ein Verbot behufs Einstellung eines von der Verwaltungsbehörde genehmigten Wehrbaues angesichts der §§. 17 und 75 des für Schlesien erlassenenen, die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer betreffenden Gesetzes von 28. August 1870, Nr. 51 L. G. B., dann des Umstandes, daß die Bewilligung der competenten politischen Behörde zur Errichtung dieses Stauwehres vorliegt, um so weniger berufen, als die Frage, wie sich der Unternehmer eines Wasserwerkes gegen Anrainer zu schützen habe, nicht mehr nach den Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung, sondern aus den hier wesentlich verschiedenen Normen des 6. Abschnittes des bezogenen Gesetzes zu beantworten ist, daher gemäß Art. I desselben Gesetzes die §§. 340 und 341 a. b. G. B. gegenüber von Wasserwerken, die in Folge Bewilligung politischer Behörden in Angriff genommen wurden, sich nicht anwenden lassen (E. d. ob. G. v. 13. Mai 1873, Z. 4626; Slg. 4968, G. Z. 1873, Nr. 65).

§§. 76 bis **78** sind gleichlautend mit den §§. 76 bis 78 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 40, 41.

§. 79. Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte ins Klare stellen zu lassen:

a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;

b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;

c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigen Zwecke benützt werden könne;

d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;

e) ob dazu Abtretungen und Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien, und ob zu der Unternehmung noch andere Grundstücke beigezogen werden müssen, dann in wieweit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

§§. 80 bis **99** sind gleichlautend mit den §§. 80 bis 99 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 138 bis 140.

§. 100. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

Diese Textirung des §. 100 gründet sich auf das Gesetz v. 6. März 1873, Nr. 28 L. G. B. Die betreffende Verordnung folgt unten unter c.

---

2. Ueber Störungen in dem Besitze des Rechtes sein Teichwasser über die Grundstücke eines Anderen zu leiten, haben die Verwaltungsbehörden zu entscheiden (E. d. ob. G. v. 3. Decbr. 1873, Z. 11728, Slg. 5160, G. H. 1874, S. 35).

3. Vergl. die bei §. 75 des Gesetzes für Böhmen angeführten Entscheidungen.

b) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 37 L. G. B.,

betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten.

In Vollziehung des §. 24 des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 28. August 1870 wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Gleichlautend mit §. 1 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 106.

§§. 2 bis 10 sind gleichlautend mit den §§. 2 bis 10 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 55 bis 61.

§. 11. Gleichlautend mit §. 11 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 107.

§§. 12 und 13 sind gleichlautend mit den §§. 12 und 13 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 61, 62.

§. 14. Gleichlautend mit §. 14 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 107.

§. 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

Diese Verordnung wurde in dem am 11. Novbr. 1872 ausgegebenen und versendeten XVII. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Kronland Ober- und Niederschlesien kundgemacht.

---

c) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. Mai 1873, Nr. 35 L. G. B.,

betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.

In Vollziehung des Landesgesetzes vom 6. März 1873, betreffend die Abänderung des §. 100 des Landesgesetzes vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Im Sinne der Bestimmungen der §§. 56 und 99 des Gesetzes vom 28. August 1870 ist bei jeder politischen Bezirksbehörde zur Einsichtlichmachung der im Bezirke bereits bestehenden, und der auf Grund jenes Gesetzes neu erworbenen Wasserrechte, insoferne solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ein Wasserbuch nebst einer Wasserkarten- und Urkundensammlung zu führen.

§§. 2 und **3** sind gleichlautend mit den §§. 2 und 3 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 63, 64.

§. 4. Gleichlautend mit §. 4 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 108.

§§. 5 bis **12** sind gleichlautend mit den §§. 5 bis 12 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 65 bis 67.

§. 13. Die erforderlichen Einleitungen zur Anlegung des Wasserbuches sind derart zu treffen, daß die Eintragung der bereits bestehenden Wasserrechte längstens bis Ende Juni 1874 vollzogen werde.

§§. 14 und **15** sind gleichlautend mit den §§. 14 und 15 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 68.

---

14. Für Steiermark.

a) Gesetz vom 18. Jänner 1872, Nr. 8 L. G. B.,

über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grundlage der über das Wasserrecht in dem Reichsgesetze vom 30. Mai 1869 (R. G. B. Nr. 93) enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Das beiliegende Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer hat mit dem 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit zu treten, in soweit nicht die in dasselbe aufgenommenen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. B. Nr. 93) schon früher verbindende Kraft erlangt haben.

Art. II. Das Gesetz vom 26. August 1864 (L. G. u. V. Bl. Nr. 9), betreffend die Ennsregulirung, die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über Grubenwässer und

über besondere Wasserrechte der Bergbauunternehmer, die Bestimmungen des Forstgesetzes und der Triftordnungen über die Benützung der Gewässer zur Holztrift und die Vorschriften über die Benützung der Gewässer zur Fischerei bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Dagegen treten alle anderen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände des beiliegenden Gesetzes beziehen und mit demselben im Widerspruche stehen, am 1. Jänner 1872 außer Kraft.

Art. III. Früher erworbene Wasserbenützungs- oder sonstige auf Gewässer sich beziehende Privatrechte bleiben aufrecht. Der Bestand und Umfang solcher Rechte ist nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen, die Art ihrer Ausübung sowie das Verfahren richten sich nach diesem Gesetze.

Art. IV. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§§. 1 bis 6 sind gleichlautend mit den §§. 1 bis 6 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 13, 14.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§§. 7 bis 14 sind gleichlautend mit den §§. 7 bis 14 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 15, 16.

§. 15. In öffentlichen Gewässern ist das Baden, Waschen, Tränken, Schwemmen und Schöpfen, sowie die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis gegen Beobachtung der Polizeivorschriften an den durch dieselben von dieser Benützung oder Gewinnung nicht ausgeschlossenen Plätzen Jedermann gestattet. Doch dürfen dadurch weder der Wasserlauf und die Ufer gefährdet, noch fremde Rechte verletzt, noch andere Personen von der Benützung der Gewässer ausgeschlossen werden.

Art. III. Nach den Bestimmungen des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872, Nr. 8 L. G. B., darf über den Umfang der vor dem Erscheinen des Wasserrechtsgesetzes bestandenen Wasserbezugsrechte auf Grundlage eines in letzter Instanz eingeholten Sachverständigenbefundes nicht abgesprochen werden (E. d. V. G. v. 20. Juni 1877, Z. 852; Erk. 96).

Zu jeder anderen Benützung, sowie zur Errichtung oder Aenderung von Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden können, ist vorher die Bewilligung der Behörde einzuholen.

§. 16. Bei Privatgewässern ist die Bewilligung der Behörde dann erforderlich, wenn durch die Benützung des Wassers eine Einwirkung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern entsteht.

§. 17. Die Errichtung von Triebwerken und Stauanlagen an und in öffentlichen oder Privatgewässern bedarf der behördlichen Bewilligung. Ebenso muß zu jeder Aenderung derselben, insofern sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat, vorher die Bewilligung der Behörde eingeholt werden.

§. 18. In der von der Behörde über die Bewilligung (§§. 15 bis 17) auszufertigenden Urkunde sind der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung zu bestimmen.

Das von der Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers, und andererseits nach dem Wasserüberschusse, welcher mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand zur weiteren Benützung verfügbar ist. In keinem Falle darf die Bewilligung so weit gehen, daß Gemeinden und Ortschaften bei Feuersgefahr oder für die Zwecke der Hauswirthschaft ihrer Bewohner der Wassernoth ausgesetzt werden.

Nach Erforderniß der Umstände können überdies besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Bewilligung auch auf eine nur beschränkte Dauer oder gegen Widerruf ertheilt werden.

§. 19. Die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen sind in einem solchen Stande herzustellen und zu erhalten, daß sie dem Wasser und dem Eise einen thunlichst ungehinderten Ablauf lassen, der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen, und daß keine Wasserverschwendung eintrete. Wird dieser Anordnung nicht entsprochen, so ist von der Behörde die Abstellung der Gebrechen aufzutragen und nach Verstreichung der hiezu bemessenen Frist auf Kosten der Säumigen zu bewerkstelligen.

Können die in Folge eines Stauwerkes entstandenen Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen nur durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes beseitigt werden, so müssen die Werksbesitzer die entsprechenden Abänderungen entweder selbst vornehmen oder gestatten, oder, wenn dies ohne überwiegenden Nachtheil für das Werk und insbesondere ohne Schmälerung der Triebkraft desselben nicht thunlich ist, dem Beschädigten Ersatz leisten. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens, über die zu treffende Einrichtung, sowie über die dem einen oder anderen Theile gebührende Entschädigung hat im Abgange einer gütlichen Uebereinkunft die politische Behörde zu entscheiden. Findet sich eine der Parteien durch den Ausspruch über die Art oder Höhe der Entschädigung beschwert, so steht ihr der Rechtsweg offen.

§. 20. Bei allen Triebwerken und Stauanlagen ist der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand durch Staupfähle (Normalzeichen, Ham-, Haim- oder Aichpfähle oder Aichstöcke) oder andere bleibende Staumaße auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen zu bezeichnen.

Das Staumaß muß an einer Stelle, wo es leicht beobachtet werden kann und für die Betheiligten zugänglich ist, nach den Regeln der Kunst genau und in solcher Weise hergestellt und erhalten werden, daß dasselbe gegen absichtliche Einwirkungen, sowie gegen Zerstörung durch Zeit und Zufall möglichst gesichert ist.

Diese Bezeichnung ist bei den auf Grund dieses Gesetzes zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen gleich bei ihrer Errichtung, bei bereits bestehenden derlei Werken aber, bei welchen dieselbe fehlt, auf Verlangen auch nur Eines Derjenigen, welche ein Interesse daran haben, zu bewerkstelligen.

Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter b.

§. 21. Sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, muß der Stauwerksbesitzer durch Oeffnen der Schleußen, sowie überhaupt durch Wegräumen aller Hindernisse den Wasserabfluß so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die normale Staumaßhöhe herabgesunken ist.

Im Unterlassungsfalle sind diejenigen, welche dadurch gefährdet oder benachtheiliget werden, vorbehaltlich des Anspruches auf Schadenersatz, zu verlangen berechtigt, daß dieser Abfluß durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten und Gefahr des säumigen Stauwerksbesitzers bewerkstelligt werde.

§§. 22 bis 24 sind gleichlautend mit §. 26 bis 28 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 22.

§. 25. Wird auf Grund des vorstehenden Paragraphes das dem Eigenthümer entbehrliche Wasser einem Anderen zur Benützung verliehen, so ist in der nach Vorschrift des §. 18 auszufertigenden Bewilligung jedenfalls auch die Bedingung aufzunehmen, daß von der ertheilten Bewilligung, bei sonstigem Erlöschen derselben, binnen einer angemessen festzusetzenden Zeitfrist Gebrauch gemacht werden muß.

Das Erlöschen des ertheilten Benützungsrechtes kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die festgesetzte Entschädigung nicht gehörig an den Bezugsberechtigten abgeführt wird.

§. 26. Unternehmer von Bewässerungsanlagen, dann von Triebwerken und Stauanlagen, deren Errichtung überwiegende Vortheile für die Volkswirthschaft erwarten läßt, können nach Maßgabe des §. 24, lit. b verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleußen und sonstigen Vorrichtungen gegen angemessene Schadloshaltung auf fremdem Grunde die entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt oder nach Wahl des Grundeigenthümers der nöthige Grund und Boden abgetreten werde.

Dieses Zwangsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

Würde durch die Anlage das Grundstück für den Eigenthümer die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren, so kann er auf Ablösung des ganzen Grundstückes dringen.

§. 27. Bei Anlegung offener Gräben und Canäle haben die Unternehmer die Verpflichtung, die zur Verbindung der beiderseitigen Ufer nothwendigen Brücken und Stege, bei hochgebauten Wasserleitungen und Canälen aber auch die nothwendigen Durchlässe und die zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigenthum erforderlichen Vorkehrungen herzustellen und zu erhalten.

§. 28. Der Eigenthümer des Grundstückes, welches zu Gunsten einer Unternehmung mit einer Dienstbarkeit belastet wird, hat das Recht, die Mitbenützung der Anlage gegen

einen verhältnißmäßigen, von dem zu gebrauchenden Wasserquantum abhängigen Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten in dem Maße zu verlangen, als dadurch der Zweck der Anlage nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder nach der Vollendung der Anlage verlangt, so hat der die Mitbenützung beanspruchende Grundeigenthümer überdies den Mehrbetrag der Kosten für die erforderlichen Abänderungen zu tragen.

Ueber die Größe des Kostenbeitrages entscheidet, wenn sich die Betheiligten darüber nicht geeinigt haben, die Behörde.

§. 29. Bei Feuersgefahr oder vorübergehendem dringenden Wassermangel ist die Ortspolizeibehörde, beziehungsweise der Vorsteher der bedrohten Gemeinde befugt, wegen zeitweiser Benützung von Privat- und öffentlichen Gewässern die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und unverzüglich vollstrecken zu lassen.

§. 30. Gleichlautend mit §. 36 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 26.

§. 31. Ortschaften und Gemeinden, deren Wasserbedarf nicht gedeckt ist, haben nach Maßgabe dieses Bedarfes gegen angemessene Schadloshaltung (§. 32) das Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten, so weit dieselben für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten entbehrlich sind (§. 16 des Reichsgesetzes).

§. 32. In den Fällen der §§. 24 und 31 ist der Betrag der Entschädigung, wenn darüber unter den Betheiligten ein Einverständniß nicht erzielt wird, im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen (§. 17 des Reichsgesetzes).

§. 33. Die Bestimmungen der §§. 24, 25, 26, 27, 28 und 32 haben auch für Wasserversorgungsanlagen sowohl der Gemeinden und Ortschaften als vereinzelter Ansiedlungen zu gelten, wenn letztere durch ihre Lage verhindert sind, an den Bewässerungsanstalten der Ortschaften und Gemeinden theilzunehmen.

§. 34. Gleichlautend mit §. 40 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 27.

§. 35. Im Falle der Erlöschung eines Wasserbenützungsrechtes hat die Behörde auszusprechen, ob und welche Vor-

kehrungen der bisher Berechtigte zu treffen verpflichtet sei, um den früheren Wasserlauf herzustellen oder um die durch seine Anlagen herbeigeführten Aenderungen für die Anrainer und für andere Wasserberechtigte oder im öffentlichen Interesse unschädlich zu machen.

Dritter Abschnitt.

Von der Leitung und Abwehr der Gewässer.

§. 36. Auf Entwässerungsanlagen findet analoge Anwendung, was in den §§. 24 bis 28 und 32 (§. 17 des Reichsgesetzes) für Bewässerungsanlagen vorgeschrieben ist.

§. 37. Zu allen Schutz- und Regulirungswasserbauten in öffentlichen Gewässern, welche nicht vom Staate ausgeführt werden, muß vor ihrer Ausführung die Bewilligung der politischen Behörde eingeholt werden.

Diese Bewilligung ist zu solchen Bauten in Privatgewässern dann erforderlich, wenn durch dieselben auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

§. 38. Die Ufer, Dämme, Bette und Behälter sowie die Anlagen an und in fließenden Gewässern sind so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen.

§. 39. Gleichlautend mit §. 44 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 28.

§. 40. Die Herstellung und Instandhaltung von Vorrichtungen und Bauten und die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und Bächen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens ist, unbeschadet der anderen Personen und öffentlichen Fonden obliegenden Verpflichtungen, zunächst eine Angelegenheit Derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Entsteht durch die Unterlassung dieses Schutzes eine Ge-

---

§. 39. Wenn in Folge zufälliger Aenderungen der Flußverhältnisse auch Aenderungen der Wasserwerksanlagen nothwendig werden, um Nachtheile für fremde Rechte hintanzuhalten, so müssen die Aenderungen von demjenigen vorgenommen werden, der zur Instandhaltung der Anlagen verpflichtet ist (E. d. V. G. v. 1. März 1882, Z. 395, Erk. 1322).

fahr für das Eigenthum dritter Personen, so müssen die Säumigen die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Verlangen und Kosten Derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Maßgabe der §§. 60 und 61 selbst beitragen.

§. 41. Ob in Fällen, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten, für die Ausführung von Schutz- und Regulirungsbauten, allenfalls auch durch Beiträge und Vorschüsse aus öffentlichen Mitteln, Sorge zu tragen ist, und in wieferne zu den im öffentlichen Interesse erforderlichen Anlagen und Vorrichtungen an Flüssen und Strömen öffentliche Fonde überhaupt beizutragen haben, wird durch besondere Gesetze bestimmt.

§. 42. Der durch Regulirungsbauten gewonnene Grund und Boden fällt Denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen.

§. 43. Wenn Schutz-, Uferregulirungs- und andere Wasserbauten im öffentlichen Interesse unternommen werden, muß gegen angemessene Entschädigung die Abtretung des nöthigen Grundes und Bodens und sonstiger Liegenschaften, Werke und Anstalten erfolgen oder die erforderliche Grunddienstbarkeit eingeräumt werden.

Auch können Wasserleitungen und Canäle, wenn es öffentliche Interessen erheischen und wenn es ohne Gefährdung des Zweckes der Wasseranlage geschehen kann, ohne Einwilligung der Eigenthümer und Wasserbezugsberechtigten umgelegt werden. Die Kosten haben die Unternehmer der Umlegung zu tragen.

Materialien, welche zur Herstellung von solchen im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten nothwendig sind, müssen von dem Eigenthümer zu diesem Zwecke gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

§. 44. Zur Ausführung und Instandhaltung von Schutz-, Regulirungs- oder sonstigen Wasserbauten müssen die Ufereigenthümer gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht auf die unentgeltliche Gestattung ein Anspruch besteht, die nothwendige Betretung und Benützung der Ufer zur Ab- und Zufuhr, dann zur Ablagerung und Bereitung der Materialien dulden.

Auf Antrag des Ufereigenthümers kann dem Bauführer zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materials von der politischen Behörde eine angemessene Frist bestimmt werden.

§. 45. Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbrüche oder durch Ueberschwemmungen schleunig Maßregeln ergriffen werden müssen, so sind auf Verlangen der politischen Behörde oder, wenn diese nicht am Orte der Gefahr ihren Sitz hat, des Vorstehers der bedrohten Gemeinde die benachbarten Gemeinden verpflichtet, gegen angemessene Entschädigung die erforderliche Hilfe zu leisten.

Wird für solche Hilfeleistungen eine Entschädigung gefordert, so sind dieselben von der politischen Behörde nach ihrem Geldwerthe festzustellen und die hiernach entfallende Entschädigung auf die Gemeinden, denen die Hilfe geleistet wurde, verhältnißmäßig umzulegen.

Vierter Abschnitt.

Von der Beitragspflicht der Privatbesitzer zu den Wasserbauten auf Staats- und Landeskosten.

§. 46. Gleichlautend mit §. 52 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 30.

Fünfter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

§. 47. Zur Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigenthum oder die Regulirung des Laufes eines Gewässers bezwecken, dann zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen können entweder durch freie Uebereinkunft oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Betheiligten durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde Wassergenossenschaften gebildet werden (§. 20 des Reichsgesetzes).

Ob dort, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen oder anderen Beschädigungen durch Ge-

§. 46. Die Besitzer angränzender Liegenschaften dürfen nicht sofort, sobald der zu erwartende Vortheil oder abzuwendende Nachtheil für Objecte im Verwaltungswege ermittelt ist, sondern erst nach Erprobung der Erfolge zur Beitragsleistung herangezogen werden (E. d. V. G. v. 4. April 1879, Z. 504, Erk. 466).

wässer ausgesetzt sind, die Bildung einer Genossenschaft ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten stattfinden muß, wird von Fall zu Fall im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt.

§. 48. Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten.

Das Stimmenverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen.

Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 24, 31 und 32 (15 bis 17 R. G.) verhalten werden (§. 21 des Reichsgesetzes).

§. 49. Diese Verpflichtung der Minderheit (§. 48) tritt aber nur dann ein, wenn zu Unternehmungen für Bewässerungsanlagen mindestens zwei Drittheile, und zu Unternehmungen von Entwässerungs-, Schutz- und Regulirungsbauten mehr als die Hälfte der Betheiligten zur Bildung einer Genossenschaft zugestimmt haben.

§. 50. Die zur Bildung solcher Genossenschaften erforderliche Stimmenmehrheit wird bei Unternehmungen von Entwässerungs- und Bewässerungsbauten nach der Größe der betheiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulirungsbauten nach dem Werthe des zu schützenden Eigenthums berechnet.

Bei der Bewerthung des Letzteren ist auch die durch den Bau zu erwartende Werthserhöhung in Anschlag zu bringen.

§. 51. Gleichlautend mit §. 57 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 32.

§. 52. Die Statuten sind durch absolute Mehrheit der nach §. 50 zu berechnenden Stimmen festzusetzen. Sie bedürfen der Bestätigung der Verwaltungsbehörde und haben genaue Bestimmungen zu enthalten:

a) über den Zweck und Umfang des genossenschaftlichen Unternehmens,
b) über den Sitz der Genossenschaft,
c) über die Rechte und Pflichten der Mitglieder,

d) über die Zusammensetzung, die Wahl und den Wirkungskreis der Vereinsleitung und des Vorstandes,
e) über Versammlungen der Genossenschaft und die ihrer Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten,
f) über den Maßstab der Vertheilung der Kosten,
g) über die Austragung der aus dem Genossenschaftsverhältnisse zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft entstandenen Streitigkeiten,
h) über die Auflösung der Genossenschaft.

Die Bestimmungen der Statuten dürfen den Anordnungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§. 53. Die Vereinsleitung wird von den Genossen durch absolute Mehrheit der nach §. 50 zu berechnenden Stimmen gewählt. Die Vereinsleitung wählt aus ihrer Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Vorstand, welcher die Genossenschaft nach Außen zu vertreten hat, der politischen Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche einzutragen ist. Ergibt sich in dem einen oder andern Falle keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Los.

§. 54. Die Entscheidung über die das Wahlrecht oder den Wahlact betreffenden Beschwerden steht der politischen Behörde zu.

§. 55. Gleichlautend mit §. 62 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 33.

§. 56. Bei Grundstücken, welche durch Auflassung herrenlos geworden sind, liegt, so lange sie herrenlos bleiben, die Verpflichtung zu Schutz- und Regulirungsbauten, wenn diese Grundstücke sich im Bereiche einer Schutz- und Regulirungsgenossenschaft befinden, der letzteren ob.

§. 57. Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigenthümer gegen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn:
a) für diese Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung, beziehungsweise der Schutz- und Regulirungsbau auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird, und
b) die vorhandene Anlage oder der geführte Bau ohne Nachtheil der bisherigen Theilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht.

Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in

den Genossenschaftsrbveand blos mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage oder des Baues möglich, so hat der Aufzunehmende überdies die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen.

§. 58. Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen zulässig, wenn für die auszuscheidenden Grundstücke der angestrebte Zweck binnen einer angemessenen Frist nach Vollendung der Anlagen, innerhalb welcher die Erfolge zu Tage treten müßten, nicht erreicht worden ist.

Will ein Genosse ausscheiden, der durch seine nachträgliche Aufnahme zu besonderen Einrichtungen oder Abänderungen Anlaß gegeben hatte (§. 57), welche sich in Folge seines Austrittes der Erreichung des gemeinsamen Zweckes nachtheilig erweisen, so ist er auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die Anlage auf eigene Kosten in den vorigen Stand zu setzen oder die zur Behebung des Schadens nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

War der ausscheidende Grundbesitzer ein gezwungenes Mitglied der Genossenschaft, so kann er von derselben die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch seinen Austritt entbehrlich werdenden, auf seinem Grunde errichteten Anlagen fordern, worüber in Ermanglung einer Einigung von der politischen Behörde zu entscheiden ist.

Dagegen kann auch die nach §. 50 zu berechnende Mehrheit eine im Interesse der Gesammtanlage zur Erreichung ihres Zweckes nothwendige Ausscheidung einzelner Grundstücke gegen angemessene Schadloshaltung der auszuscheidenden Genossen verlangen.

§. 59. Die Auflösung einer Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen (§. 24 des Reichsgesetzes).

Die hiezu erforderliche Stimmenmehrheit ist nach der Bestimmung des §. 50 zu berechnen.

§. 60. Gleichlautend mit §. 66 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 34.

§. 61. Die Kosten gemeinschaftlicher Schutz- und Regulirungswasserbauten tragen, wenn nicht durch besondere Gesetze, Statuten oder Uebereinkommen ein anderer Maßstab festgesetzt worden ist, die Betheiligten nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr oder, insoweit sich die Betheiligung nach

diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermangelung einer Einigung der Betheiligten entscheidet darüber die politische Behörde auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes.

§. 62. Befinden sich Gemeinden und Ortschaften unter den Genossen, so ist die Aufbringung des nach Maßgabe der §§. 60 und 61 auf dieselben entfallenden Beitrages eine Gemeindeangelegenheit.

§. 63. Rückständige Beiträge der Mitglieder einer Wassergenossenschaft werden im politischen Zwangswege eingebracht.

Sechster Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§. 64. Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen, alle Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze und der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasserschutz- oder Nutzbauten, sowie die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche Bewilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumaße, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer werden, insoweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, als Wasserfrevel erklärt und sind mit einer Geldstrafe von 5 bis 150 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldtragenden mit einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen, wobei 5 fl. Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Die Geldstrafen fließen in den Landesfond.

§. 65. In allen Fällen muß der Schuldige, abgesehen von der verwirkten Strafe, dem Beschädigten Ersatz leisten und auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen, oder die unterlassene Arbeit nachholen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt oder das öffentliche Interesse es erheischt.

§. 66. Die dem Feldschutzpersonale durch das Gesetz eingeräumten Befugnisse kommen unter gleichen Bedingungen und Vorsichten auch demjenigen Personale zu, welches zur Ueberwachung der Gewässer und der Anlagen zu deren Benützung, Leitung und Abwehr aufgestellt wird.

§. 67. Das Verfahren und Erkenntniß bei Wasserfreveln steht den politischen Behörden desjenigen Bezirkes zu, in deren Gebiete die Uebertretung begangen wurde, wobei sie sich an die Vorschriften über das Verfahren gegen Feldfrevel zu halten haben. Die Kosten der Untersuchung fallen dem Schuldigerkannten zur Last.

§. 68. Die Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter binnen drei Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Durch die Verjährung der Strafen werden die dem Uebertreter zufolge des §. 65 obliegenden Verpflichtungen nicht berührt.

Siebenter Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§. 69. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

§. 70. Zuständig im Sinne dieses Gesetzes ist die politische Behörde jenes Bezirkes, in welchem die Anlage sich befindet oder ausgeführt werden soll. Die Bewilligung von Anlagen und Ueberfuhrsanstalten in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer ist der politischen Landesbehörde vorbehalten.

Im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auftritt, hat ohne Unterschied des Gewässers die nächst höhere politische Behörde die Verhandlung zu pflegen und über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden.

Erstrecken sich die Anlagen über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes oder über mehrere Länder, so hat die Behörde, in deren Gebiet sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnisse und erforderlichen Falls unter

---

§. 69. 1. Ein von der politischen Behörde im competenten Wirkungskreise zuerkannter Bestand einer Wasserleitung kann im Civilrechtswege nicht annullirt werden (E. d. ob. G. v. 19. Octbr. 1880, Z. 9752; Z. f. V. 1881, Nr. 3).

2. Vergl. die bei §. 75 des Gesetzes für Böhmen angeführten Entscheidungen.

Mitwirkung der sonst dabei betheiligten Behörden die Verhandlung zu pflegen und die Entscheidung zu fällen, oder wenn die betheiligten Behörden sich nicht einigen, die Verhandlung der vorgesetzten Oberbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 71. Gleichlautend mit §. 77 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 41.

§. 72. Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrechten und Bewilligung von Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer sind bei der nach §. 70 zuständigen politischen Behörde zu überreichen und müssen, soferne sich nicht das eine oder das andere Erforderniß durch die Natur der Unternehmung oder nach dem Ermessen der Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wird, als entbehrlich darstellt, nebst den erläuternden, von einem Sachverständigen entworfenen Plänen und Zeichnungen enthalten:

a) den Zweck und den Umfang der Anlage oder Unternehmung mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung ausgeführt werden soll, und der erforderlichen Wassermenge;

b) die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des entworfenen Planes;

c) die Darstellung der davon zu erwartenden Vortheile und der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachtheile;

d) die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden, mit ihren etwaigen Erklärungen;

e) die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären, und ihrer Eigenthümer.

Bei genossenschaftlichen Unternehmungen überdies:

f) die Namen derjenigen, welche einer solchen Unternehmung beitreten sollen, bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen mit Angabe der Größe ihrer betheiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulirungsbauten aber mit Angabe des Werthes des zu schützenden Eigenthumes;

g) den von einem Sachverständigen beglaubigten Ueberschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage, endlich

h) die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten.

§. 73. Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte ins Klare stellen zu lassen:

a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;
b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;
c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;
d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmuug eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;
e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann in wie weit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

§. 74. Stellen sich Bedenken heraus, ob der angestrebte Zweck überhaupt oder in der angegebenen Weise erreicht werden könne, so sind diese Bedenken den Unternehmern zu ihrer Erklärung mitzutheilen.

Stehen solche Bedenken oder öffentliche Interessen dem Gesuche nicht entgegen oder beharren die Gesuchsteller ungeachtet der ihnen mitgetheilten Bedenken auf ihrem Plane, so hat das weitere Verfahren einzutreten, welches entweder das Aufgebots- (Edictal-) oder das abgekürzte Verfahren ist.

§. 75. Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht aufliegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angränzenden Gemeinden, sowie durch dreimalige Einschaltung in die für ämtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und

hiebei zugleich einen Termin von 4 bis 6 Wochen zur commissionellen Verhandlung mit dem ausdrücklichen Beisatze anzuberaumen, daß die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten, insbesondere den Pfandgläubigern und Servitutsberechtigten der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke, ist diese Kundmachung besonders zuzustellen, ohne daß jedoch wegen Unterlassung dieser Verständigung das weitere Verfahren beanständet werden kann.

§. 76. Wird von dem Bewilligungswerber das Aufgebotsverfahren nicht verlangt und hat die Behörde mit Rücksicht auf die geringere Wichtigkeit der Unternehmung keinen Grund, dieses Verfahren anzuordnen, so tritt das abgekürzte Verfahren ein, in welchem die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben und blos die Verlautbarung durch einen kurzgefaßten Anschlag in den betreffenden Gemeinden, dann die Vorladung des Unternehmers sowie der bekannten sonstigen Betheiligten zu der längstens binnen vier Wochen anzuberaumenden commissionellen Verhandlung unter den im §. 75 angegebenen Folgen stattzufinden hat.

In diesem Falle bleibt denjenigen Betheiligten, welche zur commissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sind oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage, von dem nicht mitzuzählenden Verhandlungstage zurückgerechnet, zugestellt worden ist und die bei der Verhandlung nicht erschienen sind, für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen auch dann vorbehalten, wenn diese Einwendungen bei der Verhandlung nicht gemacht worden sind.

§. 77. Bei der commissionellen Verhandlung ist vor Allem auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche sowie allfälliger privatrechtlicher Einwendungen und auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Betheiligten, insbesondere über die zu leistende Entschädigung hinzuwirken.

Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so sind die Einwendungen gegen das Unternehmen, die Art seiner Ausführung, die Betheiligung jedes Einzelnen und die

beanspruchten Enteignungen und Dienstbarkeiten erschöpfend zu erörtern.

Werden weitere Erhebungen nöthig, so sind sie unverzüglich, erforderlichen Falls unter Zuziehung von Sachverständigen zu pflegen.

Sämmtliche Verhandlungen mit Parteien in diesen Angelegenheiten sind in der Regel mündlich unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen und zu denselben nach Erforderniß Sachverständige von Amtswegen beizuziehen.

In minder wichtigen Fällen können zur Vornahme einzelner Amtshandlungen von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorsteher abgeordnet werden.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebniß des erzielten Uebereinkommens oder, wenn ein solches nicht zu Stande gekommen ist, die Ergebnisse der mündlichen Erörterung mit den Erklärungen der Widersprechenden und ihrer Begründung, dann mit den allfälligen Gegenbemerkungen der Gesuchsteller zu enthalten hat.

§. 78. Gleichlautend mit §. 85 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 46.

§. 79. Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die politische Behörde über Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung, sowie über die Nothwendigkeit und das Maß der Dienstbarkeiten oder Enteignungen das mit Entscheidungsgründen versehene Erkenntniß zu fällen oder, wenn die Angelegenheit ihren Wirkungskreis überschreitet (§. 70), dieselbe der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Ertheilung der Bewilligung ist jedenfalls die Frist zu bestimmen, binnen welcher die genehmigte Anlage, bei sonstigem Erlöschen der Bewilligung, vollendet sein muß.

Diese Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

§. 80. In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist in Ermanglung eines Einverständnisses zugleich die Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen.

Wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, so ist der Betrag der Entschädigung durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen.

Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden, sobald das Erkenntniß der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der darin bestimmte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.

Der Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag ist an die Berechtigten nur mit Zustimmung der Tabular-Gläubiger auszubezahlen und in Ermanglung einer solchen bei der Tabular-Behörde zu erlegen.

§. 81. Zur Austragung solcher privatrechtlicher Einwendungen, über welche die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist jedoch auszusprechen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig ist.

§. 82. Ist über den Zweck, Umfang und die Art der Ausführung eines genossenschaftlichen Unternehmens eine Einigung der Betheiligten nicht erfolgt, so kann sowohl von einzelnen Betheiligten als auch von jeder Gemeinde, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, bei der politischen Behörde auf die Entscheidung angetragen werden, ob und bezüglich welcher Liegenschaften die dagegen Stimmenden der Genossenschaft beizutreten verpflichtet sind.

Dieser Antrag muß mit einem von Sachverständigen entworfenen Plane und Kostenüberschlage des Unternehmens versehen sein und den übrigen Anforderungen des §. 72 entsprechen.

§. 83. Die Behörde hat zu bestimmen, welche Liegenschaften und in welcher Ausdehnung sie bei der Bildung der Genossenschaft als betheiligt anzusehen sind (§. 48), den Plan und Kostenanschlag in Gemäßheit des §. 73 zu prüfen und, wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerstreitend befunden worden ist, mit Zuziehung sämmtlicher Theilnehmer die etwa nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen in dem Plane vornehmen zu lassen und nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzusetzen.

§. 84. Nach erfolgter Festsetzung des gemeinschaftlichen Unternehmens ist das Verhältniß der dafür und dagegen abgegebenen Stimmen zu ermitteln, wobei diejenigen, welche sich gar nicht oder nicht bestimmt erklärt haben, den für

das Unternehmen Stimmenden beizuzählen oder, falls von ihrer Einbeziehung in die Genossenschaft abgestanden wurde, unberücksichtigt zu lassen sind, soferne sie nicht innerhalb einer ihnen nach der Verhandlung von der Behörde festzusetzenden Frist von längstens vier Wochen eine bestimmte andere Erklärung abgeben.

§. 85. Ergibt sich für das gemeinschaftliche Unternehmen nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit, oder zeigt sich, daß ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit die Erfordernisse des §. 48 nicht vorhanden sind, daher ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen und die behördliche Entscheidung sich auf den mit Beweggründen zu begleitenden Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.

Stellt sich dagegen beim Vorhandensein der gesetzlichen Stimmenmehrheit für das Unternehmen die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetze als begründet dar, so hat die Behörde das Verfahren nach den §§. 74 bis 77 fortzusetzen und in dem nach §§. 79, 80 und 84 zu fällenden Erkenntnisse zugleich über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft zu entscheiden.

Der Kostenaufwand, welchen die Antragsteller aus Anlaß des Einschreitens und Verfahrens bestritten haben, ist ihnen auf ihr Verlangen, insoweit er von der politischen Behörde als nothwendig anerkannt wird, von der Genossenschaft zu ersetzen.

§. 86. Wenn hinsichtlich der Benützung eines Gewässers Ansprüche mehrerer Unternehmer zusammentreffen, haben folgende Grundsätze zu gelten:

1. Wo schon Wasseranlagen bestehen, können Ansprüche auf neue Unternehmungen nur nach Sicherstellung und ohne Beeinträchtigung der früher erworbenen Wasserrechte befriedigt werden.

2. Unbeschadet der bereits erworbenen Rechte, gebührt der Vorzug derjenigen Unternehmung, welche für die Volkswirthschaft von überwiegender Wichtigkeit ist, wenn

a) bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit gerathen, oder
b) mehrere Unternehmer sich um Wasserbenützungsrechte bewerben, oder
c) bestehende Benützungsrechte wegen Wassermangels nicht vollständig befriedigt werden können.

Läßt sich die überwiegende volkswirthschaftliche Wichtigkeit nicht nachweisen, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder anderer den Gebrauch des Wassers zweckmäßig regelnder Bedingungen so zu vertheilen, daß alle Ansprüche bei einer sachgemäßen und wirthschaftlichen Einrichtung der Anlage soweit als möglich befriedigt werden. Ist dies aber nicht möglich, so sind jene Ansprüche vorzugsweise zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die geringste Belästigung Dritter voraussehen lassen.

§. 87. Alle Verfügungen, Entscheidungen und Erkenntnisse sind sammt den Beweggründen den Betheiligten zuzustellen und nach Ermessen der politischen Behörde auch öffentlich kundzumachen.

Berufungen gegen Verfügungen, Entscheidungen und Erkenntnisse der politischen Bezirksbehörde gehen an die politische Landesstelle, die Berufung gegen die Entscheidung der Letzteren an das Ackerbau-Ministerium, wenn aber die Berufung gegen ein Straferkenntniß gerichtet ist, an das Ministerium des Innern.

Jede Berufung ist bei der Behörde, welche in erster Instanz die Verhandlung gepflogen hat, binnen 14 Tagen nach Zustellung und beziehungsweise Kundmachung der Entscheidung (§. 86) schriftlich oder mündlich einzubringen.

§. 88. Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung. Bei Gefahr im Verzuge können jedoch von der politischen Behörde die unbedingt nothwendigen Vorkehrungen sogleich getroffen werden.

§. 89. Gleichlautend mit §. 97 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 51.

§. 90. Die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer führen die Ortspolizeibehörden, welche von ihren Wahrnehmungen der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten, in dringenden Fällen aber ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige selbst vorzukehren haben.

Wird der von der Ortspolizeibehörde ertheilte Auftrag binnen der von ihr festgesetzten Frist nicht erfüllt, so ist dieselbe befugt, die nothwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen zu lassen.

§. 91. Die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten hat diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen veranlaßt hat.

Die politische Behörde hat zu erkennen, wie diese Kosten bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen zu vertheilen sind, und in wieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.

§. 92. Die politische Behörde erster Instanz hat alle Wasserbenützungsrechte ihres Bezirkes, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die darin vorfallenden Aenderungen unter Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen mittels des Wasserbuches und der Wasserkarten in Uebersicht zu halten.

Jedermann steht es frei, das Wasserbuch, die darin bezogenen amtlichen Verhandlungen und die Wasserkarten einzusehen, sowie gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Abschriften zu nehmen.

Die Einrichtung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

Siehe diese Verordnung unten unter c.

---

b) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 35 L. G. B.,

betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften.

In Vollziehung des §. 20 des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 18. Jänner 1872 wird verordnet, wie folgt:

§. 1. In Gemäßheit der Bestimmung des §. 20 des bezogenen Landesgesetzes ist bei allen Triebwerken und Stau-

---

§. 91. Die sachfällig gewordene Partei ist auch dann zum Kostenersatze verpflichtet, wenn die Erhebungen und Verhandlungen durch eine Beschwerde ihres Gegners veranlaßt wurden (E. d. V. G. v. 13. Febr. 1878, Z. 248, Erk. 212).

anlagen der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen durch ein bleibendes Staumaß zu bezeichnen, welches nach den Regeln der Kunst genau in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden muß, daß es jeder zufälligen oder absichtlichen Veränderung seines Höhenstandes möglichst Widerstand leistet, und insbesondere auch gegen Beschädigungen durch Eisgang, Treibzeug, Abriß der Ufer und dergleichen möglichst geschützt ist.

Der Standort des Staumaßes ist an der Stelle, für welche die zulässige Wasserhöhe normirt ist, in der Art zu wählen, daß dasselbe vom Wasser unmittelbar bespült wird, für die Betheiligten zugänglich ist, und jederzeit leicht beobachtet werden kann.

Ueberdies muß die Höhenlage des Staumaßes durch mindestens einen nahegelegenen unverrückbaren Gegenstand (Fixpunkt), welcher zugleich zur Controle der Höhenlage aller wesentlichen Theile der Stau- und Werkvorrichtungen zu dienen hat, festgestellt werden.

§§. 2 bis **7** sind gleichlautend mit den §§. 2 bis 7 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 55 bis 60.

§. 8. Die Besitzer bereits bestehender Triebwerke und Stauanlagen, bei welchen der erlaubte höchste oder der zulässig niederste Wasserstand zwar normirt ist, jedoch die Bezeichnung desselben mit dem Staumaße noch fehlt, haben diese Bezeichnung auf Verlangen auch nur Eines derjenigen, welche ein Interesse daran haben, nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung auszuführen (§. 10).

Wenn bei bestehenden Triebwerken und Stauanlagen eine behördliche Bestimmung über die zulässige Wasserstandshöhe noch nicht erfolgt ist, dieselbe jedoch von den Betheiligten bei der Behörde angesucht wird, oder im öffentlichen Interesse sich als nothwendig darstellt, hat die politische Bezirksbehörde die Verhandlung hierüber, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 18. Jänner 1872 durchzuführen, hiebei zugleich alle auf die Herstellung des Staumaßes Bezug nehmenden maßgebenden Momente, insbesondere den Standort des Staumaßes mit Einschluß des Fixpunktes, sowie die Form derselben festzustellen, und mit der Entscheidung über die zulässige Wasserstandshöhe auch die erforderlichen Verfügungen bezüglich der Herstellung des Staumaßes erlassen.

§§. 9 und **10** sind gleichlautend mit den §§. 9 und 10 der Verordnung für Böhmen oben Seite 60, 61.

§. 11. Die Ortspolizeibehörde ist zufolge der Bestimmungen der §§. 21 und 90 des Gesetzes verpflichtet, die genaue Einhaltung der für die Staumaßherstellung vorgezeichneten Bedingungen zu überwachen, über die vollzogene Aufstellung ein von den Betheiligten mitzufertigendes kurzes Protokoll aufzunehmen, und dasselbe unter Beischluß des im §. 10 erwähnten technischen Befundes ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde zur Benützung bei der gemäß §. 89 des Gesetzes vorzunehmenden Constatirung der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumaßes vorzulegen.

§§. 12 und **13** sind gleichlautend mit den §§. 12 und 13 der Verordnung für Böhmen oben Seite 61, 62.

§. 14. Der Besitzer eines Stau- oder Triebwerkes, bei welchem Staumaße aufgestellt sind, ist verpflichtet, jede auf was immer für eine Weise vorgefallene Beschädigung oder Verrückung eines Staumaßes oder eines Fixpunktes innerhalb acht Tagen von dem Zeitpunkte an, als ihm dieselbe bekannt geworden ist, der politischen Behörde anzuzeigen.

Die Ortspolizei-Behörde hat, wenn sie von einer Beschädigung oder Verrückung der aufgestellten Staumaße Kenntniß erhält, den Sachverhalt ungesäumt zu erheben und der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

In dringenden Fällen hat die Ortspolizei-Behörde ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren (§. 90 des Gesetzes) und sofort hierüber der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten.

§. 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

Diese Verordnung wurde in dem am 29. October 1872 ausgegebenen und versendeten XV. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Steiermark kundgemacht.

---

c) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 34 L. G. B.,

betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.

In Vollziehung des §. 92 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872 über der Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Im Sinne der Bestimmungen der §§. 51 und 92 des bezogenen Gesetzes ist bei jeder politischen Bezirksbehörde zur Einsichtlichmachung der im Bezirke bereits bestehenden, und der auf Grund jenes Gesetzes neu erworbenen Wasserrechte, in soferne solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ein Wasserbuch nebst einer Wasserkarten- und Urkundensammlung zu führen.

§§. 2 und 3 sind gleichlautend mit den §§. 2 und 3 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 63, 64.

§. 4. Zum Zwecke der Eintragung in das Wasserbuch hat die politische Bezirksbehörde ohne Verzug die im Bezirke bereits bestehenden Wasserrechte (§. 1) auf Grund der Amtsacten und nach Erforderniß durch Vernehmung der Gemeindevorstände zu ermitteln und jedem betreffenden Wasserrechtsbesitzer, sowie dem Vorstande der Wassergenossenschaft ein mit den Rubriken des Wasserbuches, beziehungsweise des Vormerkes über Wassergenossenschaften genau übereinstimmendes Formular sammt einer kurzen Belehrung über dessen Ausfüllung und unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 64 des Gesetzes, mit der Aufforderung zuzustellen, dasselbe innerhalb der gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist vollständig und gehörig ausgefüllt und gefertigt, der politischen Bezirksbehörde einzusenden und zugleich die dem Wasserrechte zum Grunde liegenden Urkunden und sonstigen Behelfe — gegen deren sofortige Rückstellung nach gemachtem Gebrauche — beizuschließen. Sollten einzelne Wasserrechtsbesitzer es vorziehen, die betreffenden Daten behufs deren ämtlicher Aufnahme bei der politischen Bezirksbehörde mündlich abzugeben, so ist denselben dies zu gestatten.

§. 5 bis 15 sind gleichlautend mit den §§. 5 bis 15 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 65 bis 68.

---

15. Für Tirol.

a) Gesetz vom 28. August 1870, Nr. 64 L. G. B.,

über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich auf Grundlage der über das Wasserrecht im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B., enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Dieses Gesetz wurde in dem am 20. October 1870 ausgegebenen und versendeten XII. Stücke des Gesetz= und Verordnungsblattes für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg kundgemacht.

Art. II und **Art. III** sind gleichlautend mit den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 129.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§§. 1 bis **6** sind gleichlautend mit den §§. 1 bis 6 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 13, 14.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§§. 7 bis **15** sind gleichlautend mit den §§. 7 bis 15 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 15 bis 17.

§. 16. Gleichlautend mit §. 17 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 17.

§. 17. Gleichlautend mit §. 17 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 130.

§. 18. Gleichlautend mit §. 19 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 19.

§. 19. Gleichlautend mit §. 20 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 19.

§. 20. Gleichlautend mit §.21 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 20.

§. 21. Können Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes beseitiget werden, so können die Werksbesitzer durch die politische Behörde verhalten werden, die entsprechenden Abänderungen vorzunehmen; nach Umständen kann selbst die Auflassung des Werkes durch Enteignung stattfinden (§. 365 a. b. G. B.). — Die Frage, wer die Kosten zu tragen, beziehungsweise den Werksbesitzern zu ersetzen hat, und ob und welche Entschädigung diesen gebührt richtet sich nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen.

§§. 22 und **23** sind gleichlautend mit den §§. 23 und 24 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 20, 21.

§§. 24. Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter b.

§§. 25 bis **27** sind gleichlautend mit den §§. 26 bis 28 des Gesetzes für Böhmen oben Seite 28.

§. 28. Gleichlautend mit §. 28 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 131.

§§. 29 und **30** sind gleichlautend mit den §§. 30 und 31 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 24.

§. 31. Gleichlautend mit §. 31 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 131.

§§. 32 und **33** sind gleichlautend mit den §§. 33 und 34 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 24, 25.

§. 34. Gleichlautend mit §. 34 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 131.

§. 35. Gleichlautend mit §. 36 des Wasserrechtsgesetzes für Böhmen, oben Seite 26.

§. 36 und **37** sind gleichlautend mit den §§. 36 und 37 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 132.

---

§. 36. 1. Wenn bei der Verhandlung über die Entschädigung eines nach §. 36 zu expropriirenden Wasserrechtes der Entschädigungsanspruch auf ein früheres Uebereinkommen gestützt wird, so ist von der politischen Behörde über die Frage, ob über den hieraus abgeleiteten Anspruch die Gerichte oder die politischen Behörden die weitere Entscheidung zu fällen haben, Verhandlung zu pflegen und instanzmäßig zu entscheiden. Bei derlei Entscheidungen gilt als Grundsatz, daß die Competenz nicht abhängig ist von den Beweismitteln, sondern von den Rechten, welche in Anspruch genommen werden (E. d. Ackerb. Min. v. 10. Novbr. 1876, Z. 8403; Z. f. V. 1877, Nr. 22).

2. Ein über das behauptete Privateigenthum des Wassers beim

§. 38. Die Bestimmungen der §§. 27, 28, 31 bis 33 und 37 (§. 17 des Reichsgesetzes) haben auch für Wasserversorgungs-Anlagen, sowohl der Gemeinden und Ortschaften als vereinzelter Ansiedlungen zu gelten, wenn letztere durch ihre Lage verhindert sind, an den Bewässerungsanstalten der Ortschaften und Gemeinden theilzunehmen.

§. 39. Gleichlautend mit §. 40 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 27.

Dritter Abschnitt.

Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer.

§. 40. Auf Entwässerungsanlagen findet analoge Anwendung, was in den §§. 27, 28, 31, 32, 33 und 37 (§. 17 des Reichsgesetzes) für Bewässerungsanlagen vorgeschrieben ist.

§. 41. Gleichlautend mit §. 42 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 27.

§. 42. Die Ufer, Dämme, Bette und Behälter, sowie die Anlagen an und in fließenden Gewässern sind in Gemäßheit des §. 413 a. b. G. B. so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind, und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen (§§. 17 und 21).

§. 43. Gleichlautend mit §. 44 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 28.

§. 44. Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und

---

Civilgerichte anhängiger Rechtsstreit hindert die Verwaltungsbehörden nicht, mit der Constatirung des Bedarfes und der Zuerkennung des zur Deckung eines aus öffentlichen Rücksichten angesprochenen Wasserbezuges vorzugehen (E. d. V. G. v. 11. Decbr. 1879, Z. 2405, Erk. 641).

§. 38. Das Ansuchen einer Gemeinde um die zwangsweise Enteignung eines Gartengrundes zum Behufe der Herstellung eines Gemeindebrunnens mit der zur Speisung desselben erforderlichen Wasserleitung ist auf Grund des §. 38 und nach Maßgabe des §. 27, Abs. b des Gesetzes v. 28. August 1870 über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer zu behandeln (E. d. Min. d. J. v. 6. Mai 1878, Z. 5342, Z. f. V. 1878, Nr. 24).

§. 43. Die Handhabung und Durchführung der im §. 43 des Gesetzes v. 28. August 1870, Nr. 64 L. G. B., enthaltenen Bestimmungen über die Erhaltung und Räumung der Canäle, sowie über Instandhaltung der Anlagen zur Benützung der Gewässer überhaupt, steht im vollen Umfange den politischen Behörden zu (E. d. V. G. v. 31. Jänner 1877, Z. 178, Erk. 31).

Bächen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens ist, insoferne keine besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Entsteht durch die Unterlassung dieses Schutzes für fremdes Eigenthum eine Gefahr, so müssen die Säumigen jedenfalls die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen dir Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Maßgabe der §§. 65 und 66 selbst beitragen.

§§. 45 bis **47** sind gleichlautend mit den §§. 46 bis 48 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 28, 29

§. 48. Gleichlautend mit §. 48 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 133.

§. 49 bis **51** sind gleichlautend mit den §§. 50 bis 52 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 30.

Vierter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

§. 52. Gleichlautend mit §. 53 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 31.

§. 53. Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist, und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten.

Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen.

Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist, als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 27, 36 und 37 (15, 16 und 17 R. G.) verhalten werden (§. 21 des Reichsgesetzes).

§§. 54 bis **56** sind gleichlautend mit den §§. 55 bis 57 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 32.

§§. 57 und **58** sind gleichlautend mit den §§. 57 und 58 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 134.

§. 59. Die Entscheidung über Reclamationen, welche das Wahlrecht betreffen, steht der politischen Behörde zu.

Die Prüfung des Wahlactes dagegen ist eine Angelegenheit des Genossenschaftsausschusses und ist gegen dessen Entscheidung ein Recurs nur an die politische Landesbehörde zulässig.

§. 60. Gleichlautend mit §. 60 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 134.

§. 61. Gleichlautend mit §. 62 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 33.

§. 62. Gleichlautend mit §. 62 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 134.

§. 63. Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen zulässig, wenn für die auszuscheidenden Grundstücke der angestrebte Zweck binnen einer angemessenen Frist nach Vollendung der Anlage, innerhalb welcher die Erfolge zu Tage treten müßten, nicht erreicht worden ist. Hierüber entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde.

Will ein Genosse ausscheiden, der durch seine nachträgliche Aufnahme zu besonderen Einrichtungen oder Abänderungen (§. 62) Anlaß gegeben hatte, welche sich nun in Folge seines Austrittes der entsprechenden Erreichung des gemeinsamen Zweckes nachtheilig erweisen, so ist er auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die Anlage auf eigene Kosten in den vorigen Stand zu setzen, oder die zur Behebung des Schadens nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

War der ausscheidende Grundbesitzer ein gezwungenes Mitglied der Genossenschaft, so kann er von derselben die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch seinen Austritt entbehrlich werdenden, auf seinem

---

§. 63. 1. Wenn dem Ausschusse einer Wassergenossenschaft statutengemäß die Beschlußfassung über auszuführende Schutzbauten obliegt, kann ein einzelnes Mitglied, dessen Grundstücke nicht genügend geschützt sind, zwar nach §. 63 seinen Austritt aus der Genossenschaft, nicht aber ein Erkenntniß der Verwaltungsbehörde auf Ausführung solcher Schutzbauten gegen den Genossenschaftsausschuß begehren (E. d. Ackerb. Min. v. 10. Nov. 1876, Z. 8251; Z. f. V. 1877, Nr. 40).

2. Ueber die Ausscheidung einzelner Grundstücke hat die Behörde und nicht die Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder zu erkennen (E. d. V. G. v. 1. Juli 1880, Z. 1131, Erk. 820).

Grunde errichteten Anlagen fordern, worüber in Ermanglung einer Einigung von der politischen Behörde zu entscheiden ist.

Dagegen kann auch die nach §. 55 zu berechnende Mehrheit eine im Interesse der Gesammtanlage zur Erreichung ihres Zweckes nothwendige Ausscheidung einzelner Grundstücke gegen angemessene Schadloshaltung der auszuscheidenden Genossen verlangen.

Der Entschädigungsbetrag ist, wenn sich die Betheiligten darüber nicht einigen, von der Verwaltungsbehörde auszusprechen, gegen deren Ausspruch den Parteien der Rechtsweg offen bleibt.

§§. 64 bis **67** sind gleichlautend mit den §§. 64 bis 67 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 135, 136.

§. 68. Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§. 69. Gleichlautend mit §. 70 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 35.

§. 70. Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasser-, Schutz- oder Nutzbauten und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumaße, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer sind, insoweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. oder einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§. 71. Kann eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten nicht eingebracht werden, so ist dieselbe in eine Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

§. 72. Gleichlautend mit §. 72 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 36.

§. 73. Die Geldstrafen, welche bei Handhabung dieses Gesetzes verhängt werden, fließen in den Gemeindearmenfond ein.

§. 74. Gleichlautend mit §. 74 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 137.

Sechster Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§. 75. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

§§. 76 bis 78 sind gleichlautend mit den §§. 76 bis 78 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 40, 41.

§. 79. Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte ins Klare stellen zu lassen:

---

§. 75. 1. Alle Angelegenheiten, welche die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer betreffen, insbesondere alle Streitigkeiten wegen Herstellung und Abtragung von Wasserwerken, Veränderung des Gerinnes ꝛc. gehören nach den bestehenden Vorschriften zum Wirkungskreise der politischen Behörden, deren Zuständigkeit auch nicht durch ein wie immer geartetes Uebereinkommen der Parteien beseitigt werden kann, indem den letzteren nicht gestattet sein darf, über Angelegenheiten des allgemeinen öffentlichen Interesses Privatverträge zu schließen, derlei Objecte dadurch der öffentlichen Aufsicht und Leitung zu entziehen, Gefahren für das allgemeine Interesse und Competenzconflicte, und insbesondere im Executionsverfahren die größten Verwirrungen anzurichten (E. d. ob. G. v. 31. Juli 1873, Z. 6679, Slg. 5052, J. Bl. 1873, Nr. 51, G. Z. 1873, Nr. 81).

2. Wenn das Begehren auf Untersagung einer angeblich rechtswidrigen Benützung und Ableitung des Wassers aus dem gemeinschaftlichen Rinnsale gerichtet ist, so steht die Entscheidung dieses Streites nicht den Gerichten, sondern den politischen Behörden zu (E. d. ob. G. v. 10. Octbr. 1876, Z. 11960, Slg. 6765, G. Z. 1878, Nr. 71).

3. Vergl. die bei §. 75 des Gesetzes für Böhmen angeführten Entscheidungen.

§. 79. Die Nichtzulassung eines Sachverständigenbefundes, dessen Vornahme die Ausübung anerkannter Wasserbenützungsrechte stören würde, begründet keine Gesetzwidrigkeit (E. d. V. G. v. 14. Febr. 1877, Z. 232, Erk. 40).

a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;
b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;
c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;
d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;
e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann in wieweit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

§§. 80 bis **92** sind gleichlautend mit den §§. 80 bis 92 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 138, 139.

§. 93. Stehen sich Ansprüche der Unternehmer entgegen, so wird (unbeschadet der Vorschrift der §§. 340 und 341 a. b. G. B.) die Theilnahme am Wasser folgendermaßen geregelt:

---

§. 88. 1. Der Ausspruch der Administrativbehörden bei Bewilligung von Wasseranlagen ist auf die Zulässigkeit des Unternehmens in öffentlicher Beziehung beschränkt (E. d. V. G. v. 7. Juli 1882, Z. 1429, Erk. 1473).

2. Die politische Behörde hat ohne Rücksicht auf die dem Rechtswege vorbehaltene Austragung der privatrechtlichen Einwendungen zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen ein Unternehmen vom wasserrechtlichen Standpunkte aus in öffentlicher Beziehung zulässig ist. — Die Gewerbebehörde hat aber einen die Gewerbsanlage als solche betreffenden privatrechtlichen Einspruch zur vorläufigen Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen (E. d. V. G. v. 28. Decbr. 1883, Z. 2983, Erk. 1963)

§. 93. Die Verwaltungsbehörden haben, wenn bei Streitigkeiten über die Theilnahme am Wasser ihre Entscheidung nach dem Wasserrechtsgesetze in Anspruch genommen wird, sich nicht auf die Erhebung des letzten factischen Besitzstandes zu beschränken, sondern die erhobenen Ansprüche auf die Wasserbenützung mit Rücksicht auf die nach den Normen des Administrativverfahrens zu erhebenden Beweismittel klarzustellen und hierüber nach den Normen des Wasserrechtsgesetzes die Theilnahme am Wasser zu regeln (E. d. Ackerb. Min. v. 29. März 1877, Z. 1462; Z. f. V. 1878, Nr. 10).

a) Treten neue Unternehmungen mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit, so sind vor Allem die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen;
b) kommen neue Unternehmungen überhaupt oder bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses in Widerstreit, so gebührt zunächst derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirthschaft ist.

Bleibt darüber ein Zweifel, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten, oder durch andere, den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlagen soweit als möglich befriedigt wird.

Können aber nicht alle Bewerber betheilt werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen lassen.

Diese Grundsätze sind analog auch in den Fällen in Anwendung zu bringen, wo wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsansprüche nicht vollständig befriedigt werden können. Bestehende Uebereinkommen oder erworbene besondere Rechte sind vor Allem zu schützen und im Widerstreit hat hierüber der ordentliche Richter zu erkennen.

§§. 94 bis **97** sind gleichlautend mit den §§. 95 bis 98 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 50, 51.

§. 98. Die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Privatangelegenheiten hat diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen veranlaßt hat.

Die politische Behörde hat zu erkennen, wie diese Kosten bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen zu vertheilen sind, und in wieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.

Die Kosten der Untersuchung wegen Gesetzübertretungen fallen dem Schuldigerkannten zur Last.

§. 99. Gleichlautend mit §. 100 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 53.

§. 100. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter c.

---

b) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872 (Z. 7547), Nr. 78 L. G. B.,

betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften.

In Vollziehung des §. 24 des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 28. August 1870 (L. G. B. Nr. 64) wird verordnet wie folgt:

§. 1. Gleichlautend mit §. 1 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 106.

§§. 2 bis 10 sind gleichlautend mit den §§. 2 bis 10 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 55 bis 61.

§. 11. Gleichlautend mit §. 11 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 107.

§§. 12 und 13 sind gleichlautend mit den §§. 12 und 13 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 61, 62.

§. 14. Gleichlautend mit §. 14 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 107.

§. 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

Diese Verordnung wurde in dem am 18. Decbr. 1872 ausgegebenen und versendeten X. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg kundgemacht.

---

c) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872 (Z. 7547), Nr. 79 L. G. B.,

betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.

In Vollziehung des §. 100 des Landesgesetzes vom 28. August 1870 (L. G. B. Nr. 64) über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Gleichlautend mit §. 1 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 108.

§§. 2 und **3** sind gleichlautend mit den §§. 2 und 3 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 63, 64.

§. 4. Gleichlautend mit §. 4 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 108.

§§. 5 bis **15** sind gleichlautend mit den §§. 5 bis 15 der Verordnung für Böhmen, Seite 65 bis 68.

---

16. Für Triest.

a) Gesetz vom 28. August 1870, Nr. 44 L. G. B.,

über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Mit Zustimmung des als Landtag versammelten Stadtrathes Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich auf Grundlage der über das Wasserrecht im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B. enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

Art. 1. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit Ausnahme des Meeres treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Dieses Gesetz wurde in dem am 14. Novbr. 1870 ausgegebenen und versendeten XXII. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illirische Küstenland kundgemacht.

Art. 2 und **Art. 3** sind gleichlautend mit den Art. 2 und 3 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 129.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§§. 1 bis 6 sind gleichlautend mit den §§. 1 bis 6 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 13, 14.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§§. 7 bis 15 sind gleichlautend mit den §§. 7 bis 15 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 15 bis 17.

§§. 16 bis 20 sind gleichlautend mit den §§. 16 bis 20 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 130.

§. 21. Können Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes beseitigt werden, so müssen die Werksbesitzer die entsprechenden Abänderungen vornehmen.

Die Frage, wer die Kosten einer solchen Abänderung zu tragen, beziehungsweise dem Werksbesitzer zu ersetzen hat, richtet sich nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen.

§§. 22 und 23 sind gleichlautend mit den §§. 23 und 24 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 20, 21.

§. 24. Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt.

Siehe diese Verordnung unten unter b.

§§. 25 bis 39 sind gleichlautend mit den §§. 25 bis 39 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 131, 132.

Dritter Abschnitt.

Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer.

§§. 40 bis 51 sind gleichlautend mit den §§. 40 bis 51 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 132, 133.

Vierter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

§. 52. Gleichlautend mit §. 53 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 31.

§. 53. Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten. Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen. Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 27, 36 und 37 (15, 16 und 17 R. G.) verhalten werden (§. 21 des R. G.).

§§. 54 bis **67** sind gleichlautend mit den §§. 54 bis 67 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 134 bis 136.

§. 68. Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§§. 69 bis **74** sind gleichlautend mit den §§. 69 bis 74 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 136, 137.

Sechster Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§§. 75 bis **78** sind gleichlautend mit den §§. 75 bis 78 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 37 bis 42.

§. 79. Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte ins Klare stellen zu lassen:

a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;
b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;
c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;
d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;
e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthumes nothwendig seien, und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann in wieweit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

§§. 80 bis 99 sind gleichlautend mit den §§. 80 bis 99 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 138 bis 140.

§. 100. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

Die bezügliche Verordnung siehe unten unter c.

---

b) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 24 L. G. B. a. d. J. 1873,

betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften.

In Vollziehung des §. 24 des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 28. August 1870 wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Gleichlautend mit §. 1 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 106.

§§. 2 bis 10 sind gleichlautend mit den §§. 2 bis 10 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 55 bis 61.

§. 11. Gleichlautend mit §. 11 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 107.

§§. 12 und **13** sind gleichlautend mit den §§. 12 und 13 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 61, 62.

§. 14. Gleichlautend mit §. 14 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 107.

§. 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgte in dem am 30. Juni 1873 ausgegebenen und versendeten XIX. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illirische Küstenland.

---

c) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872, Nr. 27 L. G. B. a. d. J. 1873,

betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.

In Vollziehung des §. 100 des Landesgesetzes vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Gleichlautend mit §. 1 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 108.

§§. 2 und **3** sind gleichlautend mit den §§. 2 und 3 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 63, 64.

§. 4. Gleichlautend mit §. 4 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 108.

§§. 5 bis **15** sind gleichlautend mit den §§. 5 bis 15 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 65 bis 68.

---

17. Für Vorarlberg.

a) Gesetz vom 28. August 1870, Nr. 65 L. G. B.,

über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich auf Grundlage der über das Wasserrecht

im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B., enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben im Widerspruch stehen, außer Kraft.

Dieses Gesetz wurde in dem am 27. Octbr. 1870 ausgegebenen und versendeten XIII. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg kundgemacht.

Art. II. und **Art. III.** sind gleichlautend mit den Art. 2 und 3 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 129.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§§. 1 bis **6** sind gleichlautend mit den §§. 1 bis 6 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 13, 14.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§§. 7 bis **15** sind gleichlautend mit den §§. 7 bis 15 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 15 bis 17.

§§. 16 bis **20** sind gleichlautend mit den §§. 16 bis 20 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 130.

§. 21. Wenn in Folge eines Stauwerkes Rückstauungen, Versumpfungen oder Beschädigungen fremden Eigenthumes entstehen, so muß der Besitzer des Stauwerkes, woferne andere und weniger kostspielige Mittel nicht zureichen, durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes, z. B. durch Anlage von Grundablässen, die Uebelstände entweder selbst beseitigen oder deren Beseitigung gestatten, sofern ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die zu treffende Einrichtung entscheidet die politische Behörde.

Ueber die dem einen oder andern Theile gebührende Entschädigung hat, im Abgange einer gütlichen Uebereinkunft, der Richter zu entscheiden.

Falls der Werkbesitzer an der Beschädigung kein Verschulden trägt, hat er die Abänderung oder Tieferlegung des Werkes erst dann vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn der Ersatz des vollen ihm hiedurch erwachsenden und

im Streitfalle durch den Richter festzusetzenden Schadens sichergestellt ist (§. 77).

§§. 22 und **23** sind gleichlautend mit den §§. 23 und 24 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 20, 21.

§. 24. Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter b.

§§. 25 bis **32** sind gleichlautend mit den §§. 25 bis 32 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 131.

§. 33. Der Eigenthümer des Grundstückes, welches zu Gunsten einer Unternehmung mit der Dienstbarkeit belastet wird, erhält das Recht, die Mitbenützung der dadurch begründeten Anlage gegen verhältnißmäßigen, von dem zu gebrauchenden Wasserquantum abhängigen Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten in dem Maße zu verlangen, als dadurch der Zweck der Anlage nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder nach Vollendung der Anlagen verlangt, so hat der die Mitbenützung beanspruchende Grundeigenthümer überdies den Mehrbetrag der Kosten für die erforderlichen Abänderungen zu tragen.

Ueber die Größe des Kostenbeitrages entscheidet, wenn sich die Betheiligten darüber nicht geeinigt haben, die zuständige politische Behörde.

§§. 34 bis **39** sind gleichlautend mit den §§. 34 bis 39 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 131, 132.

Dritter Abschnitt.

Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer.

§§. 40 bis **46** sind gleichlautend mit den §§. 40 bis 46 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 132, 133.

§. 47. Der durch Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden fällt Denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen.

§§. 48 bis **51** sind gleichlautend mit den §§. 48 bis 51 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 133.

---

§. 47. Die Entscheidung der Frage, ob und von wem ein Wasserregulirungsbau geführt, welcher Grund damit gewonnen wurde, wem das Eigenthum dieses Grundes zuzuweisen sei, steht den politischen Behörden zu (E. d. Ackerb.-Min. v. 30. Jänner 1879, Z. 12682; Z. f. V. 1879, Nr. 8).

Vierter Abschnitt.

Von den Wassergenossenschaften.

§. 52. Gleichlautend mit §. 53 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 31.

§. 53. Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten.

Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen.

Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungweise für den Besitzer vortheilhafter ist, als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 27, 36 und 37 (15, 16 und 17 R. G.) verhalten werden (§. 21 des Reichsgesetzes).

§§. 54 bis 67 sind gleichlautend mit den §§. 54 bis 67 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 134 bis 136.

§. 68. Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§. 69. Gleichlautend mit §. 70 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 35.

§. 70. Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasser-, Schutz- oder Nutzbauten und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumaße, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer sind, insoweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde

mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. oder einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§§. 71 bis **74** sind gleichlautend mit den §§. 71 bis 74 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 136, 137.

Sechster Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§§. 75 bis **78** sind gleichlautend mit den §§. 75 bis 78 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 37 bis 41.

§. 79. Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte ins Klare stellen zu lassen:

a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;
b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;
c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;
d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;
e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann inwieweit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

§§. 80 und **81** sind gleichlautend mit den §§. 80 und 81 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 45.

§. 82. Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht aufliegenden Plan durch Anschlag in den

betreffenden und in den unmittelbar angränzenden Gemeinden, sowie durch dreimalige Einschaltung in die für ämtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hiebei zugleich einen Termin von vier bis sechs Wochen zur commissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten sowie den Pfandgläubigern und Servitutsberechtigten der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke ist diese Kundmachung besonders zuzustellen, ohne daß jedoch wegen Unterlassung dieser Verständigung das weitere Verfahren beanständet werden kann.

§§. 83 bis 86 sind gleichlautend mit den §§. 83 bis 86 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 44 bis 46.

§. 87. In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist beim Eintritte der im §. 37 (§. 17 des R. G.) vorgezeichneten Bedingung zugleich eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche letztere bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Hypothekargläubiger bei der Realinstanz zu erlegen ist.

Wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, so ist der Betrag der Entschädigung durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile zu bestimmen.

Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden, sobald das Erkenntniß der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.

§§. 88 bis 97 sind gleichlautend mit den §§. 88 bis 97 des Gesetzes für Görz und Gradisca, oben Seite 139, 140.

§. 98. Die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Privatangelegenheiten hat diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen veranlaßt hat.

Die politische Behörde hat zu erkennen, wie diese Kosten bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen

zu vertheilen sind, und in wieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.

Die Kosten der Untersuchung wegen Gesetzübertretungen fallen dem Schuldigerkannten zur Last.

§. 99. Gleichlautend mit §. 100 des Gesetzes für Böhmen, oben Seite 53.

§. 100. Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

Siehe die bezügliche Verordnung unten unter c.

---

b) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872 (Z. 7547), Nr. 76 L. G. B.,

betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften.

In Vollziehung des §. 24 des Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vom 28. August 1870 (L. G. B. Nr. 65) wird verordnet wie folgt:

§. 1. Gleichlautend mit §. 1 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 106.

§§. 2 bis 10 sind gleichlautend mit den §§. 2 bis 10 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 55 bis 61.

§. 11. Gleichlautend mit §. 11 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 107.

§§. 12 und 13 sind gleichlautend mit den §§. 12 und 13 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 61, 62.

§. 14. Gleichlautend mit §. 14 der Verordnung für Dalmatien oben Seite 107.

§. 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung treten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft.

Diese Verordnung wurde in dem am 18. Decbr. 1872 ausgegebenen und versendeten IX. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg kundgemacht.

---

c) Verordnung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872 (Z. 7547), Nr. 77 L. G. B.,

betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.

In Vollziehung des §. 100 des Landesgesetzes vom 28. August 1870 (L. G. B. Nr. 65) über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Gleichlautend mit §. 1 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 108.

§§. 2 und 3 sind gleichlautend mit den §§. 2 und 3 der Verordnung für Böhmen oben Seite 63, 64.

§. 4. Gleichlautend mit §. 4 der Verordnung für Dalmatien, oben Seite 108.

§§. 5 bis 15 sind gleichlautend mit den §§. 5 bis 15 der Verordnung für Böhmen, oben Seite 65 bis 68.

Anhang.

1. Gesetz vom 30. Juni 1884, Nr. 116 R. G. B.,

betreffend die Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Finanzielle Bestimmungen.

§. 1. Zur Förderung von Unternehmungen, welche den Schutz des Grundeigenthumes gegen Wasserverheerungen oder die Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Entwässerung oder Bewässerung zum Zwecke haben und deren Ausführung im öffentlichen Interesse liegt, können von der Regierung aus dem Meliorationsfonde (§. 2) finanzielle Unterstützungen nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt werden.

Insoferne ein solches, im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen wegen seiner bedeutenderen Tragweite oder Kostspieligkeit einer von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden oder einer so bedeutenden Unterstützung bedarf, daß dadurch der Meliorationsfond zum Nachtheile der Unterstützung anderer Unternehmen übermäßig in Anspruch genommen würde, bleibt die Regelung der staatlichen Unterstützung dieses Unternehmens der Gesetzgebung vorbehalten.

§. 2. Zur Bildung des im §. 1 bezeichneten Meliorationsfondes sind zunächst in den zehn Jahren 1885 bis 1894 je 500.000 fl. aus Staatsmitteln zuzuweisen. Diese Summe wird jährlich in den Staatsvoranschlag (Ackerbauministerium) eingestellt. Die Zinsen und Rückzahlungsraten der aus diesem Fonde gewährten Darlehen fließen in denselben zurück. Die

in einem Verwaltungsjahre nicht verwendeten Beträge bleiben dem Fonde erhalten und sind vorläufig fruchtbringend anzulegen.

Der Meliorationsfond wird vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister verwaltet. Diese Minister verfügen über die zur Verausgabung gelangenden Beträge nach Maßgabe des vom Reichsrathe im (Staatsvoranschlage) genehmigten Jahrespräliminares. Ueber den Stand und die Gebarung des Fondes ist dem Reichsrathe jährlich der Rechnungsabschluß zur Genehmigung vorzulegen.

§. 3. Beiträge oder Darlehen aus dem Meliorationsfonde können nur solchen Meliorationsunternehmungen gewährt werden, welche den in den §§. 4 und 5 bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Unter dieser Voraussetzung sind die Unternehmungen in den einzelnen Ländern derart zu berücksichtigen, daß sich eine thunlichst gleichmäßige Förderung dieses Zweiges der Landescultur ergibt.

§. 4. Das Unternehmen muß durch ein besonderes Landesgesetz entweder

1. als ein aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen erklärt sein, unter gleichzeitiger Beschränkung der auf Grund des §. 26 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. B. Nr. 93, oben S. 11) eintretenden Beitragsleistungen der Adjacenten — mag diese Beitragsleistung unmittelbar oder mittelbar durch die Bezirke, Gemeinden oder Wassergenossenschaften einzutreten haben — auf höchstens dreißig Percent des veranschlagten Erfordernisses; oder

2. als ein von bestimmten Bezirken, Gemeinden oder Wassergenossenschaften auszuführendes, aus Landesmitteln zu unterstützendes Unternehmen, wobei diese Unterstützung zu bestehen hat:

a) wenn es sich um den Schutz der Grundstücke gegen Wasserverheerungen (Uferbrüche, Verschotterungen, Ueberschwemmungen) handelt, in einem nicht rückzahlbaren Beitrage von mindestens dreißig Percent des veranschlagten Erfordernisses; oder

b) wenn es sich um die Hebung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Entwässerung oder Bewässerung handelt, in einem nicht rückzahlbaren Beitrage von mindestens zwanzig Percent oder in einem zu höchstens vier Percent verzinslichen, in angemessenen Raten zu erstattenden Darlehen von mindestens dreißig Percent des veranschlagten Erfordernisses.

§. 5. Es muß ferner:

1. die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens und der Kostenvoranschlag auf einer mit der Regierung getroffenen Vereinbarung beruhen;

2. der Regierung eine angemessene Einflußnahme auf den Gang des Unternehmens eingeräumt sein;

3. die künftige Erhaltung der herzustellenden Anlagen durch entsprechende Bestimmungen des die Ausführung dieser Anlagen regelnden Landesgesetzes in genügender Weise gesichert erscheinen; schließlich muß

4. in den im §. 4, Z. 2 bezeichneten Fällen der Beitrag des Landes dem Unternehmen unter Aufrechthaltung jener besonderen Verpflichtungen zugesichert sein, welche etwa dem Lande als Besitzer von Liegenschaften oder Wasseranlagen nach den Wasserrechtsgesetzen obliegen.

§. 6. Die Unterstützungen, welche für solche Meliorationsunternehmungen von der Regierung aus dem Meliorationsfonde, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung des betreffenden Jahrespräliminares dieses Fondes zugesichert werden können, bestehen:

1. in den unter Z. 1 des §. 4 bezeichneten Fällen in einem nicht rückzahlbaren Beitrage im Höchstmaße von dreißig Percent des veranschlagten Erfordernisses; wenn aber eine solche Unternehmung ausschließlich oder theilweise Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung eines Gebirgswassers zum Gegenstande hat, kann der Beitrag zu dieser Unternehmung, beziehungsweise zu diesem Theile derselben bis auf 50 Percent des hiefür veranschlagten Erfordernisses erhöht werden;

2. in den unter Z. 2 des §. 4 bezeichneten Fällen in einem nicht rückzahlbaren Beitrage oder mit höchstens vier Percent verzinslichen, in angemessenen Raten rückzuzahlenden Darlehen im Höchstmaße von hundert Percent der vom Lande bewilligten Summe.

§. 7. Nebst der im §. 6 bezeichneten Unterstützung des Unternehmens und unter dem dortselbst erwähnten Vorbehalte kann ausnahmsweise bei besonders berücksichtigungswerthen Verhältnissen dem Lande ein Darlehen aus dem Meliorationsfonde und gegen fallweise festzustellende Rückzahlungsraten bis zu fünfzig Percent jener Summe zugesichert werden, welche das Land in dem im §. 4, Z. 1 bezeichneten Falle nach dem Kostenvoranschlage selbst zu tragen hat, beziehungsweise in

den im §. 4, Z. 2 erwähnten Fällen als nicht rückzahlbaren Beitrag oder Darlehen dem Unternehmen zuwendet.

§. 8. Insoferne der Staat als Besitzer einer Liegenschaft oder Wasseranlage nach den Wasserrechtsgesetzen zu einer Beitragsleistung verpflichtet erscheint, wird diese Verpflichtung durch eine auf Grund des §. 6 gewährte Unterstützung weder behoben noch gemindert.

§. 9. Die Regierung kann auf den Grund und Boden, welcher durch die Regulirung gewonnen wird, und in Gemäßheit der Wasserrechtsgesetze Denjenigen zufällt, welche die Kosten der Unternehmung tragen, beziehungsweise auf den, dem Beitrage des Meliorationsfondes entsprechenden Theil dieser Grundflächen ganz oder theilweise zu Gunsten eines zur Erhaltung der Bauten gewidmeten Fondes verzichten.

In den im §. 4, Z. 2 bezeichneten Fällen kann diese Verzichtleistung nur dann erfolgen, wenn bei der landesgesetzlichen Regelung des Unternehmens die gleiche Verzichtleistung seitens des Landes ausgesprochen wird.

§. 10. Wenn eine Wassergenossenschaft ein Darlehen durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen aufgenommen hat und elementare Ereignisse im genossenschaftlichen Gebiete die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft vorübergehend beeinträchtigen, so kann die Regierung derselben zum Zwecke der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Darlehen einen angemessenen Betrag gegen höchstens vierpercentige Zinsen und Rückzahlung in höchstens fünfjährigen gleichen Jahresraten aus dem Meliorationsfonde vorschießen.

§. 11. Jene Unternehmungen, für welche Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde gewährt werden, genießen die Stämpel- und Gebührenfreiheit für die bei ihrer Ausführung sich ergebenden Eingaben, Amtshandlungen, Verträge und sonstigen Urkunden zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel, für die Urkunden zur Evidenzhaltung oder Bestätigung der eingehenden Beiträge der Genossen und der von der Genossenschaft geleisteten Zahlungen, ferner für die Amtshandlungen behufs Einbringung der Beiträge der Genossen, sowie für die Rechtsgeschäfte und Urkunden in Betreff der etwa erforderlichen Grundeinlösungen.

Erfolgt die Beschaffung der zu diesen Unternehmungen nöthigen Geldmittel durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen, so kann die Regierung für die Zinsen dieser Anlehen die Befreiung von der Einkommensteuer, sowie von jener

Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Statt eingeführt werden sollte, und von der Couponstämpelsteuer zugestehen.

Wenn Länder, Bezirke, Gemeinden oder Wassergenossenschaften Meliorationen unternehmen, ohne eine Beihilfe aus dem Meliorationsfonde zu erhalten, kann die Regierung denselben die in Vorstehendem bezeichnete Stämpel-, Gebühren- oder Steuerfreiheit gewähren.

§. 12. Die Unterstützung kleinerer Meliorationen aus dem im Staatsvoranschlage dem Ackerbauministerium unter dem Titel Subventionen eingeräumten Credite wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

II. Wasserrechtliche Bestimmungen.

§. 13. Sobald in Anwendung des §. 26 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. B. Nr. 93, oben Seite 11) im Verwaltungswege, vorbehaltlich der Anrufung des ordentlichen Richters, festgestellt ist, daß der Besitzer einer Liegenschaft oder Wasseranlage zu dem Unternehmen in einem bestimmten Ausmaße oder in einem solchen provisorischen Ausmaße beizutragen hat, dessen schließliche Feststellung nach theilweiser oder gänzlicher Beendigung des Baues stattzufinden hat, können von dem erwähnten Besitzer, nöthigenfalls im politischen Zwangswege, Beitragsquoten auf Rechnung jener Leistung eingehoben werden, zu welcher er seinerzeit rechtskräftig verhalten werden wird.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob dem erwähnten Besitzer schon aus den zunächst in Angriff genommenen oder erst aus späteren, im Rahmen des festgestellten Projectes liegenden Arbeiten die im vorbezogenen §. 26 vorgesehene Zuwendung eines Vortheiles oder Abwendung eines Nachtheiles erwächst.

§. 14. Wenn eine Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken ohne gänzliche oder theilweise Entziehung eines zu anderen Zwecken rechtmäßig benützten öffentlichen Gewässers nicht oder nur mit unverhältnißmäßigem Aufwande erzielt werden könnte und dem Unternehmen nach seinem Umfange und allen sonstigen Verhältnissen eine unzweifelhaft höhere wirthschaftliche Bedeutung, als der zu entziehenden anderweitigen Wasserbenützung zukommt, kann diese Entziehung, soweit selbe zur zweckmäßigen Ausführung der Bewässerung

oder Entwässerung erforderlich ist, im Verwaltungswege nach Maßgabe folgender Bestimmungen verfügt werden.

1. Die theilweise Entziehung des Wassers kann sowohl zu Gunsten mehrerer Grundbesitzer als auch eines einzelnen stattfinden, wenn gleichzeitig durch eine, auf Kosten der Unternehmer der Bewässerung oder Entwässerung auszuführende Aenderung der Vorrichtungen zur Wasserbenützung der vorbestandene Nutzeffect ungeschmälert erhalten und für den mit dieser Aenderung etwa verbundenen Mehraufwand an Betriebs- oder Erhaltungskosten angemessene Entschädigung geleistet wird.

2. Die theilweise Entziehung des Wassers ohne die unter Z. 1 erwähnte Aenderuug oder die gänzliche Entziehung des Wassers kann hingegen nur zu Gunsten einer Wassergenossenschaft gegen Entschädigung des Wasserberechtigten statthaben.

In Betreff der Feststellung der Entschädigung und des Verfahrens überhaupt gelten für diese Fälle die gleichen Bestimmungen, wie für die im §. 15 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. B. Nr. 93, oben Seite 7) bezeichneten Enteignungen.

§. 15. Zur Aufnahme von Anlehen durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen bedürfen die Wassergenossenschaften einer besonderen Bewilligung der Regierung, welche hiebei die Bildung und Erhaltung eines angemessenen Reservefondes zur sofortigen Deckung allfälliger Rückstände in den genossenschaftlichen Beitragsleistungen auferlegen kann.

§. 16. Im Falle der Aufnahme eines Anlehens durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen, oder wenn eine Wassergenossenschaft ein Darlehen aus dem Meliorationsfonde oder vom Lande erhalten oder bei einem zur Ertheilung solcher Darlehen statutenmäßig ermächtigten öffentlichen Creditinstitute aufgenommen hat, haben für die betreffende Wassergenossenschaft nebst den allgemeinen wasserrechtlichen Vorschriften, beziehungsweise in theilweiser Abänderung derselben, die besonderen Bestimmungen der folgenden §§. 17 bis 19 zur Anwendung zu gelangen.

§. 17. Die Beiträge, welche auf die der Wassergenossenschaft angehörigen Grundstücke entfallen, sind in den Fälligkeitsterminen von den Steuerämtern, ohne daß es hiezu eines Ansuchens oder einer Einwilligung des Genossenschaftsvorstandes bedürfte, gleich den landesfürstlichen Steuern einzuheben und bis zum Belaufe der nächstfälligen Schuldigkeit

aus dem Darlehen an die für letzteres bestimmte Zahlstelle abzuführen, zu welchem Zwecke der Vorstand der Genossenschaft die dem Steueramte nöthigen Ausweise rechtzeitig zu liefern hat.

Die Regierung ist ermächtigt, den Ersatz des hiedurch bei dem Steueramte etwa verursachten Mehraufwandes von der Genossenschaft einzuheben.

§. 18. Im Falle ein Mitglied der Genossenschaft mit seinem Beitrage länger als Ein Jahr im Rückstande verbleiben sollte, hat das Steueramt sofort die bücherliche Einverleibung der ausständigen genossenschaftlichen Forderung auf den Liegenschaften des Säumigen zu veranlassen.

§. 19. Wenn die Genossenschaft es unterläßt, für die Erfüllung der ihr aus dem Darlehen obliegenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Leistungen für den Reservefond (§. 15) auf statutenmäßigem Wege rechtzeitig vorzusorgen, kann die Verwaltungsbehörde die zur Erfüllung jener Verbindlichkeiten nothwendigen Beiträge auf den in den genossenschaftlichen Verband einbezogenen Grundbesitz, nach den für die betreffende Genossenschaft geltenden Bestimmungen umlegen.

Schlußbestimmung.

§. 20. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, der Finanzen, des Innern, der Justiz und des Handels beauftragt.

---

2. Gesetz vom 30. Juni 1884, Nr. 117 R. G. B.,

betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das Gebiet, auf welches sich die Vorkehrungen zur thunlichst unschädlichen Ableitung eines bestimmten Gebirgswassers zu erstrecken haben, heißt „Arbeitsfeld“ (Perimeter, Verbauungsgebiet) und hat, nebst dem Gerinne selbst, jene Parcellen des Sammelbeckens zu umfassen, deren Bodenzustand eine Vorsorge in Absicht auf die Ansammlung oder den Abfluß des Wassers erheischt; das Gebiet ist hiernach

fallweise in dem in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verfahren des Näheren festzustellen.

Bei der Anordnung und Durchführung der erwähnten Vorkehrungen finden die Vorschriften der Wasserrechtsgesetze, beziehungsweise des Forstgesetzes insoferne Anwendung, als nicht in diesem Gesetze selbst eine abweichende Bestimmung enthalten ist.

§. 2. Innerhalb des Arbeitsfeldes können alle jene Bauten und sonstigen Vorkehrungen angeordnet werden, welche nach den obwaltenden Verhältnissen zur Sicherung der thunlichst unschädlichen Ableitung des Gebirgswassers erforderlich sind, wie insbesondere: im Gerinne die Herstellung von Ausschalungen, Grundschwellen, Wehren und Thalsperren, in den anderen Theilen des Arbeitsfeldes die Befestigung des Bodens durch Entwässerungsanlagen, Hegelegung, Berasung, Flechtzäune oder Aufforstung und die Ausschließung oder Anordnung bestimmter Arten sowohl der Benützung der Wälder, Weiden und anderer Grundstücke, als auch der Bringung der Producte.

§. 3. Materialien, welche zu den im §. 2 bezeichneten Herstellungen nothwendig und auf den zum Arbeitsfelde gehörigen oder benachbarten Grundstücken vorhanden sind, müssen von den Eigenthümern zu diesem Zwecke überlassen werden.

Die Grundeigenthümer müssen die Benützung der zur Zufuhr, Ablagerung und Bereitung der Materialen, sowie zur Herstellung der Unterkunftsräume für die Bauleitung und die Arbeiter erforderlichen Grundparcellen gestatten.

Für die mit der Ueberlassung der Materialien, beziehungsweise mit den letzterwähnten Gestattungen etwa verbundenen Nachtheile haben die Grundbesitzer den Anspruch auf angemessene Entschädigung.

§. 4. Zum Arbeitsfelde gehörige Grundparcellen sollen in jenen Fällen zu Gunsten des Unternehmers enteignet werden, in denen begründete Zweifel bestehen, daß bei deren Belassung im bisherigen Besitze der für den Zweck des Unternehmens erforderliche Zustand derselben vollständig und rechtzeitig hergestellt und nachhaltig aufrecht erhalten werde.

Nutzungsrechte dritter Personen, welche auf Grundstücken des Arbeitsfeldes haften, sollen ganz oder theilweise enteignet werden, soferne deren Belassung mit dem Zustande, in welchem das belastete Grundstück erhalten werden soll, nicht oder

nur unter besonderen, schwer zu überwachenden Vorsichten vereinbar erscheint.

§. 5. Für die gemäß §. 4 stattfindende Enteignung ist die angemessene Entschädigung zu leisten, wobei nicht nur auf den Werth des enteigneten Grundstückes oder Rechtes, sondern auch auf die Verminderung des Werthes, welchen der etwa zurückbleibende Theil des Grundbesitzes, beziehungsweise die vordem nutzungsberechtigte Realität erleidet, Rücksicht zu nehmen ist.

Handelt es sich aber um die Einstellung der Ausübung solcher Nutzungsrechte auf Grundstücken des Arbeitsfeldes, anstatt deren den Nutzungsberechtigten gleichartige und gleichwerthige Nutzungsrechte an anderen Grundstücken von den betheiligten Gemeinden oder Grundbesitzern freiwillig eingeräumt werden, so können die Nutzungsberechtigten eine Entschädigung für diese Aenderung nur insoweit ansprechen, als sie durch dieselbe dennoch einen Nachtheil erleiden sollten.

§. 6. Insoferne die Enteignung eines zum Arbeitsfelde gehörigen Grundstückes nicht stattfindet, muß dessen Besitzer dulden, daß die zur Herbeiführung des zweckentsprechenden Zustandes dieses Grundstückes festgestellten Vorkehrungen (z. B. die Herstellung von Sickergräben oder anderen Entwässerungsanlagen, Aufforstung, Berasung u. s. w.) durchgeführt werden und ist ferner der jeweilige Besitzer verpflichtet, den in Betreff der künftigen Benützung des Grundstückes und der Bringung der Producte erlassenen Anordnungen vollständig nachzukommen.

Ist mit diesen Vorkehrungen oder Anordnungen eine dauernde Herabminderung des Reinertrages des Grundstückes, im Vergleiche zu seiner bisherigen Verwendung, oder der Entgang einer für die Wirthschaft des Berechtigten wesentlichen Nutzung verbunden, so ist hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Beim Waldgrunde insbesondere ist bei Beurtheilung der Frage der Entschädigung des Grundbesitzers für die Einschränkung seines Eigenthumsrechtes durch Einstellung der Weide- oder einer sonstigen Nutzung oder Nutzungsform auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob und inwieferne die weitere Ausübung der eingestellten Nutzung oder Nutzungsform mit den forstgesetzlichen Bestimmungen überhaupt und namentlich mit jenen, welche die Erhaltung des Waldes selbst zum Gegenstande haben, vereinbar gewesen wäre.

§. 7. Bei der Feststellung der in den §§. 3, 5 und 6 bezeichneten Entschädigungen ist auf diejenigen Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, hinsichtlich deren erhellt, daß sie in der Absicht hervorgerufen wurden, um sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benützen, wie insbesondere auf solche Verwendungsarten des Grundstückes, die sich mit Rücksicht auf alle vorherrschenden Verhältnisse nicht als sachgemäß darstellen.

§. 8. Wird bei Ausführung des Unternehmens ein nicht enteignetes Grundstück, dessen Aufforstung dem Besitzer auf Grund des Forstgesetzes obliegen würde, auf Kosten des Unternehmens aufgeforstet (§. 6), so sind auf Begehren des Unternehmers von einer diesem Grundbesitzer in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen etwa gebührenden Entschädigung jene Kosten in Abzug zu bringen, welche ihm die Aufforstung verursacht hätte.

§. 9. Als Unternehmer solcher, unter Anwendung dieses Gesetzes auszuführenden Werke zur thunlichst unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer können die Staatsverwaltung betheiligte Länder, Bezirke, Gemeinden und andere Interessenten einzeln oder in Gemeinschaft auftreten.

Der Unternehmer hat die vorgeschlagene Begränzung des Arbeitsfeldes und das Generalproject für die auszuführenden Arbeiten vorzulegen; das Nähere über die Einrichtung und Vorlage des Generalprojectes ist im Verordnungswege zu bestimmen.

§. 10. Auf Grund des Generalprojectes entscheidet der Ackerbauminister im Einvernehmen mit den anderen etwa betheiligten Ministern über die öffentliche Nützlichkeit des beabsichtigten Unternehmens im Allgemeinen, sowie darüber, ob sich insbesondere das vorgelegte Generalproject zur weiteren Verhandlung eignet.

§. 11. Hat der Ackerbauminister erkannt, daß sich das Generalproject in seiner ursprünglichen oder in einer einvernehmlich mit dem Unternehmer abgeänderten Form zur weiteren Verhandlung eignet, so ist dasselbe zunächst vom Unternehmer durch die genaue Ermittlung der Abgränzung des Arbeitsfeldes, sowie aller einzelnen daselbst zu treffenden Vorkehrungen und durch entsprechende Vervollständigung des Situationsplanes zu ergänzen und der zuständigen politischen Bezirksbehörde mit einer besonderen Angabe jener Grundparcellen, hinsichtlich deren Maßnahmen im Sinne der §§. 4

oder 6 beabsichtigt sind, und jener Wasserberechtigten, deren Rechte durch die geplanten Vorkehrungen berührt werden, vorzulegen.

§. 12. Das im Sinne des §. 11 ergänzte Project ist von der politischen Bezirksbehörde in der meistbetheiligten Gemeinde durch wenigstens 30 Tage zur allgemeinen Einsicht auflegen zu lassen. Daselbst und in den anderen etwa mitbetheiligten Gemeinden ist auch der Beginn, sowie das Ende dieser Frist in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken zu verlautbaren, daß es den Gemeindevertretungen und den einzelnen in irgend einer Weise Betheiligten freisteht, innerhalb dieser Frist etwaige Einwendungen gegen das Project im Ganzen oder gegen einzelne Theile desselben bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

An wenigstens fünf gleichfalls zu verlautbarenden Tagen dieser Frist hat ein Vertreter des Unternehmers in der Gemeinde zu weilen, um etwa gewünschte mündliche Erläuterungen in Betreff des daselbst aufgelegten Projectes zu ertheilen.

In der Verlautbarung ist ferner der Tag und Ort zu bezeichnen, an welchem nach Ablauf der erwähnten dreißigtägigen Frist die commissionelle Verhandlung über das aufgelegte Project beginnen wird.

Von dem Inhalte der Verlautbarung sind alle Jene, deren Grundeigenthums-, Nutzungs- oder Wasserrechte durch eine im Projecte enthaltene Vorkehrung betroffen werden, soweit dieselben der politischen Bezirksbehörde bekannt sind, ferner — wenn durch das Project eine Eisenbahn berührt wird — auch die k. k. Generalinspection der Eisenbahnen individuell zu verständigen.

§. 13. Bei der commissionellen Verhandlung ist vor Allem die volle Klarstellung der voraussichtlichen Einwirkung des beabsichtigten Unternehmens auf die allgemeinen und die betheiligten privaten Interessen, die Berücksichtigung der im öffentlichen Interesse erhobenen Einwendungen durch entsprechende Aenderungen oder Ergänzungen des Projectes und die gütliche Einigung der Betheiligten hinsichtlich der im privaten Interesse erhobenen Einwendungen anzustreben. Die aufrecht gehaltenen Einwendungen gegen das Unternehmen als Ganzes oder gegen bestimmte Theile desselben sind erschöpfend zu erörtern, wobei allenfalls nothwendige Er-

hebungen sofort unter Zuziehung von Sachverständigen zu pflegen sind.

Zugleich sind die mit dem beabsichtigten Unternehmen verbundenen Entschädigungsfragen zu verhandeln, und, wenn ein Uebereinkommen zwischen dem Unternehmer und den Entschädigungsberechtigten nicht erzielt wird, alle Verhältnisse zu erheben, welche für die Entscheidung dieser Fragen von Belang sind. Hiebei ist insbesondere auch darauf hinzuwirken, daß Denjenigen, denen nach dem Projecte die Ausübung von Nutzungsrechten auf Grundstücken des Arbeitsfeldes eingestellt werden müßte, gleichartige und gleichwerthige Rechte auf anderen Grundstücken eingeräumt werden (§. 5).

Die commissionelle Verhandlung mit den Parteien ist mündlich zu führen und sind zu derselben nach Erforderniß Sachverständige von Amtswegen beizuziehen. Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle wesentlichen Momente der Verhandlung, insbesondere die erzielten Uebereinkommen, die sonstigen Ergebnisse der mündlichen Erörterung unter Angabe der für und gegen das Project vorgebrachten Gründe und die hinsichtlich der Entschädigungsfragen erhobenen Verhältnisse zu enthalten hat.

§. 14. Das Verhandlungsprotokoll ist sammt allen bezüglichen Behelfen von der Bezirksbehörde gutächtlich der politischen Landesbehörde vorzulegen, welche die Entscheidung über das Project überhaupt und dessen einzelne Theile, beziehungsweise über die zur Ausführung desselben vorzunehmenden Enteignungen oder sonstigen Vorkehrungen, sowie über die damit verbundenen Entschädigungsfragen unter Feststellung der Fälligkeitstermine der einzelnen Entschädigungsbeträge fällt und diese Entscheidungen durch die Bezirksbehörde den Betheiligten zustellen läßt. Gegen diese Entscheidungen der Landesbehörde steht die Berufung an den Ackerbauminister offen, welcher, soferne es sich um das Project, beziehungsweise um die zur Ausführung desselben vorzunehmenden Enteignungen und sonstigen Vorkehrungen handelt, endgiltig, in Betreff aber der damit verbundenen Entschädigungsfragen mit Vorbehalt der im §. 15 bezeichneten Betretung des Rechtsweges entscheidet.

Insoweit durch den Gegenstand einer Berufung der Wirkungskreis anderer Minister berührt wird, entscheidet der Ackerbauminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern.

§. 15. Es steht Jedem, welcher sich durch die Entscheidung des Ackerbauministers über eine Entschädigungsfrage nicht für befriedigt hält, frei, innerhalb dreißig Tagen, von der Zustellung der Entscheidung an, die gerichtliche Ermittlung und Feststellung der Entschädigung bei jenem Bezirksgerichte zu begehren, in dessen Sprengel das Object der den Entschädigungsanspruch begründenden Vorkehrung liegt.

Die Ermittlung und Feststellung der Entschädigung im gerichtlichen Wege hat unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 18. Februar 1878 (R. G. B. Nr. 30), betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen zu erfolgen; die im §. 24 des eben bezogenen Gesetzes angeordnete Aufstellung und Kundmachung einer besonderen Liste von Sachverständigen hat jedoch in den Angelegenheiten dieses Gesetzes zu unterbleiben.

Siehe d. Ges. v. 18. Febr. 1878, Nr. 30 R. G. B. im 2. Bd. d. Slg.

§. 16. In Betreff der Feststellung der Entschädigung im Wege des Uebereinkommens, des gerichtlichen Erlages derselben, sowie der Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878 (R. G. B. Nr. 30) sinngemäß anzuwenden.

Auf den Vollzug der nach dem gegenwärtigen Gesetze vorzunehmenden Enteignungen finden die Vorschriften der §§. 35 bis 38 des bezogenen Gesetzes gleichfalls sinngemäße Anwendung.

§. 17. Ergibt sich bei Ausführung des Unternehmens das Bedürfniß neuer, im Projecte nicht vorgesehener Vorkehrungen, so hat die politische Bezirksbehörde über dieselben mit den Betheiligten zu verhandeln und finden im Weiteren die Bestimmungen des §. 14 Anwendung.

Insoweit es sich aber um im Projecte nicht vorgesehene Ansprüche an Grundeigenthümer im Sinne des §. 3 handelt, entscheidet die politische Bezirksbehörde sofort in erster und die Landesbehörde in zweiter und letzter Verwaltungsinstanz, vorbehaltlich der Betretung des Rechtsweges nach Maßgabe des §. 15 hinsichtlich der mit solchen Angelegenheiten verbundenen Entschädigungsfragen.

§. 18. Die mit der Ausführung des Unternehmens verbundenen Kosten, einschließlich der Entschädigungen und Regieauslagen, sind von dem Unternehmer zu tragen. Dem-

selben obliegen auch die Kosten für die fernere Erhaltung des Werkes, falls die Erhaltungspflicht nicht in anderer Weise geregelt wird.

Die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze über eine etwaige Heranziehung Anderer zu Beiträgen für die Ausführung und Erhaltung des Werkes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 19. Wird das Unternehmen nicht von der Staatsverwaltung selbst ausgeführt, so hat die politische Landesbehörde durch fallweise zu bestimmende geeignete Organe die nöthige Aufsicht ausüben zu lassen, damit das Unternehmen in der den Vorschriften dieses Gesetzes und dem genehmigten Projecte entsprechenden Art und Weise ausgeführt werde.

Die fernere Aufsicht über die Instandhaltung des zur Ableitung des Gebirgswassers geschaffenen Zustandes obliegt dem Forsttechniker, welcher für das betreffende Gebiet der politischen Verwaltung beigegeben ist oder von der politischen Landesbehörde mit dieser Aufgabe betraut wird. Die besondere Aufsicht über die Instandhaltung bestimmter Objecte ist nöthigenfalls einem Staatsbautechniker zuzuweisen. Diese Techniker sind ermächtigt, die erforderliche Unterstützung von Seite der Gemeindevorsteher und der politischen Behörde in Anspruch zu nehmen.

§. 20. Wenn im Interesse der guten und zweckentsprechenden Erhaltung des Werkes nachträglich noch weitere Vorkehrungen erforderlich scheinen, finden auch in Betreff solcher Vorkehrungen die für die Herstellung des Werkes selbst gegebenen Vorschriften Anwendung; das betreffende Verfahren ist, falls bei einem verhältnißmäßig geringen Umfange der noch nöthigen Vorkehrungen die Auflegung des bezüglichen Projectes gemäß §. 12 vom Landeschef für entbehrlich erkannt wird, nach Maßgabe des §. 17 zu pflegen.

§. 21. In den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Berufungen gegen Entscheidungen der politischen Bezirks- oder Landesbehörde innerhalb 14 Tagen, von der Zustellung der Entscheidung an, bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

§. 22. Beschädigung der Anlagen an den Gerinnen oder in anderen Theilen des Arbeitsfeldes, sowie Uebertretungen der hinsichtlich der Behandlung und Benutzung der Grundstücke und der Bringung der Producte getroffenen Anordnungen werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz

zur Anwendung zu kommen hätte, von den politischen Behörden an Geld von 5 bis 200 fl. oder mit Arrest von einem bis 40 Tagen bestraft, wobei auch auf den gänzlichen oder theilweisen Verfall der ordnungswidrig gewonnenen oder gebrachten Producte erkannt werden kann.

Bei Uebertretungen, welche mit einem erheblichen Schaden verbunden sind, kann die Geldstrafe bis zu 500 fl. und die Arreststrafe bis zu drei Monaten erhöht und zugleich nicht nur auf den erwähnten Verfall der Producte, sondern auch auf den Verlust der Bringungsbefugniß erkannt werden.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind die Geldstrafen in Arrest umzuwandeln, und zwar Geldstrafen bis zu 5 fl. in 24stündigen Arrest und größere Geldstrafen im Verhältnisse von 24 Stunden Arrest für je 5 fl., jedoch nicht über drei Monate.

Die Geldstrafen und die verfallenen Producte, beziehungsweise der Erlös aus dem Verkaufe der letzteren, sind zur Erhaltung der Anlagen zu verwenden und bis dahin von der politischen Behörde zu verwalten.

§. 23. Der Ackerbauminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die in diesem Gesetze der politischen Bezirks- und Landesbehörde zugewiesenen Amtshandlungen, einschließlich der Entscheidungen, jedoch mit Ausschluß der Straf- und der vollziehenden Gewalt, an besondere Local- und beziehungsweise Landescommissionen übertragen und deren Geschäftsbehandlung im Verordnungswege regeln.

Die Landescommission kann auch zu dem Zwecke eingesetzt werden, daß durch dieselbe die Oertlichkeiten, an welchen Unternehmungen im Sinne dieses Gesetzes nothwendig oder wünschenswerth sind, erforscht und die geeigneten Maßnahmen zur Ausführnng der Unternehmungen bei der Staatsverwaltung, dem Lande oder anderen Interessenten angeregt werden. Die Einsetzung der Commission zu diesem Zwecke hat jedenfalls stattzufinden, wenn der Landtag die Einsetzung beschließt und die hiezu nothwendigen Mittel bewilligt.

Ebenso hat die Einsetzung einer Landescommission stattzufinden, wenn es sich um die Ausführung bedeutender oder zahlreicher Unternehmungen dieser Art handelt.

Die vorbezeichneten Commissionen sind ermächtigt, behufs Durchführung der ihnen obliegenden Amtshandlungen die

erforderliche Unterstützung von Seite der Gemeindevorsteher und der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen.

Wenn in Betreff bestimmter Unternehmungen ein einvernehmlicher Vorgang verschiedener Landescommissionen nothwendig ist, hat der Ackerbauminister die angemessenen Vorkehrungen zu treffen, auf daß das Einvernehmen, sei es im schriftlichen Wege, sei es durch gemeinschaftliche Berathungen der betheiligten Commissionen oder von Abgeordneten derselben, erzielt werde.

§. 24. Die Landescommission hat unter dem Vorsitze des Landeschefs oder eines von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Stellvertreters zu bestehen:

1. aus administrativen und technischen Organen der Staatsverwaltung und aus sonstigen von der Staatsverwaltung zu berufenden Mitgliedern;

2. aus Mitgliedern, welche der Landesausschuß in die Commission entsendet;

3. aus Mitgliedern, welche der Landesculturrath, oder, wo ein solcher nicht besteht, der vom Ackerbauminister hiezu berufene land- oder forstwirthschaftliche Verein abordnet.

Insoferne durch das Unternehmen eine Eisenbahn berührt wird, ist die Landescommission durch einen vom Handelsminister zu bestimmenden Vertreter der k. k. Generalinspection der Eisenbahnen zu verstärken.

Die Localcommissionen sind vom Landeschef fallweise nach Maßgabe der Verhältnisse zusammenzusetzen.

§. 25. Insoferne dieses Gesetz bei Ausführung der im §. 3 des Gesetzes vom 13. März 1883 (R. G. B. Nr. 31), betreffend die Unterstützung aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882, in Aussicht genommenen Vorkehrungen zur Anwendung gelangt, fungirt die im §. 8 jenes Gesetzes bezeichnete Landescommission auch als Landescommission im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes, vorbehaltlich ihrer Verstärkung durch einen Vertreter der k. k. Generalinspection der Eisenbahnen in dem im §. 24 angegebenen Falle.

§. 26. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau, Inneres, Handel und Justiz beauftragt.

Alphabetisches Register.

(Die beigesetzten Zahlen bedeuten Seiten dieses Bandes.)

C.

D.

E.

H.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

Z.

Chronologisches Register

der in diesem Bande enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen.

1872.

Febr. 20. E. d. Ackerb. Min. Z. 4987, S. 24.
März 5. E. d. ob. G. Z. 2418, S. 206.
" 28. E. d. ob. G. Z. 3227, S. 2, 18.
Mai 15. Ges. Nr. 16 L. G. B. f. Krain, S. 166.
Sept. 3. E. d. ob. G. Z. 9035, S. 226.
" 20. Min. Vdg. Nr. 52 L. G. B. f. Böhm., S. 63.
" 20. Min. Vdg. Nr. 53 L. G. B. f. Böhm., S. 55.
" 20. Min. Vdg. Nr. 22 L. G. B. f. Kärnt., S. 164.
" 20. Min. Vdg. Nr. 23 L. G. B. f. Kärnt., S. 165.
" 20. Min. Vdg. Nr. 34 L. G. B. f. Krain, S. 185.
" 20. Min. Vdg. Nr. 35 L. G. B. f. Krain, S. 182.
" 20. Min. Vdg. Nr. 22 L. G. B. a. d. J. 1873 f. d. Küstenl., S. 152.
Sept. 20. Min. Vdg. Nr. 23 L. G. B. a. d. J. 1873 f. d. Küstenld., S. 140.
" 20. Min. Vdg. Nr. 24

1872.

L. G. B. a. d. J. 1873 f. d. Küstenld., S. 294.
Sept. 20. Min. Vdg. Nr. 25 L. G. B. a. d. J. 1873 f. d. Küstenld., S. 155.
" 20. Min. Vdg. Nr. 26 L. G. B. a. d. J. 1873 f. d. Küstenld., S. 141.
" 20. Min. Vdg. Nr. 27 L. G. B. a. d. J. 1873 f. d. Küstenld., S. 295.
" 20. Min. Vdg. Nr. 33 L. G. B. f. Mähr., S. 198.
" 20. Min. Vdg. Nr. 34 L. G. B. f. Mähr., S. 198.
" 20. Min. Vdg. Nr. 25 L. G. B. f. N. Oe., S. 234.
" 20. Min. Vdg. Nr. 26 L. G. B. f. N. Oe., S. 235.
" 20. Min. Vdg. Nr. 41 L. G. B. f. Ob. Oe., S. 212.
" 20. Min. Vdg. Nr. 37 L. G. B. f. Salzb., S. 249.
" 20. Min. Vdg. Nr. 38 L. G. B. f. Salzb., S. 248.
" 20. Min. Vdg. Nr. 37 L. G. B. f. Schles., S. 255.
" 20. Min. Vdg. Nr. 34

1883.

Octbr. 24. E. d. V. G. Z. 2404, S. 125.
Nov. 7. E. d. V. G. Z. 2563, S. 54.
Decbr. 6. E. d. V. G. Z. 2607, S. 216.
Decbr. 28. E. d. V. G. Z. 2983, S. 288.

1884.

Juni 30. Ges. Nr. 116 R. G. B., S. 303.
„ 30. Ges. Nr. 117 R. G. B., S. 309.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Haidinger, Andreas, Selbstadvocat, oder: Gemeinverständliche Anleitung wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten und die nöthigen schriftlichen Aufsätze, wie Eingaben, Gesuche, Recurse, Contracte &c. &c. ohne Hilfe eines Advocaten vollk. rechtsgiltig abfassen kann. Auf Grundlage der neuesten Gesetze bearb. u. durch mehr als 400 Beispiele u. Formularien erläutert. Vierzehnte, durchaus umgearb., vielfach verbess. u. verm. Aufl. gr. 8. 1884. Vollständ. in 16 Lief. à 25 kr.

Hye-Glunek, Dr. Anton, Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österr. Reichsgerichtes.

I. Theil. (XXXII u. 236 S.)	fl. 2.50	III. Theil. (XVI u. 280 S.)	fl 2.—
II. Theil. (XVI u. 224 S.)	fl. 2.—	IV. Theil. (XXII u. 143 S.)	fl 1.20

V. Theil. Mit system., alphabet. Sach- und Namenregister über alle fünf Theile. (XL u. 244 S.) 1881. fl. 2.—

Ihering, Dr. Rudolf, Der Kampf um's Recht. Siebente Auflage. kl. 8. 1884. fl. —.60

Krall, Dr. K., Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes. (Vom Jahre 1867 bis 1872.) gr. 8. (192 S.) 1873. geh. fl. 1.60

Lammasch, Heinrich, Dr., a. o. Professor der Rechte an der Wiener Universität. Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen. gr. 8. 1884. (IV u. 109 S.) geh. fl. 1.20

Mages, Dr. Alois, Die Gesammtschuldverhältnisse des österreichischen Rechtes. gr. 8. (VI u. 202 S.) 1871. geh. fl. 2.—

— — Ueber Nachbarrecht. Studie. gr. 8. (66 S.) 1871. geh. fl. —.60

Mayer, Dr. S., Commentar zu der österreichischen Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873. Drei Bände. 1884. 137 Bog. gr. 8. geh. fl. 20.—

Mayrhofer, Ernst, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage 1880/81. Drei Bände. Umfang zweihunderteín Druckbogen. gr. 8. geh. fl. 21.—; in Halblederband fl. 24.—

Mitterbacher, Julius. Die Strafproceßordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder der österreich.-ungar. Monarchie vom 23. Mai 1873 und deren Einführungsgesetz. Mit Commentar. gr. 8. 1882. (XXXV u. 786 S.) fl. 6.—

Obentraut, Adolf, Ritter v., Systematisches Handbuch der österr. Sanitätsgesetze, alle giltigen Gesetze nnd Verordnungen über das Sanitätswesen enthaltend. Zweite, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1881 (XII u. 616 S.) fl. 4.—. In Halbfranzband fl. 5.—

Peyrer, Karl, Das österreichische Wasserrecht, enthaltend das Reichsgesetz v. 30. Mai 1869, und die siebzehn Landesgesetze über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nebst den Vollzugsverordnungen und den sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspraxis erläutert. (XX u. 736 S.) gr. 8. 1880. geh. fl 6.—

Pfaff, Dr. Leop., und **Hofmann, Dr. Franz**, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. gr. 8. geh.

I. Band, 1. Abth. 1877. (252 S.) fl. 2.40	II. Band, 1. Abth. 1877. (160 S.) fl. 1.50
I. Band, 2. Abth. 1882. (120 S.) fl. 1.20	II. Band, 2. Abth. 1880. (160 S.) fl. 1.50
	II. Band, 3. Abth. 1883. (160 S.) fl. 1.50

— — Excurse über österreichisches bürgerliches Recht. Beilagen zum Commentar. gr. 8. geh. I. Band, 1. Heft. 1877. (112 S.) fl. 1.—; II. Band. 1. Heft. 1877. (130 S.) fl. 1.—; II. Band, 2. Heft. 1880. (84 S.) fl. 1.— II. Band, 3. Heft. 1884. (119 S.) fl. 1.—